

SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE

Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte des Weines

DIE SOZIALE LAGE DER
WEINBERGARBEITER IM LAUFE
DER JAHRHUNDERTE

VON GÜNTER SCHRUF



Nr. 176
Wiesbaden 2012
ISSN 0302 0967



SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE · NR. 176

DIE SOZIALE LAGE DER
WEINBERGARBEITER IM LAUFE
DER JAHRHUNDERTE

VON GÜNTER SCHRUFFT



GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE DES WEINES E.V.
WIESBADEN 2012

Dr. Günter Schruft
Direktor a. D.
Staatliches Weinbauinstitut Freiburg
schruftga@web.de

Privatdruck für die Mitglieder der Gesellschaft für Geschichte des Weines e. V.
Nicht im Buchhandel
Die Zitation und Reproduktion ist zulässig im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Einleitung	7
1.1 Weinbergarbeiter in der Bibel	7
1.2 Sozialgeschichte des Weinbergarbeiter-Standes	9
1.3 Bezeichnungen für Weinbergarbeiter	10
2. Die Weinbergarbeiter im klassischen Altertum	13
2.1 Übersicht klassisches Altertum	13
2.2 Die Weinbergarbeiter im klassischen Griechenland	14
2.3 Die Weinbergarbeiter im römischen Reich	16
2.4 Die Situation in der Spätantike	23
2.5 Die allgemeine Situation der Sklaven in der Antike	25
3. Die Weinbergarbeiter im Mittelalter	27
3.1 Übersicht Mittelalter	27
3.2 Die Weinbergarbeit im frühen Mittelalter (375–911)	27
3.3 Die Weinbergarbeit im Hoch- und Spät-Mittelalter (911–1250 und 1250–1519)	33
3.4 Die Weinbergarbeiter im Mittelalter	49
3.5 Rückblick – Ausblick	53
4. Die Weinbergarbeit von der Frühen Neuzeit bis Dreißigjähriger Krieg (1519–1648)	55
4.1 Übersicht	55
4.2 Der Bauernkrieg (1525)	56
4.3 Die Arbeitsverhältnisse der Weinbergarbeiter – Entlohnung, Arbeitszeit und Verköstigung	63
4.4 Frauen- und Kinder-Arbeit im Weinbau	75
4.5 Die Arbeitsgeräte der Weinbergarbeiter	79
4.6 Die weinbauliche Situation im und nach dem Dreißigjährigen Krieg	82
5. Die Weinbergarbeiter im 18. und 19. Jahrhundert	90
5.1 Übersicht 18. und 19. Jahrhundert	90
5.2 Die Weinbergarbeit im 18. und 19. Jahrhundert	91
5.4 Die soziale Lage der Weinbergarbeiter in den Betrieben von Dr. Adolph Blankenhorn	104

6. Die Arbeitsbelastungen bei der Schadorganismen-Bekämpfung im 19. und 20. Jahrhundert.	114
7. Die Weinbergarbeiter im 20. Jahrhundert bis heute	127
7.1 Übersicht 20. Jahrhundert.	127
7.2 Die Landarbeiter- und Landarbeitgeber-Verbände.	127
7.3 Tarif-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse von Weinbergarbeitern	133
7.4 Fremdarbeiter, Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene als Weinbergarbeiter ...	148
7.5 Die Weinbergarbeiter nach dem Zweiten Weltkrieg.	165
8. Rückblick und Ausblick	173
Danksagungen.	178
Bild- und Quellen-Nachweise	179

Vorwort

Wein ist das Produkt, das ausschließlich aus frischen oder eingemaischten frischen Trauben oder deren Traubenmost durch vollständige oder teilweise Vergärung gewonnen wird. Solche Trauben wachsen an Weinreben üblicherweise in Weingärten und Weinbergen, deren Bewirtschaftung und Pflege von Winzern und Weinbergarbeitern vorgenommen wird.

Heute wird nahezu weltweit Wein angeboten. Auf dem Wein-Etikett finden sich Angaben über die geografische Herkunft (Land, Weinbaugebiet, Ort, Weinbergslage), unter Umständen über die Traubensorte, das Jahr der Ernte, technische Daten wie Alkoholgehalt, Geschmacksangaben, bestimmte kellertechnische Herstellungsverfahren, z. B. im Barrique oder Holzfass gereift, das Füll-Volumen und natürlich der Herstellerbetrieb. Gerade auf diesen achtet mancher Käufer mehr als auf die Inhaltsangaben der Etiketten auf der Weinflasche, weil er sich nach bestimmten Werbeausagen orientiert oder weil er die Erzeugnisse eines bestimmten Betriebes aus Erfahrung bereits kennt.

Hinweise auf dem Etikett auf weinbautechnische Eigenarten sind nur wenige rechtlich zugelassen, z. B. aus alten Reben oder handgelesen. Allein bei solchen erfährt der Käufer und Konsument etwas über die Art der Erzeugung des Ausgangsproduktes des Weines im Weinberg. Vielleicht hat er schon einmal bei einer Weinverkostung gehört, dass edler Wein nur aus hochwertigen Trauben hergestellt werden kann oder dass der Kellermeister nur aus besten Trauben besten Wein bereiten kann. Wer aber sorgt dafür, d. h. wer erzeugt eigentlich solche Trauben? Die Mehrzahl der Weintrinker kennt einen Weinkeller mit Holz- und Edelstahlfässern, verschiedenen Geräten, vor allem Abfüllmaschinen, und natürlich Regale und Container voller Weinflaschen. Was im Weinberg passiert, was an Arbeit dort ansteht, wird neuerdings mehr und mehr bei Weinbergführungen oder an Hand von Weinlehrpfaden an den Mann und die Frau gebracht, und dabei sieht man gelegentlich unter der Woche auch mal einen Winzer und Weinbergarbeiter bei der Arbeit. Aber was weiß der Weintrinker schon von der Arbeit im Weinberg im Verlaufe des Jahres. Und unter welchen Bedingungen lebt und wirtschaftet der Weinbergarbeiter, der für die optimale Erzeugung der Trauben handwerklich verantwortlich ist. Selbst wenn man die heutige Situation der Lage der Weinbergarbeiter kennt und beobachtet, so überrascht umso mehr, wenn man die Bedingungen historisch verfolgt,

unter denen sie früher leben und arbeiten mussten. Deshalb soll in den folgenden Kapiteln über die Arbeitsbedingungen und die soziale Situation der Weinbergarbeiter im Laufe der Jahrhunderte berichtet werden, wobei nur die erste Phase im Weinberg bis zur Lese, nicht die Weinbereitung selbst Berücksichtigung findet.

Ausgangspunkt dieser Studie war eine Fragebogen-Aktion von Prof. Dr. Adolph Blankenhorn im Jahre 1886 „für die bei Frau Blankenhorn Löffler Wittwe, Frau N. Blankenhorn Wittwe und bei mir angestellten Beamten und Dienstleute“. An Hand von 19 Fragen bemühte er sich, ein Bild von den Lebensbedingungen seiner Mitarbeiter zu erhalten, um ihnen gegebenenfalls sozial behilflich sein zu können. Über die eingegangenen Rückmeldungen wird später berichtet werden.

Beim Lesen dieses Berichtes könnte gelegentlich der Eindruck entstehen, dass die Tätigkeit der Weinbergarbeiter und -arbeiterinnen von uns einseitig betrachtet und manchmal sogar Front gegen die Weinbergbesitzer gemacht wird. Dies liegt überhaupt nicht in unserem Sinne, wir meinen aber, dass die zu beschreibende Personengruppe bislang historisch zu wenig Beachtung gefunden hat und gewürdigt wurde, obwohl in neuester Zeit auch dies etwas nachgeholt wird, was aus den angegebenen Quellen hervorgeht, die aber in der Weinbauliteratur noch nicht hinreichend Eingang gefunden haben.

Freiburg, März 2012

Günter Schruft

1. Einleitung

1.1 Weinbergarbeiter in der Bibel

Über Weinbergarbeiter wird schon in der Bibel berichtet. An drei Stellen können wir im Neuen Testament Hinweise auf unser Thema finden, nämlich bei Matthäus (Mt 20,1–16) im Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg, bei Matthäus (Mt 20, 33–46) und parallel dazu bei Markus (Mk 12, 1–12) im Gleichnis von den bösen Winzern, sowie von einem Weingärtner im Gleichnis vom Feigenbaum im Weinberg bei Lukas (Lk 13,6–9). Der Wein in der Bibel insgesamt findet sich umfassend dargestellt bei GUTERMUTH in einer Schrift der Gesellschaft für Geschichte des Weines.¹

1. Das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg nach Matthäus (Mt 20, 1–16)

„Denn mit dem Himmelreich ist es wie mit einem Gutsbesitzer, der früh am Morgen sein Haus verließ, um Arbeiter für seinen Weinberg anzuwerben. Er einigte sich mit den Arbeitern auf einen Denar für den Tag und schickte sie in seinen Weinberg. Um die dritte Stunde ging er wieder auf den Markt und sah andere dastehen, die keine Arbeit hatten. Er sagte zu ihnen: Geht auch ihr in meinen Weinberg! Ich werde euch geben was recht ist. Und sie gingen. Um die sechste und um die neunte Stunde ging der Gutsherr wieder auf den Markt und machte es ebenso. Als er um die elfte Stunde noch einmal hinging, traf er wieder einige, die dort herumstanden. Er sagte zu ihnen: Was steht ihr hier den ganzen Tag untätig herum? Sie antworteten: Niemand hat uns angeworben. Da sagte er zu ihnen: Geht auch ihr in meinen Weinberg! Als es nun Abend geworden war, sagte der Besitzer des Weinbergs zu seinem Verwalter: Ruf die Arbeiter, und zahl ihnen den Lohn aus, angefangen bei den letzten, bis hin zu den ersten. Da kamen die Männer, die er um die elfte Stunde angeworben hatte, und jeder erhielt einen Denar. Als dann die ersten an der Reihe waren, glaubten sie, mehr zu bekommen. Aber auch sie erhielten nur einen Denar. Da begannen sie, über den Gutsherrn zu murren, und sagten: Diese letzten haben nur eine Stunde gearbeitet, und du hast sie uns gleichgestellt; wir aber haben den ganzen Tag über die Last der Arbeit und die Hitze ertragen. Da erwiderte er einem von ihnen: Mein Freund, dir geschieht kein Unrecht. Hast du nicht einen Denar mit mir vereinbart? Nimm Dein Geld und geh! Ich will dem letzten ebensoviel geben wie dir. Darf ich mit dem, was mir gehört, nicht tun, was ich will? Oder bist du neidisch, weil ich (zu anderen) gütig bin? So werden die Letzten die Ersten sein und die Ersten die Letzten.“

¹ GUTERMUTH, P.-G.: Der Wein und die Bibel – Freude ohne Grenzen. Schriften zur Weingeschichte Nr. 149, Wiesbaden 2005, 64 S. (Gesellschaft für Geschichte des Weines)

Man könnte über dieses Gleichnis in verschiedener Hinsicht diskutieren, wie es bei Wikipedia² geschieht, wobei uns hier nur die weinbauliche und soziale Seite interessiert. Zunächst muss festgestellt werden, dass es sich bei den vom Gutsbesitzer engagierten Arbeitern offensichtlich um Tagelöhner handelt, die sich „auf dem Markt“ anbieten und wohl jede Arbeit annehmen, die ihnen soviel bietet, um eine Familie einen Tag lang ernähren zu können, d. h. um den Tagesbedarf abzudecken; der Lohn scheint demnach sozial gerechtfertigt. Der Weinbergbesitzer gibt allen Arbeitern den „vereinbarten“ Lohn. Damit wird zwischen den beiden Partnern, dem Weinbergbesitzer und jedem Arbeiter, eine Absprache getroffen, ähnlich wie wir sie von den Tarifvereinbarungen zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Arbeitnehmer-Gewerkschaften kennen. Aber der Weinbergbesitzer gibt allen Arbeitern den gleichen Lohn, nämlich einen Denar, entsprechend einem Silbergroschen, obwohl die Arbeitszeit der einzelnen Arbeiter verschieden lang war, zwischen einer Stunde und einem ganzen Tag, und damit verursacht er Zorn bei jenen Arbeitern, die wesentlich länger gearbeitet hatten als die zuletzt gekommenen. Hier setzt die Frage ein, ob es sich demnach auch um einen „gerechten Lohn“ gehandelt hat, womit sich schon ARNDT (1926)³ auseinandergesetzt hat.

Lesen wir ein zweites Gleichnis aus der Bibel über Arbeiter im Weinberg:

2. Das Gleichnis von den bösen Winzern nach Markus (Mk 12, 1–12)

„... Ein Mann legte einen Weinberg an, zog ringsherum einen Zaun, hob eine Kelter aus und baute einen Turm. Dann verpachtete er den Weinberg an Winzer und reiste in ein anderes Land. Als nun die Zeit dafür gekommen war, schickte er einen Knecht zu den Winzern, um bei ihnen seinen Anteil an den Früchten des Weinbergs holen zu lassen. Die aber packten und prügeln ihn und jagten ihn mit leeren Händen fort. Darauf schickte er einen anderen Knecht zu ihnen; auch ihn mißhandelten und beschimpften sie. Als er einen dritten schickte, brachten sie ihn um. Ähnlich ging es vielen anderen; die einen wurden geprügelt, die andern umgebracht. Schließlich blieb ihm nur noch einer: sein geliebter Sohn. Ihn sandte er als letzten zu ihnen, denn er dachte: Vor meinem Sohn werden sie Achtung haben. Die Winzer aber sagten zueinander: Das ist der Erbe. Auf, wir wollen ihn töten, dann gehört sein Erbgut uns. Und sie packten ihn und brachten ihn um und warfen ihn aus dem Weinberg hinaus. Was wird nun der Besitzer des Weinbergs tun? Er wird kommen und die Winzer töten und den Weinberg anderen geben. ...“

Hier finden wir einen Weinbergbesitzer, der seinen Weinberg an Winzer verpachtete, offensichtlich zu der Bedingung, einen bestimmten Teil der Früchte bei der Traubenlese für sich einzuholen. Über die Größenordnung der für sich beanspruchten Ernte wird nichts gesagt, wir finden solches

² http://wikipedia.org/wiki/Gleichnis_von_den_Arbeitern_im_Weinberg (13. 7. 2009)

³ ARNDT, P.: Lohngesetz und Lohntarif. Frankfurt/M. 1926, 201 S.

aber in späteren Zeiten und Kapiteln zumindest teilweise klar festgelegt. Die Pächter haben während des Jahres die Arbeit zu leisten und dürfen dafür die Ernte für sich verwenden, abzüglich des Anteils, der dem Weinbergbesitzer zusteht.

Bei dem Gleichnis vom Feigenbaum im Weinberg nach Lukas (Lk 13, 6–9) interessiert uns hier nur, dass ein Mann, der Weinbergbesitzer, seinen Weingärtner anweist, einen Feigenbaum in seinem Weinberg, der über drei Jahre lang keine Früchte getragen hat, umzuhauen, worauf dieser erwidert, ihn noch für ein Jahr bei guter Pflege stehen zu lassen, „vielleicht trägt er doch noch Früchte; wenn nicht, dann laß ihn umhauen“.

Diese drei Beispiele von Weinbergarbeitern aus der Bibel führen uns neben der Art der Verpachtung und der Entlohnung, auf die in späteren Kapiteln eingehender eingegangen wird, zunächst zur grundsätzlichen Frage nach dem Kreis der Personen, die mit Weinbergen befasst sind, vor allem mit den eigentlichen Weinbergarbeitern.

1.2 Sozialgeschichte des Weinbergarbeiter-Standes

Die Sozialgeschichte befasst sich mit den sozialen Strukturen von Gruppen, Klassen, Schichten und Ständen und deren Entwicklung. Die Sozialgeschichte des Weinbaus beschreibt auch den sozialen Status der Gruppe von Personen, die sich mit Weinbau befassen, in welcher Form auch immer. Sie gliedern sich grob in die Weinbergbesitzer, die Winzer oder Weingärtner sowie die Weinbergarbeiter, wie wir sie oben in den Gleichnissen des Neuen Testaments kennengelernt haben. Dabei können die Besitzer gleichzeitig aber auch die Bearbeiter von Weinbergen sein, was bei den heutigen Winzerbetrieben üblicherweise der Fall ist. Weinbergbesitzer, insbesondere von großen Weinbergflächen, wie es im Mittelalter für die Grundherren gegeben war, können deren Bewirtschaftung jedoch auch vergeben, einmal in Pachtform an Winzer oder Weingärtner, die selbst Weinbergeigener sind und Pachtflächen zusätzlich bearbeiten, andererseits können sie auch Weinbergarbeiter anstellen, die gegen Entlohnung die Bearbeitung der Rebflächen selbst vornehmen, aber auch wieder Weinbergarbeiter für bestimmte Einsätze beschäftigen. Freie Weinbergarbeiter verdingen sich für kurze oder längere Zeit an Weinbergbesitzer gegen Entlohnung, können aber ihren Arbeitgeber nach Absprache wechseln und auch andere landwirtschaftliche Arbeiten zeitweise übernehmen. Weinbergarbeiter können jährlich oder länger vertraglich zur Anstellung kommen oder als Tagelöhner für einen oder mehrere Tage im Weinberg zur Arbeit verpflichtet werden. Innerhalb der Weinbergarbeiter stellen die Tagelöhner die unterste Stufe des sozialen Status dar.

Sozial entscheidend ist, dass die Weinbergarbeiter gebunden und abhängig sind vom Arbeitgeber. Grundsätzlich ist das Ziel ihrer Arbeit, den

Lebensunterhalt für sich und gegebenenfalls für ihre Familie zu erarbeiten. Dabei setzt er seine Körperkräfte ein, was im Weinbau für verschiedene Teilarbeiten besonders erforderlich ist, wobei dies unter Umständen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und zum zeitweisen Ausfall seiner Tätigkeit und damit zum Verlust seines Lebensunterhaltes führen kann. Insofern haben auch technische Hilfsgeräte und geeignetes Werkzeug eine große Bedeutung im Weinbau. Weinbergarbeiter können durchaus eigene Rebflächen erwerben oder in Pacht erhalten und somit sozial höher steigen.

1.3 Bezeichnungen für Weinbergarbeiter

Mit wem haben wir es zu tun, wer hat sich im Laufe der Jahrhunderte im Weinberg betätigt und tut es heute noch. Die REBLEUTE, wie im Mittelalter die im Weinbau tätigen Personen insgesamt bezeichnet wurden, sind im Laufe der Zeit und je nach der Weinbauregion mit unterschiedlichen Namen belegt worden (die kursive Schreibung aus den folgenden Quellen stammen vom Autor).

Das Weinbau-Lexikon⁴ von 1930 führt unter dem Stichwort Winzer auf: „WINZER (lat. *vinitor*), in vielen Gegenden Bezeichnung für Weinbautreibende, welche nur einen kleinen Besitz bewirtschaften und vorwiegend oder ausschließlich vom Weinbau leben (auch HAUER, HÄCKER), häufig auch bloß als Berufsbezeichnung, also auch für berufsmäßige WEINGARTENARBEITER verwendet. Häufig, namentlich bei geistlichen und weltlichen Domänen wird unter W. (WEINZIERL) auch ein WEINGARTENAUFSEHER und Wirtschaftler verstanden, in Steiermark und anderen südlichen Gegenden endlich ist ein W. (WEINGARTENMEIER) ein oft nach der Weinordnung aufgenommener WEINBAUER, welcher die laufenden Weingartenarbeiten selbst und mit Hilfe seiner Angehörigen, auch Dienstboten, verrichtet.“ Eine zeitlich vergleichbare Namenliste findet sich in einem anonymen Beitrag über die Ergebnisse der Berufszählung von 1933 aus der deutschen Reichsstatistik⁵: „Unter der Sammelbezeichnung „Weinbauern, Winzer und Weinbergarbeiter“ hat das Statistische Reichsamt die unter den folgenden Berufsbenennungen damals festgestellten Erwerbstätigen zusammengefasst: HÄCKER, REBARBEITER, REBBAUER, REBERGSBESITZER, REBMANN, REIZLER, WEINBAUER, WEINBERGSARBEITER, WEINBERGSBESITZER, WEINBERGSVOGT, WEINGÄRTNER, WINGERTSMANN und WINZER.“

⁴ MÜLLER, K. (Hrg): Weinbau-Lexikon. Berlin 1930, S. 976

⁵ Winzer und Weinbergarbeiter in der deutschen Reichsstatistik – Ergebnisse in der Berufszählung. Der Deutsche Weinbau, Jg. 16, 1937, S. 265–266

PREGER⁶ erklärt hierzu Folgendes: HAUER = Bewirtschafter der Weingärten (besondere Fachkräfte). „Sie erhielten von den Weingartenbesitzern, manchmal auch von den Bergherren, Einjahresverträge.“ „Die Aufnahme der Hauer fand in Wien auf „Mietstätten“ (Sammelstellen für Arbeitssuchende) vor den Stadttoren statt. WEINZIERN = „Manche Weingartenbesitzer bestellten erfahrene Hauer zu „Weinzierln“, die an ihrer statt die Hauer aufnahmen und auch als eine Art Vorarbeiter in den Weingärten fungierten.“ WEINHÜTER = „hatten in der Zeit von August bis Oktober Diebstähle der reifenden Trauben im Weinberg zu verhindern“. BARTH⁷ zählt folgende Namen auf, die „in Urkunden und sonst nicht selten“ begegnen: REBMANN, REB, REEB, REBMEISTER, REBKNECHT, REBHANS, und ergänzt: „Rebseppi ist im Oberelsass die allgemeine Bezeichnung für Winzer.“ REBBAUER und WINZER sind bei ihm gängige Bezeichnungen.

Für SALZMANN⁸ sind WEINGÄRTNER die üblichen steuerpflichtigen Bürger, daneben führt er als Weinbergarbeiter noch WEINGARTENTAGLÖHNER auf, d.h. Weingärtner, die im Dienste der Weinbergbesitzer standen, bei Arbeitsmangel entlassen und nach Tagen entlohnt wurden, sowie LOHNWEINGÄRTNER, unselbständige Weingärtner, „die nicht nach Zeit, sondern im Akkord entlohnt wurden“.

Nach HELD⁹ waren HECKER „wohl hauptberuflich im Weinbau Beschäftigte. Es gab in der Weinwirtschaft Jenas auch sogenannte WEINMEISTER, die in den Weingärten der Kirche, des Adels und der Bürger Aufsichtsfunktionen ausübten“.

CLEMENS¹⁰ entnahm einer Steuerliste des Erhebungsjahres 1363/64 von Trier folgende weinbauliche Berufsbezeichnungen: WINGERTMANN (Winzer), WINGERTKNECHT (Geselle ?), WEINBERGWÄCHTER, WERKMEISTER, WERKMANN, wobei die beiden letzteren als „Betriebsleiter in Diensten bedeutender Weinbergbesitzer“ standen.

⁶ PREGER, R.: Weinbau und Weinhandel im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: OPLL, F. (Hrg.): Stadt und Wein. Linz/Donau 1996, S. 207–219, hier S. 211/212

⁷ BARTH, M.: Der Rebbau des Elsass und die Absatzgebiete seiner Weine. Strasbourg-Paris 1958, S. 234

⁸ SALZMANN, E.: Weinbau und Weinhandel in der Reichsstadt Eßlingen. Tübinger Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 5, Stuttgart 1930, S. 58 ff

⁹ HELD, W.: Der Weinbau in und um Jena/Thüringen im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit. Seine Wirkungen auf die Stadt und ihre Bewohner. In: OPLL, F. (Hrg.): Stadt und Wein. Linz/Donau 1996, S. 127–146, hier S.136/137

¹⁰ CLEMENS, L.: Trier – Eine Weinstadt im Mittelalter. Trier 1993, 575 S. (Trierer Historische Forschungen, Bd. 22); hier S. 242

BRANDSCH¹¹ hat sich mit althochdeutschen Bezeichnungen des frühen Mittelalters befasst und die folgenden Benennungen aufgeführt: WINGARTMAN (Winzer) und WINGART(EN)ÂRI (Weinbauer, Winzer), WINZELÂRI (lat. *vinitor* = *Winzer*) und WINZUR(N)IL = Winzer.

Die umfassendste Zusammenstellung der deutschen Weinbauterminologie für die althochdeutsche (750–1050 n. Chr.) und mittelhochdeutsche (1050–1500 n. Chr.) Zeit gibt der Finne E. ALANNE¹². Zu den althochdeutschen Bezeichnungen zählt er „wînbûr“ = Weinbauer; „wîngart(in)-ari“ = Weingärtner und „wînzuril“ = Winzer (schwäbisch-rheinfränkisch Weingärtner, ostfränkisch Häcker und Weingartsmann, schweizerisch und tirolerisch Wimmer, österreichisch Hauer, steirisch Berghold). Mittelhochdeutsche unfreie Winzer hießen „rëb-knëht“ = Rebenknecht, Arbeiter im Weinberg, „rëb-liute“ = Rebleute, Weinbauern, „rëb-man“ = Weinbauer, „bû-man“ = Weinbauer (von bû, bou = Bestellung eines Weinberges), „hecker“ = Weinhacker, Weinbauer, „wîngartener“ = Weingärtner, Wingerter, „wîngart-man“ = Winzer und „wîn-warter“ = Winzer.

Mit Sicherheit lassen sich weitere Bezeichnungen für im Weinberg tätige Personen in lokalen Publikationen finden, solche dürften jedoch keine neuen Gesichtspunkte beinhalten. Für weibliche Personen findet sich gelegentlich auch ein Anhang mit „-in“ in Zeiten, in denen der Arbeitswert der Frau bereits Anerkennung gefunden hatte.

¹¹ BRANDSCH, J.: Bezeichnungen für Bauern und Hofgesinde im Althochdeutschen. Sitzungsbericht der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Berlin 1987, Bd. 127, Hft. 4, S. 7–60, hier S. 42–45

¹² ALANNE, E.: Die deutsche Weinbauterminologie in althochdeutscher und mittelhochdeutscher Zeit. Helsinki 1950.

2. Die Weinbergarbeiter im klassischen Altertum

2.1 Übersicht klassisches Altertum¹

Griechenland mit seiner Inselwelt, die erste europäische Hochkultur, war Ausgangspunkt des europäischen Weinbaus. Orte, Ereignisse und Namen, wie die olympischen Götter, an erster Stelle der Weingott Dionysos (Bacchus), Troja (3. Jahrtausend v. Chr.), die Olympischen Spiele, erster Nachweis 776 v. Chr., die Perserkriege (500–448 v. Chr.), die Macht Athens und dessen Rivalität zu Sparta, das Aufkommen der hellenischen Kultur, verbunden mit den Namen Sophokles, Sokrates, Plato, aber auch Alexander der Große, von Aristoteles erzogen, und sein Feldzug gegen Persien bis Indien mit dem Sieg gegen Darius III. bei Issos 333 v. Chr., sind vielen im Gedächtnis. In Griechenland entwickelte sich das politische Gefüge aus einfachen Strukturen vom Stadtstaat, der Polis, und zum hellenisierten Staat, der über den adligen Stand hinaus zu Bürgern mit gleichen Rechten führte. In der Phase der Kolonisation (750–550 v. Chr.) wurden Niederlassungen griechischer Städte auf Sizilien (Syrakus), in Süditalien/Ampulien (Tarent), in Südfrankreich (Massilia/Marseille), in Spanien (Sagunt) und Portugal gegründet, wohin die Griechen auch den Wein brachten. In der Folge der Diadochenkämpfe nach Alexanders Tod in Babylon 323 v. Chr. erfolgte die Aufteilung des hellenischen Weltreiches in die drei Monarchien Makedonien (Antigoniden), Vorderasien (Seleukiden) und Ägypten (Ptolemäer).²

Mit der sagenhaften Gründung Roms 753 v. Chr. durch die Brüder Romulus und Remus, mögliche Nachkommen des Trojanerhelden Aeneas, beginnt eine rasante Entwicklung der Stadt Rom auf den Sieben Hügeln bis zum Römischen Reich, dem Imperium Romanum, durch Unterwerfung Italiens bis etwa 350 v. Chr. und Beherrschung des gesamten Mittelmeerraumes um die Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr., verbunden mit zahlreichen inneren und äußeren Konflikten und Kriegen. Die mediterran-globale Inanspruchnahme und häufige längere Abwesenheit der römischen Bürger erforderte ein strenges politisches Machtsystem und funktionierte u. a. nur

¹ PLOETZ, K.: Hauptdaten der Weltgeschichte. Bielefeld 1951, 27. A., S. 12–52

² KINDER, H.; HILGEMANN, W.: dtv-Atlas zur Weltgeschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution. München, 12. A., 1976

mit Hilfe von Sklaven aus den besiegten Gebieten, welche auch die Landgüter (Latifundien) der römischen Großgrundbesitzer bewirtschafteten. Die Feldzüge und Eroberungen Galliens, Helvetiens, Germaniens von Caesar zwischen 58–51 v. Chr. waren der Beginn für eine fruchtbare Entwicklung Süd-, West- und Mittel-Europas, was sich auch auf den Weinbau auswirkte. In die Zeit von Kaiser Augustus (* 63 v. Chr., † 14 n. Chr.) fällt nicht nur die Geburt Christi, sondern auch eine rund 200 Jahre währende wirtschaftliche und kulturelle Blüte Europas, wobei die lateinische Sprache in der römischen Welt „das Erbe der griechischen Klassik und Humanität“ übernommen hat. Das Ende der weströmischen Kaiserzeit im Jahre 476 n. Chr. beschließt die Epoche der Antike.

2.2 Die Weinbergarbeiter im klassischen Griechenland

Den Weinbau im klassischen Griechenland kennen wir leider nicht so gut wie jenen im römischen Reich, da hierzu die spezifische Literatur fehlt. SCHOENE³ schreibt zwar in ihrem Kapitel „Kurzer historischer Abriss der Weineliteratur“, dass eine griechische Fachliteratur über Weinbau und Weinbereitung in die Zeit des Hellenismus fiel und begründet dies auch, aber „Diese hellenistische Fachliteratur, in deren landwirtschaftliches Schrifttum auch der Weinbau eingeordnet war, ist fast vollständig untergegangen.“

Nach PHILLIPS⁴ wurden in den ersten Jahrhunderten die Reben im ländlichen Raum in kleinen Flächen zusammen mit anderen Kulturpflanzen, vor allem Olivenbäumen, angebaut. Mit ansteigender Bevölkerung verlagerte sich der Anbau von Weinreben in die Umgebung der großen Städte, wie Athen, Sparta und Theben. Die Bewirtschaftung der bäuerlichen Rebflächen erfolgte wie die Pflege von Oliven und Feigen als Kleingüter in Eigentum oder in Pacht. Die Befreiung der unfreien Bauern durch Loskauf und Schuldenerlass wurde 594 v. Chr. von SOLON, einer der Sieben Weisen, erreicht.

Erst im 6. und 5. Jahrhundert v. Chr. entstanden auch größere Rebanbaugebiete in abgelegeneren Gegenden, vor allem aber auf den in der östlichen und nördlichen Ägäis gelegenen griechischen Inseln Lesbos, Chios und Thasos, deren Weine eine gewissen Berühmtheit erlangten. Auf Thasos sollen die Weinberge eine Größe von 30 ha erreicht haben. Nach

³ SCHOENE, R.: Bibliographie zur Geschichte des Weines. Mannheim 1976, 543 S.; hier S. XVII

⁴ PHILLIPS, R.: Die große Geschichte des Weins. Frankfurt/New York 2001, 383 S, hier S. 44–47

SCHNEIDER⁵ gehörte Thasos in hellenistischen Quellen zu den „Spitzenweinlagen“, gefolgt von Lesbos und Chios. Für die Weine dieser Inseln, ebenso wie für Naxos, Kreta und Rhodos, gibt er sogar die überlieferte jeweilige Weincharakterisierung, wie herb, mild, mit zartem Duft usw. an.

Entsprechend der Topographie Griechenlands teilt STEFFELBAUER⁶ am Beispiel der Halbinsel Attika die Landschaft in kleinräumige Landschaftstypen und Biotope, mit ursprünglicher Waldbedeckung und mit Macchieartigem Buschland, wie wir sie von mediterranen Weinbaugebieten her kennen, und kleinflächigen Rebanlagen auf. Demgegenüber entwickelten sich die Inseln der Ägäis mit vulkanischen Böden zu ausgesprochenen Zentren des Weinbaus. Insofern überwiegt in Attika neben dem Getreide-Anbau die Oliven-Kultur und der Weinbau, während auf den ägäischen Inseln der Weinbau im Vordergrund steht. In den Großflächen musste vom Anbau der Reben an Bäumen abgegangen werden, sie wurden nun an Pfählen und Spalieren erzogen, die auch eine einfachere Traubenernte erlaubte.

Für Attika sieht STEFFELBAUER die Größe eines autarken Bauernbetriebes mit Mischkultur bei etwa 5 ha (ca. 50–60 plethra; 1 plethron = ca. 900 m²), wobei die größten Höfe rund 300 plethron besaßen. Eine kleine und mittlere Hofstelle wurde gewöhnlich vom Hofhalter mit zwei bis drei Helfern bewirtschaftet, in Spitzenzeiten wurden freie Landarbeiter gedungen. Dagegen sind in den Großbetrieben, insbesondere auf den Inseln, die vom Großgrundbesitzer selbst bzw. einem Verwalter (epitropos) geleitet wurden, „aus Gründen der Arbeitsökonomie“ Sklavenarbeiter bevorzugt zum Einsatz gekommen.

Nach JURASKE⁷ gab es in Sparta die sog. Heloten, die bei der Eroberung von Lakonien und Messenien anfielen und als unfreie Arbeitskräfte im Agrarbereich zur Grundversorgung der spartanischen Gesellschaft eingesetzt und als „Sklaven des Bodens“ angesehen wurden. Sie hatten eingeschränkte Rechte auf Eigentum, Familie und Eheschließung; eine begrenzte Freilassung von Heloten war jedoch möglich. Im Agrarbereich werden unfreie Arbeitskräfte auch für Thessalien, in Argos, in der Lokris, auf Kreta und Sizilien beschrieben, die den dortigen ethnischen Gruppen angehörten. Von dem makedonischen Herrscher PHILIPP II. wird berichtet, er

⁵ SCHNEIDER, C.: Zur Bedeutung des Weines in der Antike. Schriften zur Weingeschichte, Nr. 5, 1961, 7 S. (Gesellschaft für Geschichte des Weines)

⁶ STEFFELBAUER, I.: Zeugiten, Hopliten, Politen – Bauern, Krieger, Bürger. In: CERMAN, M.; STEFFELBAUER, I.; TOST, S. (Hg.): Agrarrevolutionen. Verhältnisse in der Landwirtschaft vom Neolithikum zur Globalisierung. Innsbruck, Wien, Bozen 2008, 270 S., hier S. 60–76

⁷ JURASKE, A.: Unfreie Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft von der Antike bis ins Frühmittelalter. In: CERMAN, M.; STEFFELBAUER, I.; TOST, S. (Hg.): Agrarrevolutionen. Innsbruck, Wien, Bozen 2008, 270 S., hier S. 120–135

soll in seinen Weinbergen „griechische Gefangene in Ketten als Sklaven“ schuften lassen haben.⁸

Zusammenfassend können wir davon ausgehen, dass der griechische Weinbau von Kleinbauern, freien Land- und Saisonarbeitern, aber besonders in den Großbetrieben von unfreien Sklaven der verschiedensten Prägungen und Herkünfte betrieben wurde. Es ist zwar vielfach überliefert, dass der Wein anregend wirkte für die griechischen Dichter und Schriftsteller, wie es PLATON im „Gastmahl“ beschrieben hat, wo nach ausgiebigem Zechen von Wein im Liegen am Vortage, am folgenden Tag umso ausführlicher über Gott Eros philosophiert wurde; es ist wohl nicht anzunehmen, dass die Teilnehmer sich dabei viele Gedanken gemacht haben, von welchen Personen und unter welchen Mühen der eifrig verkostete Wein erzeugt worden war.

Im Kontrast zu dem in vielen Geschichten, Gedichten und Gesängen überschwänglich gepriesenen Wein seien im Folgenden ausschnittsweise einige Zeilen aus dem 12. Gesang des Dionysos-Epos des Griechen NONNO wiedergegeben, der um 475 n. Chr. in Ägypten lebte, in denen die Tätigkeiten von Weinbergarbeitern beschrieben wird, und woraus durchaus der Eindruck entsteht, dass es sich um unfreie Sklaven gehandelt haben könnte.⁹

Und der Satyrnchor war seine Begleitung; von ihnen
Sammelte einer gebückt, es schnitt ein anderer die Trauben
In ein hohles Gefäß; ein dritter streifte verflochtne
Blätter ab und entfernte die grüne Deckung der Früchte.
Eisenlos streckte ein anderer die Rechte den Ranken entgegen
Ohne den Thyrsos und ohne ein spitzes, gediegenes Eisen,
Und so brach er ab das äußerste Traubengewinde,
Hockte zusammengekrümmt und hob zur Rebe die Augen.

2.3 Die Weinbergarbeiter im römischen Reich

Der uns bekannte römische Weinbau stammt mit Sicherheit aus Griechenland, auch wenn genau so sicher ist, dass bereits die Etrusker, die zwischen dem 8. und 4. Jahrhundert v. Chr. vorwiegend in Mittel- und Oberitalien gelebt haben, einen nennenswerten Weinbau betrieben hatten, ohne dass er uns im Einzelnen überliefert ist. Mit der Eroberung von Süditalien im 4. und 3. Jahrhundert lernten die Römer auch den bereits weit entwickelten griechischen Weinbau in Apulien und auf Sizilien kennen. Die

⁸ PHILLIPS, siehe Fußnote 4, hier S. 67

⁹ SEYBOLD, A.: Vinum – Der Wein. Von Altem und Neuem. Heidelberg, 1955, 343 S., hier S.43/44

innere Befriedung Roms und der umliegenden Gebiete stärkte die römische Macht und führte nach der Niederlage der Karthager im 1. Punischen Krieg (264–241 v. Chr.) und im 2. Punischen Krieg (218–201 v. Chr.) zur Vorherrschaft der Römer im westlichen Mittelmeer, womit ihnen nicht nur ganz Italien, sondern auch weitere Gebiete außerhalb der Halbinsel, insbesondere im östlichen Mittelmeer, offen standen, und damit auch der Weinbau.

Die Bedeutung des Weinbaus im römischen Reich geht aus den zahlreichen Schriften über den Weinbau und den Wein hervor, die zwischen dem zweiten vorchristlichen und dem ersten nachchristlichen Jahrhundert dort entstanden und uns zumindest teilweise überliefert bzw. erhalten geblieben sind, wobei in diese auch griechisch-hellenistische Werke über Weinbau und Wein eingeflossen sind. Dies gilt vor allem für M. P. CATO (234–149 v. Chr.), der nach SCHÖNBERGER¹⁰ als Begründer und Pionier der landwirtschaftlichen Literatur in Rom gilt und neben dem Getreidebau und der Viehzucht den Anbau von Weinreben und Oliven aus eigener Erfahrung und unter Hinzuziehung von griechischen Quellen umfassend in „de agri cultura“ beschrieben hat. Noch in der vorchristlichen Zeit lebte M. T. VARRO (115–27 v. Chr.), der im hohen Alter von 80 Jahren sein Werk über die Landwirtschaft „rerum rusticarum libri tres“ schrieb, in dem auch der Weinbau, zum Teil auf der Grundlage des Werkes von CATO, enthalten ist.¹¹ „Ungefähr in den ersten sieben Jahrzehnten unserer Zeitrechnung“ lebte L. I. M. COLUMELLA, der zwar im südspanischen Gades (Cádiz) geboren wurde, aber römischer Bürger und Militär-Tribun war.¹² In seinen 12 Büchern über Landwirtschaft „rei rusticae libri“ und dem „Buch von der Baumzucht“ aus dem ersten nachchristlichen Jahrhundert beschreibt er ausführlich auch den Weinbau aus eigener Erfahrung wie ein Lehrbuch, bezieht sich aber auch immer wieder auf die Werke von CATO und VARRO sowie anderer früherer Weinbau-Schriftsteller. Dabei zeigt er an Hand von detaillierten Berechnungen, ob und wie sich die Anlage und Bewirtschaftung eines Weinberges wirtschaftlich lohnt. MAGERSTEDT¹³ hat die Schriften der römischen Autoren zusammengefasst und damit den Weinbau jener Zeit darzustellen versucht. Im Folgenden berufen wir uns im Wesentlichen auf diese römischen Schriftsteller, um die Situation der römischen Weinbergarbeiter aufzuzeigen.

¹⁰ SCHÖNBERGER, O.: Marcus Porcius Cato – Vom Landbau – Fragmente – Alle erhaltenen Schriften; Lateinisch – deutsch. München 1980, 622 S.; hier S. 401

¹¹ FLACH, D.: Marcus Terentius Varro – Über die Landwirtschaft (latein – deutsch). Darmstadt 2006, 338 S.

¹² AHRENS, K.: Columella – Über Landwirtschaft. Ein Lehr- und Handbuch der gesamten Acker- und Viehwirtschaft aus dem 1. Jahrhundert u. Z. Berlin 1972, 466 S.; hier S. 11

¹³ MAGERSTEDT, A. F.: Der Weinbau der Römer. Sondershausen 1858, unveränderter Neudruck, Walluf 1972, 224 S.

Die Entwicklung des Weinbaus im römischen Italien entnehmen wir den Ausführungen von SCHÖNBERGER in seinem Werk über CATO. Danach war Altitalien nach der Überlieferung ein „Kornland“ und die Bewohner vor allem Bauern und Soldaten, wobei die Römer zunächst eigenes Land zur Bebauung besaßen. Ende des 3. Jahrhunderts kamen Großgrundbesitzer auf mit Gütern und Flächen von 300–400 Morgen Größe (= 75–100 ha; 1 iugerum = Joch = Morgen = 0,25 ha). Damit verbunden war offensichtlich ein „Rückgang der getreideproduzierenden Kleingrundbesitzer“ im Zusammenhang mit der Einfuhr von Getreide aus dem in Besitz genommenen Sizilien. Die römische Landwirtschaft entwickelte sich nach den punischen Kriegen zur „hellenistischen und punischen Agrikultur“, d. h. in industrielle und ökonomische Richtung. Hierzu bedurfte es auch der Sklavenarbeiter.

COLUMELLA (Buch 1, Kap. 6 = 1.6) empfahl bei der Neuanlage eines Landgutes zweckmäßig eine Anordnung „in die Wohnung für den Herrn, die Unterkünfte für Gesinde und Vieh sowie die Wirtschaftsräume“ (1.6.1). Im Detail schreibt er dann noch dazu: „Der Verwalter soll neben der Haustür wohnen, damit er die Ein- und Ausgehenden sehen kann, oben darüber der Geschäftsführer des Herrn aus gleichen Gründen, aber auch, um den Verwalter aus der Nähe zu beobachten; in nächster Nachbarschaft beider liege der Schuppen, in dem alles Landwirtschaftsgerät untergebracht wird, in dem Schuppen aber sehe man einen verschlossenen Raum vor, wo das Eisenzeug seinen Platz finden soll“ (1.6.7). „Für die ungefesselten Sklaven werden am besten Südkammern hergerichtet, für die gefesselten ein möglichst gesundes unterirdisches Gefängnis, das durch zahlreiche schmale Fenster erhellt wird, die so hoch über dem Fußboden liegen, daß sie mit der Hand nicht erreichbar sind“ (1.6.3). Ergänzend sei noch auf den Wirtschaftsteil des Landgutes hingewiesen, der „ist zu gliedern in Ölkammer, Kelteranlage, Gär- und Mostkammer, in Heu- und Spreuböden, in Weinlager und Speicher ...“ (1.6.9).

CATOS Beschreibung seiner Güter, die von Verwaltern bewirtschaftet wurden, gibt einen guten Eindruck von der Zusammensetzung und Bewirtschaftung eines Weingutes in der vorchristlichen Zeit. Für ein Weingut von 100 Morgen (= 25 ha) sieht er folgende Ausstattung vor (XIII 1–5): „Einen Verwalter, eine Wirtschaftlerin, 10 Arbeiter, 1 Rinderhirt, 1 Eseltreiber, 1 Weidengärtner, 1 Schweinehirt: Summa 16 Leute. 2 Ochsen, 2 Zugesel, 1 Mählesel. 3 komplette Keltern, Fässer, worin fünf Weinernten Platz haben, von 800 Cullei [1 culleus = 521,8 l], 20 Fässer, in denen man Trester aufbewahrt, 20 für Getreide, passende Deckel und Aufsätze für die Fässer, sechs Urnen [1 urna = 13 l] mit Pfriemgrashüllen, 4 Amphoren [1 amphora = 2 urnae = 26 l] mit Pfriemgrashüllen, 2 Trichter, 3 geflochtene Seiher, 3 Seiher, um die „Blume“ wegzunehmen, 10 Mostkrüge; 2 Wagen, 2 Pflüge, 1 Wagenjoch, 1 Joch, um Weineimer zu tragen, 1 Joch für Esel, 1 eherne

Scheibe, 1 Mühlbaum; 1 Erzgefäß, das einen Culleus faßt, 1 Deckel für das Erzgefäß, 3 Eisenhaken, 1 eherner Kochkessel, der einen Culleus faßt, zwei Wasserkrüge, 1 Gießkanne, 1 Waschbecken, 1 Nachtopf, 1 Waschbecken, 1 Wassereimer, 1 Schüssel, 1 Schöpfkelle, 1 Leuchter, ein Nachgeschirr, 4 Bettstellen, 1 Bank, 2 Tische 1 Anrichtetisch, 1 Kleidertruhe, 1 Vorratsschrank, 6 lange Bänke, 1 Rad für den Brunnen, 1 eisenbeschlagener Modius, 1 Halbscheffel, 1 Waschfaß, 1 Badewanne, 1 Wanne für Lupinen, 10 große irdene Gefäße; Geschirre für die Ochsen, Geschirre für die Esel, 3 Decken, 3 Packsättel, 3 Körbchen für Weinhefe, 3 Eselmöhlen, eine Handmühle; Eisengerät: 5 Binsensicheln, 6 Waldsicheln, 3 Baumsicheln, 5 Äxte, 4 Keile, Pflugscharen, 10 Gabeln, 6 Spaten, 4 Schaufeln, 2 vierzählige Harken, 4 Misthürden, 1 Mistkorb aus Binsen, 4 Rebenmesser, 10 Dornhippen, 2 Kohlenpfannen, 2 Zangen, ein Feuerhaken; 20 Amerinische Körbchen, 40 Saatkörbe oder Tröge, 40 hölzerne Schaufeln, 2 Tröge, 4 Matratzen, 4 Bettdecken, 6 Kopfkissen, 6 Decken, 3 Mundtücher, 6 Flickenmäntel für die Knechte.“ Ohne auf die einzelnen Ausstattungsgegenstände einzugehen, stellen wir fest, dass für diesen 25 ha großen Weinbaubetrieb 16 Personen vorgesehen waren. VARRO (XVIII/1) teilt die Betriebsmittel eines Gutes in zwei Gruppen auf, einmal in „die Menschen und die Werkzeuge der Menschen, ohne deren Hilfe sie nicht anbauen können“, oder in drei Gruppen, nämlich „die sprachfähige, unter welche die Sklaven, die halbsprachfähige, unter welche die Rinder, die stumme, unter welche die Wagen fallen“. Er fährt dann fort: „Alle Felder werden durch Menschen bestellt, durch Sklaven, Freie oder beide: durch Freie entweder (wenn sie selbst sie bestellen, wie zum Beispiel die meisten armen Kleinbauern) mit ihrer Nachkommenschaft oder mit Tagelöhnern (wenn man mit gedungenen Tagewerken von Freien größere Arbeiten wie Weinlesen und Heumahden verrichtet) und mit denen, die man bei uns Schuldknechte, obaerarii, nannte und die es auch heute noch in Asien und Ägypten sowie in Illyrien ziemlich zahlreich gibt. Von ihnen behaupte ich dies, dass man in ungesunden Gegenden zweckmäßiger mit Tagelöhnern als mit Sklaven wirtschaftet und größere Feldarbeiten, wie sie etwa anfallen, wenn die Erträge der Weinlese oder der Getreideernte einzubringen sind, auch in gesunden Gegenden besser mit ihnen erledigt.“ Demzufolge gab es zur Zeit Varros, also vor und nach der Zeitenwende, freie Kleinbauern, die mit Familienangehörigen, Tagelöhnern und Schuldknechten ihren Betrieb bewirtschafteten, daneben aber die großen Landgüter, die auf Sklaven angewiesen waren. VARRO bezeichnet im Kap. XVIII/1 alle 16 Personen des Cato'schen 25 ha großen Weingutes als Sklaven, einschließlich des Verwalters und der Wirtschafterin.

COLUMELLA befasst sich durchaus mit den Einsatzgebieten und Eigenschaften seiner Sklaven. So schreibt er (1.8.1–2): „Die nächste Überlegung ist, welche Sklaven man mit der Leitung dieser oder jener Arbeit betrauen

und welche man für die einen, welche für die anderen Verrichtungen bestimmen soll; und da warne ich vor allem davor, einen Verwalter aus dem Kreise solcher Sklaven einzusetzen, die mit ihrem Körper sich gefällig erwiesen haben, auch nicht einen von denen, die feinere Tätigkeiten, wie sie für die Stadt passen, ausgeübt haben. Fahrlässig und schläfrig ist dies Kaufsklavengesindel, gewöhnt an Nichtstun und Herumspazieren, an Zirkus und Theater, an Würfelspiel und Garküche und Bordelle; auf derlei Nichtsnutzigkeiten sinnt es ständig, und wenn es die auf den Acker mitbringt, so hat der Herr den Schaden, nicht so sehr an dem Sklaven selbst wie an seinem gesamten Vermögen. Verwalter werden muß ein Sklave, der von Kind an durch Landarbeit abgehärtet und in der Praxis erprobt ist; ...“. Weiter erfahren wir in diesem Zusammenhang: „Bei Pflege und Kleidung der Sklaven soll er mehr auf Zweckmäßigkeit als auf Schönheit sehen und soll sie sorgfältig vor Wind, Kälte und Regen schützen, die alle abgehalten werden durch langärmlige Felle, zusammengeflickte Lumpen oder Kapuzenmäntel“ (1.8.9), oder „Keine Bewachung aber ist, auch bei den größten Taugenichtsen, wirksamer, als daß die gehörige Arbeitsleistung gefordert wird und daß der Verwalter immer gegenwärtig ist. Dann nämlich kommen die Aufseher bei den einzelnen Verrichtungen eifrig ihren Pflichten nach, und die übrigen werden nach der anstrengenden Arbeit sich mehr nach Ruhe und Schlaf als nach Vergnügungen sehnen“ (1.8.11), und „Jene weiteren Vorschriften sind allen umsichtigen Landwirten geläufig, daß sie die im Arbeitshaus eingesperrten Sklaven besichtigen, um festzustellen, ob sie sorgsam gefesselt sind, ob die Gefängnisse selbst ausreichend verwahrt und gesichert sind und ob nicht der Verwalter ohne Wissen des Herrn einen Sklaven in Ketten gelegt oder einen davon befreit hat; denn an beides muß jener sich streng halten; weder darf er einen, den der Guts herr mit solcher Strafe belegt hat, ohne dessen Erlaubnis der Fesseln entledigen, noch einen, den er nach eigenem Ermessen gefesselt hat, bevor der Herr das erfahren hat, freilassen“ (1.8.16). „Ein gewissenhafter Herr fragt also diese und namentlich auch die ungefesselten Sklaven, auf die man sich eher verlassen kann, ob sie bekommen, was ihnen nach ihrer Stellung zusteht; er kostet selbst, ob Brot und Getränk gut sind, und sieht sich Kleidung, Handschuhe und Fußbekleidungen an. Oft gebe er ihnen auch die Möglichkeit, sich über solche zu beschweren, die sie entweder durch Roheit plagen oder sie begaunern. Ich jedenfalls nehme sie, wenn sie sich einmal mit Recht beklagen, ebenso in Schutz, wie ich diejenigen bestrafe, die durch Aufsässigkeit die Sklavenschaft in Aufruhr bringen oder ihre Vorgesetzten verleumdern; eine Belohnung hinwiederum spende ich denen, die sich tüchtig und fleißig zeigen“ (1.8.18). Interessant ist auch die direkt folgende Feststellung: „Bei fruchtbareren Frauen sollte auch eine bestimmte Kinderzahl belohnt werden, und ich habe ihnen deshalb, wenn sie mehrere Kinder großgezogen hatten, Arbeitsurlaub und bisweilen auch

die Freiheit geben. Eine Sklavin mit drei Söhnen nämlich bekam Urlaub, hatte eine mehr, so winkte ihr die Freiheit. Solche Gerechtigkeit und Fürsorge des Gutsherrn trägt viel zur Mehrung des Vermögens bei“ (1.8.19). Hier erfahren wir auch, dass nicht nur Männer, sondern auch Frauen als Landsklaven tätig waren. Die Aussage bezüglich der „Mehrung des Vermögens“ auf Grund der „Gerechtigkeit und Fürsorge des Gutsherrn“ ist aber so zu sehen, dass mit jedem Neugeborenen dem Gutsherrn eine neue Sklavenarbeitskraft entsteht, die er wirtschaftlich ausnutzen kann.

Im Kapitel 9 des ersten Buches befasst sich COLUMELLA mit der körperlichen und geistigen Beschaffenheit der Sklaven für die einzelnen Arbeiten. So schreibt er in 1.9.4–5: „Die Weingärten fordern nicht so sehr hochgewachsene wie breitgebaute und muskulöse Männer, denn diese Körperverfassung paßt besser für das Graben, Beschneiden und die übrigen Pflegearbeiten, die dort nötig sind. Bei diesem Dienst verlangt die Arbeit weniger Gewissenhaftigkeit als bei den übrigen, weil der Winzer in der Masse und unter einem Aufseher sein Werk tun muß; auch denken unzuverlässige Menschen in der Regel geschwinder, und das braucht diese Arbeit. Sie fordert nämlich nicht nur einen kräftigen Mann, sondern auch einen mit guter Auffassungsgabe, und deshalb läßt man Weinpflanzungen meist von gefesselten Sklaven bearbeiten. Allerdings wird ein braver Mensch von gleicher Beweglichkeit des Geistes alles noch besser machen als ein Taugenichts.“ COLUMELLA empfiehlt auch, Gruppen von „zehn Mann“, sog. Dekurien, einzusetzen, da diese und ihre Arbeit von den Aufsehern bequem zu überwachen seien, was bei einzeln tätigen Arbeitern nicht so der Fall ist, und er stellt auch fest: „Solche Einteilung regt nicht nur den Wett-eifer an, sondern entlarvt auch die Trägen, und so wird einerseits durch den Wettbewerb die Arbeit vorangetrieben, andererseits kann man die Säumigen gerecht bestrafen, ohne daß sie murren dürften“ (1.9.8).

Bei CATO finden sich einige Hinweise über die Betreuung, die Arbeit und den Eifer von Weinbergsklaven. So soll es dem Gesinde nicht schlecht gehen, es soll nicht frieren, nicht hungern.

An Essen für das Gesinde wird angegeben: „Die, welche Arbeit tun: im Winter 4 Scheffel Weizen [1 modius = Scheffel = 8,73 l Trockenmaß], im Sommer 4 ½ Scheffel; für den Verwalter, die Schaffnerin, den Vorarbeiter, den Schäfer: 3 Scheffel; für die Gefesselten: im Winter 4 Pfd. [1 libra = Pfund = 327 g] Brot; wenn sie das Weinland umzugraben anfangen, 5 Pfd., immerzu, bis sie Feigen zu essen anfangen; von da an gehe auf 4 Pfd. zurück“ (LXV). Für das Gesinde sind folgende Weinmengen vorgesehen: „Wenn die Weinlese vorbei ist, sollen sie drei Monate Lauer trinken; im vierten Monat: eine Hemina [1 hemina = 1 kotyle = 0,27 l] täglich, das ist im Monat 2 ½ Congii [1 congius = 6 sextarii = 3,26 l]; im fünften, sechsten, siebten, achten: täglich einen Sextarius [1 sextarius = 2 heminae = 0,54 l], das ist im Monat fünf Congii; im neunten, zehnten, elften: täglich drei

Heminae, das ist eine Amphora [1 amphora = 1 Quadrantal = 2 urnae = 26 l]; überdies an den Saturnalien und Compitalien: für jeden Mann während eines Jahres: 8 Quadrantal. Den Gefesselten, je nachdem, was sie tun, gib im Verhältnis eine Zulage; es ist nicht zu viel, wenn sie in jedem Jahr 10 Quadrantal Wein vertrinken“ (LXVI). Unter „Lauer“ versteht CATO Folgendes: „Die frischen Weintrester siebe täglich durch eine mit Stricken unterspannte Bettstelle oder bereite für diesen Zweck ein Sieb vor; stampfe sie in gepichte Weinfässer oder in ein gepichtes Sammelbecken für Wein; diese Masse laß gut zumachen, um sie den Rindern zu geben während des Winters; von der gleichen Masse kannst du, wenn du willst, nach und nach etwas mit Wasser übergießen: das wird ein Lauer für das Gesinde sein, den es trinken kann“ (XXVIII). CATO bereitet den Wein für das Gesinde, den es im Winter trinken soll, folgendermaßen zu: „Schütte 10 Quadrantal Most in ein Tonfaß, gieße ebendahinein 2 Quadrantal scharfen Weinessig, 2 Quadrantal gekochten Most, 50 Quadrantal Süßwasser. Dies rühre mit einem Rührlöffel dreimal am Tage um, fünf Tage hintereinander. Dazu gib abgestandenes Meerwasser 64 Sextar und lege einen Deckel auf das Gefäß und verkitte es am 10. Tage. Dieser Wein wird dir ausreichen bis zur Sommersonnenwende; wenn etwas nach der Sommersonnenwende noch übrig ist, wird es der schärfste und herrlichste Weinessig sein“ (CXIII).

Die Weinbergarbeiten im römischen Weinbau werden von COLUMELLA im 4. Buch über Landwirtschaft und im „Buch von der Baumzucht = liber de arboribus“ umfassend beschrieben. Sie gleichen weitgehend den auch in späteren Jahrhunderten und heute noch vorgenommenen Pflegemaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der römischen Pflanzabstände und Erziehungsweise, sei es am Baum oder an anderen Unterstützungseinrichtungen bzw. kriechend am Boden. MAGERSTEDT berichtet (S. 128), dass vier Arbeiter in einem Tage einen Weingarten von einem Juger oder Morgen (= 0,25 ha) beschneiden und anbinden können (Pl. XVIII.65). Über eine geldliche Entlohnung wurde bei keinem der Schriftsteller ein Hinweis gefunden.

Wir möchten aber nicht versäumen, hier ein paar Zeilen zur Bearbeitung eines römischen Rebengeländes wiederzugeben, die P. V. VERGIL (70–19 v. Chr.) im 2. Buch seiner „Georgica“ (Landbau), die er dem Gönner MAECENAS¹⁴ widmete, in Verse gesetzt hat und aus denen die vielseitige Tätigkeit der römischen Weinbergarbeiter hervorgeht:¹⁵

„Es gibt wohl auch Winzer,
die mit Steinen den Grund und schwergewichtigen Scherben

¹⁴ GÖTTE, J.; BAYER, K.: Vergil – Landleben – Vergil-Viten. München 1981, 4. A., 905 S.; hier S. 443

¹⁵ Siehe GÖTTE, J.; BAYER, K., Fußnote 14, hier S. 111/113

lastend beschweren. Das bietet Schutz gegen Wolkenbruchgüsse, Schutz bei Hundsterns Glut, wenn dürstend klaffen die Fluren. Hast du gepflanzt, so bleibt noch übrig, öfters die Erdrings um die Wurzeln zu lockern, den harten Karst dann zu schwingen oder tief mit der Pflugschar den Grund zu durchhackern und mitten durch das Rebengelände die schnaufenden Stiere zu lenken. Dann schlag Rohrstangen ein und geschälte, dünnere Stäbe, Eschenholzpfähle ramm ein und Gabeln aus kräftigem Holze. Ihrer Kraft soll die Rebe vertraun, den Winden zu trotzen lernen und Stock um Stock aufranken zum Wipfel der Ulmen.“

COLUMELLA war ein sehr wirtschaftlich denkender Römer und so befasste er sich natürlich auch sehr intensiv mit der Wirtschaftlichkeit eines Weingutes. Was die Arbeitsleistung eines Sklaven betrifft, so stellt er im 3. Buch, 3. Kapitel fest, dass sieben Morgen (= 1,75 ha) nicht die „Arbeitskraft eines Winzers“, sprich Sklavenarbeiters, übersteigen, „den man für geringes Geld kaufen oder, wenn es ein Verbrecher ist, vom Stein erwerben kann“; er bevorzugt jedoch hochwertige Winzer und setzt dafür „achttausend Sestertien“ ein. Ein Grundstück von sieben Morgen veranschlagt er mit achttausend Sestertien und für „die Weinstöcke einschließlich ihrer Mitgift, das heißt der Pfähle und Ruten,“ rechnet er je Morgen mit 2.000 Sestertien, das sind für sieben Morgen insgesamt 14.000 Sestertien, also zusammen 30.000. Selbst unter Berücksichtigung der ersten beiden ertragslosen Jahre nach der Pflanzung und einer potenziellen Kapitalverzinsung für die ersten beiden Jahre von 0,5 Prozent pro Monat ergibt sich für ihn selbst bei einer kleinen Ernte von 1 Culeus (= 5,24 hl) pro Morgen und einem Mindest-Marktpreis von 300 Sestertien für 40 Urnen à 13 Liter noch ein deutlicher Gewinn des Anlagekapitals (3.3.8).

Die Weingutsbesitzer scheuen sich jedoch auch nicht, ihren Verwaltern aufzutragen, dass kranken Sklaven weniger Lebensmittel auszuteilen ist (CATO II, 4), oder alte bzw. kränkliche Sklaven zu verkaufen, genauso wie alte Wagen, altes Eisengerät, überschüssige Weine und Getreide oder sonstiges Überflüssiges (CATO III,7).

2.4 Die Situation in der Spätantike

Mit der Ausbreitung der Römer nach West- und Mittel-Europa noch vor dem Ende des weströmischen Reiches 476 n. Chr. herrschte römisches Recht und dominierte die römische Wirtschaft auch in diesen Gebieten. Dies betraf auch den Weinbau, der über Gallien mit den Römern nach Germanien kam. Leider sind uns jedoch nur wenige, hinreichend schriftliche Aufzeichnungen dazu überkommen. Doch besitzen wir viele Fundreste von römischen Baulichkeiten und Gräbern, die uns zahlreiche Hinweise auf das Leben und Wirken der damals dort lebenden und tätigen

Menschen geben können. Hierzu gehören auch Darstellungen der Weinrebe und Gerätschaften für den Rebenanbau sowie Einrichtungen für die Weinbereitung.

Über den Rechtsstand und die Verwaltung im 2. Jh. n. Chr. an Rhein und Donau gibt uns BAATZ¹⁶ einen kurzen Überblick. Danach waren auch für die ländlichen Gebiete damals die Städte der politische und geistige Mittelpunkt, wie in den alten Mittelmeerkulturen. Neben den römischen Bürgern gab es dort auch freie Bürger, jedoch ohne Bürgerrecht. Daneben existierten sog. Stammesgemeinden (*civitas*), in denen nach dem Muster römischer Verwaltung überwiegend Einheimische wohnten. Kleinere geschlossene Ansiedlungen ohne Stadtrecht und Marktflecken unterstanden einer städtischen Verwaltung. Auch die Landbevölkerung bestand aus Freien und Sklaven, wobei die Freien unterschiedlichen Rechtsstatus aufwiesen. Sozialer Aufstieg setzte Grundbesitz voraus, weshalb Vermögen möglichst in Grundbesitz angelegt wurde. Sklaven gehörten zum beweglichen Besitz. Grundbesitz wurde genau vermessen und in Katastern aufgezeichnet. Dieser diente neben den dafür erforderlichen Arbeitnehmern als Grundlage für die Besteuerung. Diese war aufgeteilt in Kommunalsteuern und Staatssteuern. Die Kommunalsteuer wurde von der städtischen Behörde in Geld und in Naturalien festgelegt und diente den städtischen Ausgaben. Die Staatssteuer oder Provinzialsteuer wurde vom Provinzstatthalter in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten (*procurator*) des kaiserlichen Finanzministeriums in Rom (*fiscus*) erhoben. Für die beiden Provinzteile Germaniens befand sich der Sitz des Procurators in Trier, für Raetien in Augsburg. Die wichtigste Provinzialsteuer war die Grundsteuer, daneben gab es die Vermögenssteuer und die Kopfsteuer, von denen römische Bürger ausgenommen waren. Zuständig für die Umsatzsteuer (1 %), die Sklavenverkaufssteuer (4 %) und die Sklavenfreilassungssteuer (5 %) war ebenfalls der Provinz-Procurator; die Erbschaftssteuer für römische Bürger betrug 5 %.

Aus den Sklavensteuern geht eigentlich hervor, dass im 2. Jh. n. Chr. solche unfreien Arbeitnehmer auch in Germanien tätig waren. CÜPPERS¹⁷ schreibt jedoch in seinem Beitrag über den „Wein und Weinbau zur Römerzeit im Rheinland“: „Im Gegensatz zu den Wirtschaftsformen südlicher Länder ist für das Rheinland zu keiner Zeit mit einem zahlreichen

¹⁶ BAATZ, D.: Rechtsstand und Verwaltung des flachen Landes in römischer Zeit. In: HINZ, H.: Germania Romana. III. Römisches Leben auf germanischem Boden. GYMNASIUM – Zeitschrift für Kultur der Antike und humanistische Bildung. Beihefte: Heft 7, Heidelberg 1970, 145 S.; hier S. 9–14

¹⁷ CÜPPERS, H.: Wein und Weinbau zur Römerzeit im Rheinland. In: HINZ, H.: Germania Romana. III. Römisches Leben auf germanischem Boden. GYMNASIUM – Zeitschrift für Kultur der Antike und humanistische Bildung. Beihefte: Heft 7, Heidelberg 1970, 145 S.; hier S. 138–145, Fußnote 3, S. 139

Sklavenstand zu rechnen. So können auch keine Sklaven zur Anlage und Unterhaltung der Weinberge angesetzt werden.“ Möglicherweise hing dies mit der geringeren Größe der Weinbergsflächen zusammen, die mit einheimischen Arbeitnehmern bewirtschaftet werden konnten. Eine andere Begründung sieht JURASKE¹⁸ im Mangel an Sklaven infolge deren reduzierter Beschaffung, da die Zahl der militärischen Auseinandersetzungen mit Kriegsgefangenen in der Spätantike stark rückläufig war.

Auch BANAJI¹⁹ bemerkt, die „Institution der Sklaverei lebte über das 2. Jh. [fort und war] in der Spätantike weit verbreitet“, was sicher nicht nur für das Kerngebiet des römischen Reiches, sondern mehr oder weniger auch für die besetzten Provinzen galt, wobei die Umwandlung der Sklaverei zur Leibeigenschaft bis zum Mittelalter sicher fließend vor sich ging.

2.5 Die allgemeine Situation der Sklaven in der Antike

Über die Situation der Sklaven im antiken Griechenland und Rom berichten JURASKE²⁰ und WEBER²¹. Die Sklaven gingen im Wesentlichen „aus See- und Landraub, Kriegsgefangenschaft, Kindesaussetzung nach der Geburt oder Schuldknechtschaft“ bzw. aus Kaufknechten hervor. Nach JURASKE befanden sich um 200–150 v. Chr. rund 250000 kriegsgefangene Sklaven aus dem Osten und Süden als unfreie landwirtschaftliche Arbeiter in Italien und Sizilien, deren Behandlung offensichtlich so schlecht war, dass es in den Jahren 125–70 v. Chr. zu großen Sklavenaufständen kam. Die Sklaven unterstanden der privaten Verfügungsgewalt der Besitzer und wurden zu Sacheigentum erklärt, waren demzufolge jeder rechtlichen Ansprüche beraubt, aber auch sozial isoliert. Nach WEBER (S.104) hatte der römische Hausherr buchstäblich die Macht „über Leben und Tod seiner Sklavinnen und Sklaven, die aber für seine Töchter und Söhne (und alle anderen Hausangehörigen) genauso gegolten hat“. Andererseits bestand jedoch auch eine „selbstverständliche Fürsorgepflicht“ gegenüber den Sklaven sowie die Möglichkeit der Freilassung, die auch als „Ansporn zu mehr Arbeitsleistung“ benutzt wurde, indem Gratifikationssysteme für hohe Arbeitsleistungen bestanden, denn Ziel jedes Sklaven

¹⁸ Siehe JURASKE Fußnote 7: hier S. 131

¹⁹ BANAJI, J.: Spätantike Agrarverhältnisse. Kontinuität oder Umbruch? Einige Überlegungen zu Wickhams „Farming the Early Middle Ages“. In: CERMAN, M.; STEFFELBAUER, I.; TOST, S. (Hg.): Agrarrevolutionen. Verhältnisse in der Landwirtschaft vom Neolithikum zur Globalisierung. Innsbruck, Wien, Bozen 2008, 270 S.; S. 137–151, hier S. 140

²⁰ JURASKE, A.; siehe Fußnote 7, hier S. 120–135

²¹ WEBER, E.: Zur römischen Landwirtschaft. In: CERMAN, M.; STEFFELBAUER, I.; TOST, S. (Hg.): Agrarrevolutionen. Verhältnisse in der Landwirtschaft vom Neolithikum zur Globalisierung. Innsbruck, Wien, Bozen 2008, 270 S., hier S. 102–119

war es, die Freiheit zu erlangen. Freilassungen sind in Griechenland seit dem 5. vorchristlichen Jahrhundert nachgewiesen, wobei der Anteil freigelassener Sklaven dort geringer war als in Italien, außer im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, die einen höheren Bedarf und Einsatz von Sklaven als Kämpfer erforderlich machten. Der Freigelassene war jedoch in Griechenland nur ein „halbfreier Zustand“, da er an seinen ihn freilassenden Herrn über Klauseln noch gebunden war. Der freigelassene römische Sklave dagegen wurde ein römischer Bürger, blieb aber dem früheren Herrn in einer Art „Klientelverhältnis“ verbunden. Die Aussicht auf eine Freilassung hatte jedoch nur ein höher qualifizierter Sklave.

3. Die Weinbergarbeiter im Mittelalter

3.1 *Übersicht Mittelalter*¹

Der zeitliche Rahmen des Mittelalters wird heute von den Historikern unterschiedlich gesteckt. Als Beginn werden u. a. der Einfall von Turkvölkern in Europa 375 n. Chr. und die damit erzwungene Einwanderung germanischer Völker im 4. und 5. Jh. angesehen, aber auch das Ende des weströmischen Reiches 476 n. Chr. Das Ende des Mittelalters und der Beginn der Neuzeit, die lange Zeit durch die Entdeckung Amerikas durch CHRISTOPH COLUMBUS 1492 gekennzeichnet waren, wird heute nicht mehr allein als historisches Datum anerkannt und konkurriert mit der Erfindung der Buchdruckerkunst durch JOHANN GUTENBERG 1450 sowie der Bekanntmachung der 95 Thesen durch MARTIN LUTHER 1517. Für unsere Betrachtungen halten wir uns an die Angaben von PLOETZ, der das Mittelalter wie andere in die drei Perioden Früh-Mittelalter (375–911), Hoch-Mittelalter (911–1250) und Spät-Mittelalter (1250–1519) einteilt und mit dem Tod Maximilians I. 1519 beendet. Gekennzeichnet ist das Mittelalter u. a. durch die Vorherrschaft des Christentums, ein hoheitliches System des Feudalismus und städtische Machtstrukturen, welche die Ausbreitung und Entwicklung des Weinbaus in hohem Maße gefördert, aber auch eine soziale Differenzierung der Weinbergarbeiter verursacht haben.

3.2 *Die Weinbergarbeit im frühen Mittelalter (375–911)*

Unsere Kenntnisse über den Weinbau im frühen Mittelalter sind sehr heterogen, da schriftliche Quellen weitgehend fehlen und archäologische Ausgrabungen zwar Standorte anzeigen, z. B. in Überresten von Weinkeltern, wie sie GILLES² zusammengetragen hat, die aber keine Hinweise zum Bedienungspersonal geben, was für unser Thema interessant wäre. Immerhin war eine in Piesport ausgegrabene römische Kelteranlage

¹ PLOETZ, K.: Hauptdaten der Weltgeschichte. Bielefeld 1951, 27. A., 280 S.; hier S. 53–93

² GILLES, K.-J.: Der moselländische Weinbau zur Römerzeit unter besonderer Berücksichtigung der Weinkeltern. In: MATHEUS, M. (Hrsg): Weinbau zwischen Maas und Rhein in der Antike und im Mittelalter. Mainz 1997, 542 S. (Trierer Historische Forschungen, Bd. 23); S. 7–51

„nachweislich schon um 200 nach Christus in Betrieb“, also „nicht mehr so sehr weit von jenem 1. Jahrhundert nach Christus entfernt, in dessen Verlauf nach der Vermutung von Heinz Cüppers „unter Anleitung südländischer Weinbau- und Gartenspezialisten“ ein systematischer Anbau der Weinrebe in den Mosellanden erfolgte.“³ Anders sieht es unter Umständen aus bei überlieferten „grundherrschaftlichen Rechtstiteln, Bestands- und Regelungstexten“ in Urkunden und Chroniken, die nach STAAB⁴ aber „erst um die Mitte des 8. Jh.“ einsetzen. Solche Urkunden enthalten schon Weinlagen und Winzer. Dagegen können archäologisch erfasste Weinbau-Geräte uns Auskunft über Tätigkeiten vermitteln, auf die wir zusammenfassend später eingehen werden.

Bereits BASSERMANN-JORDAN⁵ stellt fest, dass die Völkerwanderung (4.-6. Jh. n. Chr.) den damaligen Weinbau in Germanien nicht vernichtet hat. Mit dem Ende der Römerherrschaft am linken Rheinufer im 5. Jh. n. Chr. haben offensichtlich die Alemannen den Weinbau weitergeführt, die möglicherweise sogar von der alteingesessenen Bevölkerung, den Kelten, Unterstützung erhielten. BASSERMAN-JORDAN verweist darauf, dass die Alemannen bereits nach dem Tode von Kaiser PROBUS um 282 n. Chr. die römischen Wirtschaftsflächen übernommen und wohl auch bereits in Württemberg und Baden römische Weinberge „selbst in Bau“ genommen haben, zumal sie bereits früher schon auch auf der linken Rheinseite, z. B. im Elsaß (Ali-sat = Fremdbesitz = Elsaß) entsprechende Erfahrungen sammeln konnten. Die Alemannen weiteten ihren Herrschaftsbereich weiter aus, der „auf seinem Höhepunkt nördlich bis an den Main und bis Trier, westlich bis jenseits der oberen Seine reichte“. Erst der Merowinger CHLODWIG (481–511) konnte die Alemannen 496 besiegen, drängte sie nach Süden hinter die Neckarmündung zurück und beherrschte durch weitere kriegerische Unternehmungen letztlich ein Reich von Aquitanien bis zum Main. CHLODWIGS Übertritt zum Christentum 496 gab dem Frankenreich ein einheitliches Gepräge, das während des gesamten Mittelalters politisch bestimmend war.

Die wichtigsten gesellschaftlichen und weinbaulichen Gegebenheiten im frühen Mittelalter hat FRANZ STAAB umfassend bearbeitet und darge-

³ MATHEUS, M.: Der Weinbau zwischen Maas und Rhein: Grundlagen, Konstanten und Wandlungen. In: MATHEUS, M. (Hrg.): Weinbau zwischen Maas und Rhein in der Antike und im Mittelalter. Mainz 1997, 542 S. (Trierer Historische Forschungen, Bd. 23); S. 503–532, hier S. 506

⁴ STAAB, F.: Weinwirtschaft im früheren Mittelalter, insbesondere im Frankenreich und unter den Ottonen. In: SCHRENK, CH.; WECKBACH, H.: Weinwirtschaft im Mittelalter. Vorträge des gleichnamigen Symposiums vom 21. bis 24. März 1996 in Heilbronn. Heilbronn 1997, 430 S.; S. 29–76, hier S. 34

⁵ BASSERMANN-JORDAN VON, F.: Geschichte des Weinbaus. 2. A., Frankfurt/M. 1923, Nachdruck 1975, Neustadt., 1361 S.; hier S. 63

stellt, denen wir hier weitgehend folgen.⁶ Demzufolge ging der Weinbau an Mosel, Rhein, Main und Neckar sicher von der verbliebenen römischen Bevölkerung aus und nicht, wie vielfach angenommen, von den Klöstern, die erst im 7. Jh. bedeutsam wurden (STAAB/Weinwirtschaft, S. 37 ff). Der Weinbau war grundherrschaftlich organisiert, wobei an der Spitze der König, der Adel oder die Kirche standen. Die Bewirtschaftung des Landesbesitzes (Salland) erfolgte einerseits in Eigenwirtschaft über einen Herren- oder Fronhof, von dem aus andererseits abhängige Hofstellen, die Hufen oder Mansen an Bauern zur Pacht vergeben wurden, die diese bewirtschafteten, ein System, was als „Bipartite [zweigeteilte] Bewirtschaftung“ oder „Villikation“ bezeichnet wird.

STAAB weist schon darauf hin, dass die eigenwirtschaftlich betriebenen Einrichtungen in größeren Dimensionen bereits in die Zeit der Merowinger zurückgehen, d. h. in die erste Hälfte des 6. Jh., was der älteren Vorstellung von anfänglich Klein- und Mittelbetrieben freier Bauern entgegensteht. Diese Betriebe werden als Fortsetzung der „Agrarkonzerne“ der Römerzeit angesehen und sie erforderten damit schon eine gewisse betriebswirtschaftliche Organisation hinsichtlich Planung, Durchführung, Personal und Rechnungswesen, die teilweise in sog. Urbaren, d. h. Güterverzeichnissen aufgezeichnet sind. Das Bestreben, den Güterbesitz an einem Ort zusammenzuführen, geht bereits aus dem Prümer Urbar hervor, worin unter anderem vermerkt ist, dass 22 Personen ihre Besitzungen am Ort gegen andernorts gelegene Anteile für die Abtei in Mehring austauschten; die exakten Angaben hierzu lassen erkennen, dass es sich hierbei „um eine anscheinend notwendig gewordene Bereinigung der vorhandenen Gemengelage der Güter“ handelte⁷ – eine historische Art der Flurbereinigung bzw. Flurneuordnung.

Das bekannteste Güterverzeichnis des frühen Mittelalters stellt sicherlich das „Capitulare de villis“ dar, das der Zeit KARLS DES GROSSEN zugeordnet wird und dessen Erlass kurz vor 800 entstanden sein muss. Es enthält 70

⁶ STAAB, F.: Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit. Wiesbaden 1975, 562 S. (Geschichtliche Landeskunde, Bd. XI, 1975) [zitiert: STAAB/Gesellschaft]

STAAB, F.: Agrarwissenschaft und Grundherrschaft. Zum Weinbau der Klöster im Frühmittelalter. In: GERLICH, A.: Weinbau, Weinhandel und Weinkultur. Sechstes Alzeyer Kolloquium. Stuttgart 1993, 293 S. (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 40, 1993); hier S. 1–47 [zitiert: STAAB/Agrarwissenschaft]

STAAB, F.: Weinwirtschaft im früheren Mittelalter, insbesondere im Frankenreich und unter den Ottonen. In: SCHRENK, CH., WECKBACH, H.: Weinwirtschaft im Mittelalter. Zur Verbreitung, Regionalisierung und wirtschaftlichen Nutzung einer Sonderkultur aus der Römerzeit. Gleichnamiges Symposium in Heilbronn. Heilbronn 1997, 430 S.; hier S. 29–76 [zitiert: STAAB/Weinwirtschaft]

⁷ SCHWAB, I.: Das Prümer Urbar. Rheinische Urbare, 5. Band. Düsseldorf 1983, 345 S.; hier S. 65

Kapitel und befasst sich mit „Bestimmungen über die Landwirtschaft“, vordergründig vor allem mit Viehzucht (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen), Geflügelzucht, Bienenzucht, Aufzucht von Hunden, Haltung von Fischteichen mit Fischzucht, mit der Waldwirtschaft, mit Mühlen, mit der Vorräte-Bewirtschaftung, aber auch mit Arbeitshäusern für Frauen. Von den 70 Kapiteln befassen sich 10 mit Weinbau bzw. Wein, davon vier direkt (c. 8, 22, 48, 68), sechs unter anderem (c. 5, 10, 34, 41, 62, 64) und eines (c. 25) indirekt damit.⁸ Dabei handelt es sich überwiegend um die sorgfältige Ausführung von Anweisungen, die dem Ertrag und der Qualität, hier vor allem der Reinheit dienen. Im Einzelnen befassen sich die Vorschriften mit allen Phasen im Weinberg, mit der Lese und dem Keltern sowie mit Transportangelegenheiten. Allgemein bekannt geworden ist das Kapitel 48 mit folgendem Text: „Die Keltern auf unseren Krongütern sollen zweckmäßig eingerichtet sein; und die Amtmänner haben darauf zu achten, dass sich niemand untersteht, unsere Trauben mit den Füßen zu keltern, sondern dass alles sauber und reinlich zugeht.“ Diese Forderung ist lange in der Kellerwirtschaft als zwingend hinsichtlich der Reinheit des auszupressenden Mostes beschrieben worden. CLEMENS⁹ hat aber darauf hingewiesen, dass erst jetzt erkannt wurde, dass diese Text-Aussage des Kapitels 48 möglicherweise auf einer Fehlübersetzung eines einzigen Wortes beruht und dass „es sich nicht um ein generelles Verbot des mit Füßen vorgenommenen Einmischens“ handelt, sondern „mit dieser Vorschrift lediglich das Austreten der Trauben für den Fall untersagt, daß nicht für die notwendige Reinlichkeit gesorgt war.“ Und CLEMENS begründet diese neue Deutung auch damit, dass „auf das Stampfen oder Treten der Trauben schlechterdings kaum verzichtet werden (konnte), wollte man anschließend mittels der Kelter zufriedenstellende Preßergebnisse, also eine optimale Ausbeute erzielen“, zumal Weinpressen „zumindest an der Mosel seit dem 2. Jahrhundert nachweisbar sind“. Im Gegensatz zu anderen Bearbeitern des *Capitulare de villis*, die darin auch eine „sozialpolitische Seite“ gesehen haben, glaubt METZ¹⁰ „weniger an eine großartige Tendenz, den unteren Klassen der Bevölkerung leichtere Daseinsbedingungen zu schaffen, als an ein zwangsläufiges Ineinandergreifen von Wohl der Hintersassen¹¹ und Sicherung der Interessen des Königtums Letztlich erscheint es aber

⁸ BÄNSCH, R.: Die Wein-Verordnungen der Karolingerzeit. Deutsches Weinbau-Jahrbuch 2004, 55. Jg., 319–323

⁹ CLEMENS, L.: Zur Kontinuität von Kelter- und Mühlentechnik in Antike und Mittelalter unter besonderer Berücksichtigung der Moselregion. In: MATHEUS, M. (Hrg.): Weinproduktion und Weinkonsum im Mittelalter. Stuttgart 2004, 199 S. (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 51, 2004), S. 83–99; hier S. 91/92 und 87

¹⁰ METZ, W.: Das Karolinger Reichsgut. Berlin 1960, 266 S.; hier S. 87

¹¹ Unter Hintersassen versteht man im Mittelalter vom Grundherrn abhängige freie oder unfreie bzw. halbfreie Bauern.

verfehlt, gerade beim Capitulare de villis von einer bedeutsamen sozialpolitischen Gesetzgebung zu sprechen, ...“. Weitere Einzelheiten über Weinbergarbeiter finden sich im Capitulare de villis nicht, denn es handelt sich ja um ein Güterverzeichnis mit Regelungstext.

Verpachtung von Grundbesitz gab es nach JURASKE¹² schon zur Zeit der späten römischen Republik, wobei der Pächter „noch eine freie Person und ein uneingeschränkt geschäftsfähiger sowie gleichberechtigter Vertragspartner gegenüber dem Verpächter gewesen“ war, in der Spätantike jedoch zu einem „Leibeigenen“ wurde, „der durch Erbpacht weitgehend an das von ihm bebaute Land gebunden war“. Diese Verhältnisse finden wir auch im Frühen und Hohen Mittelalter vor, so dass hier näher darauf eingegangen werden soll. Zur Zeit der Merowinger fand in weniger hoch gelegenen Lagen eine beachtliche Landerschließung und Besiedlung statt, heute noch erkennbar an den Endungen der Ortsnamen mit -hausen und -felden, wobei die Urbarmachung weitestgehend von feudalen Einrichtungen ausging. Die Bewirtschaftung der bereits vorhandenen und neu entstandenen Agrarflächen erfolgte nach der zweigeteilten Form, der Villikation, auf die oben bereits hingewiesen wurde und später nochmals eingegangen wird. Diese beruht auf einem herrschaftlichen Herrenhof (Fronhof = *curtis*) mit selbst bewirtschaftetem Land, dem sog. Salland (*terra salica*), und meist unter der Leitung eines Verwalters (*villicus*) stand, der später die Bezeichnung Meier (*major*) trug, zu dem die von abhängigen Bauern bewirtschafteten übrigen Flächen gehörten, die sog. Hufen oder Huben (*mansus, mansio, huba*) – wovon der Familienname Huber abstammt. Die Hufen unterschieden sich nach dem Umfang der damit verbundenen Sach- und Dienstleistungen in Form von Ernteteilen, Boten-, Kriegs-, Spann- und Frondiensten.

Nach JURASKE wurden die in der Landwirtschaft tätigen Personen nicht nach „ihrer Tätigkeit, sondern hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung in Freie (*liberti*), Halbfreie (*liti*) und Unfreie (*servi*) unterschieden“. Diese Verhältnisse hatten vom 6. bis zum 9. Jahrhundert ihre erste Phase, im Frankenreich (8. bzw. 9. Jh.) waren sie „ein festes Wirtschafts- und Rechtssystem“ und hatten „vom 9. bis zum 11. Jh. ihre endgültige Ausbreitung“ erfahren. „Durch die Ausweitung der Grundherrschaft wurde der Druck auf freie Bauern soweit erhöht, bis diese sich nur noch in Randzonen behaupten konnten.“¹³ Die Frage, inwieweit diese abhängigen Bauern und Pächter von Hufen auch als Sklaven bezeichnet werden können – oder

¹² JURASKE, A.: Unfreie Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft von der Antike bis ins Frühmittelalter. In: CERAM, M.; STEFFELBAUER, I.; TOST, S. (Hg.): Agrarrevolutionen. Innsbruck, Wien, Bozen 2008, 270 S.; S. 120–136; hier S. 132

¹³ JURASKE; Fußnote 12; hier S. 134

müssen –, wird bei JURASKE¹⁴ unterschiedlich diskutiert. Die karolingischen Herrscher errichteten im 8. und 9. Jh. gezielt Hofstellen für Sklaven, wobei sich daraus die Zahl der dort geborenen Sklaven erhöhte. „Einsatz fanden die Sklaven sowohl als Arbeitskräfte im landwirtschaftlichen Bereich als auch als Gesinde in den vornehmen städtischen Haushalten“. BANAJI¹⁵ hat im Zusammenhang mit der Frage des Überganges vom römischen Landbesitzersystem mit Sklaven zum mittelalterlichen Feudalismus mit Pächtern im Rahmen der Villikation die Arbeiten verschiedener Autoren verglichen und mögliche Wege des Übergangs untersucht. Entscheidend war die rechtliche Stellung der Landarbeiter – und damit auch der Weinbergarbeiter –, denn „das klassische römische Personenrecht kannte nur zwei Rechtsstellungen: frei und unfrei.“ Es wird aber auch die „Verwandlung von Sklaven in selbstständig wirtschaftende Kleinbauern“ erwogen und zum Ausdruck gebracht, „dass die meisten *servilmancipia* dieser Zeit eigentlich Pächter waren, die über eigenen Besitz verfügten und die Erträge abzüglich des Pachtzinses für sich behalten konnten“, was als unwahrscheinlich angesehen wird, denn: „Der Begriff *mancipia* umfasst ehemalige *coloni*, d.h. an die Scholle gebundene Pächter. *Servi* bezeichnete im Frankenreich, westgotischen Spanien usw. weiterhin Sklaven, und es ist zweifelhaft, ob diese Personengruppen überhaupt jemals über Eigenbesitz hätten verfügen können.“ Dazu ergänzend die Meinung einer Bearbeiterin¹⁶ dieser Thematik: „Merowingische Urkunden belegen, dass *mancipia* mit Behausungen und Landparzellen ausgestattet wurden, deren Größe ... gerade nicht ausreichte, um sich selbst zu versorgen. Das frühmittelalterliche Arbeitskräftepotenzial ist möglicherweise am treffendsten als eine Art „Konglomerat höriger Arbeitsverhältnisse“ beschrieben worden. Unglaublich wird jedoch „die stereotype Vorstellung einer Verwandlung von [römischen] Latifundien mit Sklaven in Grundherrschaften mit Leibeigenen“ gesehen. Wie die damalige Situation beurteilt wird, geht aus den beiden Aussagen hervor, einmal „Dass die merowingischen Landgüter des späten 6. und 7. Jahrhunderts keine strukturellen Neuerungen darstellten, sondern in den kulturellen und ökonomischen Kontinuitäten der Nachfolgestaaten des Imperium Romanum verankert waren“ und „Die mittelalterliche Grundherrschaft war eine fränkische Erfindung, genauso wie Frondienste“. VITTINGHOFF¹⁷ diskutiert dieses Thema der

¹⁴ JURASKE; Fußnote 12; hier S. 135

¹⁵ BANAJI, J.: Spätantike Agrarverhältnisse. Kontinuität oder Umbruch? Einige Überlegungen zu Wickhams „Framing the Early Middle Ages“. In: CERAM, M.; STEFFELBAUER, I.; TOST, S. (Hg.): Agrarrevolutionen. Innsbruck, Wien, Bozen 2008, 270 S.; S. 137–151; hier S. 142–145

¹⁶ ROSAMOND FAITH (1997), siehe Literatur bei BANAJI (Fußnote 15)

¹⁷ VITTINGHOFF, F.: Die Bedeutung der Sklaven für den Übergang von der Antike ins abendländische Mittelalter. *Histor. Zeitschr.*, 192 (1961), S. 265–272

„Ablösung zweier Gesellschaftsformationen, in dem die ausbeutende Klasse der Sklavenhalter durch jene der Feudalherren, die ausgebeutete der Sklaven durch Leibeigene ersetzt wurden“, was ideologisch der ökonomischen Geschichtsauffassung des Marxismus-Leninismus entsprach. Er weist aber (auf S. 268) bereits darauf hin, „wenn auch die christliche Kirche selbst Sklaven hielt und die überlieferte Sozialordnung und mit ihr die Sklaverei als gottgegeben hinnahm, so hat sie doch dadurch, dass sie den Sklaven als einen Bruder in Christo anerkennt, der gleichberechtigt an den Sakramenten teilnahm, mitgeholfen, in einer neuen Gesinnung christlicher Liebe die menschlichen Schranken zwischen Sklaven und Freien zu durchbrechen.“ Bereits in der Spätantike galt „die absichtliche Tötung eines Sklaven durch den Herrn als Mord, und Sklavenfamilien durften im Falle der Aufteilung von Gütern nicht mehr auseinandergerissen werden“.

Zusammenfassend ergibt sich verallgemeinernd die Feststellung, dass ausgehend vom Sklaven der Antike der Hörige bzw. Leibeigene vom Mittelalter bis teilweise in die Neuzeit in einem Zustand der persönlichen Unfreiheit und Abhängigkeit von seinem Dienst- bzw. Grundherrn lebte, wobei die Abhängigkeit durchaus in einer gewissen Gegenseitigkeit bestand, indem der eine Partner Schutz- und Rechtsbeistand, der andere Arbeits- und Abgaben-Leistungen erbrachte. Im Feudalismus (feudum = Lehen) des Mittelalters bestand eine Art Treueverhältnis zwischen dem Herrn und dem Untergebenen, der für seine Leistung mit Grund und Boden beliehen wurde, deren Bewirtschaftung mit bestimmten Abgaben verbunden war. Diese Situation betrifft den Weinbergarbeiter insofern, falls er Pächter einer Bauern-Hufe war, die auch Rebflächen umfasste, wobei die Größe solcher Hufen, wie oben festgestellt, meist „nicht ausreichte, um sich selbst zu versorgen“. Insofern befand sich der „Winzer“ als Pächter in der Situation, gleichzeitig auch „Weinbergarbeiter“ gewesen zu sein, der sich den Arbeitsbedingungen des jeweiligen Grundherrn beugen musste. STAAB/Agrarwissenschaft (Fußnote 6, S. 18) stellt fest, dass „in den frühmittelalterlichen Urbaren an Rhein, Mosel und Main der klösterliche Weinbau ein Weinbau der freien und unfreien Pächter“ war.

3.3 Die Weinbergarbeit im Hoch- und Spät-Mittelalter (911–1250 und 1250–1519)

Mit dem Zerfall und Ende der Karolinger-Herrschaft entwickelte sich entsprechend den neuen Machtverhältnissen ein Besitzwechsel von bisherigem Königs- bzw. Fiskalgut an geistliche und weltliche Institutionen, verbunden mit einer beachtlichen Ausdehnung und breiteren Streuung des Weinbergbesitzes, wobei sich der Weinbau auch über die ursprünglichen Talflächen hinaus deutlich ausgebreitet hat und ab dem 11./12. Jh. auf

Terrassen und Hänge, sogar an steileren Stellen wie an Mosel und am Mittelrhein zum Anbau kam. Die Verteilung und Ausbreitung des Weinbaus bis ins späte Mittelalter stellt u. a. VOLK¹⁸ dar.

CLEMENS¹⁹ gibt eine Aufzählung der grundherrschaftlichen Besitzer von Trierer Weinbergen im Mittelalter, welche die maßgeblichen Grundherren der Weinwirtschaft aufzeigen. Dabei handelt es sich um Weinbaudomänen, welche die geistlichen und weltlichen Institutionen „weiterhin von den einheimischen Weinbauspezialisten verwalten und bewirtschaften ließen“²⁰, womit auch zum Ausdruck kommt, dass kleinere Rebflächen schon seit längerer Zeit auch von einheimischen Weinbauern bearbeitet wurden. Daneben setzen sich die Weinbergflächen durch Schenkungen und Zukäufe zusammen, wie dies von CLEMENS²¹ angesprochen wird. Diese weinbaulichen Besitzverhältnisse, wie sie für Trier vorliegen, finden sich in vergleichbarer Zusammensetzung in vielen anderen Städten mit Weinbau, so zum Beispiel in Würzburg²² und in Esslingen²³. VOLK¹⁸ hat in seiner Arbeit im Kapitel „Sozioökonomische Strukturen im spätmittelalterlichen Weinbau“ die grundherrlichen und winzerlichen Betriebe sowie den bürgerlichen Rebbesitz behandelt und ausführlich dargestellt. Überwiegend aus Daten von CLEMENS und VOLK haben wir versucht, eine Übersicht der Besitz- und Betriebsstrukturen des Weinbaus im Mittelalter zusammenzustellen (Tab. 3.1), um die grundherrschaftlichen Besitzer und die weinbaulichen Betriebe im Mittelalter aufzuzeigen.

Im steierischen Weinbergrecht unterscheidet VILJAN²⁴ zwischen Dominikalweingärten, Hubweingärten und Bergrechten. Die Dominikalweiberge befanden sich im Besitz von Klöstern bzw. Stiften und wurden „im Eigenbau, das heißt mit Fronarbeit“ bearbeitet, wobei spezifische Weinbauern, nämlich Winzer, die auf Winzerhuben saßen, diese bewirtschafteten.

¹⁸ VOLK, O.: Weinbau und Weinabsatz im späten Mittelalter. Forschungsstand und Forschungsprobleme. In: GERLICH, A.: Weinbau, Weinhandel und Weinkultur. Sechstes Alzeier Kolloquium. Stuttgart 1993, 293 S. (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 40, 1993); S. 49–163

¹⁹ CLEMENS, L.: Trier – Eine Weinstadt im Mittelalter. Trier 1993, 575 S.

²⁰ CLEMENS, L.: Weinwirtschaft im hohen und späten Mittelalter: Das Beispiel Trier. In: MATHEUS, M. (Hrg.): Weinbau zwischen Maas und Rhein in der Antike und im Mittelalter. Mainz 1997, 542 S. (Trierer Historische Forschungen, Bd. 23); S. 85–106, hier S. 89

²¹ CLEMENS, siehe Fußnote 20, hier S. 96

²² LUTZ, W.: Die Geschichte des Weinbaues in Würzburg im Mittelalter und in der Neuzeit bis 1800. Mainfränkische Hefte, Hft. 43, Würzburg 1965, 149 S.

²³ SALZMANN, E.: Weinbau und Weinhandel in der Reichsstadt Eßlingen. Tübinger Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 5, Stuttgart 1930, 196 S.

²⁴ VILFAN, S.: Stadt und Wein. Die drei Weinbaugebiete vom Meer bis zur Mur aus der Sicht der Bürger (14.–17. Jahrhundert). In: OPLL, F.: Stadt und Wein. Linz/Donau 1996, 241 S.; S. 99–108, hier S. 101/102

Tab. 3.1 Besitz- und Betriebs-Strukturen des Weinbaus im Spätmittelalter

Grundherrschaften		Weinbau-Betriebe
weltliche	geistliche	Winzer
Kaiser, Könige, Herzöge	Kirchenführer (Erzbischöfe, Bischöfe)	Haupterwerbsbetriebe freier Winzer
Ministeriale, Adel	Geistliche Kurfürsten	Weinbau-Erbleihhöfe
Städte, Kommunen	Kirchen und kirchliche Einrichtungen	Weinbau-Zeitpachthöfe
Ratsmitglieder, Schöffen ¹ , Beamte	Klöster, Abteien, Stifte	Nebenerwerbswinzer mit Hauptberuf
Bürger (v. a. Handwerker)	Geistliche Ritterorden (Deutschorden)	Ackerbaubetriebe mit geringem Weinbau
Zünfte, Bruderschaften, Stiftungen		Feierabendwinzer
Universitäten		

Quellen: CLEMENS, L.: Trier – Eine Weinstadt im Mittelalter. Trier 1993

VOLK, O.: Weinbau und Weinabsatz im späten Mittelalter. Forschungsstand und Forschungsprobleme (siehe Fußnote 18)

¹ Schöffen, von „Recht-Schaffenden“, nahmen Schöffen-Ämter ein und sprachen Recht, betätigten sich jedoch auch teilweise in der städtischen Verwaltung und Regierung

teten. Bergrechte waren Weinberge, „auf denen ein besonderes Rechtsverhältnis galt, das freien Personen agrarische Tätigkeiten ermöglichte, ohne ihre Freiheit zu beeinträchtigen“. Dabei handelte es sich um eine Leiheform mit einem Grundherrn, welcher der Bergherr einer Anzahl von Parzellen des Weinberges war und „gewöhnlich dem höheren Adel bzw. Klerus angehörte. Die Nutzungseigentümer der einzelnen Parzellen (Bergrechte) wurden als Bergholden bzw. als Berggenossen bezeichnet“. Die Bergrechte waren erblich und für alle zugänglich, „die den Besitz von Bergrechten als standesgemäß betrachteten: Bürgern, Bauern (auch Untertanen anderer Herren) und Kleinstadel. Ein Untertanenverhältnis entstand so nur im materiellen Sinne, indem es zur Abgabe einer Bodenrente in der Form von Most oder Wein verpflichtete, ohne personenrechtliche Konsequenzen nach sich zu ziehen.“

Die Bewirtschaftung der Weinbergflächen durch Verpachtung im Rahmen der Villikation stellte im Mittelalter die am meisten praktizierte Form der Betriebsbewirtschaftung und Bearbeitung dar, auf die oben bereits hingewiesen wurde, wobei die Nutzungsform der Weinbergpacht bzw. der Weinbergleihe rechtlich nicht scharf getrennt wurden und oft in einer Urkunde verwendet wurden. Hierzu liegen umfangreiche Hin-

weise und Beschreibungen vor, so dass hier besonders darauf eingegangen werden kann. Dabei wurden die grundherrschaftlichen Liegenschaften im allgemeinen entweder als fixe Pacht oder als Teilpacht an einen Pächter vergeben. Die Form der Verpachtung als Teilpacht fand nach SPIESS²⁵ gerade im Weinbau ihre weiteste Verbreitung. So bestand sie nach GÖNNENWEIN²⁶ mit Sicherheit „in allen klassischen Weinbaugebieten am Rhein, an der Mosel, in Franken und Württemberg, in Österreich und am Bodensee“, aber auch in anderen Teilen Badens sowie anderen Gebieten und Ländern, wie in der Schweiz, zum Teil bis ins 20. Jahrhundert.

Die Pachtverhältnisse und Pachtbedingungen für Weinbaubetriebe und Weinbauflächen waren bei den einzelnen Grundherren und für die verschiedenen Pachtflächen sehr unterschiedlich und haben sich im Laufe der Jahrhunderte zum Teil beträchtlich verändert. Einzelflächen wurden von Zeitpächtern üblicherweise zur Ergänzung eigenen Besitzes für mehr oder weniger lange Zeit gepachtet „Der Zeitpächter eines Hofes stand aber in einer ganz besonderen Situation, mußte er doch auf diesem Hof für einige Jahre wohnen und seine volle Arbeitskraft für das Teilgut einsetzen, d. h. er war von seiner vorherigen Existenz weitgehend abgeschnitten“ (SPIESS, Fußnote 25, dort S. 235). Bei solchen Zeitpächtern eines Hofes hat es sich nach SPIESS offensichtlich „um weitgehend mittellose Angehörige bäuerlicher Schichten“, oft um „nachgeborene Bauernsöhne“ gehandelt, denen der Betrieb der Eltern nicht auch noch genug Auskommen bot und/oder die bis zur Betriebsübernahme ihre Kenntnisse zweckgebunden anderweitig zum Einsatz und Verdienst bringen wollten. Oder „Umgekehrt konnte ein Vater auf einen solchen Hof ausweichen, damit sein Sohn schon frühzeitig den Familienbesitz bewirtschaften konnte“.

Neben der Zeitpacht gab es das erbliche Pachtverhältnis, das lange Zeit die Regel war. Dabei gingen der Pachtbetrieb, Pacht Hof bzw. die Pachtflächen mit allen Verbindlichkeiten in geschlossener Form jeweils auf den berechtigten Erben über, der die vorgegebene Bewirtschaftung übernahm. Bei dieser erblichen Pachtart kam es im Laufe der Jahrhunderte immer mehr vor, dass der Pächter den Pachtbetrieb käuflich oder durch andere Ablösungen in Eigentum übernehmen konnte und damit zum selbstständigen Winzer wurde.

Hinsichtlich der Pachtbedingung kam die sog. Teilpacht im Weinbau am häufigsten vor. Der Pachtzins war als Zins-, Erb- oder Lehensertrag zu

²⁵ SPIESS, K.-H.: Teilpacht und Teilbauverträge in Deutschland vom frühen Mittelalter bis zur Neuzeit. Ztschr. f. Agrargeschichte u. Agrarsoziologie 36 (1988), 228–244 (Auf die Erwiderung hierzu von U. PLANCK bezüglich des Unterschiedes zwischen Teilpacht und Teilbau können wir hier nicht eingehen und benutzen beide Begriffe im Sinne von Planck's Teilbau.)

²⁶ GÖNNENWEIN, O.: Zur Geschichte des Weinbaurechts. Ztschr. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt., 80 (1963), 157–196, hier S. 164 ff

leisten, wobei je nach dem Bruchteil der Pacht die Hälfte (Halbpacht), ein Drittel (Drittelpacht), ein Viertel, ein Fünftel, vereinzelt bis ein Neuntel der Ernte an den Verpächter abzuliefern war. Nach HEROLD²⁷ soll es auch Zweifünftel-Pachten gegeben haben, „wobei der größere Teil bald dem Grundherrn, bald dem Pächter zukam, was von Abmachung, Land und Leistung abhing“. Die Pacht in Form von Geld war seltener, ist aber z. B. im „kölnischen Weingartenerbenrecht“ des 15. Jahrhunderts überkommen (GÖNNEWEIN, Fußnote 26, hier S. 169). Im allgemeinen war jedoch der Pachtzins als Ernteprodukt in Form von Trauben bzw. Most, weniger als Wein zu erbringen. Zu dieser Ernteabgabe kam aber in vielen Fällen für den Pächter noch der Zehnte, teilweise sogar mehrere Zehnt-Abgaben sowie unter Umständen Frondienste, d. h. Herrendienste verschiedenster Art, und Leistungen sowie Sonderabgaben, die zu bestimmten Zeiten oder Anlässen an den Verpächter abzugeben waren. Dabei belasteten diese nicht nur die Einkommenssituation des Pachtbetriebes; Dienste mussten oft gerade dann geleistet werden, wenn die geforderte Arbeit eben auch im Pachtbetrieb anstand und getätigt werden sollte, und somit vernachlässigt werden musste. Zusätzlich zu dem vorgegebenen Ernte-Bruchteil standen lange Zeit auch die Abgabe von im Hofe aufgezogenen Tieren auf der Abgabe-Liste, z. B. Schweine, Gänse, Hühner und dergleichen, die oft zu bestimmten Terminen dem Grundherrn anzuliefern waren, woraus feststehende Begriffe, wie Martinsgans, Martinshuhn und Fastnachtshuhn entstanden. SPIESS²⁵ führt einen besonderen Fall im Rahmen einer Halbpacht an: „Wie weit die Quotenteilung getrieben werden konnte, geht schließlich aus einem Vertrag vom Jahre 1256 hervor, wonach der Pächter nicht nur die Weinernte, sondern auch den Sand und die Steine, die er aus dem Wingert holte, mit seinem Herrn zur Hälfte teilen mußte“. Ein anderes Beispiel gibt GÖNNEWEIN²⁸ mit dem Hinweis, dass 1313 „in Freiburg i. Br. der Weinzins *halb edels und halb hunsches* entrichtet werden“ musste, wobei es sich bei dem edleren Wein wohl um den besseren „Frentschen“ Wein aus fränkischen Rebsorten, beim hunschen Wein um den schlechteren hunnischen, heunischen Wein gehandelt haben wird; da der „Heunisch“ einen hohen Ertrag lieferte, blieb der Halbpächter somit auf dem schlechteren Wein sitzen. Der Pächter war in jedem Falle nicht sein eigener Herr, er musste mehr oder weniger für diesen dienlich sein und sehen, dass bei seiner Arbeit für ihn und seine Familie noch etwas übrig

²⁷ HEROLD, H.: Rechtsverhältnisse im schweizerischen Weinbau in Vergangenheit und Gegenwart. Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, N. F., Heft 52, 1935, 167 S.; hier S. 54

²⁸ GÖNNEWEIN, O: siehe Fußnote 26, hier S. 175

blieb. LUTZ²⁹ hat die „Abgabewirtschaft“ des Mittelalters für Würzburg zusammengetragen und behandelt dabei auch die „Wingartbet“, auf die auch HEUSS³⁰ hinweist. Dabei handelte es sich bei der Bete (Bethe, Bede, Beet) um eine direkte Steuer, die als Grundsteuer seit dem 12. Jahrhundert in ganz Deutschland von Landesherren erhoben werden konnte. Die Wingartbete haftete „unmittelbar am Weinberg“ und belastete den Weinbauer als Pächter ebenso wie den freien Weingärtner.

Der Weinbau war damals schon wie auch heute noch eine Kultur mit hohem Ertragsrisiko. Der wichtigste Ertragsfaktor war und ist die Jahreswitterung, die sowohl die Quantität, als auch die Qualität des Lesegutes entscheidend beeinflusste und zu hohen Ertragsschwankungen führte. Hinzu kamen Schadorganismen, z. B. Wild und Vögel, die den Ertrag nachteilig verändern. Fällt durch einen Hagelschlag die Ernte total aus, so trifft dies bei Halbpacht vordergründig den Pächter genauso hart wie den Verpächter. Letztlich hat jedoch der Winzer seine Jahresarbeit und andere Aufwendungen in den Pachtbetrieb investiert und lebte weitgehend vom geschädigten Ertrag allein, während der Grundherr im allgemeinen noch über andere Einnahmequellen verfügte. Diese und andere Gründe führten im Laufe der Zeit zu einem Umdenken im Teilbau, indem der Anteil des vom Pächter zu leistenden Pacht-Ertrages zu seinen Gunsten zunahm. MATHEUS³¹ hat die zeitliche Veränderung dieser Teilbau-Situation an der Mosel zusammengefasst und festgestellt, dass vom 14. Jahrhundert bis zum 16. Jahrhundert in etwa eine Abnahme der Teilbauquote von der Halbpacht über die Drittelpacht zur Viertelpacht eintrat. Diese Entwicklung ging sogar so weit, dass die bis Mitte des 14. Jahrhunderts dominante Erbpacht nach und nach von der Zeitpacht abgelöst wurde und z. B. bei der Abtei St. Maximin in Trier die „Pachtfristen von 40 bis 60 Jahren im 15. Jh. über 18 bis 27 Jahre im 16. Jh. bis hin zu einer Dominanz der neunjährigen Pachtdauer im 17. Jahrhundert“ vermindert wurden³². Eine Verkürzung der Vertragsverhältnisse scheint vordergründig nur dem Verpächter dienlich, um die Vertragsbedingungen unter veränderten Gegebenheiten zu seinen Gunsten zu verbessern, sie kommt jedoch auch dem Pächter entgegen, wenn die erwirtschafteten Erträge für ihn nicht mehr lebenswert sind und er sich nach besseren Bedingungen oder anderen Arbeitsverhältnissen umsehen muss. Die Belastungen der Pächter waren

²⁹ LUTZ, W.: Die Geschichte des Weinbaues in Würzburg im Mittelalter und in der Neuzeit bis 1800. Mainfränkische Hefte, Hft. 43, Würzburg 1965, 149 S.; hier S. 91

³⁰ HEUSS, TH.: Weinbau und Weingärtnerstand in Heilbronn a. N. Neustadt/Haardt 1950, 128 S.; hier S. 10/11

³¹ MATHEUS, M.: siehe Fußnote 3, hier S. 521

³² CLEMENS, L.: siehe Fußnote 19, hier S. 188

im Laufe der Jahrhunderte so unerträglich geworden, dass der Grundherr ihm entgegenkommen musste.

Die Grundherrschaft sicherte sich ihre Erträge und ihre weinbaulichen Liegenschaften auf jede Weise ab, vor allem in sog. Weinbau- oder Rebordnungen, die zahlreich erhalten sind und die Anbauconditionen, Bebauungsvorschriften und Verhaltenspflichten der Pächter enthalten. Eine der ältesten dürfte die Bellinger Rebordnung aus dem 12. Jahrhundert sein, die aus dem Benediktiner-Kloster Muri in Freiamt, Kanton Aargau in der Schweiz, gegründet im Jahr 1027, stammt. Die im Oberrheinischen Bäder-Museum im Ortsteil Bamlach des heutigen Bad Bellingen im badischen Markgräflerland dargestellte Rebordnung soll 1142 von dem Mönch Konrad des Klosters St. Blasien im Schwarzwald in Muri geschrieben worden sein (Abb. 3.1).

Das Kloster Muri in der Schweiz hatte schon im 12. Jahrhundert zahlreiche Rebflächen im Elsaß und in Südbaden, u. a. in Bölikon, wie Bellingen damals hieß. BARTH³³ schreibt dazu, „Ueber die Art, wie sich die Winzer in Bellingen ihrer Aufgaben entledigen, ist nun Muri nicht entzückt. Bitter klagt es über den schlechten Zustand der Reben und auch darüber, dass es von den Bauern immer betrogen wurde, da sie den Gewinn grösstenteils selbst einsteckten, statt ihn an das Kloster abzuliefern.“ In Transkription lautet die Rebordnung nach GÖTZ³⁴ bzw. MÜLLER³⁵ folgendermaßen:

„Jeder [dazu verpflichtete Winzer] soll jährlich auf sein Mannwerk¹ Reben sieben Wagen Mist führen, dann die Reben schneiden und binden, zweimal den Boden hacken und wo nötig ist, die Reben durch Einlegen oder auf andere Weise vermehren, den Weingarten umzäunen oder bewachen sowie Rebpfähle herbeischaffen. Wenn die Trauben herangewachsen sind, soll er die Reben säubern und auf seine Kosten einen Wächter bestellen. Wer an Ostern die Reben nicht geschnitten oder gehackt hat, verfällt in Strafe, ebenso wer an Johanni² nicht zum zweiten mal gehackt oder aufgebunden hat. Wenn die Zeit der Lese gekommen ist, so soll er seine Gehilfen mit den nötigen Geschirren versehen und natürlich auch mit Imbiß, Getränke und Lohn. Nach der Lese und Kelterung ist der Most in den Klosterkeller zu legen, wobei er dann jeweils den sechsten Teil für sich behalten darf. Der Most ist mit richtig geeichten Maßen zu messen und die Wächter sollen gewissenhaft darauf achten, in den Weinbergen, auf den Wegen wie im Keller. Wer dies alles getreulich erfüllt hat, mag in Frieden heimkehren, soll aber dabei dem Hofmeier zwei Brote, ein viertel Maß Wein und zwei Immi³ Haber oder Gerste geben. Diese Nutzung und Ehre erhält der Meier, wie es üblich ist, damit immer ein frommer, umsichtiger und kluger Mann sich des schwierigen Amtes unterziehe.“

¹ Mannwerk = 1 ½ Jauchert = 1,5 badischer Morgen = 5400 m² = 54 ar

² Johanni = 24. Juni

³ Immi = 2,32–3,50 Liter (Fruchtmaß je nach Gegend)

³³ BARTH, M.: Der Rebbau des Elsaß und die Absatzgebiete seiner Weine. Straßburg-Paris 1958, 509 S.; hier S. 98

³⁴ GÖTZ, B.: Mosaik zur Weingeschichte. Freiburg 1982, 196 S.; hier S. 17

³⁵ MÜLLER, K.: Geschichte des badischen Weinbaus. Lahr 1938, 183 S.; hier S. 82

Böllikon

Ad Böllikon possidemus tantū de agris et pratis et
siluis quod ad araturū boū sufficit si renus fluvius nō
subtraxerit. In vicibus autē habemus xxij. partes
quedamque manswerch et xij. Partes quod diurna
les suas in p̄tatione ad hoc habent ut exalorent eos
Cūq; unus quisq; sedm̄ b̄ p̄tutū exalens remanet
et qui nos ip̄o colit si queris cur uocetur māwerch.

Inno de q; unū uero comitib; ad colendū et tantū tre
quantū par boū i die arare sufficit. Nā a uir: uocē
albertus de Echbach cū huc ad questionē uenisset
attulit xx. talenta churricine monete cū q̄bus
eunius duo manswerch a Berthhero de Eorwil
militē adalberti comitis de habspurg que nos
eciam colit sic fit ut nos colamus et partes xi.
Etia autē xij. siq; fit ut eim̄ partū quas ibi habet
nūmus sine xxij. partes absq; p̄dio abbas comit.
Anno a dñi ian̄i carnatiōis 01 c. xxx. n̄ cupiens abbas
et alius augere siq; p̄o. sibi director agit
cū cū p̄silio fieret amicus adalberti ut p̄dia comit.
Eberhardi de Nellenburg quādam habuit et i p̄tate
sā p̄rtim̄ atq; ueret ul̄ b̄ hoc nō p̄ol̄ solca. n̄ pugna
monasterij acciperet quā p̄tē uendit boni et ut
lul p̄dia et frugē aureū calicem obtinū que come
tilla Regalinc huc tradidit deditq; illi xx. talenta
Basilee monete et accep̄ ab eo oia cū aduocato
adalberto que ibi possidet i p̄gnus ad xx. ānos
facta est autē h̄ traditio 7o augusti uir: xxiiii.
fluvius i loco q; d̄t Enheim. Comite adalberto et
alys quā pluribus astantibus. Ille si comes ab
hardus fraudulenti agens et auaricia stultus quēq;
arripe opinia suberat nobis alia dimisit et sic nos
ibi nichil plus de eius p̄dno habet n̄ quatuor mā
werch et de agris et pratis pene ad vi. diurnales
Et h̄ est n̄ra possessio quā illic habemus cū possessi.

Abb. 3.1 Bellinger Rebordnung von 1142

Aus dieser Rebordnung des 12. Jahrhunderts sind für unsere Thematik besonders wichtig die Hinweise zu den einzelnen Rearbeiten, die zeitlichen Vorgaben, bis wann diese durchgeführt sein müssen, ansonsten Strafen zu erwarten sind, die Vorschriften für die Lese, die Kelterung und die Gestellung von zusätzlichem Personal sowie die Höhe der Pachtleistung an den klösterlichen Grundherrn. Da diese Gesichtspunkte in größerem Rahmen und über das Mittelalter hinaus einerseits weitgehend vergleichbar sind, andererseits aber unterschiedlich geregelt wurden, soll im folgenden speziell darauf eingegangen werden, zumal sie den abhängigen Pächter weitgehend reglementieren und erforderliche Weinbergarbeiter in ihrer Arbeit kennzeichnen. Andererseits lassen sie erkennen, inwieweit Weinbergarbeiten gar nicht, schlecht oder nicht zur rechten Zeit erfolgt sind, was durch entsprechende Kontrollen überprüft wurde. Ähnliche Weinberg-Ordnungen wie die Bellinger sind im Laufe des Mittelalters und danach von zahlreichen Grundherrschaften, staatlichen, städtischen und kommunalen Einrichtungen sowie Rebzünften erstellt worden, sind auch reichlich überliefert und werden teilweise bis in unsere Zeit praktiziert. Eine der bekanntesten und umfassendsten Weinberg-Ordnung stammt von Churfürst Christian I. von Sachsen, erstellt am 23. April 1588. Darin sind die einzelnen Weinbergarbeiten und deren zeitliche Abfolge ausführlich aufgeführt, die uns ein anschauliches Bild geben von den zu erledigenden Tätigkeiten der Winzer und Weinbergarbeiter.³⁶

SCHAUENBURG³⁷ stellt die Entwicklung der Hauptarbeiten im Weinberg im Laufe des Mittelalters dar und beginnt mit dem 9. Jahrhundert, in dem die „Weinbergfrond“ offensichtlich nur aus vier Arbeitsvorgängen bestanden haben soll, nämlich „Schneiden (d. h. die Schosse beschneiden), Sticken und Binden (d. h. Pfähle geben und die Reben daran befestigen), Hacken, und hierauf die Lese“. Im 13. Jahrhundert kommt eine fünfte Arbeit hinzu, „das „Fodere denuo“, eine Lockerung des obersten Grundes“, das man später auch als „Rühren oder Schürfeln“ bzw. Schürteln bezeichnet hat. Im 14. Jahrhundert werden weitere zwei neue Arbeiten als notwendig angesehen, das „Lauben“, d. h. das „Wegnehmen der Blätter, die das Bestrahlen der reifenden Trauben verhindern“ und das „Überheften“, was „das Anbinden der Johannisschosse“ bedeutete. Im 15. Jahrhundert soll das „Räumen“ als erforderlich angesehen worden sein, womit „das Wegnehmen der Tauwurzeln“ verstanden wurde. Inwieweit diese Entwicklung nachprüfbar ist, sei hier offen gelassen. Die Colmarer Weinbauordnung von 1438 fasst die seinerzeitigen Arbeiten im Weinberg wie folgt zusammen³⁸:

³⁶ BASSERMANN-JORDAN, F.: siehe Fußnote 5; hier S. 267

³⁷ SCHAUENBURG, G.: Der süddeutsche Weinbau. Lahr 1908, 170 S; hier S.70–72

³⁸ BARTH, M.: siehe Fußnote 34, hier S. 99

- | | |
|--|--|
| 1. Schneiden | 8. Rühren |
| 2. Sticken
(Aufstellen der Pfähle) | 9. Erbrechen (Ausbrechen der Austriebe
des alten Holzes) |
| 3. Auswerfen der Gruben
und Vergraben | 10. Räumen (Auslauben zur Beförderung der
Traubenreife) |
| 4. Binden | 11. Düngen (alle fünf Jahre) |
| 5. Biegen | 12. Herbsten |
| 6. Hacken | 13. Ausziehen der Rebpfähle nach Herbst |
| 7. Heften
(der größeren Geschosse) | 14. Einlegen der Rebstöcke in die Erde zum Schutz
gegen Kälte |

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen: Das Schneiden der Reben ist eine der wichtigsten und aufwendigsten Weinbergarbeiten und schon seit der Antike bekannt. Ungeschnittene Reben wachsen wie wilde Reben vor allem in die Höhe, sie verbleiben vorwiegend in der vegetativen Phase und fruchten nur wenig, d.h. der generative Übergang in die fruchtbare Form ist gering, womit auch wenig Trauben ausgebildet werden. Je nach der Erziehungsform benötigt das Schneiden einen kürzeren oder längeren Zeitaufwand. Nach dem Schneiden werden die im Herbst aus dem Boden gezogenen Pfähle wieder zur Rebe gesteckt, gestickt, und die Tragruten nach entsprechendem Biegen daran und am Rebstamm festgebunden. Mit zunehmendem Austrieb der Fruchtruten müssen diese im Laufe der Vegetation ein- bis zweimal an den Pfahl geheftet werden, wobei Geiztriebe zu entfernen sind. Auch die aus dem Stamm austreibenden Wasserschosse müssen ausgebrochen werden. Bereits seit Alters her wurde Laubarbeit vorgenommen, d.h. insbesondere im Umfeld der Trauben Blätter entfernt, die Trauben also ausgeräumt, damit mehr Sonne an diese gelangen kann. Bis zum Herbsten der Trauben, der Lese, waren mehrere Bodenbearbeitungsmaßnahmen durchzuführen, vor allem das Hacken oder Graben mit dem Karst im Frühjahr und je nach Vegetationsintensität das Krauteln, Rühren, Schürfeldn oder Schürteln, ein oberflächliches Entfernen des Unterwuchses bzw. Unkrautes. Je nach der Beschaffenheit des Untergrundes mussten auch Steine vom Boden aufgelesen und aus dem Rebgarten entfernt werden, wurden aber bei Vorhandensein einer Einfriedungsmauer auch dafür verwendet. Auf das Auswerfen von Gruben und das Vergraben wird unten eingegangen ebenso auf das Düngen. Im Herbst nach der Lese wurden die Rebpfähle aus dem Boden gezogen und zur Lagerung zu Stockhaufen zusammengetragen. Zum Schutz der Rebstöcke vor Frost hat man diese zum Boden gebogen und mit Erde bedeckt, womit die allgemeine Jahresarbeit im Weinberg zum Abschluss kam.

Die wichtigsten Arbeiten mussten aus Gründen der Witterung bzw. Rebenentwicklung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erledigt sein. SCHAUBURG (siehe Fußnote 37) gibt für das 15. und 16. Jahrhundert an:

Bis Mitte März	Lösen Räumen (Tauwurzeln) Schneiden Stücken und Binden (oder Gurten)
Bis Ende März	Hacken Heften
Bis Ende Juli	Rühren Verzwicken
Bis Ende September	Lauben Nochmaliges Rühren Lesen

In vielen Rebordnungen ist der Abschluss dieser Arbeiten bis zum Namenstag von Kirchenheiligen festgelegt, wohl weil diese zu jener Zeit als Kirchentage im ländlichen Bereich besser merkbar waren, z.B. nach BARTH im Elsaß das Schneiden, Sticken, Biegen und Hacken bis St. Georg (23. April), das Erbrechen, Heften und Rühren bis St. Johann der Täufer (24. Juni) und das Schoben und Rühren bis Bartholomäus (24. August). Diese Merk- oder Lostage bzw. Wetterlostage variieren in verschiedenen Gebieten und orientieren sich neben den klimatischen Gegebenheiten nach den lokalen Kirchenpatronen und Kirchenfesten, so wie in verschiedenen Gegenden unterschiedliche Weinheilige verehrt und heute noch gefeiert werden. In der Heilbronner „Verordnung über den Bau von Weingärten und Äckern“ von 1461 werden die im Jahresverlauf im Weinberg durchzuführenden Arbeiten wie folgt aufgeführt³⁹: „1. das Schneiden der Reben „zu rechter zyt“, 2. das Hacken vor dem St. Georgstag (23. April), vor allem bei den Bergweingärten, die sonst Schaden nähmen, 3. das Setzen neuer Stöcke, ebenfalls vor St. Georg, 4. das erste Felgen, genannt „ruchfelgen“, vor St. Urban (25. Mai), 5. das Binden der Reben in Bergweingärten vor St. Veit (15. Juni), in den übrigen Weingärten vor St. Johannstag (24. Juni) und das Setzen der Pfähle, 6. das zweite Felgen vor St. Jakobstag (25. Juli) sowie 7. das Düngen und 8. das Abdecken der Reben im Winter.“ Die Weinbergbau-Ordnung der Stadt Wien um 1400 überlässt die Rearbeiten den Erfahrungen der Weingärtner: „es mag jedermann sneiden, haun und gruben und sein weingart arbeit volbringen, wann er wil oder mag als im allerbest zimbt“.⁴⁰

Die laufend erforderlichen Weinberg-Arbeiten nahmen den Bewirtschafter stark in Beschlag, und wenn sich Arbeitslücken ergaben, hatte er

³⁹ SCHMITT, S.: Mittelalterlicher Weinbau am Neckar. In: SCHRENK, CH., WECKBACH, H.: Weinwirtschaft im Mittelalter. Zur Verbreitung, Regionalisierung und wirtschaftlichen Nutzung einer Sonderkultur aus der Römerzeit. Gleichnamiges Symposium in Heilbronn. Heilbronn 1997, 430 S.; S. 93–121, hier S. 105

⁴⁰ GÖNNEWEIN, O.: siehe Fußnote 26, hier S. 179

zusätzliche Aufgaben zu erledigen, die vom Grundherrn ebenso gefordert wurden. Diese weiteren Anbauvorschriften waren das Misten, das Ersetzen von abgängigen bzw. bereits abgestorbenen Rebstöcken, die Anlage von neuen Rebflächen und die Erstellung von Einfriedungen durch Zäune oder Mauern, wie es zum Beispiel SALZMANN⁴¹ für Esslinger Teilweingärtner als Verpflichtung fand, nämlich „eine gewisse Menge Mist jährlich auf den Weingarten zu verwenden, Mauern zu setzen oder eine bestimmte Anzahl von Weinstöcken zu pflanzen“. Das Einbringen von Mist war in den Weinbergordnungen unterschiedlich geregelt, wohl in Abhängigkeit von der lokalen Bodenbeschaffenheit, von welcher der Düngebedarf und die Fruchtbarkeit weitgehend abhängt. Dabei waren die vorzunehmenden Düngungen jährlich, wie die obige Bellingener Rebordernung es vorschreibt, bzw. in Abständen zwei bis sechs Jahren durchzuführen⁴², in bestimmten Regionen, wie am Mittelrhein und an der Mosel alle 7–12, vereinzelt sogar alle 20 Jahre⁴³. Die Menge des erforderlichen Mistes oder Dunges war gewöhnlich in Anzahl Wagen gemessen, die zugefahren, in den Weingarten getragen oder mühsam auf dem Rücken in den Weinberg geschleppt und verteilt werden mussten. Probleme gab es auch mit der Beschaffung des Düngers, sofern keine eigene Viehhaltung bestand. Deshalb gaben einsichtige Grundherren für die Aufwendungen der Düngung gelegentlich Beihilfen, meist in der Form, dass in Jahren der Mistbeschaffung und -ausbringung die Ablieferung der Teilernte des Pächters ganz oder teilweise entfiel.⁴⁴

Nicht in allen Weinbergordnungen gehört das Ersetzen von eingegangenen Rebstöcken in einem Rebstück zu den Routine-Verpflichtungen des Pächters, was damals, wie unerlaubterweise auch heute noch, durch Absenken und Vergraben („Vergruben“) eines verholzten Rebtriebes einer Nachbarrebe erfolgte, wobei der bodenständige Trieb Wurzeln entwickelt und danach als neuer Rebstock vom Mutterstock abgetrennt werden konnte. Auf diese Weise wurden Fehlstellen ersetzt. Ein besonderer Aufwand ergab sich jedoch, wenn ein neues Rebstück anzulegen war, was üblicherweise nicht ohne zusätzliches Personal getätigt werden konnte. Vorher waren das Gelände erforderlichenfalls zu roden und Pflanzgruben auszuheben. Für die anschließende Neubepflanzung musste zunächst das Pflanzgut über Rebholz-Setzlinge bzw. Absenker erzeugt werden, was teilweise auch die Arbeit des Pächters umfasste, ein Aufwand, der neben den vertraglich festgesetzten Arbeiten abzuleisten war. Auch die nötigen Pfähle mussten rechtzeitig, meist in Winterarbeit, vorbereitet werden, was unter

⁴¹ SALZMANN, E.: siehe Fußnote 23, hier S.36 ff

⁴² GÖNNEWEIN, O.: siehe Fußnote 26, hier S. 180

⁴³ VOLK, O.: siehe Fußnote 18, hier S. 115–117

⁴⁴ SPIESS, K.-H.: siehe Fußnote 25, hier S. 228/229

Umständen auch im Rahmen der Arbeit des Pachtbetriebes zu erledigen war.

Innerhalb der mittelalterlichen Städte und außerhalb des Dorfetters gelegene Rebstücke gehörten nach BADER⁴⁵ rechtlich nicht zum Ackerland, sondern zum „Pflanzland“, worauf auch GÖNNEWEIN⁴⁶ hinweist. Damit unterlag das Rebstück dem Gartenrecht, womit die Einzäunungspflicht verbunden war, wobei der Zaun durch einen Graben oder durch eine Mauer ersetzt werden konnte.⁴⁷ Die Einzäunung des Weingartens sicherte die „Friedwirkung“, denn sie hielt „störende und schadenstiftende“ Einwirkungen von außen ab, da Weingärten verständlicherweise leicht der Übertretung unterlagen. Im Zusammenhang mit dem mittelalterlichen Teilbau war der Grundherr als Verleiher, aber auch der Pächter als Bewirtschafter an der Zaunpflicht interessiert, damit „der Rebgarten gegen menschliche Zugriffe und gegen Viehtrieb geschützt“ blieb. BADER (siehe Fußnote 45) gibt (in Fußnote 128, S. 91) auch ein Beispiel für das Maß der Bestrafung eines Friedbruches aus dem Jahre 1464 in Wollmatingen bei Konstanz am Bodensee an: „Aufbrechen von Zaun, Hag oder Fried an Weingärten steht unter dem kleinen, z. Zt der Traubenreife unter dem großen Bann, tagsüber 1 Pfund, nachts 10 (!) Pfund Pfennige“. Die „Friedwirkung“ richtete sich natürlich auch gegen Federvieh, „was zu Unrecht über den Zaun fliegt oder ihn durchstößt, wird vogelfrei und kann bußlos abgetan werden“, also gefangen bzw. getötet werden. Schon die Bellinger Rebordnung von 1142 (siehe oben) verpflichtete den Pächter, den Weingarten zu umzäunen. GÖNNEWEIN verweist auf einen eingezäunten Weingarten, den das Kloster St. Gallen schon 855 geschenkt erhielt und er sieht in Erweiterung der Einzäunung und Ummauerung die französischen Bezeichnungen „Clos“ und „Domaine“ für abgeschlossene Weingärten und Rebfluren als Parallelen. Inwieweit das historische „Gebück“, z. B. im Rheingau und in Rheinhessen, als Schutzeinrichtung für Rebflächen gedient hat, bedarf sicher der Nachprüfung.⁴⁸ Bereits in der Ilias von HOMER⁴⁹, in der Urform entstanden im 9. oder 8. Jahrhundert v. Chr., findet sich bereits ein Hinweis auf einen Zaun, der einen von Gott

⁴⁵ BADER, K. S.: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf. Wien-Köln-Graz 1973, 356 S.; hier S. 63, 90, 91

⁴⁶ GÖNNEWEIN, O.: siehe Fußnote 26, hier S. 170/171

⁴⁷ Es ist wohl anzunehmen, dass aus dieser Rechtssituation und der seinerzeitigen geringen Größe der Rebstücke innerhalb der Stadtmauern bzw. des dörflichen Ortsetters die Bezeichnungen „Weingarten“, „Wingertgarten“, „Weingärtner“, „Wingerter“ und ähnliche Benennungen abzuleiten sind.

⁴⁸ ESCHNAUER, H. R.; STAAB, F.: Gebück – eine historische Schutzeinrichtung auch für Rebflächen. Deutsches Weinbau-Jahrbuch 2006, 57. Jg., S. 220–224

⁴⁹ HOMER: Ilias (Übertragen und ausgewählt von Thassilo von Scheffer). Velhagen & Klasing, Berlin und Hannover 1950, S. 111 (Gesang XI, Die neuen Waffen, Verse 294–305, speziell Vers 298)

geformten Weinberg umgibt, was den damaligen Gegebenheiten wohl entsprach. Auch beim Gleichnis von den bösen Winzern in der Bibel bei Markus (Mk 12,1–12) (siehe Kap. 1.1) wird die Erstellung eines Zaunes bei der Neuanlage eines Weinberges angegeben. Letztlich resultiert aus der Einfriedung auch das Schließen der Weinberge gegen Traubendiebstahl bis in die Neuzeit und unsere Jahrhunderte. Soweit die Umzäunung zur Pflicht des Pächters wurde, kam der grundherrliche Verpächter, wie beim Misten, oft den hohen Aufwendungen des Bewirtschafters entgegen, indem er diesen zum Beispiel für eine bestimmte Zeit von den Pacht-Abgaben befreite bzw. diese erniedrigte. Dies galt möglicherweise auch für die Anlage und Erhaltung von Stützmauern in steilen Reblagen. GÖNNEWEIN führt an, dass zu den Pflichtanteilen auch die Unterhaltung des Wegesystems des Betriebes gehörte.

Dass die Traubenlese besondere Vorkehrungen und Anforderungen an den Reben-Bewirtschafter stellte, die dieser zu organisieren und zu überwachen hatte, braucht eigentlich nicht besonders herausgestellt werden. So hatte er eine Traubenhut bzw. Weinberghut zu stellen, die die Einhaltung des Herbstbannes, d. h. das unerlaubte Betreten der Weingärten kontrollierte. Wurde der Herbstbann in Städten und Dörfern hoheitlich geregelt, so musste der Bewirtschafter für die Kosten anteilmäßig aufkommen, ansonsten die Kosten selbst tragen. Die Erntekräfte für die Traubenlese, den Abtransport des Lesegutes und die Kelterung hatte meist auch der Teilpächter zu organisieren, zu entlohnen und zu verköstigen. Je nach der Größe der zu erntenden Rebflächen mussten schon im frühen Mittelalter zur Lese auch Arbeitskräfte aus weiter entfernten Gebieten, selbst aus solchen, wo kein Weinbau betrieben wurde, verpflichtet werden.⁵⁰ Über das komplizierte Verfahren der Bemessung, Aufteilung und Ablieferung des Traubengutes, bei Kelterzwang in Verbindung mit der Kelterung an einer herrschaftlichen, unter Umständen auch städtischen oder Lohn-Traubenpresse, aber auch schon im Weinberg, soll hier nicht näher eingegangen werden, da diese unabhängig von den erforderlichen Arbeitskräften stattfand, obwohl damit unter Umständen auch Kosten verbunden waren.

Die im Laufe eines Jahres im Weinberg zu tätigen Arbeiten im Pachtweinberg unterlagen der Kontrolle durch den Grundherrn, später auch durch die Städte und Zünfte. Hierzu wurden von den zuständigen Institutionen sachkundige Kontrolleure benannt und beauftragt, den Zustand und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu überprüfen. In der Weinbauordnung von Heilbronn wird nach SCHMITT⁵¹ eine städtische Kommission von drei Geschworenen zur Weinbergkontrolle eingesetzt. Die Kontrolleure bedienten sich zur Unterstützung und rechtlichen Absicherung

⁵⁰ STAAB/Weinwirtschaft; siehe Fußnote 6, hier S. 46/47

⁵¹ SCHMITT, O.; siehe Fußnote 39, S. 107

unter Umständen auch der Mithilfe von Bewirtschaftern benachbarter bzw. örtlicher Weingärten. Die Kontrolleure und Feldbeseher hatten in vielen Gegenden ihren besonderen Namen, wie „Windelbote“ am Rhein, „Streutzer“ (Steußler) in Teilen Württembergs oder „Saltner“ in Südtirol⁵². VOLK⁵³ weist darauf hin, dass man bei den „Zinswingerten“, also solchen, die die Teilpacht durch Geld auslösten, meist auf eine spezielle Kontrolle des Weingartens verzichtete, „wenn die Erhaltung des Wingerts und die vollständige Zinslieferung gesichert schienen“.

Schon die Bellinger Reordnung von 1142 (siehe oben) beinhaltet eine solche Überwachung und Strafandrohung: „Wer an Ostern die Reben nicht geschnitten oder gehackt hat, verfällt in Strafe, ebenso wer an Johanni nicht zum zweiten mal gehackt oder aufgebunden hat.“ Der Rat der Stadt Freiburg i. Br. gab der „Reebzunft zur Sonne“ in der „Reebbau Ordnung“ von 1558 an die vom Rat hierzu beauftragten „Schätzer“ die Anweisung, viermal im Jahr eine Kontrolle vorzunehmen, nämlich:

- „1 tens auf den Maytag [1. Mai], welcher maßen die Reeben an die Stöcke, oder Stecken gebaut wurden.
- 2 tens auf Peter und Paul [29. Juni] zu besehen den Galgut, den Grubet, den Erbrechet und das Heften; doch wenn jemand Mangel am Gruben hat, soll selber jederzeit, wenn es die Nothdurft erheischt, um die Besichtigung ansuchen.
- 3 tens auf Bartholomä [24. August], oder acht Tage danach, ungefähr nach den Umständen des Jahrgangs zu berichtigen, wie der Schirflet und der andere Haft vollbracht seyen,
- 4 tens auf Othmari [16. November], den Trechet zu besehen, ob die Reeben trocken seyn oder nicht. Und wenn hiewider jemand handeln würde, es seyen Zins oder Lehen-Herrn oder auf Verdingwerk, desgleichen ob einer ein Gut wüst liegen ließ, und sonst einer befunden werde, der dieser Ordnung zu wider mit dem bauen oder in andere Weg handle, und solches von Ihnen (den Reebaufsehern) angebracht wurde, der soll nach Eines ehrsamem Raths, oder der Schätzer Erkenntniß, nach Umständ der Sache gestraft werden, wie solche Strafen hienach bestimmt seyen.“⁵⁴ (Trechet = Einlegen und Zudecken der Reben).

Im Allgemeinen fanden Inspektionen ein- bis zweimal im Jahr statt, wobei vor der Festlegung des Lesetermins eine weitere fast zwingend war. Üblicherweise war der Johannistag (24. Juni) oder der Tag von Peter und Paul (29. Juni) das Besichtigungsdatum zur Überprüfung der weinbaulichen Arbeiten. Konnten dabei Mängel oder Fehler festgestellt werden, so musste der Bewirtschafter die Nachlässigkeiten beseitigen, aber je nach dem Ordnungswidrigkeiten-Katalog auch eine Geldstrafe bezahlen, wie GÖNNEWEIN⁵⁵ solche beschreibt, was natürlich für den Bewirtschafter schmerzlich war. Schwerwiegendere Verstöße und völlige Missachtung der

⁵² GÖNNEWEIN, O.; siehe Fußnote 26, hier S. 181

⁵³ VOLK, O.; siehe Fußnote 18, hier S. 118/119

⁵⁴ Stadtarchiv Freiburg, C1/34 (Gewerbe und Handel)

⁵⁵ GÖNNEWEIN, O.; siehe Fußnote 26, hier S. 179

Bauordnung führte zum Verlust des Erntegutes, zum Ersatz des Ausfalls oder sogar zur sofortigen Aufhebung des Pachtvertrages, was verständlicherweise nur dann erwogen wurde, wenn der Grundherr einen geeigneten Nachfolger in der Hinterhand hatte. VOLK⁵³ gibt auch Beispiele für den erfassten Zustand kontrollierter Rebparzellen des Klosters Eberbach: „In den Jahren 1484–1501 wurden in Ober- und Niederheimbach, Trechtingshausen (Krs. Mainz-Bingen) und Lorch (Rheingau-Taunus-Kreis) zwei Drittel dieser Eberbacher Wingerte in gutem, ein Drittel jedoch in einem mangelhaftem, teilweise sogar bedenklichen Zustand angetroffen und entsprechend gerügt.“ Und er vermutet, dass „der Zustand der Pachtgüter kleinerer Grundherren, die nicht über eine vergleichbar straffe Güterverwaltung verfügten, eher noch schlechter war“. Die Freiburger „Reebbau-Ordnung“ von 1558 setzt den Text für die oben aufgeführten Termine einer Weinberg-Kontrolle folgendermaßen fort, wobei es sich bei „ß“ um Schilling, bei „x“ um Kreuzer handelt:

„Nun folgen hernach die Strafen, die auf Uibertreten des Bauens halber gesetzt und aufgelegt sind.

Erstens, wenn einer nicht recht hacket oder stickt, daß es von den Verordneten und Schätzern strafbar befunden wird, in Lohn, Zins, oder Verdinggütern, der soll zur Strafe verfallen sein 10. ß (das ist beynehe 18 $\frac{3}{4}$ x), Und in seinen eigenen Gütern 5. ß. oder auch nach Erkenntniß der Schätzer gestraft werden.

Zweytens, wenn einer Schnittling, Reebholz oder Stecken, kurz oder lang aus den Lohn, Zins, oder Verdinggütern, oder auch im Taglohn Schnittling hinweg trüge, der soll verfallen seyn, eine Mark Silber.

Drittens, wenn einer nicht recht grubet, soll er gestraft werden um 10. ß. Wenn aber dermaßen gefährlich damit gehandelt wird, daß er höher zur Strafen seyn sollte, das soll Einem Ehrsamem Rath angebracht, und von demselben nach der Gebühr und den Umständen nach gestraft werden.

Viertens, welcher mit dem Galgen und Erbrechen, in Lohn, Zins oder Verdinggütern strafbar befunden wird, der soll zur Strafe verfallen seyn, mit 10. ß. Und in seinen eigenen Gütern um 5. ß. Oder nach der Schätzer Erkenntniß gestraft werden.

Fünftens, welcher mit dem Schirflen und letzten Haft, in Lohn, Zins oder Verdinggütern nicht wershafft macht, der soll gestraft werden auch um 10. ß. und in seinen eigenen Gütern um 5. ß. oder auch nach Erkenntniß der Schätzer. Doch nach Umständen des Jahrgangs und der Schätzer Erkenntniß.

Sechstens und letztlich soll es mit dem Trechen der Straf halber gehalten werden, wie in dem ersten Artikel mit dem Hacket.“⁵⁶

Solche Strafen, wie sie aus zahlreichen Quellen hervorgehen, betrafen gewöhnlich die Pächter von grundherrlichen Rebflächen, aber auch die Bewirtschafter von eigenen Wingerten oder solche im Verding, was immerhin überrascht und wohl den Hinweis gibt, dass die Verfasser sol-

⁵⁶ Stadtarchiv Freiburg, C1/34 (Gewerbe und Handel)

cher Weinberg-Ordnungen großen Wert auf eine ordentliche Bewirtschaftung der Rebflächen ohne Ertragseinbußen wert gelegt haben, wohl nicht zuletzt weil sich daraus entsprechende Steuereinnahmen ergaben; möglicherweise wurde aber auch schon damals eine hohe Traubenqualität erstrebt. Wir konnten keine Angaben finden, ob und ggf. auf welche Weise der eigentliche Verursacher solcher Missachtungen von Rebordnungsanweisungen, nämlich der Rebenbearbeiter, für seine Nachlässigkeiten vom Pächter oder im Verding vom Besitzer zur Rechenschaft gezogen wurde – letztlich wohl mit dessen Entlassung aus dem Dienstverhältnis. Das wirft die Frage auf, wer eigentlich im Mittelalter die Rebflächen bewirtschaftete, unabhängig von den Besitzverhältnissen.

3.4 Die Weinbergarbeiter im Mittelalter

In der Tab. 3.2 haben wir versucht, die einzelnen Gruppen von Weinbergarbeitern im Mittelalter, entsprechend den Daten aus verschiedenen bereits oben zitierten Quellen, zusammenzustellen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den herrschaftlichen, und damit abhängigen, sowie den freien Weinbaubetrieben und deren Bewirtschafter. Im ersteren Fall handelt es sich um die Bewirtschaftung der Weinbergflächen, wie sie in der Tab. 3.1 besitzmäßig erfasst wurden. In der Übergangsphase von der Spätantike zum Frühmittelalter können durchaus noch Sklaven, wie in der Antike, als Weinbergarbeiter von herrschaftlichen Weingärten in Betracht gekommen sein. Die Mehrzahl setzte sich jedoch aus fronpflichtigen Winzern, Hörigen bzw. Leibeigenen zusammen, die einerseits als abgabepflichtige Pächter von herrschaftlichen Rebparzellen auftraten, andererseits auf solchen ihre Fron abzuleisten hatten. Hörige und Leibeigene standen beide in Abhängigkeit von ihrer Herrschaft, wobei die Leibeigenen personengebunden, die Hörigen in ihrer Tätigkeit gebunden waren. Die Fronableistung konnte in der üblichen Drei-Tage-Fron bestehen, sie konnte sich jedoch auch über längere Zeit, meist zwei bis drei Wochen drei bis viermal im Jahr, erstrecken. Die frühen mittelalterlichen Klöster betrieben zunächst nur kleinere Rebflächen innerhalb der Klosteranlage oder im unmittelbaren Nahbereich, und zwar zur Eigenversorgung und mit eigenem Personal. Konversen (Laienbrüder) waren im Frühmittelalter in den kleinen Klöstern noch nicht bekannt. Diese entstanden erst mit der Größenzunahme der Klöster, womit auch der Besitz von Weingärten durch Schenkungen außerhalb des Klosterareals verbunden war, die aber zunächst noch durch Konversen und mittels Lohnarbeitern bewirtschaftet werden konnten. In der Hochphase des klösterlichen Rebbesitzes, insbesondere bei Zukauf von Rebflächen zur Abrundung von geschenkten Flächen in größerer Entfernung, war deren Bewirtschaftung vom Kloster aus nicht mehr möglich, so dass diese weitestgehend in Teilpacht vergeben werden mussten. Dies

Tab. 3.2 Die Weinbergarbeiter im Mittelalter

<i>Herrschaftliche Weinbau-Betriebe</i>	<i>Freie Weinbau-Betriebe</i>
Sklaven Fronpflichtige Hörige und Leibeigene Konversen in Klöstern Teilbau-Weingärtner Weinbergarbeiter/innen in Lohnarbeit	Selbständige Weingärtner mit Lohnbau-Weingärten mit Taglohn in fremden Betrieben Nebenerwerbsswinzer Feierabendwinzer
<i>Lohnarbeiter/innen</i> Weingärtner, Hauer fest angestellte Weingarten-Knechte Weingarten-Tagelöhner zur Saison Tagelöhner für besondere Arbeiten	

trifft auch für andere herrschaftliche Weinberge zu, die an unfreie oder freie Weinbergarbeiter in Teilbau oder Lohnarbeit vergeben wurden.

Die freien Weinbaubetriebe, die es bereits mit mäßigem Flächenumfang im Frühmittelalter gab, wurden ursprünglich wohl ausschließlich vom Betriebsinhaber bebaut, sie nahmen im Laufe der Zeit aber an Betriebsfläche zu, zumal im Hochmittelalter und in der frühen Neuzeit vermehrt Teilbauflächen aus Erblehen in Eigentum übergingen. Als notwendige Hilfskräfte dienten dem selbständigen hauptberuflichen Weingärtner vordergründig zunächst Familienangehörige und gegebenenfalls das Gesinde, also Knechte und Mägde. Soweit die Eigenflächen zum Lebensunterhalt nicht ausreichten, haben sich freie Weingärtner auf fremden, meist herrschaftlichen Betrieben gewöhnlich im Taglohn als Weinbergarbeiter verdingt oder sie übernahmen im Lohn- oder Teilbau zusätzlich herrschaftliche Rebflächen in Bewirtschaftung. Bei Nebenerwerbsswinzern lagen die Verhältnisse umgekehrt, indem diese vorwiegend eine andere landwirtschaftliche Ausrichtung hatten und nebenher auch etwas Weinbau umtrieben, wobei auch hier die Familie und das Gesinde, aber auch im Taglohn tätige Weinbergarbeiter oder sogar freie Weingärtner tätig wurden. Abschließend sei auf die sog. Feierabendwinzer hingewiesen, bei denen es sich um jene bürgerliche Personengruppe handelt, die einer festen, meist handwerklichen Tätigkeit nachgingen und in ihrer Freizeit nach der Berufsarbeit und am Wochenende eine meist kleinere Weingartenfläche bewirtschafteten, wie wir dies aus unseren Tagen noch kennen. Während sie für die laufenden leichteren Arbeiten auf Familienmitglieder zurückgegriffen haben, engagierten sie für die schweren Arbeiten Lohnarbeiter möglichst mit Fachkenntnissen. Als Beispiel für solche mögliche Feierabendwinzer sei hier eine Aufzählung von Berufsgruppen gegeben,

die im Echternach des 14. und 15. Jahrhunderts nachgewiesenermaßen Inhaber von Weingärten waren.⁵⁷ Am häufigsten genannt wurden Schuster, Schröter, Krämer, Fassbinder und Fischer, seltener fanden sich Schmiede, Scherer, Weber, Bäcker, Sattler, Metzger, Müller, Steinmetze, Kessler, Schneider, Färber, Pelzer, Zimmerleute, Köche und Schulmeister. Der eine oder andere von diesen hatte sicherlich seinen Rebbesitz als Feierabendwinzer selbst bewirtschaftet, die Mehrzahl davon dürfte in seinem Weingarten jedoch einen Lohnarbeiter eingesetzt haben.

Lohnarbeiter gab es im Mittelalter und darüber hinaus in verschiedenen Kategorien. Die sachkundigsten waren sicherlich die Weingärtner oder Hauer, die als Weinbau-Fachkräfte im Lohn arbeiteten und meistens mindestens über ein Jahr beschäftigt wurden. PREGER⁵⁸ weist darauf hin, dass in Wien die Hauer an einer speziellen Sammelstelle für Arbeitssuchende, auf „Mietstätten“ vor den Stadttoren, angeworben wurden, was uns an die Anwerbung der Weinbergarbeiter in der Bibel erinnert (s. Kap. 1.1). In vielen Fällen handelte es sich bei dieser Personengruppe um solche Weingärtner, die wie RAU⁵⁹ für Tübingen nachwies, keinen eigenen Grundbesitz, also auch keine eigenen Weingärten hatten, und sich demnach zur Tätigkeit in anderen Weingärten verdingen mussten, weshalb sie auch Verding-Weingärtner genannt werden. SALZMANN⁶⁰ bezeichnet ein solches System, bei dem Lohnweingärtner im Auftrag gegen einen festen Betrag während des ganzen Jahres einen oder mehrere Weinberge bewirtschafteten, als „ganzjähriges Lohnbausystem“, und er findet z. B. in Esslingen Weingärtner mit „Eigenschaften eines Weinbergsbesitzers, Lohnweingärtners und Weingartentagelöhners“. Zur weinbaulichen Lohnarbeiterschicht gehörten ebenso die fest angestellten Weingarten-Knechte, zu denen auch die Hauerknechte und Burgknechte zu rechnen sind. Hierbei handelte es sich oft um ledige Söhne von selbständigen Weingärtnern, die gut ausgebildet als Gesellen im elterlichen Betrieb kein Auskommen fanden und sozusagen in Wartestellung bis zu dessen Übernahme ihr Einkommen außer Haus erarbeiten mussten. Hierzu verdingten sie sich möglichst in fester Stellung und über längere Zeit einem Weingutsbesitzer.

⁵⁷ TRAUFLER, H.: Weinbau und Weinhandel in der Abteistadt Echternach: 13.–15. Jahrhundert. In: MATHEUS, M. (Hrg.): Weinbau zwischen Maas und Rhein in der Antike und im Mittelalter. Mainz 1997, 542 S. (Trierer Historische Forschungen, Bd. 23); S. 225–250, hier S. 230/231

⁵⁸ PREGER, R.: Weinbau und Weinhandel in Wien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Opl, E.: Stadt und Wein. Linz/Donau 1996, 241 S.; S. 207–219, hier S. 211

⁵⁹ RAU, R.: Vom Kleinbürgertum in Tübingen. In: MASCHKE, E., SYDOW, J. (Hrg.): Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. Stuttgart 1967, 184 S., S. 150–160; hier S. 154

⁶⁰ SALZMANN, E.; siehe Fußnote 23, hier S. 58 ff

FELDBAUER⁶¹ bezeichnet die Tagelöhner „als Kern eines ländlichen Proletariats in Weingegenden“. Im Weinbau stellten sie ein großes Angebot und eine große Nachfrage dar. Dabei bestand ein hoher Bedarf an Weingarten-Tagelöhner oder Weinbau-Tagwerker insbesondere als Saisonarbeiter. Diese wurden für bestimmte, jahreszeitlich auftretende wichtige Arbeiten im Weingarten eingestellt, wobei einzelne solche Tätigkeiten bestimmte fachliche Kenntnisse voraussetzten, so dass z. B. in der österreichischen Weingartenordnung von Herzog Albrecht II. aus dem Jahre 1353 diese Tagelöhner auch spezielle Benennungen erhielten, wie „snyter“, „inschaidler“, „hawer“ oder „gruber“.⁶² Einige solcher Saisonarbeiten wurden nicht nur im Tagwerk, sondern auch im Akkord getätigt, für andere wurden wegen der erforderlichen Fachkenntnisse Lohnzuschläge oder Sachzuwendungen vergeben. Die Tagelöhner ohne besondere Qualifikation stellten das Fußvolk der Arbeiter im Weinberg dar, die gewöhnlich nur bei Bedarf angeworben wurden, also auch nur zu bestimmten Zeiten im Weinbau etwas verdienen konnten. Neben den zahlreichen Tagelöhnern, die in jeder Stadt und in jedem Dorf anzutreffen waren, kamen viele davon auch aus der näheren und weiteren Umgebung, andere waren als Wanderarbeiter unterwegs, die besonders aus armen Wald- und Gebirgsgegenden nach Arbeit suchten. Bevorzugter Einsatz war verständlicherweise die Lesezeit, da für die Weinlese zahlreiche Hilfskräfte erforderlich waren, vor allem für das Abschneiden der vielen Trauben und das Auflesen von Bodentrauben, aber auch zum Abtransport der Trauben zu den Sammelbehältern, d. h. als Korbträger und Wannenträger benötigt wurden. Gerade bei der Lese fanden auch weibliche Tagelöhner die Möglichkeit, etwas zu verdienen. Eine andere Einsatzmöglichkeit für unqualifizierte Tagelöhner war das Erstellen neuer Rebanlagen, das mit Rodung, Bodenbearbeitung, Grabungen, Steine auflesen, Grunddüngung und Pflanzen verbunden war und schwere körperliche Arbeit darstellte. Ähnlich verhielt es sich mit dem Bau von Mauern zur Einzäunung von Rebgrärten und mit der Befestigung von Rebterrassen. Die Tagelöhner gehörten der untersten Bevölkerungsschicht an, die in Wien nach PREGER⁶³ als „Pofel“ bezeichnet wurden und wozu neben den Tagelöhnern, die Bettler, die Fürsorgefälle und die Prostituierten zählten. Sie waren im allgemeinen besitzlos, d. h. ohne Haus und Boden, und wohnten oft bei der Verwandtschaft oder zur billigsten Miete. Sie waren auf die tägliche Arbeitsbeschaffung angewiesen und lebten buch-

⁶¹ FELDBAUER, P.: Lohnarbeit im österreichischen Weinbau. Zur sozialen Lage der niederösterreichischen Weingartenarbeiter des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte (ZBLG) 38 (1975), S. 227–243; hier S. 236

⁶² HON-FIRNBERG, H.: Lohnarbeiter und freie Lohnarbeit im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. Ein Beitrag zur Geschichte der agrarischen Lohnarbeit in Deutschland. Baden-Wien-Leipzig-Brünn 1935, 115 S.; hier S. 70

⁶³ PREGER, R.; siehe Fußnote 58; hier S. 207

stächlich von der Hand in den Mund. Bei der Suche nach Arbeit konnten sie oft keine große Auswahl treffen und mussten in vielen Fällen gerade die körperlich schwersten Tätigkeiten auf sich nehmen.

Auf die Situation und Probleme im Zusammenhang mit der Entlohnung, der Arbeitszeit und der Verköstigung von Weingartenarbeitern sowie auf die Frauen- und Kinder-Arbeit im Weinbau wird im folgenden Kapitel 4 speziell eingegangen.

3.5 Rückblick – Ausblick

Das Mittelalter war die Phase der Prägung für den mitteleuropäischen Weinbau. Ausgehend von den umfassenden Grundlagen des antiken Weinbaus übernahmen die weltlichen und geistlichen Grundherren die Überreste der spätantiken Weingärten, die sie teils selbst bewirtschafteten, mehrheitlich jedoch an die bestehenden kleineren, selbständigen Weingärtner und neue Weinbauern übergaben, welche die Flächen im Lohn- oder Teilbau bewirtschafteten und der Grundherrschaft deren Anteil meist mit Lesegut erstatteten. Die Intensivierung der Bewirtschaftung unter guten klimatischen Bedingungen, einer hochmittelalterlichen Warmphase von ca. 1220 bis zum beginnenden 14. Jh., ermöglichte es den Grundherren, die Rebflächen über die ursprünglichen Talflächen und mittleren Terrassenlagen hinaus sogar in steilere Hänge auszudehnen, was dazu führte, dass der Weinbau im Mittelalter seine größte Ausdehnung erfuhr. So gibt BARTH⁶⁴ allein für das Elsaß im 15. Jh. eine Gesamtfläche von mindestens 30.000 ha an. Die im Frühmittelalter aufgekommenen Klöster erwiesen sich mit der Übersetzung klassischer Agrarschriftsteller als wichtige Erhalter und Verbreiter von antiken anbau- und kellertechnischen Praktiken für die Bewirtschaftung der Rebflächen und die Verarbeitung der Ernteprodukte. Ihre weinbaulichen Wirtschaftsflächen nahmen durch Schenkungen, Neuerstellung und Zuerwerb im Laufe der Zeit beachtliche Größenordnungen an. Die daraus erzwungene klosterfremde Bewirtschaftung erforderte die Aufstellung von Rebordnungen, die zahlreiche Hinweise zum ordnungsgemäßen Bau der Weingärten gaben. Mit der Übernahme vermehrter weltlicher Macht durch die Städte im Hochmittelalter und einer beachtlichen Bevölkerungszunahme ergaben sich neue Besitzstrukturen und Arbeitsverhältnisse, die ebenfalls durch entsprechende Verordnungen geregelt werden mussten. Gegenüber der mittelalterlichen Warmphase von ca. 1000 bis ca. 1350 trat ab etwa 1450 eine beachtliche spätmittelalterliche Klimaverschlechterung, die sog. Kleine Eiszeit (1450–1800) ein, welche die früheren weinbaulichen Erfolge infolge des höheren Ertragsrisikos minderten

⁶⁴ BARTH, M.: siehe Fußnote 33; hier S. 102

und zu häufigeren Missernten führten. So berichtet z.B. SALZMANN⁶⁵, dass in den 100 Jahren von 1531 bis 1631 die Witterungsverhältnisse so ungünstig waren, dass der Wein „50mal schlecht und sauer und nur 38 mal gut [wurde], während man in dem vorhergehenden und den beiden folgenden Jahrhunderten je nur 25 bis 30 schlechte Weinjahre zählte“. Verbunden mit der Klimaverschlechterung traten verschiedene Wellen von Pest-Epidemien auf, die eine bedeutende Bevölkerungsabnahme nach sich zog und damit auch die Nachfrage nach Wein stark reduzierte. Diese ungesunden Verhältnisse wirkten sich auch auf die Zufriedenheit der Bevölkerung aus, indem vermehrt Streitereien und Aufstände hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage auftraten, die sich vor allem gegen die grundherrlichen und obrigkeitlichen Institutionen richteten. Sie reichten in die Neuzeit hinein und beschäftigen uns im nächsten Kapitel.

⁶⁵ SALZMANN, E.; siehe Fußnote 23; hier S. 19

4. Die Weinbergarbeit von der Frühen Neuzeit bis Dreißigjähriger Krieg (1519–1648)

4.1 Übersicht

Der Beginn der Neuzeit wurde früher mit der Entdeckung von Amerika 1492 durch CHRISTOPH COLUMBUS festgelegt. Die heutigen Historiker halten die Erfindung der Buchdruckerkunst 1450 durch JOHANN GUTENBERG sowie die Bekanntgabe der 95 Thesen von MARTIN LUTHER 1517 für mindestens so fundamental, dass mit diesen Ereignissen das Ende des Mittelalters eingeläutet war und eine neue Zeit anbrach. So sind vor dem Buchdruck geschichtliche Vorkommnisse und Gegebenheiten nur sehr vereinzelt durch handschriftliche Quellen als Urbar (Bestands-, Besitz- und Regelungsrechte), Weistum (protokollierte mündliche Rechtsfeststellungen), Regest (Rechts-Urkunde) oder andere handgeschriebene Schriftstücke, wie klösterliche und städtische Aufzeichnungen, auf uns überkommen. Beispielsweise hat BARTH¹ allein mehr als 630 „Regesten zur Topographie und Geschichte des elsässischen Weinberges“ zusammengetragen und inhaltlich zum Abdruck gebracht. Mit dem Buchdruck wurde es jedoch möglich, ein Schriftstück in zahlreiche identische Exemplare als Flugblatt, Flugschrift oder Buch zu vervielfältigen und an die Öffentlichkeit zu bringen. So förderte die Drucktechnik auch die Reformation, indem in kurzer Zeit die protestantischen Inhalte über viele Kanzeln dem Volk vorgetragen wurden, das selbst nur in einem kleinem Prozentsatz lesen und schreiben konnte. Auch der Weinbau profitierte enorm vom Buchdruck, wobei gerade im 16. und 17. Jahrhundert zahlreiche Weinfachbücher zum Druck kamen, womit umfangreiche Kenntnisse von Weinfachleuten mit jahrelangen praktischen und theoretischen Erfahrungen veröffentlicht werden konnten und dem Weinbau nützlich wurden, worauf z. B. KRÄMER² in Bezug auf Rebsorten besonders hinwies. Andererseits haben kriegerische Ereignisse, insbesondere der Bauernkrieg

¹ BARTH, M.: Der Rebbau des Elsaß und die Absatzgebiete seiner Weine. Straßburg-Paris 1958, 509 S.

² KRÄMER, CH.: Rebsorten in Württemberg. Herkunft, Einführung, Verbreitung und die Qualität der Weine vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert. Ostfildern 2006, 268 S.; hier S. 57

(1525) und noch schwerwiegender der Dreißigjährige Krieg (1618–1648), den Weinbau in dieser Zeit zerstört und die Bevölkerung, auch die weinbautreibende, nachteilig beeinträchtigt, worüber unter anderem im Folgenden geschrieben werden soll.

4.2 *Der Bauernkrieg (1525)*

Der deutsche Bauernkrieg von 1525 wurde lange Zeit nur als regionales Ereignis angesehen, er wird inzwischen jedoch von namhaften Historikern wegen seiner größeren Verbreitung, seiner zeitgeschichtlichen Zusammenhänge und als „Paradigma sozialer Konflikte schlechthin“³ angesehen. So bezeichneten LEOPOLD VON RANKE den Bauernkrieg als größtes „Naturereignis des deutschen Staates“, KARL MARX als „radikalste Tatsache der deutschen Geschichte“ und R. W. SCRIBNER als „Wendepunkt der deutschen Geschichte der frühen Neuzeit“⁴. Im Folgenden versuchen wir, die Bedeutung für den Weinbau und seine Auswirkungen darauf zu finden, wobei wir uns im Wesentlichen auf BUSZELLO, BLICKLE und ENDRES⁵ beziehen, soweit nicht anders vermerkt.

Ausgangspunkt der Ereignisse waren zunächst kleinräumige Erhebungen von Bauern im südlichen Schwarzwald und am Oberrhein. So erhoben sich am 23. Juni 1524 die Bauern der Landgrafschaft Stühlingen im südlichen Schwarzwald gegen ihre lokale Herrschaft, schlossen sich zu kleinen Haufen zusammen, um sich zunächst mit ihren einfachen bäuerlichen Waffen, z. B. Dreschflegeln, Sensen, Gabeln und Sicheln, später jedoch auch mit Schusswaffen gegen neue Einschränkungen durch die Obrigkeit zu wehren, die ihnen nach ihrer Meinung von Alters her zustanden. Da diese den ländlichen Zusammenhalt und das Auskommen aller Bewohner mehr und mehr beeinträchtigten, schlossen sich immer mehr auch andere betroffene Personenkreise den Bauern an, um gemeinsam ihre Unzufriedenheit zum Ausdruck zu bringen. Hinzu kamen wirtschaftlich ungünstige Verhältnisse im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert infolge andauernder erheblicher Ernteschwankungen, die große Preisschwankungen für alle Bevölkerungsschichten ergaben. Dies führte dazu, dass immer wieder „Kredite bei reichen Bürgern, geistlichen Körperschaften

³ GABEL, H.; SCHULZE, W.: Folgen und Wirkungen. In: BUSZELLO, H.; BLICKLE, P.; ENDRES, R. (Hrsg.): *Der deutsche Bauernkrieg*. Paderborn; München; Wien; Zürich 1984, 418 S. (UTB für Wissenschaft; Uni-Taschenbücher; 1275); 322–349, hier S. 343

⁴ GABEL, H.; SCHULZE, W.; siehe Fußnote 3, hier S. 322

⁵ BUSZELLO, H.; BLICKLE, P.; ENDRES, R. (Hrsg.): *Der deutsche Bauernkrieg*. Paderborn; München; Wien; Zürich 1984, 418 S. (UTB für Wissenschaft; Uni-Taschenbücher; 1275)

und Juden“⁶ aufgenommen werden mussten, was die übliche Überschuldung der Bauern und der einfachen Bevölkerung extrem erhöhte. Regional wurden die Widerstände auch durch die 1517 begonnene Reformation gefördert, wobei einerseits die Missstände in der katholischen Kirche, andererseits die zunehmenden Abgaben an diese die Bauern verärgerten.

Im Laufe der Jahre 1524 und 1525 breitete sich der Bauernkrieg über das südbadische Gebiet und den Oberrhein hinaus auf das Elsass und die Nordschweiz, auf Oberschwaben und Württemberg, auf Franken, den Mittelrhein, aber auch auf Thüringen und die Alpenländer von Vorarlberg und Graubünden über Südtirol bis in den Pinzgau aus. Bis Mitte 1526 waren die Bauernaufstände bereits wieder weitgehend von den herrschaftlichen Kräften niedergeschlagen.

Zum Verständnis der Ereignisse um den Bauernkrieg ist es erforderlich, kurz auf die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Lage der Bauern vor den Erhebungen einzugehen.⁷ An erster Stelle ist hier die Leibeigenschaft zu nennen, die aus dem mittelalterlichen Feudalismus stammt und teilweise noch bis in die frühe Neuzeit Bestand hatte. Diese machte die Bauern auf mehrfache Weise persönlich abhängig vom jeweiligen Grundherrn, dem sie untertänig waren, wobei diese Leibeigenschaft sich gewöhnlich auch auf die Nachkommen vererbte. Vor allem schränkte sie die Freizügigkeit ein, womit dem Bauern ein Wechsel von einem Schutz- bzw. Schirmherrn zu einem anderen ebenso verboten war wie ein ungenehmigtes Abwandern in die Stadt, um dort unter Umständen bessere Arbeit anzunehmen, was in der frühen Neuzeit aufgrund des städtischen wirtschaftlichen Wachstums durchaus interessant sein konnte. Andererseits durfte er aber auch nicht gegen seinen Willen aus seinem Heimatort versetzt werden. Der Leiherr gewährte dem Leibeigenen rechtlichen, sozialen und militärischen Schutz, wofür dieser jedoch zu Abgaben verpflichtet war. So hatte er als Leibsteuer zu bestimmten Terminen sog. Leibhennen oder andere Zuchttiere abzuliefern. Im Todesfalle wurde für Leibeigene der sog. „Todfall“ fällig, indem vom Nachlass bei Männern das „Besthaupt“, d. h. das beste Stück Vieh, von Frauen das „Bestkleid oder Bestgewand“ für den Leiherrn einbehalten wurde. Solche Todfall-Abgaben wurden auch als Anteile an der Hinterlassenschaft erhoben, bei unverheirateten oder kinderlosen Bauern fiel unter Umständen das ganze Erbe an den Grundherrn. Leibeigene unterlagen auch Heiratsbeschränkungen, sie durften nur im Einvernehmen

⁶ BUSZELLO, H.: Oberrheinlande. In: BUSZELLO, H.; BLICKLE, P.; ENDRES, R. (Hrsg.): Der deutsche Bauernkrieg. Paderborn; München; Wien; Zürich 1984, 418 S. (UTB für Wissenschaft; Uni-Taschenbücher; 1275); 61–96, hier S. 83

⁷ ENDRES, R.: Ursachen. In: BUSZELLO, H.; BLICKLE, P.; ENDRES, R. (Hrsg.): Der deutsche Bauernkrieg. Paderborn; München; Wien; Zürich 1984, 418 S. (UTB für Wissenschaft; Uni-Taschenbücher; 1275); 217–253

mit dem Leibherrn eine Ehe eingehen. Ehen zwischen Leibeigenen und Nicht-Leibeigenen oder Ehen zwischen Leibeigenen verschiedener Herren, sog. „ungenossame Ehen“ waren beschränkt und standen unter Strafe bzw. wurden mit wirtschaftlichen Sanktionen belegt. Im Allgäu und in St. Blasien im Schwarzwald setzte sich im Spätmittelalter das „Prinzip der ärgeren Hand“ durch, was bedeutete, dass Kinder zwischen Leibeigenen und Freizinsern stets leibeigen waren,⁸ Verhältnisse, die dem Leibherrn zusätzliche, von ihm abhängige Arbeitskräfte verschafften, ähnlich wie wir dies bei den Sklaven in der Antike kennen gelernt haben (siehe Kap. 2.3).

Schwerwiegende Belastungen für die Bauern im Mittelalter und in der frühen Neuzeit waren verständlicherweise die verschiedenen Abgaben und gewisse Dienstleistungen an die Grundherrschaft. So wurden als Grundabgaben „Zinsen oder Gülten“⁹ gefordert, die meist als Naturalien in Form von Getreide, Wein, Erbsen, Käse, Gänsen, Hühnern, Eiern oder als Gartengewächse, sog. „Küchengefälle“, sogar von Garten- und Kleinflächenpächtern abgeliefert werden mussten. Nach ENDRES wurden im Untereisass „rund 25 % des Getreideertrags oder des geernteten Weins als Grundzins einverlangt“. Dies bedeutete gerade für den Winzer in Jahren mit Missernten den wirtschaftlichen Ruin, da für seine Existenz nichts mehr übrig blieb und Kredite aufgenommen werden mussten. Zu diesem Grundzins kam noch der Zehnt, der in den „Großen Zehnt“ und den „Kleinen Zehnt“ unterteilt war. Ersterer bestand nach ENDRES aus den „vier Körnern“, nämlich „Korn, Weizen, Gerste und Hafer“ und dem „Weinzehnt“, letzterer umfasste „die sog. Schmalsaat, also Kraut, Rüben, Hirse, Erbsen, Zwiebeln und Obst, sowie den „Heuzehnt“ und den „Blutzehnt“ oder „lebenden Zehnt“ von Kälbern, Schweinen, Schafen, Lämmern, Ziegen, Hühnern, Gänsen, ja selbst von Bienen“. Gerade dieser Kleine Zehnt bedrückte die dörfliche Unterschicht besonders stark, da diese Abgaben vordergründig zu ihrer Selbstversorgung angezogen wurden und „lebensnotwendig“ waren, ganz abgesehen davon, dass der Kleine Zehnt im Gegensatz zum Großen Zehnt nicht auf die Bibel zurückgeführt werden konnte. Eine besondere Abgabe, die teilweise erst im 15. Jahrhundert eingeführt wurde, war der sog. „Handlohn“, eine Abgabe auf alle verliehenen Liegenschaften, die im Falle eines Besitzwechsels, bei Verkauf oder Vererbung fällig wurde und zwischen 5 % und 10 % des Grundstückwertes betrug. Dieser Handlohn wurde in zahlreichen Gebieten gerade erst kurz vor dem Bauernkrieg eingeführt oder angehoben, was die Lehnnehmer besonders verärgerte. Eine altbekannte, mittelalterliche Dienstleistung für den Grundherren war die Fron, die nicht nur die Bauern, sondern auch Gewerbetreibende betraf. Sie bestand für den Landwirt einerseits

⁸ ENDRES, R.; siehe Fußnote 7, hier S. 237/238

⁹ ENDRES, R.; siehe Fußnote 7, hier S. 226/227

im Pflügen, Säen, Ernten und Mistfahren, andererseits in Transport- und Spanndiensten. Im Weinbau hatte der Fronpflichtige die üblichen Arbeiten im Weinberg abzuleisten, wie z. B. Rebschnitt, Pfähle ziehen und stecken, Hacken, Düngen und vor allem die Traubenernte, alles Arbeiten, die sehr zeitgebunden sind und immer dann gefordert waren, wenn diese im selbst bewirtschafteten Weinberg erforderlich wurden. Der Transport- und Spanndienst umfasste im Weinbau vor allem Fuhrleistungen im Zuge der Ernte, aber auch Einsätze im Zusammenhang mit der Anlage neuer Rebflächen. Diese Fron, auch Robot genannt, dauerte sehr unterschiedlich je nach Kulturart und Arbeitsanfall, z. B. 12 Tage pro Jahr oder 1–2 Tage pro Woche, und belastete den Bauer erheblich.

Aus dieser Darstellung der Verhältnisse vor und während des Bauernkrieges ergeben sich auch die Ziele, welche die aufständischen Bauernhaufen zusammengeführt haben und durch ihre Aktivitäten erreichen wollten. Vordergründig war ihre Absicht, die Grundherren und die örtliche Obrigkeit zu entmachten, möglichst ohne Waffen, um sich von ihrer Willkür und Abhängigkeit, insbesondere von der Leibeigenschaft zu befreien. Dies betraf auch die kirchlichen Einrichtungen, soweit sie nicht dem Inhalt der Heiligen Schrift entsprachen. Insofern ergaben sich auch Forderungen nach Auflösung von Klöstern und Stiften, denn Mönche und Nonnen sind „unnützlich“ und „nichtswürdig“¹⁰. Die ursprünglichen „Haufen“ schlossen sich mehr und mehr zusammen und bezeichneten sich als „christliche Vereinigung“ und „Bruderschaft“, womit sie ihre grundsätzlich friedliche Absicht unter Berufung auf das Evangelium und göttliches Recht zum Ausdruck bringen wollten, und in die auch die bisherigen „Herren“ integriert sein sollten. Gegenseitig bezeichnete man sich als „Bruder“ und sprach sich mit „Du“ an. Als politisches Ziel schwebte verschiedenen Vereinigungen z. B. eine „überterritoriale Einung (Vereinigung, Eidgenossenschaft)“¹¹ mit einer „Bundesordnung“ vor. Zur Durchsetzung ihrer Ziele wurden bei einigen Zusammenkünften Mindestforderung aufgestellt. Mehrheitlich durchgesetzt hat sich ein Forderungskatalog, der unter der Bezeichnung „Zwölf Artikel“ das Ergebnis eines Treffens verschiedener Bauernhaufen am 6. März 1525 in Memmingen zustande kam und als Beratungsgrundlage dienen sollte mit dem Schwäbischen Bund, einem 1488 entstandenen „Bündnis von Fürsten, Reichsstädten, Reichsrittern und Reichsklöster in Schwaben“, dem sich im Laufe der Jahre weitere politische Herrschaften, z. B. Bayern, Hessen, Kurpfalz, Kurmainz

¹⁰ BUSZELLO, H.: Legitimation, Verlaufsformen und Ziele. In: BUSZELLO, H.; BLICKLE, P.; ENDRES, R. (Hrsg.): Der deutsche Bauernkrieg. Paderborn; München; Wien; Zürich 1984, 418 S. (UTB für Wissenschaft; Uni-Taschenbücher; 1275); 281–321, hier S. 297

¹¹ BUSZELLO, H.; siehe Fußnote 10, hier S. 305

und Kurtrier angeschlossen hatten,¹² und der maßgeblich an der Unterdrückung des Bauernaufstandes mitgewirkt hat. In den „Zwölf Artikel“ wird u. a. gefordert die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Verwendung des Großen Zehnten unter anderem zur Besoldung der Pfarrer, der Kleine Zehnt soll aufgegeben werden, die Reduzierung der Frondienste, die Neufestsetzung der Gülten, die Abschaffung des Todfalls, die Freigabe der Wälder, der Jagd und des Fischfangs sowie der Allmende, die Abschaffung der Willkür hinsichtlich der Bemessung von Strafen. Nach Artikel 12 soll auf alle Forderungen verzichtet werden, die nicht dem Wort Gottes gemäß sind. Der Artikel 1 bezeugt eindeutig den reformatorischen Hintergrund dieses Zwölf-Punkte-Programms, indem das Recht jeder Gemeinde gefordert wird, ihren Pfarrer selbst zu wählen und abzusetzen.

Die Bauernerhebung verlief bei weitem nicht in der vorgesehenen friedlichen Art ab, da die Obrigkeit nur teilweise sich den anrückenden Haufen anschloss und sich andererseits die Herrschaften zusammenschlossen, um gegen die Bauern vorzugehen. Insofern kam es oft und von beiden Seiten zu heftigen Kämpfen mit entsprechend vielen Opfern. Sicher eines der bekanntesten Beispiele in dieser Richtung war die sog. „Weinsberger Bluttat“¹³ am Ostersonntag, 16. April 1525. Hierbei kam es nach der Eroberung der Burg Weinsberg durch Odenwälder und Hohenloher Bauern beim Ansturm auf die Stadt Weinsberg nach deren Einnahme zu einem Massaker der anwesenden Adligen, in dessen Folge unter anderem MARTIN LUTHER die Seiten wechselte und seine Schrift „Wider die mörderischen Rotten der Bauern“ veröffentlichte, womit er „den Adel zu unnachgiebiger Härte gegen die Aufständischen auffordert“. Im Gegenzug wurde die Stadt Weinsberg mit „großer Brutalität“ vom Adel eingenommen und die verantwortlichen Bauernführer umgebracht. Zwiespältig verhielt sich der durch JOHANN WOLFGANG VON GOETHE bekannt gewordene GÖTZ VON BERLICHINGEN¹⁴, der sich zunächst gezwungenermaßen den Bauern anschloss und sogar Anführer des Odenwälder Haufens wurde, sich aber rechtzeitig wieder absetzen konnte. Dennoch wurde er nach dem Bauernkrieg zur Rechenschaft gezogen und mit Auflagen und einer Geldstrafe bestraft. Ganz auf die Seite der Bauern und ihrer Forderungen stellte sich dagegen FLORIAN GEYER¹⁵, ein fränkischer Reichsritter, indem er sich

¹² BLICKLE, P.: Das Reich zu Beginn des 16. Jahrhunderts. In: BUSZELLO, H.; BLICKLE, P.; ENDRES, R. (Hrsg.): Der deutsche Bauernkrieg. Paderborn; München; Wien; Zürich 1984, 418 S. (UTB für Wissenschaft; Uni-Taschenbücher; 1275); 38–57, hier S. 43

¹³ ULBRICH, C.: Oberschwaben und Württemberg. In: BUSZELLO, H.; BLICKLE, P.; ENDRES, R. (Hrsg.): Der deutsche Bauernkrieg. Paderborn; München; Wien; Zürich 1984, 418 S. (UTB für Wissenschaft; Uni-Taschenbücher; 1275); 97–133, hier S. 123. Weinsberger Bluttat. www.wikipedia.org (19.10.2011, 08:37)

¹⁴ Götz von Berlichingen. www.wikipedia.org (12.08.2011, 16:30)

¹⁵ Florian Geyer. www.wikipedia.org (21.08.2010, 11:54)

dem Haufen der Tauberbauern anschloss, sogar eine Truppe („Schwarzer Haufen“) auf seine Kosten zusammenstellte, sich aber mit den Aufständischen verwarf, da diese ihm zu radikal wurden. Er büßte sein Engagement für eine gute Sache jedoch mit dem Tode.

Wenn wir nach Informationen suchen zur Beteiligung von Weinbautreibenden im Bauernkrieg und dessen Folgen für den Weinbau, so finden wir bei BASSERMANN-JORDAN¹⁶ einige Ausführungen, besonders über die Pfalz. Grundsätzlich schreibt er, „Die im allgemeinen konservative Winzerverölkerung war unter den Auführern besonders stark vertreten“ und bezieht sich dazu auf SCHAUBURG¹⁷, der eingehend die Rolle der Rebbauern im Bauernkrieg unter Hinweis auf die süddeutsche Literatur skizziert, zumal die Bauern-Aufstände dort vorwiegend in den Weinbau-Gegenden stattfanden. Dies betraf besonders das Oberrhein-Gebiet in Baden und das Elsass, das württembergische Neckartal, Franken, die Pfalz, den Mittelrhein von Koblenz bis Mainz, den Rheingau und die Mosel um Trier. MATHY¹⁸ führt den „Rheingauer Winzeraufstand um 1525 gegen die kurfürstliche Herrschaft in Mainz“ an, der ihre „rigorose Niederwerfung“ betrieb. STRUCK¹⁹ vertritt für den Mittelrhein die Meinung: „Außerhalb der Weinbaugebiete betrafen die Tumulte fast nur die Städte“, so dass davon auszugehen ist, dass gerade die Weinbaugebiete, neben den Städten, eine besondere Anziehungskraft für die Bauernhaufen aufwiesen – verständlich, denn dort gab es immer etwas zu trinken. SCHMITT²⁰ sieht aber „die schlechte Wirtschaftslage der Winzer zu Beginn des 16. Jahrhunderts“ als „eine Ursache für deren Sympathie und z. T. aktive Teilnahme am Bauernkrieg“. Rebleute engagierten sich sogar als Anführer, wie im nördlichen Elsass der Weißenburger Bürger und Rebbmann Bacchus Fischbach, der den Kleeburger Haufen anführte.²¹ So waren es nach SCHMITT auch die Weingärtner, die im April 1525 in Heilbronn die Aufständischen in die Stadt hineinließen, denn sie überließen diesen eher die „Stadthöfe der großen geistlichen Grundherren“ zur Plünderung, um die angedrohte Zer-

¹⁶ BASSERMANN-JORDAN, F. VON: Geschichte des Weinbaus. 2. A. Frankfurt 1923, Nachdruck 1975; hier S. 490/491

¹⁷ SCHAUBURG, G. FRH. V.: Der süddeutsche Weinbauer. Lahr 1908, 170 S.; hier S. 67–69

¹⁸ MATHY, H.: Kurmainzer Weinbau und Weinhandelspolitik vom 17. bis 19. Jahrhundert. In: GERLICH, A. (Hrsg.): Weinbau, Weinhandel und Weinkultur. Sechstes Alzeyer Kolloquium. Stuttgart 1993 (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 40), 293 S.; 187–222, hier S. 207

¹⁹ STRUCK, W.-H.: Mittelrhein. In: BUSZELLO, H.; BLICKLE, P.; ENDRES, R. (Hrsg.): Der deutsche Bauernkrieg. Paderborn; München; Wien; Zürich 1984, 418 S. (UTB für Wissenschaft; Uni-Taschenbücher; 1275); S. 177–190, hier S. 184

²⁰ SCHMITT, S.: Mittelalterlicher Weinbau am Neckar. In: GERLICH, A.: Weinbau, Weinhandel und Weinkultur. Sechstes Alzeyer Kolloquium. Stuttgart 1993 (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 40), 293 S.; S. 93–121, hier S. 119/120

²¹ BUSCELLO, H.; siehe Fußnote 6, hier S. 82

störung der Weinberge vor der Stadt zu verhindern. Überhaupt wendete sich der Zorn der Bauern und Winzer vor allem gegen die sie unterdrückenden Klöster. SCHULZ²² berichtet, dass es auch in Basel im Mai 1525 „zu erregten Debatten und tumultartigen Szenen“ kam mit „Forderungen nach Beseitigung der Privilegien der Geistlichkeit“, an denen auch „Reb-leute“ beteiligt waren. An die „Weinsberger Bluttat“ (siehe oben) erinnert folgende Mitteilung von FERDINAND FRIEDRICH OECHSLE²³: An Peter und Paul (29. Juni) 1525 erhielt ein gewisser Stoffel Binder den Befehl, 100 Fuder Wein unter anderem aus dem Schlosskeller von Weinsberg nach Ulm zu schicken, er konnte diesem aber nicht nachkommen, „weil der Wein im Schloßkeller Theils von den Bauern ausgetrunken, Theils verbrannt war, ... so daß alle Keller leer waren“. OECHSLE führt auch eine Forderung des Bauernrates an, die im großen Rat zur Diskussion und Abstimmung für einen Verfassungsentwurf für das deutsche Reich beraten werden sollte, nämlich im Hauptartikel XI: „Der große Nachtheil der Armen im Kaufen und Verkaufen soll bedacht, und im Reich ein Maß, Eine Elle, Ein Fuder, gleiches Gewicht, Eine Länge der Tücher und Barchente und aller anderen Waaren aufgerichtet werden. ... Das Weinfuder, ein Viertel und eine Maas sollen allenthalben gleich seyn; aber die Maas von Bier, Meth und dergleichen soll um ein Viertel größer sein“, eine für das Jahr 1525 beachtliche Forderung.

Insgesamt bedeutete der deutsche Bauernkrieg von 1524 bis 1526 für den Weinbau vor allem das Fehlen von Weinbergarbeitern, da besonders die Tagelöhner und landwirtschaftlichen Hilfskräfte im Bauernkrieg mit den Bauernhaufen mitzogen, weil sie neben Abenteuer materielle Gewinne erwarteten. Infolge der zunehmenden Verheerung von Weinbauflächen und fehlendem Personal kam es im Jahr 1525 sowohl zur mangelhaften Bewirtschaftung von Rebanlagen und zum Zerfall der Rebbestände, die nach dem Krieg erst wieder in Kultur genommen werden mussten. Wirtschaftlich bedeutsam wurde auch der allgemein entstandene Verlust an Wein, der von den Bauernhaufen entweder getrunken oder zur Schädigung der herrschaftlichen und klösterlichen Eigentümer unbrauchbar gemacht und zerstört wurde. BARTH²⁴ vertritt die Meinung, dass die Bauernerhebung von 1525 „nicht so kläglich gescheitert“ wäre, wenn die Zünfte der großen Städte den Bauern und Winzern mehr „organisatorische und militärische Unterstützung“ gegeben hätten.

²² SCHULZ, K.: Handwerksgelesen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts. Sigmaringen 1985, 477 S.; hier S. 116

²³ OECHSLE, F. F.: Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Gränzlanden. Heilbronn 1844, 510 S.; hier S.78/79

²⁴ BARTH, M., siehe Fußnote 1, hier S. 116

Der Bauernkrieg kam zur Niederschlagung infolge der personellen, technischen und strategischen Übermacht von organisierten militärischen Verbänden der entsprechenden Landesfürsten, insbesondere des Schwäbischen Bundes. „Unter Berücksichtigung der für die bekannten Schlachten, Gefechte und Strafaktionen überlieferten Angaben dürfte sich die Gesamtzahl der auf den Bauernkrieg zurückzuführenden Todesopfer auf maximal 70–75000 belaufen“, und das innerhalb von knapp drei Jahren. Hinzu kamen Entschädigungen unter dem Aspekt von entgangener Brandschatzung, worunter nach GABEL und SCHULZE „eine in Geld zu leistende Ersatzleistung für den Verzicht der Soldaten auf ihr „Plünderungsrecht“ verstanden wurde. Diese wurden auf 6 fl. pro Kopf festgelegt, wovon bis 1528 insgesamt 230.000 fl. eingetrieben worden waren.²⁵ Die meisten Anführer der Bauernhorden wurden abgeurteilt und hingerichtet. Die Ziele des Bauernaufstandes sind praktisch nicht bzw. nur unwesentlich erreicht worden, am wenigsten kam es zur Aufhebung der Leibeigenschaft, die in Deutschland im allgemeinen erst Ende des 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts abgeschafft wurde. Noch heute erinnert ein Brunnen auf dem Marktplatz vor dem Dom in Mainz, der Marktbrunnen, mit der Aufschrift „O bedenck das End“ auf der zum Dom weisenden Säule an den Bauernkrieg, der von Kardinal-Erzbischof Albrecht von Mainz zur Erinnerung gestiftet wurde.²⁶

4.3 Die Arbeitsverhältnisse der Weinbergarbeiter – Entlohnung, Arbeitszeit und Verköstigung

Die Entlohnung der Weinbergarbeiter im Mittelalter und in der Neuzeit erfolgte auf recht verschiedene Weise. Grundsätzlich wurde zwischen Naturallohn und Geldlohn unterschieden, wobei ersterer gegebenenfalls auf letzteren angerechnet wurde. So war es lange Zeit üblich, den Lesearbeitern neben einem Lohn in Bargeld ein bestimmtes Quantum Trauben zu geben, um daraus eigenen Haustrunk zu machen. Auch musste berücksichtigt werden, ob der Weinbergarbeiter am Hof oder im Betrieb des Arbeitgebers über kürzere oder längere Zeit wohnhaft war oder täglich die Arbeitsstelle aufsuchte. In einzelnen Fällen kamen zum Geldlohn

²⁵ GABEL, H.; SCHULZE, W.; siehe Fußnote 3, hier S. 328–330

²⁶ STRUCK, W.-H.; siehe Fußnote 19, hier S. 189. Auf dem runden Sockel des Brunnens befindet sich folgender Text: „Marktbrunnen – Errichtet 1526 von Kurfürst, Kardinal und Erzbischof Albrecht von Brandenburg zur Erinnerung an den Sieg Kaiser Karls V. von Habsburg bei Pavia im Jahre 1525 und an die Niederwerfung der aufständischen Bauern im Bauernkrieg. Letztmals renoviert 1975“ (Mainz, 12.11.2011). Siehe auch MATHY, H.; Fußnote 18, S. 207

auch Sachzuwendungen. So berichtet BRAASCH-SCHWERSMANN²⁷, dass ein Weingärtner „neben einem guten Grundlohn zusätzlich zur Grundvergütung Naturalien und Sachzuwendungen“ erhielt, „1477 zum Beispiel außer 20 lb [= Pfund] ... ein fettes Schwein, 2 ml [= Malter] Korn, je eine Meste [= Metze] Rübsamen, Erbsen und Salz, 10 Pfund Käse, 4 Maß Butter, 6,5 Ellen Tuch und Kleiderstoff für einen Wams“, aber auch Kleidung oder Geld, z. B. für Schuhe. Als eine Besonderheit erwähnt sie die Zahlung von „badegelt“ zum Besuch des Badhauses für Gesellen, die im Frühjahr Rebstecken zu den Pflanzen eingeschlagen, also gestickt hatten. Sie führt auch an, dass neben den Leistungen im Tagelohn auch Arbeiten im Stücklohn bezahlt wurden, z. B. für „die Herstellung der Stützhölzer“, und so wurden im Jahr 1487, wohl im Winter, für die Anfertigung von je 100 Stück „Stützhölzer“ 17 h (Heller) bezahlt. Dies deutet bereits auf im Weinbau getätigte Akkordarbeiten und Akkordlohn hin, wobei eine bestimmte Arbeit in einer festgelegten Zeit oder in einem vorgeschriebenen Umfang zu erfolgen hatte. SALZMANN²⁸ schreibt dazu: „Sie [die Lohn­gärtner] führten entweder eine bestimmte Arbeit im Weinberge aus und bekamen dafür ohne Rücksicht auf die benötigte Zeit ihre Vergütung, die sich nach der Größe des Weinbergs richtete, oder sie übernahmen den Anbau eines Weinbergs und seine Wartung für das ganze Jahr gegen eine feste Vergütung“, was er als „ganzjähriges Lohnbausystem“ bezeichnete. Selbst KASERER gibt noch im Weinbau-Lexikon von MÜLLER²⁹ zahlreiche Beispiele für Akkordarbeiten und Akkordlöhne.

Lohndaten aus dem frühen und hohen Mittelalter stehen nur sporadisch zur Verfügung, zumal viele Weinbergarbeiten noch im Rahmen von persönlichen Abhängigkeiten und als Fronarbeit vorzunehmen waren. Eine umfassende Arbeit über die Löhne auch von Rebarbeitern liegt von SCHULZ vor. Darin weist er u. a. darauf hin, dass die „Rebleute und Tagelöhner im städtischen und vorstädtischen Reb- und Gartenbau“ am Oberrhein „eine der auf dem untersten Lohnniveau“ stehende Gruppe anzusehen sei, die gegenüber den üblicherweise als Vergleichsmaßstab herangezogenen Bauhandwerkern nur einen halb so hohen Tageslohn erhielten. Seine Quellen bestehen vor allem in den erhaltenen Rechnungen der Basler Münsterfabrik ab dem Ende des 14. Jahrhunderts und jenen des Basler Bürgerspitals, die beide Rebflächen besaßen, aber auch Hinweise aus Colmar und Daten

²⁷ BRAASCH-SCHWERSMANN, U.: Rebgewächs und Hopfenbau: Wein und Bier in der spätmittelalterlichen Agrargeschichte der Deutschordensballei Hessen. In: MATHEUS, M. (Hrsg.): Der Weinbau zwischen Maas und Rhein in der Antike und im Mittelalter. Mainz 1997, 542 S. (Trierer Historische Forschungen, Bd. 23); S. 305–363, hier S. 326, 335 und 337

²⁸ SALZMANN, E.: Weinbau und Weinhandel in der Reichsstadt Eßlingen. Tübinger Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 5, Stuttgart 1930, 196 S., hier S. 58 ff.

²⁹ MÜLLER, K. (Hrsg.): Weinbau-Lexikon. Berlin 1930, 1015 S.; hier S. 17

anderer Städte.³⁰ Erste schriftliche Hinweise auf Lohnstarife für diese Reb- und Gartenarbeiter stammen aus der Zeit anfangs des 15. Jahrhunderts „im Zusammenhang mit den politischen und sozialen Unruhen gerade der unteren Bevölkerungsgruppen in den oberrheinischen Städten“, die in Basel 1417 begannen und dort zu ersten Lohnstarifen mit Festlegung von Höchstlöhnen führte. In Colmar kam es „1438/39 zu heftigen Auseinandersetzungen um die Frage der Entlohnung der im Reb- und Gartenbau tätigen Arbeitskräfte“, unter anderem infolge der vorangegangenen Missernten und einer Pestwelle. Mit den Basler Höchstlöhnen wurde auch „die ungehinderte Zulassung auswärtiger Arbeitskräfte angeordnet und zur besseren Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen festgesetzt, daß sich die Reb- und Gartenleute nur jeweils frühmorgens auf dem Kornmarkt *by der wienharz gassen* verdingen sollten und keinerlei Nebenabsprachen getroffen werden dürften“. Nach den städtischen Lohnfestsetzungen von 1417 und 1418 kam es jedoch zu Unruhen und zwischen 1422 und 1427 sogar „zu einem Streik der Reb- und Gartenleute, die sich weigerten, für einen Winterlohn von 16 Pfennigen zu arbeiten“. 1427 und 1429 gab es neue Lohnfestsetzungen mit etwas schlechteren Lohnstarifen, die aber dann mit geringen Abweichungen fast 150 Jahre Bestand hatten. Neben einer Senkung des Barlohnes verminderte sich „die Weinration für Männer von zwei auf anderthalb Maß und für Frauen von anderthalb auf eine Maß“. Dafür wurde zur Hauptmahlzeit, dem *ymbis*, zusätzlich eine „bescheidene Mahlzeit am Morgen und Abend gegeben. Infolge der unsicheren Weinerträge kam es 1682 zu einer neuen Regelung für die Abgabe von Wein dergestalt, *daß jeglicher, wer rebleuth in seinen reben haben will, mag er inen geben und dingen wie er mög, und ihnen wein oder nit geben, wie das vormahls gebraucht ist*“, womit zu verstehen war, dass statt Wein auch ein geldwerter Ersatz gegeben werden konnte. Kritisch wurde die Lohnsituation in Basel, als um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert und besonders seit 1530 ein deutlich spürbarer Preisanstieg eintrat, die Lohnsätze aber unverändert fortgeschrieben wurden. So kam es z. B. im Jahr 1566 zu einer kleinen Lohnerhöhung um 4 Pfennige für die Männer und von 2 Pfennige bei den Frauen pro Tag, wobei aber damit verbunden war, dass seither nur noch eine Lohnerhöhung für die Arbeit ohne Beköstigung vorgenommen wurde, wohl mit dem Argument, dass ja auch die Kosten für eine Mahlzeit sich verteuerten. So erhielt in der Stadt Basel im Jahr 1566 laut einer Tabelle bei SCHULZ ein Rebarbeiter mit Essen 36 Pfennige Tageslohn, ohne Essen 60 Pfennige, eine Frau entsprechend 18 bzw. 36 Pfennige im Sommer, für den Winter liegen keine Zahlen vor; Wein wurde nicht kostenlos gereicht, sondern ist im Lohn mit 8 Pfennige pro 1½ Maß beim Mann enthalten. Die Mahlzeiten bestanden in Basel am Morgen aus

³⁰ SCHULZ, K.; siehe Fußnote 22, hier S. 343–361

einer einfachen Suppe mit Brot, zum Mittag-*ymbis* ein Stück Fleisch mit *mus* und Brot, wer kein Fleisch mochte, erhielt statt dessen zwei Eier, in der Fastenzeit gab es statt Fleisch und Eier Sauerkraut mit zwei Heringen, und zum Abendessen wurde Brot und Käse oder etwas anderes gereicht. SCHULZ rechnet die täglichen Ausgaben für die Verköstigung eines Rebarbeiters im Tag mit 3 Pfennig für Brot (= 3 mal ein Pfennigbrot), 3 bis 5 Pfennige für die beiden warmen Gerichte und 8 Pfennige für den Wein, zusammen 14 bis 16 Pfennige, was etwa einem Drittel des Sommertageslohns eines Rebarbeiters bedeutete. Er weist jedoch darauf hin, dass dieser Betrag im Laufe der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von 32 auf 44, teilweise auf 58 Pfennige angestiegen war, der Reallohn dagegen in dieser Zeit nur auf 28 Pfennige angehoben wurde, und so wird die schwierige Situation des Weinbergarbeiters in dieser Zeit sichtbar, zumal er nach der Lese und über den Winter meist arbeitslos war, auch wenn in der Hauptsaison die Frau und ältere Kinder ebenfalls zeitweise in Arbeit standen. In Colmar erhielten die Rebarbeiter im Tagelohn keine Beköstigung oder nur eine Teilversorgung, da das Reb Gelände im Allgemeinen zu weit außerhalb der Stadt lag, um die Versorgung mit Essen zu gewährleisten. Die Entlohnung entsprach in etwa jener von Basel. Rebleute, die nicht bereit waren, den von der Stadt Colmar festgelegten Tageslohn der jeweiligen Lohnordnung, die auch von der Kanzel herab verlesen wurde, zu akzeptieren, „sollten sich nicht mehr auf dem Kirchhof blicken lassen, auf dem an jedem Morgen die Anwerbung der Arbeitskräfte erfolgte“. Die Lohnarbeiter, die im Oberrheingebiet auch *tawer*, *tagwaner*, *tageloner* genannt wurden, setzten höhere Löhne, z. B. im Krisenjahr 1438/39 eine Verdoppelung, durch, dank ihres „geschlossenen Auftretens“, der „Einhaltung von Absprachen“, also „streikähnlicher Maßnahmen“, obwohl dies „die Ratsmandate“ mehrfach verboten hatten. Verbote mit Strafen sprach die Stadt Colmar in dieser Zeit auch für Reb- und Gartenleute aus, „falls sie sich auf dem Lande verdingen würden“, um höhere Löhne zu erhalten und damit der Stadt nicht mehr zur Verfügung ständen, da ein größerer Arbeitermangel bestand. Insofern werden auch Hinweise auf „Welsche“ als Rehtagelöhner mit geringerem Tagelohn verständlich, wobei es sich vorwiegend um französische Arbeiter, aber auch Lothringer und Savoyer gehandelt hat, die auch in anderer Hinsicht im ganzen Oberrheingebiet in schlechtem Ruf standen; sie sollen „als Wortführer der Reb- und Ackerknechte bei den Auseinandersetzungen der siebziger Jahre“ aufgetreten sein.

Lohn- und Tax-Ordnungen aus dem späten Mittelalter und der Neuzeit liegen uns zahlreich vor. Solche „Baulohntaxen“ wurden damals obrigkeitlich vom Rat der Stadt festgesetzt und galten für die „Arbeiten von

Reb = Tax = Ordnung

Für das 17 Jahr

Für Manns Arbeit
von einem Hausfen in den Bergen.

Für Manns Arbeit
von einem Hausfen in den Trech-Feldern.

Für Weiber Arbeit
von einem Hausfen.

Für Manns Arbeit von einem Hausfen in den Bergen.				Für Manns Arbeit von einem Hausfen in den Trech-Feldern.				Für Weiber Arbeit von einem Hausfen.			
Stücken zu spizen	fl.	bs	pf.	Stücken zu spizen	fl.	bs	pf.	Zu biegen	bs	pf.	
Zu schneiden				Zu schneiden				Zu blinden			
Zu stücken				Zu stücken				Zu verbrechen			
Zu backen				Zu backen				Vor den ersten Hafft			
Zu falgen				Zu falgen				Vor den letzten Hafft			
Zu schirffen				Zu schirffen							
Summa				Summa				Summa			
Manns Tag - Lohn.				Bringt für beide Arbeit				Weiber Tag - Lohn.			

Werden zu wissen / das wann die Kunden von ihren Bau - Herren das Hofnacht - Kuchlein / wie gebrändigt / empfangen / dieselbe für das Stecken - Spizen nichts zu fordern / auch nicht in den Jahres - Lohn solle gebracht werden; Anben auch denen Reb - Leuten und Tag - Arbeitern alles Ernsts auferlegt / das sie dero Arbeit nicht nur allein mit getreuem Fleiß verrichten / sondern auch ihre Bau - Herren mit mehrerer Abnahm nicht beschwehren sollen; Inmassen dann so wohl wider Jenige / so ein mehrers einnehmen / als wider Jenige / so ein mehrers bezahlen / mit Abnahm zehen Cronen Straff unmadelässig zu bezahlen / solle verfahren werden. Es sollen auch die Reb - Leuth so wohl in der Manns - als Weiber - Arbeit / bey vorbehaltener Straff / so bald es regnen thut / sich aus den Reben zu verfügen / auch sonst bey nassem / und steifem Wetter nicht in die Reben hinein zu geben / worauf dann genaue Obacht durch Weepdige wird gehalten werden. Erkannt im Rath / den 17

Conzley Freiburg.

Abb. 4.1 Reb-Tax-Ordnung von Freiburg i. Br.

Weingartknechten, Tagelöhnern oder Lohnweingärtnern³¹. Die Form solcher Reb-Tax-Ordnungen des Rates der Stadt Freiburg i. Br. für Jahre des 17. und 18. Jahrhunderts ist in der Abb. 4.1 dargestellt.³² Sie liegen im Formulardruck zum Abreißen vor, da sie innerhalb eines Jahrhunderts mehrmals erneuert bzw. geändert werden mussten.

In der Tab. 4.1 sind die Tagelöhne im Einzelnen für spezielle Arbeiten in der jeweiligen Saison (Winter–Sommer–Herbst) für einen Tagelöhner nach einer Colmarer Tarif-Ordnung von 1438 nach BARTH zusammengestellt, wobei zwischen Männern, Frauen und Kindern unterschieden wird.³³

Hier wird bereits sichtbar, welche Arbeit ein Mann, eine Frau oder ein kräftiger Junge vorgenommen hat, was sich auch bei HEUSS³⁴ findet, der ebenfalls die frühe gesetzliche Fixierung der Löhne betont und sich auf Statuten von 1541 bezieht, die einem „Reichstagsabschiede von 1549“

³¹ DÖBELE-CARLESSO, I. A.: Weinbau und Weinhandel in Württemberg in der frühen Neuzeit am Beispiel von Stadt und Amt Brackenheim. Brackenheim 1999, 432 S.; hier S. 64 ff.

³² Stadt-Archiv Freiburg i. Br., C1/34

³³ BARTH, M.; siehe Fußnote 1, hier S. 103/104

³⁴ HEUSS, TH.: Weinbau und Weingärtnerstand in Heilbronn a. Neckar. Neustadt/Haardt 1950, 128 S.; hier S. 29/30

Tab. 4.1 Tagelohn nach dem Colmarer Tarif von 1438
(nach BARTH, M., 1958)

Saison	Arbeit	Pfennig	
Winter	Sticken und usziehen (Pfähle)	9	
	sniden	12	
	gruben und ufwerfen	13	
Sommer	usziehen (Pfähle), sniden	18	
	hacken	22	
	sticken	23	
	gruben	23	
	rüren	19	
	binden und biegen	18	
	binden und biegen	eine Frau	12
	Rümen	starker Bube	12
	Rümen	eine Frau	8
	heften und erbrechen		18
	heften und erbrechen	eine Frau	12
Herbst	ein Leser	8	
	eine Leserin	6	
	ein Träger	16	

beigefügt wurden und folgende Löhne aufwies: „Ein Tagelöhner soll erhalten für einen Sommertag 7 Kr. und ein Maß Wein, Im Hacken und Pfählanstecken soll man einer Mannsperson geben 9 Kr. und 1½ Maß, desgleichen für Rauhfelgen und Verzwicken. Item einer Weibsperson 2 Weißpfennig, Knaben oder Mägdlein für roden oder Mist zu tragen 12 Pfennig, für Handarbeit und Felgen einem Knaben 5 Kr., einem Mägdlein 2 Weißpfennig.“ Auf die Frauenarbeit wird später noch speziell eingegangen. Bezogen auf einen Morgen Rebfläche, von wohl rund 3,2 ar, gibt HEUSS eine Aufstellung der Sommertaxlöhne für das Jahre 1624 aus Heilbronn, wie es in der Tab. 4.2 aufgeführt ist.

Weitere Hinweise zur Entlohnung von Weinbergarbeitern erhalten wir aus der in der Tab. 4.3 dargestellten elsässischen Tagelohnordnung von 1646 nach BARTH³⁵, in welcher für zwei bestimmte Arbeiten der Tagelohn

³⁵ BARTH, M.; siehe Fußnote 1, hier S. 105

Tab. 4.2 Sommertaxlöhne in Heilbronn für das Jahre 1624
(nach HEUSS, TH., 1950; verändert)

Arbeiten für 1 Morgen	fl.	Kr.
zu richten und zu hacken	3	
zu richten und zu schneiden	2	
Ruten zu biegen	1	12
zu pfählen und anzumachen	2	20
rauh felgen		48
zu zwicken und zu binden	2	40
das zweite Mal zu felgen	1	
zu heften		48
Bei einem Morgen im ganzen	4	12
Sommerbaulohn	18	
Für einen Tag zu hacken oder Stöcke zu setzen	32 Kr.	
Andere Arbeiten (wenn man zu Essen gibt)	28 Kr. 14 Kr.)	
1 Gulden (fl) = 60 Kreuzer (x) = 15 Batzen (b)		

ohne oder mit Kost und ohne oder mit Unterbringung im Nachtlager sowie die Benutzung von eigenem Geschirr aufgezeichnet ist. Demnach wurde einem Rebmann im Frühjahr beim Schneiden und Sticken für ein Nachtlager 3 Denar oder Pfennig berechnet und vom Taglohn abgezogen. Für die gleiche Arbeit verblieben einem Rebmann, der sowohl Kost, als auch ein Nachtlager in Anspruch nahm, von 5 Schilling und 2 Pfennig lediglich 1 Schilling und 6 Pfennige Taglohn. Aus der Tab. 4.3 können wir auch entnehmen, dass für Hacken und Rühren im Sommer ein Ortsfremder einen um 5 Pfennig geringeren Taglohn erhielt als ein Rebmann aus dem Ort. Wollte der Ortsfremde Kost und Nachtlager in Anspruch nehmen, so verblieben ihm gegenüber einem Rebmann aus dem Ort von 5 Schilling nur 2 Schilling, das heißt weniger als die Hälfte des ortsüblichen Taglohnes. Die Benutzung des eigenen Geschirrs, also seines eigenen Gerätes für das Hacken und Rühren, bringt einem Rebmann 6 Pfennig mehr an Taglohn.

Eine wichtige und oft angesprochene Angelegenheit bei zahlreichen Autoren ist die Versorgung der Weinbergarbeiter während ihrer Tätigkeit

Tab. 4.3 Elsässische Taglohn-Ordnung von 1646
(NACH BARTH, M., 1958, S. 105; verändert)

A. Für Schneiden und Sticken erhielt:	Schilling (ß) Denar (den.)
1. ein Rebmann ohne Kost	5 ß 2 den.
2. ein Rebmann mit Kost ohne Nachtlager	1 ß 8 den.
3. ein Rebmann mit Kost und Nachtlager	1 ß 6 den.
B. Für Hacken und Rühren erhielt:	
1. ein Rebmann, der sein eigenes Geschirr brauchte, ohne Kost	5 ß 6 den.
2. ein Rebmann, der sein eigenes Geschirr nicht brauchte, ohne Kost	5 ß
3. ein Rebmann mit Kost	2 ß 6 den.
4. ein Ortsfremder ohne Kost	4 ß 7 den.
5. ein Ortsfremder mit Kost und Nachtlager	2 ß
(1 Pfund (lb) = 20 Schilling (ß) = 240 Denare (den.) oder Pfennig)	

mit Wein und Kost, was wie oben schon aufgeführt sehr unterschiedlich gehandhabt wurde. So stellt VOLK³⁶ fest: „Die Stadt Heilbronn legte im ausgehenden 15. Jahrhundert fest, die Tagelöhner sollten sich mit dem Lohn begnügen, den man ihnen gäbe. Zusätzliches Essen und Trinken durften ihnen nicht gereicht werden, ausgenommen ein schlecht morgensuppen und zu underessen kess und brott.“ SALZMANN³⁷ gibt für Eßlingen an: „Beim Felgen z.B. bekam der Weingärtner pro Tag 20 Pfg., 1 Maß Wein, ½ Laib Brot und eine Tracht (= Speise, „was auf einmal aufgetragen wird“), für einen halben Tag 12 Pfg., ½ Maß Wein, ¼ Laib Brot und keine Speise. Wenn er Pfähle auszog, bekam er pro ganzen Tag nur 12 Pfg., ¼ Laib Brot und „keinen Wein noch Speise“.“ Bei der „Speise, was auf einmal aufgetragen wird“, dürfte es sich um eine Art Winzerteller gehandelt haben, wie wir solche heute noch in den meisten Weingegenden antreffen. Ein „Maß“ lag damals in Württemberg zwischen 1,6 und

³⁶ VOLK, O.: Weinbau und Weinabsatz im späten Mittelalter. Forschungsstand und Forschungsprobleme. In: GERLICH, A.: Weinbau, Weinhandel und Weinkultur. Sechstes Alzeyer Kolloquium. Stuttgart 1993 (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 40), 293 S.; S. 49–163, hier S. 87

³⁷ SALZMANN, E.; siehe Fußnote 28, hier S. 58 ff

1,9 Liter. Die ordentliche Verköstigung der Erntehelfer während der Weinlese war auch früher schon eine wichtige Maßnahme, um einen zügigen Herbstablauf zu gewährleisten. So schreibt RAPP³⁸ für die elsässischen Klostersverhältnisse: „Die Leute, die für die Weinlese eingestellt wurden, wollten kräftig genährt werden.“ und zitiert als „Küchenzettel des Rebmanns: Würste, gebratenes und gesottenes Fleisch, Speck, Eier, Zwiebeln, Senf, Kohl, Erbsensuppe und vieles mehr“, was laut vorliegenden Rechnungen beschafft wurde. Und als Besonderheit berichtet SALZMANN noch für Eßlingen: „Am Freitag oder anderen Tagen, an denen kein Fleisch gegessen wurde, erhöhten sich sämtliche Tagelöhne um 2 Kreuzer.“

Über die Arbeitszeit der Weinbergarbeiter im Mittelalter und in der Neuzeit gibt es verschiedene Angaben. HON-FIRNBERG³⁹ weist darauf hin, dass schon die Weingartenordnungen Albrechts II. von 1352 und 1353 festlegen, dass „die Arbeiter zu Sonnenaufgang an die Arbeit gehen, zu Sonnenuntergang diese zu verlassen haben“, ohne dass sie die Arbeit mittags verlassen durften, außer dort, „wo es seit alter Zeit gebräuchlich, um die Mittagszeit die Arbeit zu unterbrechen“. Andererseits wird aber auch berichtet, dass, zumindest zur Zeit der Traubenlese, wegen der kurzen Tageszeit auch nachts bei Kerzen- und Talglicht gearbeitet werden musste.⁴⁰

Auch in der „Tagelöhnerverordnung zu Oppenheim und der Umgegend, von 1523“ heißt es: „ein jeglicher tagloner [soll] somer und wynters zeyt zu uffgangk der sonnen, sein taglon zu verdienen, anheben, und nach undergangk der sonnen sein arbeit verlassen und heim gan“.⁴¹ GÖNNEWEIN⁴² berichtet für die Steiermark des Jahres 1692: „zu Weingartarbeiten mußte man in der Robot erscheinen im Sommer um 6½, in der anderen Robot um 7½ Uhr, in der Herbstzeit um 8½ Uhr; wer später kam, erhielt keinen „Weingartrasch“ (Kerbholz) zur Bestätigung geleisteter Robotarbeit“ und erklärt dazu in einer Fußnote: „Das Kerbholz als Urkunde für geleistete Frondienste [Robot] erscheint auch im Elsass; der Rebmeister schnitt die geleisteten Frondienste in ein Holz ein und gab dem Fronpflichtigen ein Gegenholz.“ Solche Kerbhölzer wurden auch anderweitig benutzt, z. B.

³⁸ RAPP, F.: Rentabilität des Rebbaus am Beispiel elsässischer Klöster. In: MATHEUS, M. (Hrsg.): Weinproduktion und Weinkonsum im Mittelalter. Stuttgart 2004 (Geschichtliche Landeskunde, Band 51), 199 S.; 39–47, hier S. 42

³⁹ HON-FIRNBERG, H.: Lohnarbeiter und freie Lohnarbeit im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. Baden-Wien-Leipzig-Brünn 1935, 115 S. (Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien, Nr. 11); hier S. 99

⁴⁰ RAPP, F.; siehe Fußnote 38, hier S. 42

⁴¹ MONE, F.-J.: Tagelöhnerordnung zu Oppenheim und der Umgegend, von 1523. Z. Gesch. Oberrh. 1/1850, 194–197

⁴² GÖNNEWEIN, O.: Zur Geschichte des Weinbaurechts. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abtg., Band 80, Weimar 1963, S. 157–196; hier S. 183/184

zum Feststellen der „fälligen und offenen Getreidezins“.⁴³ HEROLD⁴⁴ berichtet von einem ähnlichen System mit Holzurkunden im Wallis, den Zehntentesseln, „flache Hölzchen, auf denen das Hauszeichen stand und die Quote des Ortszehnten, die auf die betreffende Familie fiel; sie wurden im Gemeindehaus aufbewahrt und dienten zur steten Kontrolle; die Eintragungen erfolgten in den alten Bauernzahlen“.

Die Reb-Tax-Ordnung des Rates von Freiburg i. Br. für die 1700er Jahre (siehe Abb. 4.1) vermerkt im Untertext folgende Aufforderung: „Es sollen auch die Reb-Leuth so wohl in der Manns- als Weiber-Arbeit / bey vorbehaltenen Straff / so bald es regnen thut / sich aus den Reben zu verfügen / auch sonsten bey nassem / und tieffem Wetter nicht in die Reben hinein zu gehen / worauff dann genaue Obsicht durch Beeydigte wird gehalten werden“. Diese Vorschrift kann man dahingehend auslegen, dass sie zum Schutz des Bodens oder zum Schutz der Rebarbeiter erlassen wurde; beides wäre aus heutiger Sicht eine beachtenswerte Fürsorge, wobei z. B. das Hacken bei Regenwetter auch in anderen Weinberg-Ordnungen als verboten empfohlen war.⁴⁵ Auch die Reordnung von Meersburg am Bodensee aus den Jahren 1705 und 1746 enthalten einen Regen-Passus folgenden Inhalts: „Bei einfallendem Regen wird an einem bestimmten Tor die Glocke gezogen. Dann müssen alle Arbeiten in den Reben eingestellt werden und die Rebleute müssen die Reben verlassen, damit ja nicht durch die Arbeit bei nassem Wetter die Reben geschädigt werden“, womit die Fürsorge für die Reben eindeutig im Vordergrund stand.⁴⁶

Im Zusammenhang mit den Arbeitszeiten sind auch Hinweise zu sehen, nach denen verschiedene Weinbergarbeiten nach dem Mondkalender getätigt werden sollten oder mussten. KIEWISCH⁴⁷ führt diese Praxis auf die antiken Agrar-Schriftsteller zurück: „zunehmender Mond wurde mit Wachstum verknüpft, abnehmender mit Ernte und Rückschnitt. So soll der bei zunehmendem Mond gelesene Wein weniger haltbar sein als der, welcher bei abnehmendem Mond geerntet wurde“. RASCH⁴⁸ weist im Kapitel „Reben schneiden“ seines Weinbuches (Abb. 4.2) ebenfalls auf die Bedeutung des Mondes hin: „Das best schneiden ist im Christmonat / Und wo es

⁴³ BRAASCH-SCHWERDMANN, U.; siehe Fußnote 27; hier S. 341.

⁴⁴ HEROLD, H.: Rechtsverhältnisse im schweizerischen Weinbau in Vergangenheit und Gegenwart. Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Neue Folge, Heft 52, Aarau 1936, 167 S.; hier S. 12

⁴⁵ BASSERMANN-JORDAN, F. VON; siehe Fußnote 16, hier S. 267 (Fußnote 1)

⁴⁶ SCHAUBURG, G.; siehe Fußnote 17, hier S. 92

⁴⁷ KIEWISCH, S.: Weinbehandlung in mittelalterlichen Fachprosaschriften. In: MATHEUS, M. (Hrsg.): Weinproduktion und Weinkonsum im Mittelalter. Stuttgart 2004 (Geschichtliche Landeskunde, Band 51), 199 S.; S. 73–82, hier S. 78/79

⁴⁸ RASCH, J.: Das Weinbuch. Wien 1580; Nachdruck: Bibliophile Taschenbücher Nr. 263, Dortmund 1981, mit Nachwort von RENATE SCHOENE, ohne Seitenangaben

Wil aber der Weinbau wandern/
 So schau er das jm mit vil stande/
 Der in vildeit beschreuen thut/
 Dem sonst ein Herr mit einem neuen
 Seins gafflens was er wil anzaget/
 Damit auff wenigil der dawerz/
 Vier auß dem dawerz danjer dingt/.

Weingartknecht.

Welcher Herr hat einen weingartknecht/
 (Wie man der frummen setzen finde)
 Hat im der Herr 3. befallene
 Soß er dem Weinbau: sag/ vnd schaw/
 In greden/ hawen/dingt/vnd bringt/
 So sag er das/den knecht vnd warn/
 Will ichen wie er manigfalt
 Dann wann na das der weinbau: sich/
 Das er komß gmainglich selbst hißich/
 Mit dem weinbau: ein loß vnd pacz/
 So miltien siceren beide lauer/
 Tragen loß vnd achtung gneiffiger
 Ein gueten halter geb der Herr
 Du muest mit achten der sport wort/
 Die hauer auch dich oben han/
 Du was das gar laßig 3. bönn
 Gipsch weß von allerer personen
 Vnd vier alten gleichet sichen
 Man siad so manche wercklich still
 So schier nichts ausgelassen wird
 Dann comit poize ambs
 Des standes vñ thün die seind anffer/
 Der welt furmaß/ andere mit fleiß/
 Dann oft mancher weifflich
 Also was von den hawern gfeist
 Gleich mir/ wo ein natarriff groß/
 Spittich aber rwas gehrd das an/
 Fast weder gbaue noch weingart gbaue/
 Vnd hawen vñ dauern erst will für sich/
 Wie wir sollen voster arbeit treiben.

Der Herr muß lingen vmb ein andern/
 Der als Weingart sey befallene/
 Was man jm vor von geben bet/
 Leichter abkommen könd/ in treuen
 3. punde weg will sein gern gmaigt/
 1. punde weg beßung vnd verche
 (wie vor gmeil) mit jm mache vñ dingt.

Dem gleich sey 3. trawen oder nicht/
 3. Sommer den ob der frucht mit mach
 In 2. weingarten von anderst wul/
 Was arbeit dann jedzeit mit bringt/
 Der selbst wul auch gleich nachsin sehin/
 Bey den tagwerchern erwilich halt.
 Der Herr dem knecht viel trawen nicht/
 Vnd ernt dem andern eumal abhacht/
 So wul der weinbeder also der hauer/
 All sach zu richten fleißiger/
 Den sie empfehen zwier von fer.
 Frag nicht nach / auff dein sach schaw
 Offt lassen red furder gahn/ (syt)
 Im hauer spil gepilt sein werck/
 Thun / lassen handlung/ pacete/ lohn.
 Gedich/darf mans wol nachsin machte.
 Was ein erdenck vñnd haben will/
 Von aller erdung vñnd vnterriert/
 Ist das/ daß er der leut allkumbet/
 Bedenck/ arzt/ sitten/ vñnd gedacht/
 Anflisch beschreyt/ komend werck/
 Abvmben/ and wird best weingert/
 N. d. werden/ ob 2. den leuten gfeist/
 Aban fürber mancher wercklich poss.
 Darf tu doch nie kein adere man/
 Der funst bist auß ein bued begabte/
 Wie wir sollen voster arbeit treiben.

Hierauff

Hierauff ist das die antwort mein/
 Ein spsach außgen fan der ein/
 Ein Rechenmaister der schuel hilt
 Ich viel schuch von dem krieges wesen
 Gleich wol die geononick
 Die wenigsten selbst habn seit andawer
 Ein gueter anschaffer rich: er mehr
 Der faulen hauer wol souil
 Die leber an der ader fern
 Als das sie se/ der hauer pflegen/
 Beschiffen sich mit lust vnd duld/
 Das sie was bringen in ih: kempt/
 Von wort zu wort auß aler gschicht.

Neue Weitung.

Hanno freyman hin ich genant/
 Ouffter vnterriert der weingarten
 beim See im Ungerland.
 Die weinzier baren mich off: schön/
 Solt diese new zeitung in trud laß
 sen außgeben/
 Wenn sie es bereßlich sein geru/
 Das ich sie wie vnterren hauer sol
 ten beschun:
 Gab ihnen solde zu gefallen gemacht/
 Damit der hauer vnterw wird an
 tag bracht.

Des zweyerley gnad vñnd gaaden sein/
 Der ander haw: o mir reden allein/
 -o massi raiter haw: vñ: v weingert gelt/
 Vñ: sich doch in kein krieg nie gweßen/
 Dann auch mit all er ruffick/
 Labn ihn zuscheiden biffer traut.
 Dann zehen böße arbeiter/
 Als der faulen knecht finden wil/
 Täglic saßeren/ legten/ seirn/
 Thun den sat an / lassen vñnd erwegen/
 Seind ihn kein schand die burbenbüß/
 Stell dir hier ein sat zum kempt/
 Auff hawerick guet rein gedicht.



Der Deer sagt zwar zu dieser frist/
 Die grefe vnterren in der welt ist/
 Die dann sich hetzen täglich mehr/
 Sagte ist sie als verheiß
 Bey jungen vñnd bey alten
 Die wenig trawen mehr balen/
 Ich von Lano freibaude
 Der die sach dar anbracht/
 Der die Deeren vñnd vnterren
 Nimt ihm dancken ein gueten muet/
 4 Von

Abb. 4.2 Weingart-Knecht bei RASCH 1580

jung oder klein holtz hat / Damit es künfftig grösser treib / Lang safftig allzeit lieber bleib / Dasselb im jungen [Mond] schneid ab / So er 2. oder 3. tag hab / Wann aber es groß holtz hett / dann Ist guet zu schneiden im eltern [Mond] / Vier tag zuvor / ehe er vol wird / Gleichßfals im Christmon vnuerrit.“ Er empfiehlt auch, „Wein abziehen“ sollte „im wachsend Mond“ erfolgen. Im fünften Teil seines Buches setzt sich RASCH eingehend mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten unter den bestimmten Mondphasen auseinander. BASSERMANN-JORDAN⁴⁹ berichtet von einer württembergischen Rebordnung vom 12. 12. 1614 mit Hinweisen im § 24 auch von „Vorschriften über das Setzen, wobei wieder die Mondphasen nach antiken Vorbildern in Betracht gezogen werden; bei abnehmendem Mond sollte auf allweg 3 Schuh hoch und weit in rechter Tiefe gesetzt werden“. Das Schneiden der Reben durfte nach der Herbst- und Rebbauordnung für die Herrschaft Mahlberg in Baden vom Jahre 1764 laut MÜLLER⁵⁰ ebenfalls

⁴⁹ BASSERMANN-JORDAN, F. VON; siehe Fußnote 16, hier S. 267 (Fußnote 1)
⁵⁰ MÜLLER, K.: Geschichte des badischen Weinbaus. 2. A., Lahr 1853, 283 S.; hier S. 107, 129

nur bei zunehmendem Monde vorgenommen werden, was teilweise auch für den Kaiserstuhl galt.

SCHULZ⁵¹ weist darauf hin, dass „die bis weit in das 16. Jahrhundert hinein klar vorherrschende Beschäftigungsform im Tagelohn“ immer mehr „durch die Arbeit im Verding verdrängt“ wurde. Dabei übernimmt ein Rebarbeiter, wie oben bereits angesprochen, von einem Weinbergbesitzer ein Rebstück zur vollständigen Bewirtschaftung über eine ganze Vegetationszeit gegen einen festgelegten bestimmten Betrag, wobei er seinerseits fremde Lohnarbeiter für bestimmte Arbeiten einstellen kann. Somit kann er „Arbeitnehmer und Arbeitgeber in einer Person“ sein. Am Beispiel des Basler Spitals führt SCHULZ⁵² auch die Besoldung von im Spital „auf Dauer oder doch langfristig in Halbjahres- bzw. Jahresverträgen“ fest angestellten Personen an. Ein Rebknecht, der Weinbergarbeiter des Spitals zu beaufsichtigen hatte, bezog vor Mitte des 16. Jahrhunderts einen Jahreslohn von 10 Pfd und „zusätzlich 4 Paar Schuhe und 4 Ellen Tuch bzw. 12 bis 13 Pfd., wenn letztere Leistungen in der Barentlohnung nicht einbezogen waren“. 1565 erhöhte sich der Jahreslohn auf 14 Pfd zuzüglich „1 Paar Hosen im Wert von 2 Pfd., 4 Paar Schuhe mit Ersatzsohlen auch im Wert von 2 Pfd. sowie ein Sack Korn ebenfalls im Wert von 2 Pfd“. Im Jahr 1587 erhielt der Rebknecht bei etwa gleichen Nebenleistungen 16 Pfd. 10 ß, während im Jahr 1588 die Entlohnung 30 Pfd. einschließlich einem Maß neuen Wein täglich betrug, wobei aber die tägliche Verköstigung völlig entfiel.

Über die Entwicklung und Situation der Lohnarbeit im österreichischen Weinbau berichtet FELDBAUER⁵³. Er weist darauf hin, dass im Spätmittelalter besonders in Wien „ein wesentlicher Teil des bürgerlichen Vermögens im Weinbau angelegt war“ und somit der Weinbau und Weinhandel als „Haupterwerbsquellen breiter Bevölkerungsschichten“ dienten und sich damit Tausende Tagelöhner ihren Lebensunterhalt verdienten. Als Lohnarbeiterschicht im Weinbau entwickelten sich „neben vollständig besitzlosen Leuten, die als Inleute bei andern zur Miete wohnten, Leute mit Haus aber ohne Überländgründe sowie Leute mit Haus und kleinem Landbesitz, der aber nicht zur selbständigen Nahrung ausreichte“. In Wien lebte im 14. Jahrhundert in den Vorstädten eine „breite Schicht von Weingartenarbeitern“, die sowohl „Kleinhäusler mit eigenem Besitz“, als auch Inwohner waren und Lohnarbeiten im Weinbau übernahmen, da sie darauf angewiesen waren. Auch in den Weinbaudörfern hatten viele Hauer nicht

⁵¹ SCHULZ, K.; siehe Fußnote 30, hier S. 361

⁵² SCHULZ, K.; siehe Fußnote 30, hier S. 366–370

⁵³ FELDBAUER, P.: Lohnarbeit im österreichischen Weinbau. Zur sozialen Lage der niederösterreichischen Weingartenarbeiter des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte (ZBLG) 38 (1975), 227–243

genügend Weinberganteile, um davon leben zu können, so dass sie sich als Lohnarbeiter verdingen mussten. Auch in Österreich wurden obrigkeitlich die Löhne geregelt, wie oben bereits darauf hingewiesen wurde; zahlreiche Lohnordnungen sind uns überkommen und entsprechen auch weitgehend den bereits oben besprochenen. Er verweist aber auch auf die „Schwierigkeit für die Familiengründung .., aus den Unsicherheiten des Arbeitsplatzes“ hin, die sich einerseits aus der extremen Saisonarbeit, andererseits aus den kurzfristigen Konjunkturschwankungen infolge von Fehlernten ergeben. Und so schreibt FELDBAUER auch: „Die relativ bescheidenen Löhne dürften zwar dem ledigen Hauer sein Auskommen gesichert haben, für den Unterhalt einer Familie war jedoch vielfach die quellenmäßig gut belegte Frauen- und Kinderarbeit unabdingbare Voraussetzung.“ Neben der Lohnarbeit bei Frauen und Kindern treten aber auch häufige „unvollständige Familien, etwa Witwenhaushalte“ auf, wobei sich die Versorgung von Hauer-Witwen und Waisen aus obigen Gründen sehr viel schwieriger gestaltete als bei solchen von Bauern und Handwerkern, da diese sich eher wiederverheirateten konnten als eine Weinbauer-Witwe ohne ergänzende Einnahmen und sichere Reserven im Hintergrund. Als eine Auffangmöglichkeit für kranke und alte Personen kamen vor allem religiöse Einrichtungen, städtische Spitaler und Bruderschaften in Betracht.

4.4 Frauen- und Kinder-Arbeit im Weinbau

Frauenarbeit im Weinbau gab es schon in der Antike, zumindest bei den Römern (siehe Kap. 2.3), wobei man unterscheiden muss zwischen Sklavinnen in größeren römischen Weingütern und Frauen in den kleineren privaten Betrieben freier Winzer. Daraus ergibt sich auch der grundsätzliche Unterschied zwischen der Frauenarbeit im Weinbau als Familienangehörige und als Lohnarbeiterin bzw. Sklavenarbeiterin.

In allen Weinbaubetrieben war und ist es auch heute noch unabdingbar, dass die Frau des Betriebsleiters im Weinbau oder in der Vermarktung mitarbeitet. Bei den Weinbauarbeiten ist es notwendig und üblich, dass während der Vegetationszeit und im Herbst bei der Lese die Frau bestimmte Arbeiten eigenständig und eigenverantwortlich übernimmt. Dies sind im wesentlichen auch jene Arbeiten, die von Lohnarbeiterinnen getätigt werden. Während die männlichen Arbeitskräfte die schwereren Arbeitsgänge durchführen und dazu auch die entsprechenden Werkzeuge benötigen und einsetzen, erledigen die Frauen normalerweise die leichteren, vor allem das Schneiden der Reben im Laufe des Winters mit den damit verbundenen Arbeiten des Zerkleinern bzw. Entfernen der abgeschnittenen Rebteile, verschiedene Trieb- und Laubarbeiten im Frühjahr und Sommer sowie die Traubenernte im Herbst. Insofern war und ist die Frau nahezu das ganze Vegetationsjahr mit Arbeiten im Weinberg beschäftigt. In Kri-

senzeiten ergab sich jedoch darüber hinaus die Notwendigkeit für die Frauen, zusätzlich noch andere, auch schwerere Arbeiten zu übernehmen, wie Hacken, Misten, Düngen und bei der Lese auch das Tragen der Traubenbüten, was ansonsten von Männern getätigt wird. Solche Krisenzeiten waren vor allem Kriege, die es im Laufe der Geschichte genügend gegeben hat, sowie ein krankheitsbedingter Arbeitsausfall des Betriebsleiters, sofern keine Ersatzkraft vorhanden oder eine solche aus Kostengründen nicht eingesetzt werden konnte. Insofern mussten Frauen sehr variabel in ihrer Arbeitsausrichtung sein. Üblicherweise wurden die Frauen von kleineren Winzerbetrieben nicht entlohnt, diese Arbeit lief wie der Haushalt und die Versorgung von Kindern und gebrechlicher Elternteile sozusagen nebenbei, erforderte aber sehr viel Zeit und war eine körperliche Belastung. Leider liegen für solche privaten Betriebe keine oder nur wenig aussagekräftige Daten vor, die vor allem den zeitlichen Aufwand der Frauennarbeit im Weinbau beinhalten, woraus sich auch der Kostenaufwand errechnen ließe, obwohl diese Arbeiten weitgehend in Phasen weniger intensiver und aufschiebbarer Tätigkeiten im Hause abgeleistet wurden und auch heute noch werden.

Der Einsatz von weiblichen Arbeitskräften im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit erfolgte in den grundherrschaftlichen und größeren privaten Betrieben mit Weinbau im Wesentlichen im Rahmen von Fron (Robot) und von Lohnarbeit. RIPPMMANN⁵⁴ hat an Hand von Wirtschaftsdaten des Spitals der Stadt Basel sowie der bischöflichen Herrschaft Birseck (Gemeinde Arlesheim, Kanton Baselland) im schweizerischen Oberrheingebiet der Jahre 1440 bis 1569 (mit Lücken) aufzeigen können, wie der Bischof „den unbeliebten Frondienst durch eine monetäre Lohnzahlung dem Typus freier Tagelohnarbeit anpaßte“ und wie sich die Löhne von Tagelöhnern und Tagelöhnerinnen im städtischen Spital unterschieden und weiter entwickelten. Die Fron-Ableistung nahm pro Jahr mindestens 15 bis 20 Tage, von Februar bis November, in Anspruch, in denen „Männer und Frauen in wechselnder Zusammensetzung“ im Weinberg tätig waren, wobei das Personal zum Teil aus benachbarten Dörfern bei Entfernungen von ein bis zwei Stunden Wegstrecke zur Arbeit gehen musste. Unbekannt bleibt, ob die fronpflichtigen Bauersleute an ihrer Stelle auch Tagelöhner/innen, erwachsene Söhne oder Töchter, Knechte oder Mägde zur Fron schicken konnten. Was den Arbeitsaufwand betrifft, so zeigte sich, dass die Frauen „im Arlesheimer Rebberg jährlich zwischen 26,6 % und 40,5 % aller Tagwerke“ leisteten, im Kriegsjahr 1499 sogar 62 %; in den

⁵⁴ RIPPMMANN, D.: Frauenarbeit im Wandel – Arbeitsteilung, Arbeitsorganisation und Entlohnung im Weinbau am Oberrhein (15./16. Jahrhundert). In: WUNDER, H.; VANJA, CH. (Hrsg.): Weiber, Menscher, Frauenzimmer – Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500 -1800. Göttingen 1996, 280 S; 26–59

städtischen Spitalreben betrug der Anteil der Frauen-Tagwerke 38,9 % gegenüber denen der Männer von 61,1 %. Hierbei müssen jedoch verschiedene Kriterien der Rebanlagen berücksichtigt werden, wie z.B. die Lage (flach oder steil), die Bodenbeschaffenheit, die Rebstock-Anzahl pro Fläche, die Erziehungsart und andere. Praktisch die einzige Art der Entgeltung des Frondienstes war üblicherweise die Verköstigung während der Arbeitszeit. Nach den vorliegenden Abrechnungen erhielt in der Zeit ab 1440 eine Arbeitskraft 4 Pfennige pro Tag in Form von Gekochtem, Brot und Wein, wobei der warme Essensteil meist nur Mus oder Suppe war, Fleisch gab es nur selten. Im Laufe der Jahre verbesserte sich aber die Verköstigung. So wurde Anfangs der 1470er Jahre die Brotzuteilung verdoppelt und eine dritte Mahlzeit eingeführt, wobei aber nur eine davon warmes Essen war. Die Weinration änderte sich jedoch bis ins 16. Jahrhundert nicht: „Jede Person erhielt ca. 1,3 Liter pro Tag“, also knapp ein Maß, was die städtischen Reb- und Gartenleute von 1422/27 an bereits bekamen. „Frauen stand nach allgemeinem Usus eine kleinere Weinration zu als den Männern.“ Ab 1487 erhöhten sich die Kosten für die gekochten Speisen von 4 Pfennigen pro Person und Tag auf 4 Pfennigen pro Mahlzeit, bei gleicher Brotration. Für die Tagelöhner/innen wurden somit täglich zwei warme Mahlzeiten von zusammen 8 Pfennigen verrechnet. Eine dritte Erhöhung der Kosten für die Beköstigung trat um das Jahr 1507 ein, indem diese aus „Morgen, Ymbiss und Znacht“ bestand. Der Wert lag bis zur Reformation bei 12 Pfennigen pro Person und Tag bei einer kalten und zwei bis drei warmen Mahlzeiten. Vor und kurz nach der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert fand offensichtlich ein Umdenken der Bauern in der Einstellung zur Dienstleistung gegenüber dem Bischof von Birseck statt, das in der Forderung nach einem monetären Lohn für ihre Frondienste bestand. Daraus ergaben sich neben der Naturallöhnung entsprechend abgestufte geldliche Lohnskalen, aber getrennt nach Geschlechtern und nach den einzelnen Arbeiten, wie sie bereits vorher im städtischen Bereich Eingang gefunden hatten. Hierzu verweisen wir auf die in der Abb. 4.1 dargestellte Reb-Tax-Ordnung der Stadt Freiburg im Breisgau. RIPPmann sieht „die ‚geheiligte Dauereinrichtung‘ des halben Frauenlohns etwa in einer Basler Ratserkenntnis von 1488 über den Rebleutenlohn bestätigt“. Sie verweist aber mit Recht darauf, dass sich die unterschiedliche Löhnung für Frauen gegenüber Männern auf den Unterschieden in der Tätigkeit bezieht. So bezahlte der bischöfliche Vogt „für gewisse klassische Frauenarbeiten wie das Binden oder Ausbrechen einen Schilling, während er Männern fürs Schneiden, Hacken, Graben, Reben abschlagen zwei Schillinge gab. Doch wäre es verfehlt, die generell niederen Frauenlohntarife ausschließlich mit einer geschlechtsabhängigen Minderbewertung der Frauenarbeiten zu erklären; vielmehr verraten die Tarife funktionsabhängige Wertungen; sie bemaßen sich nach der physischen Kraftanstrengung

wie auch dem Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit. Oft wurden junge Knechte gleich oder sogar schlechter bezahlt als Frauen und es gab Abstufungen der Frauenlöhne selbst.“ Solche Feststellungen gibt es vielfach, z. B. bei CLEMENS⁵⁵, der für die mittelalterliche Stadt Trier feststellt: „Die körperlich schwereren Verrichtungen des Umgrabens, Rebensetzens und Schneidens führten vornehmlich männliche Arbeitskräfte durch, während die Frauen die Reben hochbanden, die Weinstöcke laubten sowie das Unkraut jäteten. Dabei wurden die kraftaufwendigeren Arbeiten der Männer in der Regel anderthalbmal bis doppelt so hoch vergütet wie die der weiblichen Tagelöhner.“ Dass es dennoch zu Lohnunterschieden zwischen den Geschlechtern bei gleicher Arbeit gab, berichtet BARTH⁵⁶, wonach laut eines Colmarer Tarifs von 1438 beim Herbst ein Leser 8 Pfennige, eine Leserin 6 Pfennige und ein Träger 16 Pfennige erhielt. Frauen mussten zumindest gelegentlich auch körperlich schwerere Arbeiten leisten; so musste z. B. die Magd eines Weingärtners von Martini (11. November) bis Weihnachten Dung zu den Rebstöcken bringen.⁵⁷ RIPPMANN⁵⁸ weist darauf hin, dass im Zuge der Erhöhung der Arbeitslöhne eine „Verschiebung in der Arbeitsteilung“ zustande kam und im Jahre 1557 „der Arbeitgeber nun vollständig auf die teurere Knechtarbeit verzichten konnte“, was dazu führte, dass „Gruppen von 9–16 Frauen“ den Mist abluden, in die Reben trugen und dort verteilten, eine Arbeit, die früher von den kräftigeren Weinbergarbeitern durchgeführt wurde. Dazu passt auch die Feststellung von BRAASCH-SCHWERSMANN⁵⁹, dass die Deutschherren in den 1470er Jahren Mädchen beschäftigten, „die Hühnermist in die Wingerte zu tragen hatten“. Solche Hinweise über Kinderarbeit im Weinbau lassen sich mehrfach finden. HEUSS⁶⁰ zitiert Reichs-Statuten von 1541, wonach „Knaben und Mägdlein für roden oder Mist zu tragen 12 Pfennig, für Handarbeit und Felgen einem Knaben 5 Kr., einem Mägdlein 2 Weißpfennig“ zustanden. Und HEYNEMANN⁶¹ weist für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts darauf hin, dass das Bögen machen „meistens durch der Wintzer Weiber / Kinder und andere Gehülffin [also auch Frauen] verrichtet“ wird. Besonders bei der Weinlese im Herbst waren Kinder schon immer als zusätzliche Arbeitskräfte im Einsatz, wobei eine Entlohnung meist nicht üblich war, zumal diese Tätigkeit mehr als spielerischer Zeitvertreib angesehen wurde, da die

⁵⁵ CLEMENS, L.: Trier – Eine WeinStadt im Mittelalter. Trier 1993, 575 S.; hier S. 250

⁵⁶ BARTH, M.; siehe Fußnote 1, hier S. 104

⁵⁷ BRAASCH-SCHWERSMANN, U.; siehe Fußnote 27, hier S.337

⁵⁸ RIPPMANN, D.; siehe Fußnote 54, hier S. 48

⁵⁹ BRAASCH-SCHWERSMANN, U.; siehe Fußnote 27, hier S. 337

⁶⁰ HEUSS, TH.; siehe Fußnote 34, hier S. 30

⁶¹ HEYNEMANN, A.: Des Edlen Weinstocks Anbau / Vermehrung / Und Darzu erforderte Arbeit / Aus acht und dreyßig jähriger genauer OBSERVANZ Mit Fleiß aufgezeichnet und beschrieben. Dresden 1712, 32 S.; hier S. 18

Mütter der Kinder für gewöhnlich sowieso als entlohnte Erntehelfer anwesend waren. Weitere Hinweise zur Frauenarbeit finden sich im Kapitel 5.

4.5 Die Arbeitsgeräte der Weinbergarbeiter

Aus der Elsässischen Lohnordnung von 1646 (siehe Tab. 4.3) ist zu entnehmen, dass Weinbergarbeiter auch ihr eigenes „Geschirr“ für einzelne Weinbergarbeiten zum Einsatz mitgebracht und verwendet haben, wodurch sich ihre Entlohnung erhöht hatte. Dies gibt den Anlass, kurz auf die Situation der Arbeitsgeräte der Weinbergarbeiter im Laufe der Jahrhunderte hinzuweisen.

Bereits die römischen Agrar-Schriftsteller haben in ihren Weinbau-schriften über die Bedeutung der Gerätschaften für die Pflege der Rebanlagen berichtet. MAGERSTEDT⁶² hat zusammenfassend aus den Arbeiten der römischen Schriftsteller die folgenden Arbeitsgeräte aufgeführt (leicht verändert): 1. Wasserkannen, um das Gießwasser an die Stöcke zu tragen. 2. Stoßeisen oder Hacke, zur Reinigung der Wege und Gärten, letztere mit einem oder zwei Zinken. 3. Zweizahn oder zweizahniger Karst, zum Umhacken, Ebnen, Lockern und Reinigen. 4. Radehaue, stark und krumm mit breitem Eisen zum Ausreißen von Wurzeln, Aufhacken des harten Bodens und der Gruben und Furchen der Rebenpflänzlinge. 5. Mehrzahnige Hacke oder Harke, bald schwerer, bald leichter, zum Zermalmen der Erdschollen. 6. Zinkenhacke oder Kratz-Schaufel, von handförmiger Gestalt, zum Fortbringen und Zerkleinern ausgeworfener Grubenerde. 7. Einfacher, flacher Spaten, mit fußlangem Eisen zum Umgraben, Auswerfen oder Anhäufeln der Erde. 8. Doppelspaten, auch Sesterz genannt, mit doppeltem oder weniger langem Eisen als der vorige. 9. Gabelkarst, zum Umhacken und Ebnen des Bodens, besonders zum Festdrücken der in die Grube gelegten Senker. 10. Beile oder Barten, einfach oder doppelt, groß oder klein, zum Durchhauen der Schafte und Wurzeln. 11. Hippe (falx = Gartenmesser), ersetzt die Säge und die kleineren und größeren Handsägen zum Abschneiden der Stämme und Zweige sowie das kleine Krummmesser zum Abschneiden durrer oder vorspringender Schosse; das wichtigste Instrument im Weinbau (Ohne sie sollte nie ein Winzer in den Garten gehen!). 12. Kurze Hippchen, zum Ausstechen des Burzeldorns und Farrenkrautes, des Stachelunkrautes und zum Abschneiden der reifen Trauben, sog. Knauffe. 13. Heftnadeln, zum Absenken des Rebholzes in den Rigolen. 14. Fingerlinge, Überzüge aus Leder oder Tuch, damit sich die Weinbergleute bei dem Ausputzen oder Lesen mit dem scharfen Messer nicht verwunden.

⁶² MAGERSTEDT, A. F.: Der Weinbau der Römer. Sondershausen 1858, unveränderter Nachdruck, Walluf 1972, 224 S.; hier S. 108 ff.

Hieraus geht hervor, dass zur Römerzeit, und mit Sicherheit auch schon früher, denn die Römer übernahmen bekannterweise den Weinbau von den Griechen, die wichtigsten Pflegegeräte für den Weinbergboden und die Weinrebe der Spaten, die Hacke und das Messer waren, die jeweils in verschiedenen Abwandlungen, z. B. als Spitzhacke und Breithacke, als Zweizinkiger oder Dreizinkiger Karst, vorlagen und die auch heute noch ausreichend wären, um einen Weingarten ordentlich zu pflegen. Selbst für die gezielte Bekämpfung von Unkräutern war gerätetäufig vorgesorgt. Überraschend ist auch die Feststellung, dass man immerhin auf die Schonung der Hände der Arbeiter bedacht war, indem man ihnen eine einfache Art Handschuh zuerkannte. Selbstverständlich war mit diesen Geräten die Bearbeitung aufwändig, einerseits aus körperlicher, andererseits aus zeitlicher Sicht. Aber gerade in den Zeiten, in denen Sklaven die Weinbergarbeiten zu erledigen hatten, waren diese beiden Faktoren unwesentlich, solange genügend Personal zur Verfügung stand. Auch im Mittelalter bestand sowohl für die Grundherren, als auch für die Weinbergarbeiter keine besondere Veranlassung, nach Verbesserungen von Weinbaugeräten zur Arbeitserleichterung zu suchen, solange einerseits genügend Wein erzeugt wurde und andererseits ausreichend billiges Personal zur Verfügung stand. Die Weinbergarbeiter selbst hätten sicherlich gerne technische Arbeitserleichterungen initiiert und durchgesetzt, mussten aber dabei befürchten, keine Arbeit mehr oder weniger Arbeit zu erlangen, was zu ihren persönlichen Nachteilen und Lasten geführt hätte. Übrigens unterstand das Weinberggerät nach GÖNNEWIN⁶³ einem Schutz: „Was ainer in den weingärtn, als multern hauen oder keilhauen, in dem perg uber nacht sein läst, sol sicher beleiben, sagt ein Taiding zu Höflein an der Donau von 1512.“

Dennoch sind einige neue oder abgewandelte Geräte im Laufe der Jahrhunderte aufgekommen. So führt GRÜNN⁶⁴ nach einer Urkunde aus Günselsdorf in Österreich für das 16. Jahrhundert eine „Weingartenkrampe“ an, eine Art Spitzhacke (Hacke mit spitzem Fortsatz) oder Pickel, die jeder Arbeiter neben einer Haue, einer Hacke und einem Weinmesser besitzen sollte. Mit dem Aufkommen von Rebpfählen waren auch neue Arbeitsgeräte erforderlich. So wird für die Schweiz im 16. Jahrhundert unter anderem das „Stickeisen für das Einrammen der Rebpfähle“ aufgeführt⁶⁵, ebenso wie in Österreich die Pfähle oder Rebstecken mit dem „Steckenhammer“ eingeschlagen wurden, wovon sich ein mit 1693 datiertes Exemplar im Weinbaumuseum von Krems befindet, oder mit

⁶³ GÖNNEWIN, O.; siehe Fußnote 42, hier S. 192

⁶⁴ GRÜNN, H.: Die Weinstock- und Bodenbearbeitungsgeräte der niederösterreichischen Weinbauer. Österreichische Zeitschrift für Volkskunde, 74/1971, 21–44; hier S. 39– 41

⁶⁵ RIPPIMANN, D.; siehe Fußnote 54, hier S. 27

Tab. 4.4 Werkzeug für den Weinbau nach SPRENGER, 1778

Zum Weinbau erforderliche und bey uns übliche Werkzeuge (SPRENGER, 1778)		
Verwendung	Bezeichnung	Typen und Erklärung
Zur Bodenbearbeitung	Hauen Schippe (Schüpfle, Scharrschaufel)	Reuthaue, Bickel, Hackhaue, Karst Schaufel, Grabschaufel, Spaden, Grabscheid
Zum Tragen	Butten (aus Holz) Kreben (aus Weiden)	Erdbutten, Traubenbutten, Most- und Weinbutten Obst-, Mist-Kreben
Zum Setzen der Weinstöcke	Setzschnur Stelze	Schnur oder Stab mit beidändigem Stab Pflanzholz (Stelze)
Zur Unterstützung des Weinstocks	Pfähle Pfähleisen Bänder	Pfahl (6-7 Schuh hoch, angespitzt), Pfahlhabe oder Schneidmesser (zum Längsschneiden des Holzes für Pfähle) Zum Einstecken der Pfähle mit dem Fuß Weiden oder Stroh-Bänder
Zur Bearbeitung des Stockes	Hape (Hippe) Ppropf-Werkzeuge	Kleine Sichel, zum Abschneiden der Ruthen, Thauwurzeln u.s.w. Propfmesser, starke Hake, hölzerner Hammer, Maisel oder hölzerner Keil, Bast
Herbstgeschirr	Hape oder Scheere Kübel Butten Raspel Tretüberlein oder Traubenmühle Raspel Zuber Lutfaß Bütte oder Kufe Kelter u.s.w.	Zum Abschneiden der Trauben Die Kämme von den Beeren abzusondern Zum Zerquetschen der Trauben Zum Trennen von Beeren und Stielen Zum Aufnehmen der zerquetschten Beeren Zum Transport des Zuberinhalts Zur Aufbewahrung des Zuberinhalts Abpressen der Beeren

dem „Steckenschlagkrampel“ in die Erde geschlagen worden sind. Im Herbst diente dann der „Steckenreißer“, in der Wachau der „Steckenzieher“ zum Herausziehen des Pfahles. Dem Steckenhammer entspricht das „Steckeisen“.⁶⁶ Die Schere in Form der Rebschere und Traubenschere

⁶⁶ VOLK, O.; siehe Fußnote 36, hier S. 113

kam nach GRÜNN erst im 19. Jahrhundert auf, und auch PREUSCHEN⁶⁷ sieht die Schere „erst im Zusammenhang mit der industriellen Fertigung“ zum Einsatz im Weinbau kommen, obwohl sie als Schafscherer zur Schur schon um 1000 v. Chr. aus Eisen hergestellt worden sein soll.⁶⁸ Zuvor war überall das Messer zum Schneiden der Reben und Entfernen der Trauben in Anwendung. SPRENGER⁶⁹ hat die „Zum Weinbau erforderliche und bey uns übliche Werkzeuge“ 1778 veröffentlicht, die wir in der Tab. 4.4 zusammengestellt haben; diese dürften bis zur maschinellen Herstellung von Werkzeugen allgemein zur Anwendung gekommen sein, wobei zu beachten ist, dass er bereits die „Scheere“ zum Abschneiden von Trauben aufgeführt hat.

4.6 Die weinbauliche Situation im und nach dem Dreißigjährigen Krieg

„Der Dreißigjährige Krieg gehört zu den schrecklichsten Geschehnissen der älteren deutschen Geschichte. Millionen Menschen verloren vorzeitig ihr Leben. Häuser, Sachwerte und Kapitalvermögen lösten sich in Feuer und Rauch auf.“ Mit diesen Aussagen beginnt JOHANNES ARNDT die Einleitung zu seinen Ausführungen über den Dreißigjährigen Krieg von 1618 bis 1648, auf die wir im Folgenden im Wesentlichen zurückgreifen.⁷⁰ Wir beschränken uns jedoch weitgehend auf jene räumliche Landschaften, die dem heutigen Deutschland und dessen Weinbaugebieten entsprechen, einschließlich dem Elsass, das erst mit dem Westfälischen Frieden an Frankreich fiel. Hintergrund dieses Krieges war ein Konflikt, der aus der Reformation entstanden war und die Interessen einerseits der entstandenen Konfessionen betraf, andererseits aber das territoriale Besitzstreben der politischen Mächte jener Zeit berührte. ARNDT teilt die Interessensphären der Kriegsmächte in drei Konflikträume auf, die neben dem zentralen Deutschland auch als wichtige Kriegsgebiete anzusehen sind, nämlich „der westeuropäische Konfliktraum“ mit Spanien, Frankreich und den Niederlanden, der „oberitalienische Konfliktraum“ mit Spanien, Frankreich und dem Kaiser in Österreich, sowie dem „Ostsee-Konfliktraum“ mit Schweden, Dänemark und Polen. Die machtpolitischen Interessensphären im Rahmen dieses Krieges verbargen sich hinter den konfessionellen, traten

⁶⁷ PREUSCHEN, G.: Arbeitsverfahren und Geräte im Weinbau. Schriften zur Weingeschichte Nr. 35, 1974, 30 S.; hier S. 17 (Gesellschaft für Geschichte des Weines)

⁶⁸ PATURI, F. R.: Chronik der Technik. 3. A., Dortmund 1989; hier S. 4

⁶⁹ SPRENGER, B.: Vollständige Abhandlung des gesamten Weinbaues und anderer daraus entstehenden Producte. 3. Bd. Stuttgart 1778, 560 S.; hier S. 105–136

⁷⁰ ARNDT, J.: Der Dreißigjährige Krieg 1618–1648. Stuttgart 2009, 255 S. (Reclam Universal-Bibliothek Nr. 18642)

aber immer deutlicher hervor, zumal die Machtmittel für eine kriegerische Auseinandersetzung allein bei den Konfliktparteien lagen. Der Konfessionskonflikt beruhte auf den Beschlüssen des „Augsburger Religionsfriedens“ von 1555, der nach dem Prinzip „cuius regio, eius religio“ (wessen Gebiet, dessen Religion), bekannt unter dem Schlagwort „Wie der Herr, so die Religion“, den Landesherren u. a. das Recht einräumte, ihren Untertanen deren Konfession vorzuschreiben, wobei ein mehrmaliger Konfessionswechsel durchaus möglich war. Daneben bestimmte der Landesherr auch das Bildungswesen und das Personenstandsrecht. Untertanen, die einen Konfessionswechsel nicht vorzunehmen bereit waren, konnten nach dem „ius migrandi“ zwar auswandern in ein Gebiet ihrer Konfession, wurden aber u. a. durch hohe „Abzugssteuern“ daran gehindert. Infolge bestimmter Einschränkungen im Augsburger Religionsfrieden, z. B. was die geistlichen Fürsten, also die Fürstbischöfe und Äbte, betraf, die zwar ihre Konfession ändern konnten, aber ihre Pfründe, also ihre Territorialeinnahmen, aufgeben mussten, sowie aufgrund anderer Vorschriften bildete sich eine Interessengruppe, die sich 1608 zur „protestantischen Union“ mit der Kurpfalz, Württemberg, Baden-Durlach, Pfalz-Neuburg und Brandenburg-Kulmbach zusammenschloss. Unter anderem „richtete sich die Union gegen die katholische Auslegung des Augsburger Religionsfriedens und insbesondere gegen künftige Versuche, dieser Interpretation mit bewaffneter Hand Geltung zu verschaffen“. Als Gegenstück zur protestantischen Union entstand 1609 die „katholische Liga“, deren Ziel es war, „den katholischen Charakter des Reiches zu bewahren“.

Auslöser für den Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges war der sog. „Prager Fenstersturz“ am 23. Mai 1618, bei dem drei Personen aus einem Fenster des Prager Hradschin geworfen wurden, aber überlebten. Diese Situation entstand im Zusammenhang mit dem böhmischen Ständekonflikt sowie unmittelbar mit der Anordnung zur Schließung einer lutherischen Kirche entgegen gegebener konfessioneller Zugeständnisse von Seiten des Habsburger Landesherrn. Die Folge war die Umwandlung der böhmischen Krone in eine freie Wahlmonarchie der vereinigten Länder Böhmen, Mähren, Schlesien und der Lausitzer Gebiete, bei „völlig individueller Glaubensfreiheit“. Zum neuen König wurde der protestantische Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz erkoren, der aber nur einige Wintermonate residierte und insofern den Beinamen „Winterkönig“ erhielt. Diese böhmische Entwicklung widersprach der katholischen Habsburgermonarchie derart, dass diese eine katholische Gegenbewegung mit dem Herzog Maximilian von Bayern und dem Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen initiierte, womit es zu einem Liga-Militärpakt kam, der in Böhmen einmarschierte. Die Gegner standen sich am 9. November 1620 in der Schlacht am Weißen Berg gegenüber, welche die katholische Seite gewann, woraufhin am 9. November auch Prag in Besitz genommen werden konnte.

In der Folge dieses ersten Erfolges der katholischen Liga-Mächte weiteten sich die Auseinandersetzungen im Rahmen des Dreißigjährigen Krieges aus, als „Pfälzischer Krieg“ in der Kurpfalz und in Süddeutschland, als „spanisch-niederländischer Krieg“ 1621–1625 und als „niederländisch-dänischer Krieg“, in dem sich die Liga-Armee unter ALBRECHT WALLENSTEIN, bekannt geworden durch SCHILLERS „Wallenstein“, dem Heer des Dänenkönigs CHRISTIAN IV. gegenüberstand. Als lokale Gegnerschaft kann der „Mantuaner Erbfolgekrieg“ 1628–1631 sowie der „schwedisch-polnische Krieg“ 1621–1629 betrachtet werden, indem sich der Schwedenkönig GUSTAV II. ADOLF in die Geschichte eingeschrieben hat. Die Schweden brachen jedoch erfolgreich auch in das Reich ein und gelangten von der Ostsee über Magdeburg und Erfurt nach Süddeutschland. In der Frühjahrskampagne 1631 überfielen die Schweden das Kurfürstentum Bayern mit Augsburg und Ingolstadt, während sich München und andere Städte freikaufte. „Gustav Adolf ließ die Landbevölkerung gnadenlos ausplündern und viele Siedlungen niederbrennen“, eine Kriegführung der verbrannten Erde. Im Oktober 1632 drangen die Schweden in die Oberrheinebene vor, sie mussten jedoch nach Mitteldeutschland zurückkehren, wo es zwischen WALLENSTEINS und GUSTAV ADOLFS Heeren zur Schlacht bei Lützen (nahe Leipzig) kam, in der sich etwa 19 000 Mann gegenüberstanden, und die zwar nahezu ausgeglichen ausging, in der aber der Schwedenkönig GUSTAV ADOLF am 6. November 1632 fiel. Im Sommer 1634 erschien in Süddeutschland eine starke spanische Armee aus Oberitalien, die sich mit kaiserlichen Truppen vereinigte. In der Schlacht bei Nürtingen wurden die Schweden geschlagen. Am 16. Mai 1635 erklärte das katholische Frankreich den katholischen Liga-Mächten den Krieg, LUDWIG XII. rückte in den südlichen Niederlanden und in Südwestdeutschland ein, verlagerte dorthin den Kriegsschauplatz der zweiten Hälfte des Krieges, zerstörte u. a. das Herzogtum Württemberg, das 1648 „zu den am stärksten zerstörten und entvölkerten Gebieten“ gehörte. Unter MERCY kam es am 24. November 1643 bei Tuttlingen zu einem Sieg gegen die Franzosen, am 11. Mai 1644 wurde Überlingen, am 27. Juli 1644 Freiburg eingenommen, wobei es bei Freiburg am 5. August 1644 und bei Mergentheim am 5. Mai 1645 zu für Mercy siegreiche Schlachten gegen die Franzosen kam. 1646 marschierten die Franzosen in Bayern ein.

Die Kriegsschauplätze erstreckten sich im Dreißigjährigen Krieg über ein großes Gebiet und wechselten in kürzester Zeit ihren Ort, was eine hohe Mobilität erforderte. So berichtet ein Söldner, der wohl PETER HAGENDORF hieß, in seinem Tagebuch über einen Zeitraum von 14 Jahren, dass „seine Einheit ins Elsass, nach Lothringen, den Rhein entlang, durch Hessen, die nordwestlichen Territorien des Reiches, später durch Thüringen, die Oberpfalz und Oberschwaben“ marschierte; in Memmingen erreichte ihn erst Ende 1648 die Nachricht vom Frieden. Neben kleineren Militäreinheiten

anfangs des Dreißigjährigen Krieges traten im Laufe der Jahre riesige Armeen auf, für die eine spezielle Logistik erforderlich wurde. Kleine Einheiten konnten sich noch selbst versorgen, Heeresbestände von Tausenden Soldaten bedurften eines entsprechend großen Trosses, der meist sogar größer war als die Armee selbst. „Führte 1618 jedes Regiment von rund 3000 Mann etwa 4000 Personen im Tross mit sich, so folgte in den 1640er Jahren der kaiserlich-bayerischen Armee von 40 000 Mann ein Tross von über 100 000 Personen“. „Das größte Problem der Logistik, noch vor der Bekleidung, Bewaffnung und Besoldung, war die Verpflegung der Soldaten in den Garnisonen, Feldlagern und während der Bewegungen. Jeder Soldat benötigte pro Tag rund 1,5 Pfund Brot. Dies gilt in den meisten Armeen unter normalen Umständen als Standardwert, ebenso wie etwa 1 Pfund Fleisch, Käse oder Fisch sowie 3 Liter Bier oder 1,5 Liter Wein.“ Vergleichbare Probleme ergab die Organisation der Übernachtungen für die Soldaten, abgesehen von jener des Trosses, die wohl weitgehend improvisiert war. Die Versorgung verwundeter Personen lag noch weitgehend im argen; Schwerverwundeten konnte überhaupt nicht geholfen werden und wurden dem Tod überlassen.

Die Zivilbevölkerung durchlitt den Dreißigjährigen Krieg auf zweierlei Art. Soweit kleinere Heeres-Gruppen und Einheiten durch das Land zogen, – sie mieden geschlossene Städte aus Sicherheitsgründen –, plünderten sie verwaiste Behausungen aus zur eigenen Versorgung mit Nahrungsmitteln und zur Aneignung von Wertgegenständen, die sie an anderen Orten eintauschten bzw. zu Geld machten. In bewohnten Bereichen wurde die Bevölkerung auf verschiedene Weise erpresst, mit dem selben Ziel. Größere Einheiten tendierten dagegen in besetzten Städten auf Plünderung, was oft mit der Inbrandsetzung von Gebäuden verbunden war. ARNDT geht zwar davon aus, „dass die Taktik der ‚verbrannten Erde‘ die Ausnahme war“, weist aber auch darauf hin, dass dies „bei den schwedischen Einmärschen in Bayern 1632 und 1634“ durchaus die Regel war. Ein eindrückliches Bild der Verhältnisse für die Bevölkerung während des Dreißigjährigen Krieges schildert GRIMMELSHAUSEN, 1622 im hessischen Gelnhausen geboren und zeitweise selbst Kriegsteilnehmer, in seinem Roman „Der Abenteuerliche Simplicissimus Teutsch“⁷¹.

Der Dreißigjährige Krieg kam mehr oder weniger mangels notwendiger Finanzierungsmittel auf beiden Seiten zum Stillstand. Ende 1641 einigte man sich auf einen Friedenskongress in Münster und in Osnabrück, an zwei Orten deshalb, weil die beiden Konfessionen nicht zusammen tagen wollten, weshalb Münster für die katholische Seite, Osnabrück für die protestantische ausgewählt wurden. Nach der Regelung der Anreisemo-

⁷¹ GRIMMELSHAUSEN, H. J. CH. VON: Der Abenteuerliche Simplicissimus Teutsch. dtv, München 2001, 16. A., 652 S.

dalitäten, z. B. was die Pässe für die An- und Abreise der Verhandlungsteilnehmer betraf, konnten die ausgewählten Personen an den jeweiligen Ort reisen. „Insgesamt waren 109 Delegationen in Münster und Osnabrück akkreditiert.“ Mit der Unterzeichnung und Verkündigung des sog. Westfälischen Friedens am 24. Oktober 1648 wurden die Verhandlungen in Münster und Osnabrück zu einem Ende geführt und die Ergebnisse für die jeweiligen Parteien bekannt, auf die hier im Einzelnen nicht eingegangen werden soll. Dagegen mussten noch im sog. Nürnberger Exekutionstag von Mai 1649 bis Ende 1650 zwischen den Delegationen Schwedens, Frankreichs und des Reichs die „Zahlungsmodalitäten, Unterhaltskosten, Naturallieferungen, Transportunterstützung, Abzugs- und Abdankungstermine, Umlageverfahren, Haftungspflichten und vieles andere“ geregelt werden, wobei das jeweilige Militär mit am Tische saß, da ca. „65.000 Kriegsleute“ an etwa 210 Standorten verteilt auf ihre Rückführung warteten und unterhalten werden mussten. Für die Bevölkerung bedeutete diese Situation natürlich weitere Unannehmlichkeiten und Belastungen. Im Verlaufe des Dreißigjährigen Krieges verminderte sich die Einwohnerzahl „auf der Fläche des Reiches des 17. Jahrhunderts von 21 auf 16 Millionen, also um 5 Millionen Personen.“⁷²

Aufgrund der regionalen Kriegsaktivitäten kann davon ausgegangen werden, dass gerade die deutschen Weinbaugebiete, insbesondere die süddeutschen, mit zu den am meisten betroffenen und geschädigten gehörten. Die Weinbaubetriebe, ob groß oder klein, litten unter den durchziehenden Scharen von Kriegsteilnehmern, unter Besetzungen und Plünderungen von Wein, Vieh und Gerätschaften. Während des Krieges lag die Bewirtschaftung der Rebflächen am Boden, da die Weinbergarbeiter und besonders die Tagelöhner sich als Söldner verdingten, da dies lukrativer für sie schien. Insofern konnten meist nur noch Frauen die nötigsten Arbeiten im Weinberg durchführen, neben den Tätigkeiten zu Hause. Das verbliebene Personal musste auch zu Schanzarbeiten ausrücken, da solches für einen „Soldaten“ nicht zumutbar war. BASSERMANN-JORDAN⁷³ beschreibt die Situation im und nach dem Dreißigjährigen Krieg im Detail für die Pfalz, schildert diese aber zunächst allgemein wie folgt: „Als der dreißigjährige Krieg beendet war, da waren in vielen deutschen Weingegenden, so auch in der Pfalz, die Weinberge wie Wälder mit Hecken und Dornen bewachsen, viele Ortschaften waren ohne Bewohner, die meisten waren in Asche gelegt und die Wölfe streiften in unbeschränkter Zahl durch das verödete Land. In vielen Gegenden erachteten es die vom Krieg, von der Pest und der Hungersnot verschont gebliebenen Einwohner für unmöglich, die Weinberge wieder in Stand zu setzen und begannen, sie zu Ackerfeldern auszuheuen.“

⁷² ARNDT, J.; siehe Fußnote 70, hier S. 234

⁷³ BASSERMANN-JORDAN, F. VON; siehe Fußnote 16, hier S. 155, 491 ff

BARTH⁷⁴ konnte sich dem anschließen, indem er schreibt: „Erst der 30jährige Krieg brachte dem elsässischen Weinbaugebiet Schäden, deren Grösse sich wohl nie wird ermitteln lassen. Schwert, Pest und Hunger hatten in dieser von Grauen erfüllten Zeit unter der Bevölkerung so aufgeräumt, dass die Verwilderung der Reben oder deren Verdrängung durch Gestrüpp und Wald vielerorts unausbleibliche Folge war. ... Da und dort gelang die Instandsetzung des Weingeländes in kürzerer Zeit, mancherorts bedurfte es jedoch vieler Jahrzehnte, um dies einigermaßen zu erreichen. Schuld daran war die grosse Verschuldung der Winzer, wie der starke Bevölkerungsrückgang während des Krieges, der auch in der äusserst fühlbaren Schrumpfung der Arbeitskräfte zum Ausdruck kam.“

HEUSS⁷⁵ fasst die Beeinträchtigungen im Zuge des Dreißigjährigen Krieges und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im schwäbischen Heilbronn wie folgt zusammen: „Die Rebplantagen waren vielfach zerstört und bei der Unsicherheit der Zeiten war es manchem ein zu großes Risiko, seine Weingärten wieder zu bestocken, wenn nicht mit minderwertigen Sorten. So ist anzunehmen, daß Weinboden nach dem Kriege verödet liegen blieb und allmählich Wald aus sich schaffte; ...“. MÜLLER⁷⁶ führt in der „Badischen Weinchronik“ für die badische Markgrafschaft südlich von Freiburg i. Br. und das Jahr 1632 die Bemerkung an: „Von 1632–1650 Reben infolge des Krieges nicht bebaut und verwildert.“ FRANZ⁷⁷ schreibt: „In Munzingen im Breisgau ging von 1624 bis 1653 die Zahl der Bürger von 72 auf 24 zurück. Nur 7 von 70 Joch Reben, 160 von 700 Äckern, 66 von 166 Matten waren im Bau.“ Die Sorgen um die zerstörten Rebflächen finden sich auch bei SALZMANN⁷⁸ in der schwäbischen Reichsstadt Eßlingen: „Ein besonderes Schmerzenskind des Rates waren die wüstliegenden Weingärten, über die wir zum erstenmal im Jahre 1618 klagen hören. Im Jahre 1653 sieht sich der Rat veranlaßt, sich dieser wüstliegenden Weingärten, die naturgemäß eine starke Minderung des Zehnten bedeuteten, in besonderer Weise anzunehmen.“ Nicht nur in den süddeutschen Weinbaugebieten, sondern auch in den ostdeutschen wird auf die kriegerische Situation und deren Auswirkungen hingewiesen. So schreibt HELD⁷⁹: „Der Dreißigjährige Krieg hat den Jenaer Weinbau sicher nachteilig beeinflusst. Durch die Plünderungen der Jahre 1637 bis 1642

⁷⁴ BARTH, M.; siehe Fußnote 1, hier S. 40–41

⁷⁵ HEUSS, TH.; siehe Fußnote 34, hier S. 42

⁷⁶ MÜLLER, K.; siehe Fußnote 50, hier S. 199

⁷⁷ FRANZ, G.: Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk. 4. A., Stuttgart-New York 1979 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 7), 140 S., hier S. 51

⁷⁸ SALZMANN, E.; siehe Fußnote 28, hier S. 23

⁷⁹ HELD, W.: Der Weinbau in und um Jena/Thüringen im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit. Seine Wirkungen auf die Stadt und ihre Bewohner. In: OPPL, F. (Hrg): Stadt und Wein. Linz/Donau 1996, 241 S.; 127–146, hier S. 146

wurden die Weinbauern gewiß schwer getroffen. Dennoch dürfte wohl vor allem die allgemeine Unsicherheit in diesen Kriegszeiten verhindert haben, daß die Jenaer damals ihren Rebplantagen die erforderliche sorgfältige Pflege angedeihen ließen. Dies hat dann seinerseits weitere Brachflächen in den Weinbergen in und um Jena entstehen lassen.“ Dagegen sieht GÖNNEWEIN⁸⁰ in den Zerstörungen von Rebflächen im Dreißigjährigen Krieg auch eine zukünftige Verbesserung des Weinbaus und der Weinwirtschaft: „Nach den Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges kam in manchen Landschaften die Neigung auf, nur noch sehr ergiebige Sorten anzusetzen und dabei die Quantität der Qualität voranzustellen. Ein Generalreskript des Herzogs von Württemberg vom Jahre 1663 gebot, die gegenwärtigen Stöcke auszuhauen und dafür Stöcke guten Samens zu verwenden. Es kamen nun neben den schon im 16. Jh. vertretenen Traminer- und Muskatellersorten eine Vielzahl neuer Reben auf: Sylvaner, Velteliner, Clevner (aus Chiavenna), „Schwarz-Lampers“ (aus der Lombardei) im Elsass und der in Württemberg so beliebte, aus Tirol kommende Trollinger.“ Leider liegen für die Zeit des Dreißigjährigen Krieges, gerade auch kriegsbedingt, keine Daten zu einzelnen Auswirkungen auf den Weinbau vor oder sind noch nicht erforscht, zum Beispiel über den Verbleib von verwaisten Weinbaubetrieben oder die Übernahme von wüst liegenden bzw. aufgelassenen Rebflächen, die vielleicht ein gesund aus dem Krieg heimgekehrter Lohnarbeiter hätte günstig übernehmen und sich damit eine neue Existenz aufbauen können. Andererseits könnte man sich vorstellen, dass überlebende kleinere Weinbaubetriebe diese mit wüst liegenden Flächen aufstocken konnten, wobei andererseits der Mangel an Arbeitskräften einer solchen Vergrößerung entgegenstand. Sicher ist, dass sich die Beeinträchtigungen des Dreißigjährigen Krieges bis ins 18. Jahrhundert ausgewirkt hatten.⁸¹ Insgesamt ist die Rebfläche während und nach dem Dreißigjährigen Krieg beträchtlich zurückgegangen. Von Württemberg wird berichtet, dass „in 6 Oberämtern im Neckartal drei Viertel des Reblandes 1652 brach“ lag und „Im ganzen Herzogtum lagen 40.000 Morgen Weinberge unbebaut, das sind 1100 ha mehr als der gesamte Rebbau in Württemberg 1939 betragen hat.“⁸² Der „Wiederaufbau“ der Zerstörungen nach dem Dreißigjährigen Krieg, und das betraf mit Sicherheit auch die herrschaftlichen Weinbauflächen, konnte in den meisten Fällen nur unter Ausnutzung von „Fron-

⁸⁰ GÖNNEWEIN, O.; siehe Fußnote 42, hier S. 176/177

⁸¹ BURCKHARDT, J.: Der Dreißigjährige Krieg. In: WEHLER, H.-U. (Hrg.): Scheidewege der deutschen Geschichte. Von der Reformation bis zur Wende 1517–1789. München 1995, 255 S. (Beck'sche Reihe 1123); S. 52–64, hier S. 52

⁸² FRANZ, G.; siehe Fußnote 76, hier S. 105

pflicht der ohnehin dezimierten Bevölkerung“ erfolgen⁸³, was wiederum den Aufbau eigener Rebflächen blockieren musste.

Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts war nach dem verheerenden Dreißigjährigen Krieg nicht friedlich, wie man eigentlich annehmen könnte, sondern von neuen Kriegseignissen überzogen. Hier sind vor allem die französischen Eroberungskriege oder Reunionskriege von Ludwig XIV. zu nennen, wobei besonders während des dritten Krieges, des Pfälzischen Erbfolgekrieges von 1688–1697 die Pfalz erneut verwüstet worden ist.

⁸³ TROSSBACH, W.: Bäuerlicher Widerstand in deutschen Kleinterritorien zwischen Bauernkrieg und Französischer Revolution: Einige Bemerkungen zu Formen und Gegenständen. Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 35, 1987, 1–16, hier S. 9/10

5. Die Weinbergarbeiter im 18. und 19. Jahrhundert

5.1 Übersicht 18. und 19. Jahrhundert

Die Periode des 18. Jahrhunderts war in Europa historisch geprägt von der Französischen Revolution 1789, die des 19. Jahrhunderts von der Industriellen Revolution. Mit dem Aufkommen von Preußen, das 1701 Königreich wurde, entstand eine neue politische Macht im Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland. Die Jahrhundertwende brachte unter Napoleon wieder europaweite Kriege. Mit dem Reichsdeputationshauptschluss 1803 kam es zum Ende vieler deutscher Kleinstaaten sowie etlicher geistlicher Gebiete und Reichsstädte, die als angekündigte Entschädigungen dienten; gleichzeitig wurde die Säkularisation des Kirchengutes in die Wege geleitet, womit auch die Aufhebung der Klöster verbunden war, was sich verständlicherweise auch auf den Weinbau auswirkte. Marktpolitische Bedeutung, auch für den Weinhandel, hatte die Gründung des deutschen Zollvereins 1833. Die weitreichendste Neuordnung Europas und Deutschlands erfolgte im Wiener Kongress 1815. Mit der 1848er Revolution wurde die erste Deutsche Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt am Main erzwungen und eine Reichsverfassung geschaffen. Nach dem 1870/71er Krieg zwischen Frankreich und Deutschland kam es 1871 zur Gründung des Deutschen Reiches. In beiden Jahrhunderten entwickelten sich in Deutschland beachtenswerte Neuerungen in den Bereichen des Geisteslebens, der Kultur, mit der Blütezeit des Barocks, und der Wissenschaften.¹ Im Zuge der politischen Neuordnungen und aufgrund neuer Erkenntnisse im Bereich des Landbaus ergaben sich auch in der Weinwirtschaft strukturelle und fachlich-inhaltliche Veränderungen, die sich ebenso auf die Weinbergarbeiter ausgewirkt haben. Die größten Belastungen für sie ergaben sich aus der Einschleppung und notwendigen Bekämpfung neuer Schadorganismen aus Nordamerika, auf die im Kap. 6 eingegangen wird. Im 18. und 19. Jahrhundert, insbesondere im Zusammenhang mit der Säkularisation der Kirchengüter nahm die Weinbau-Fläche sichtbar ab.

¹ PLOETZ, K.: Hauptdaten der Weltgeschichte. Bielefeld 1951, 27. A., S. 109–156

5.2 Die Weinbergarbeit im 18. und 19. Jahrhundert

Im 18. und 19. Jahrhundert ist die Weinbau-Wissenschaft bereichert worden durch zahlreiche Buchwerke von Fachleuten, die ihre Kenntnisse und jahrelange Erfahrung auf diese Weise ihren Kollegen, den Weinbergbesitzern und deren Verwaltern mitteilen und zur Anwendung empfehlen wollten. Wenn man von den unzähligen Hinweisen zur Bereitung, Erhaltung und Verfeinerung von Weinen hier absieht, so ermöglichen uns diese Werke einen Einblick in den Aufbau und in die Art der Bewirtschaftung von Rebflächen in der Ebene und am Hang zu dieser Zeit, wobei auch immer wieder auf die Erfahrungen der vergangenen Jahrhunderte zurückgegriffen wird.

Bereits 1667 erschien das „Klein Vinicultur-Büchlein“ von JOHANN PAUL KNOHLEN², seines Zeichens „Bau- und Berg-Schreiber in der Churfürstl. Sächs. Lößnitz bey Dreßden, an Dero Berg- und Lust-Hause uff der Weinpresse daselbst“. Er druckt zunächst die „Churfürstl. Sächs. Weingebürgs-Ordnung“ von CHRISTIAN, HERZOG VON SACHSEN, aus dem Jahre 1588 ab, in der in 24 Kapiteln alle seinerzeitigen Arbeiten in den Weinbergen vom „Auffziehen“ bis zum „Stein ablesen“ aufgeführt sind. Danach beschreibt er „Von Anbau eines Neu-Landes zum Weinberge“ und „Von Bescheid der Weinberge“, wobei er im letzteren jedem „Weingebürgs-Herrn“ „ein guter treuer Wintzer“ wünsche, „daß er ihm einen solchen Mann beschehren möchte, der rechten Bescheid um die Gebürge wüste, ..., und nicht seinen eigenen Nutzen sondern seines Herrn Bestes bedächte und beobachten hülfe.“ In den 22 folgenden Abschnitten beschreibt er ausführlich die Arbeiten im Weinberg, im Wesentlichen wie wir sie bereits aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit kennen. Von J. P. K. liegt eine „Kurtze Beschreibung und Unterricht des Wein-Baus“ aus dem Jahre 1711 vor, offensichtlich auch von J. P. KNOHLEN stammend, in der dieser neben den Arbeiten im Weinberg auch in fünf Kapiteln die Bereitung von Wein, dessen Verbesserung und Zubereitung als Arznei bespricht. Aus dem Jahr 1712 stammt ein kleines Buch von ABRAHAM HEYNEMANN³, in dem er das Anlegen eines Weinberges beschreibt und die „nach Meißnerischer Landes-Art“ „bequemsten“ Rebsorten aufzählt, dann aber auch, allerdings in 24 Kapiteln, die erforderlichen Arbeiten im Weinberg behandelt. In dem Buch „Viticultura Germaniae Oeconomica“ aus dem Jahre 1730, herausgegeben von JULIO BERNHARD VON ROHR⁴, erfahren wir im ersten Teil, der von ERNST ABRAHAM VON DEHN aus dem Jahre 1626 stammt und über-

² KNOHLEN, J. P.: Klein Vinicultur-Büchlein. 1667, 227 S.

³ HEYNEMANN, A.: Des Edlen Weinstocks Anbau, Vermehrung und darzu erforderte Arbeit, aus acht und dreyßig jähriger genauer Observantz. Dresden 1712, 32 S.

⁴ ROHR, J. B. VON: Viticultura Germaniae Oeconomica, Oder Haußwirthliche auf Teutschland gerichtete Nachricht Von dem Wein-Bau. Leipzig 1730, 421 S.

nommen wurde, erneut, was beim Anlegen und der Bearbeitung eines Weinberges zu beachten ist, während der zweite („andere“) Teil von dem Herausgeber VON ROHR selbst stammt und von „Bestellung und Annehmung der Wintzer, Kauf und Verkauf der Weinberge, dem Unterschied der hohen und Feld-Berge, den Weinbergs-Gebäuden“ und vielen anderen interessanten Erfahrungen im Weinbau und bei der Weinerzeugung handelt. Und er schreibt: „ich habe nicht vor alte und erfahrene Haußwirthe geschrieben, denn diese wissen manches eben so gut, manches auch wohl noch besser als ich, sondern vor neu-angehende Wirthe, die zu dem Besitz der Weinberge gelangt, sie mögen im übrigen den Jahren nach jung oder alt seyn. Sie werden hiedurch nicht allein in kurtzen diejenige Erkenntniß erlangen, die ihnen nöthig ist, und darüber sie sonst viel Jahre Zeit zugebracht haben, sondern auch manches Lehr-Geld, das sie sonst ihren Wintzern und andern betrügerischen Leuten bezahlen müssen, ersparen können.“ Es geht ihm also um die Wirtschaftlichkeit, die Oeconomia (oekos = haus), den Haushalt des Weinbaus und er versucht mit seinen Ausführungen, den „Berg-Herr“, den Weinbergbesitzer vor Schaden zu bewahren. Bevor dieser sich auf die Suche nach einem Winzer, d. h. Weinbergarbeiter macht, muss er sich über die Größe und den Ertrag seines Weinberges im klaren sein und abschätzen, ob er eine oder zwei Personen benötigt und einzustellen hat. Danach muss er den Weinbergarbeiter „in richtiger und guter Müntze, wie sie auf dem Marckt der nächst benachbarten Stadt gänge und gäve ist, abzahlen“, also marktgerecht entlohnen, wobei auch „die freye Herberge, das Futter vor die Kühe, u.d.g.“ zu berücksichtigen ist. Er stellt auch fest, dass viele Weinbergbesitzer oder andere wohlhabende Leute, die aber vom „Weinbau und der Wirthschafft gar nicht viel verstehen“, ihren Wintzern „unmäßig Lohn“ bezahlen, viel mehr, „als sie Nutzung aus dem Berge ziehen“ und diese „zum Spott oft sagen: Er wird arm, wir werden reich, und die Herren hingegen ziehen sich bey dieser Wirthschafft nichts als Schande und Schaden über den Hals“. Er sieht aber auch die anderen „Berg-Herren, deren Anzahl fast noch grösser, die der Sache zu wenig thun, sie schneiden das Wintzer-Lohn so knap zu, daß es unmöglich ist, daß ihre Wintzer ihr nothdürfftiges Auskommen dabey finden können, sie ertheilen ihnen des Sommers so viel Arbeit auf ihren Bergen, daß sie sich nicht etwas daneben mit verdienen können, und der Neben-Verdienst im Winter will auf das gantze Jahr nicht zureichen. Sie verlangen von ihren Wintzern, daß sie sich Jahr aus, Jahr ein, eine oder ein paar Kühe halten sollen, und in dem Berge vom Kräutlich nicht das geringste aufkommen lassen, und wollen ihnen doch zur Winter-Fütterung keine Zubusse geben.“ Und er folgert daraus: „Solche Berg-Herrn aber haben bey dieser Oeconomie schlechten Seegen, geringen Nutzen und wenig Ehre.“ Andererseits kommt es dazu, dass die Winzer ihre Herren „bemausen, oder doch die Nachbarn und andere Leute, an

Pfälen, an Obste, und an Weinbeeren“. Ein besonnener Weinberg-Herr ist besorgt, „daß die Wohnung des Wintzers im guten Stande erhalten werde, er läßt die Fenster, das Dach, den Backofen, die Ofen-Blase, das Milchkellerchen, den Stall vor die Kühe und Ziegen, die Böden zum Heu, Stroh und andern Geräusche im baulichen Wesen conserviren“. VON ROHR verweist auf eine Aussage einer glaubwürdigen Person, dass ein Bergherr im „Ober-Sächsischen Weingebürge“ sich seine Winzer eidlich verpflichten ließ, das ganze Jahr über keine Weintrauben oder Obst zu verkosten oder zu entnehmen, denn dies wäre ja kein Verlust für den Besitzer, der dagegen dafür Sorge tragen sollte, „daß die Wintzer, oder ihre Angehörigen, das Obst und die Wein-Beeren nicht Schürzten-weise, Topff-weise, Schüssel-weise, Kober- und Korb-weise wegschleppen, oder es in grosser Quantität ihm vor dem Maule wegfressen.“ Über solche und andere „Tugenden und Lastern“ von Weinberg-Besitzern könnte noch einiges aus diesem Buche zitiert werden, doch sehen wir die andere Seite, die der Weinbergarbeiter, etwas genauer an, die VON ROHR in einem anderen Kapitel mit dem Titel „Von der Boßheit und den Betrügereyen einiger gottlosen und ungetreuen Wintzer, und von einigen Hülffs Mittel dagegen“ darstellt. So möge der Berg-Herr beachten, dass ein Wintzer im Winter bei der Suche nach einer Arbeit und vor allem einer warmen Herberge für sich und seine Familie verständlicherweise besonders höflich und bescheiden auftritt und alles verspricht, nur um angenommen und versorgt zu sein. Wichtig erscheint dem Autor jedenfalls, im sog. „Dünge-Zeddul“ festzulegen, welche Arbeiten der einzustellende Winzer und zu welchen Zeiten zu erledigen hat, damit dieser nicht sagen kann, das wäre nicht seine Aufgabe. Eine besondere Unart wird darin gesehen, dass schon im Winter die nur unbedeutend kürzeren Pfähle abgesondert werden, um sie für sich im Hause als Brennholz zu verwenden, anstatt sie im Frühling für junge Rebstöcke einzusetzen, für die neue Pfähle gekauft werden müssen. Allgemein üblich scheint es zu sein, dass beim gekauften bzw. eingelagerten Dünger Teile für den eigenen Garten Verwendung finden und somit den Reben abgehen, um für sich „schönes Kraut, Kohl, Rüben, Möhren und dergleichen“ zu züchten. Eine ungewöhnliche Art, zu zusätzlichen Einnahmen zu kommen, betrifft das Bluten der angeschnittenen Rebhölzer im Frühjahr: „Bey dem Reben-Wasser, wenn die Weinstöcke nach dem Schnitt anfangen zu lauffen, nehmen sie ebenfalls mancherley Betrügereyen vor, sie haben unterschiedene Leute aus den benachbarten Städten an sich, von denen sie ein Tranck-Geld nehmen, und ihnen nachgehends grosse gläserne oder töpferne Flaschen damit anfüllen, sie tragen es wohl gar in den Städten herum, und verkaufen es Kannen-weise, sie fragen nichts darnach, ob gleich die Weinstöcke darüber matt und entkräftet werden, wiederfährt ihnen doch kein Schade, sondern nur ihrer Herrschafft.“ Unzählige Möglichkeiten der eigenen Bevorteilung ergeben sich im Laufe der Arbeiten im Weinberg für

den Winzer, angefangen beim Einbehalten von Stroh bei der Bindearbeit zur Verwendung als Winterfutter für die eigene Kuh im Stall, oder beim ungenügenden Hacken, um Grünfutter fürs eigene Vieh, besonders jedoch bei der Entnahme von reifem Obst für den eigenen Bedarf. Dasselbe geschieht bei reifen Trauben, die für den Eigenbedarf oder sogar zum Verkauf entnommen werden, aber als Wild- und Vogelfraß deklariert oder „auf andere Thiere und Ungeziefer, oder auf die vielen Mehлтаue“ geschoben wird. In einem dritten Kapitel befasst sich der Autor mit den Gebäuden im Weinberg sowie der Wohnung für den Weinbergarbeiter, die er bis ins kleinste beschreibt und deren jeweilige Zweckmäßigkeit für einen Winzer beurteilt. Ergänzend sei vermerkt, wie VON HORN in seinem Buch von 1730 den Vorteil einer Rebfläche am Berg erklärt: „Wir finden, daß der Wein am besten auf den Gebürgen erzeugt wird, weil er zu seinem Wachstum Wärme erfordert, so er auf den Gebürgen am besten haben kan, absonderlich wo es dabey steinicht ist, daß die Wärme nicht allein durch die Reflexion vermehrt, sondern auch durch die Steine unterhalten wird, massen die Sonne die Gebürge länger bescheinen kan, als das platte Land, und auch die Strahlen darauff kräftiger sind, weil sie nicht so schieff darauf fallen, als wie auf das ebene Land, ...“.

Eine einmalige Fundgrube für die Weinbau- und Wein-Geschichte stellt das dreibändige Werk mit dem Titel „Vollständige Abhandlung des gesamten Weinbaues“ von BALTHASAR SPRENGER⁵ dar, der „Professor des herzogl. Württembergischen Collegii und Prediger zu Maulbronn“ war, wobei die ersten beiden Bände bescheidenerweise noch anonym, der dritte Band dann mit vollem Namen erschienen sind. Der Umfang der dargelegten Sachverhalte ist so groß, dass wir nur innerhalb des 3. Bandes von 1778 auf das zu unserem Thema passende Kapitel „Kosten des Weinbergs, besonders der Arbeiten“ (S. 497 ff) eingehen können. Die obrigkeitlich taxierten Arbeiten betreffen, wie bereits im Kap. 4 gezeigt, jene, die in jedem Weinberg jedes Jahr anfallen und die auch ein Weingärtner verrichten muss, der im Jahrlohn arbeitet, nämlich „das Pfählausziehen, Ausrüsten, Schneiden, Hacken, Pfählen, Bogenmachen und Anbinden, die 3 Falgen, 2mal Heften, und Verhauen“. Den Taxlohn eines „Weingartbauers“ für Stuttgart im September 1776, bezogen auf 1 württembg. Morgen (= ca. 31,5 ar), zeigt die Tab. 5.1. Offensichtlich ist seinerzeit keine Trennung zwischen Männer- und Frauen-Arbeit vorgenommen worden, wobei die Tax-Löhne dennoch an Hand der Höhe auch hier deutlich aufzeigen, welche Arbeiten leichter sind und von Frauen durchgeführt werden könnten.

⁵ SPRENGER, B.: Vollständige Abhandlung des gesamten Weinbaues. Band 1 (anonym), Frankfurt und Leipzig 1766, 656 S., Band 2 (anonym), Frankfurt und Leipzig 1767, 1396 S., 3. Band, Stuttgart 1778, 560 S.

Tab. 5.1 Weingärtner-Tax-Lohn für Stuttgart 1776

Arbeit	Tax-Lohn pro württembg. Morgen
Pfähle ausziehen	1 fl
Ausrüsten	50 kr
Schneiden	50 kr
Hacken	2 fl 10 kr
Pfählen, Bogenmachen, Binden	2 fl 10 kr
Erste Falg	1 fl 15 kr
Verbrechen	1 fl
Erste Haft	1 fl 20 kr
Zweyte Falg	1 fl 12 kr
Zweyte Haft	40 kr
Dritte Falg	33 kr
Summe	13 fl

(Quelle: SPRENGER 1778, S. 499)

Interessant scheinen uns die Angaben über die Tagesleistung eines Weingartarbeiters, in württembergischen Morgen, und dem sich daraus ergebenden Taglohnbedarf pro Morgen. SPRENGER formuliert seine Vorstellungen folgendermaßen: „Damit ein jeder selbst die Kosten der Arbeiten in seinem Orte berechnen kann; so will ich hier zeigen, wie viel Tage ein mittelmäßig starker, getreuer, fleissiger Mann insgesamt zubringe, um in 1 württemb. Morgen (der mittleres, also weder zu schweres noch zu leichtes Erdreich hat, und dessen Zeilen, und etwa 4000 Stöcke 3 Schuh von einander abstehen, und dessen Stöcke 2–3 Schenkel, und auf jedem Schenkel 1–2 Bogen, 1–2 Hinterzapfen, auch bey jedem Schenkel 1 Pfahl haben) eine jede Arbeit gebührend zu verrichten. Rechnet man sodann den an jedem Ort um selbige Zeit gewöhnlichen Taglohn, so ist der Kosten einer jeden Arbeit leicht zu bestimmen.“ Die angegebenen Daten der üblichen Arbeiten für ein Rebland sind in der Tab. 5.2 zusammengestellt, wobei zum Verständnis beispielhaft für das Pfähle ausziehen und das Schneiden der Text von SPRENGER hier zitiert sei: „Pfahl ausziehen kann 1 Mann des Tags 1 Morgen, erfordert also 1 Taglohn“ oder „1 Mann schneidet täglich $\frac{1}{8}$ – $\frac{1}{4}$ Morgen, erfordert also 1 Morgen 4–8 Taglöhne“.

Daraus ergab sich für einen Weinberg, dessen Stöcke im Spätherbst nicht auf den Boden oder in die Erde niedergelegt (= bezogen) wurden, ein Aufwand pro Morgen von $37\frac{1}{4}$ –48 Taglöhnen pro Jahr, für ein Rebfeld

Tab. 5.2 Tagesleistung in Morgen und Taglohnbedarf pro Morgen
(SPRENGER 1778, verändert)

Arbeit	n Männer	n Morgen/Tag	n Taglohn/Morgen
Pfahl ausziehen	1	1	1
Ausrüsten ¹	1	1/4	2 – 4
Beziehen ²	1	1/2	2
Aufziehen ³	1	1 – 1 1/2	3/4 – 1
Schneiden	1	1/8 – 1/4	4-8
Rebenlesen nach Schneiden	1 *	1 – 5/4	1
Bögen machen	1	1/8 – 1/4 - 1/2	2 – 4 – 8
Hacken	1	1/8	8
Pfählen	1	1/2	2
Anbinden	1	1/2	2
Fälgen 1x (3 x)	1	1/2	2 (6)
Verbrechen	1	1/2	2
Heften 1x (2x)	1	1/4	4 (8)
Verhauen ⁴	1	1/2 – 3/4	5/4 – 2
Summe nicht bezogener Weinberg bezogener Weinberg			37 1/4 – 48 42 – 55

¹ Ausrüsten = Überflüssiges Tragh Holz vor dem Beziehen abnehmen

² Beziehen = Niederlegen des Rebstocks auf den Boden und Bedecken oder in eine Furche legen und mit Boden bedecken (Trechen)

³ Ausziehen = Aufrichten des niedergelegten Rebstocks

⁴ Verhauen = Gipfeln

* „Buben oder Weiber“

mit eingelegten (= bezogenen) Stöcken ein solcher von 42–55 Tagelöhnen pro Jahr. Unterstellt man einen Männertagelohn von 20 kr, wie ihn DÖBELE-CARLESSO⁶ z. B. für 1764 angibt, so hätte ein einziger Tagelöhner für die hier aufgeführten Arbeiten während der Saison jenes Jahres 12 fl 42 kr bis 16 fl bzw. 14 fl bis 18 fl 33 kr pro Morgen erhalten. Im Vergleich mit dem Tax-Jahreslohn der Tab. 5.1 von 13 fl ergibt sich zwischen dem Tagelöhner und dem Tax-Arbeiter nur ein kleiner Entlohnungsunterschied,

⁶ DÖBELE-CARLESSO, I.A.: Weinbau und Weinhandel in Württemberg in der frühen Neuzeit am Beispiel von Stadt und Amt Brackenheim. Brackenheim 1999, 432 S., hier S. 67 und S. 410 (1 Gulden (fl) = 60 Kreuzer (kr) = 15 Batzen (b))

wobei zu berücksichtigen ist, dass der Tax-Arbeiter eine feste Arbeit in der Saison hatte, der Tagelöhner dagegen darauf angewiesen war, zu den entsprechenden Tätigkeiten jeweils täglich angefordert zu werden.

Nehmen wir eine durchschnittliche Betriebsflächengröße von 1–3 Morgen an, wie sie DÖBELE-CARLESSO⁷ für das Jahr 1745 im württembergischen Brackenheim mit etwas über 73 % der Gesamtfläche festgestellt hat, so errechnet sich für einen solchen Rebbergbesitzer unter Zugrundelegung des Weingart-Taxlohnes für Stuttgart von 1776 von 13 fl der Tab. 5.1, der etwas höher liegt als in Brackenheim, ein Jahres-Taxlohnaufkommen von 13–39 fl. ohne die außergewöhnlichen Arbeiten (die Extraordinari) und ohne die Lese. Nimmt man diese hinzu, so ergab sich z. B. für das Brackheimer Spital im Jahr 1776 ein durchschnittlicher Ertrag pro Morgen von 1 Eimer, 1 Imi und 4 Maß, wobei für nach auswärts verkauften Wein im Jahr 1779/80 ein Preis von 24 bzw. 26 fl pro Eimer erhalten wurde⁸. Daraus geht deutlich hervor, dass die Wirtschaftlichkeit der Weinerzeugung in vielen Jahren keineswegs als gut anzusehen war, sofern die Reben nicht selbst bewirtschaftet wurden, sondern die Bewirtschaftung an einen Tagelöhner oder Taxlöhner vergeben worden ist. Solche Rentabilitätsprobleme sind infolge der hohen Ertragsschwankungen, der unterschiedlichen Löhne und variablen erzielbaren Weinpreise über alle Jahrhunderte vorgekommen. So zitiert z. B. RAPP⁹ im Zusammenhang mit der Reben-Bewirtschaftung von elsässischen Klöstern im 15. Jahrhundert an einem Beispiel: „Mit dem Geld, das wir für das Bestellen dieser 14 Äcker Reben ausgeben, könnten wir zweimal so viel Wein kaufen, als auf diesem Rebberg wächst“. Auch LANDSTEINER¹⁰ hat sich beim Vergleich von Teilbau- und Lohnbau-Bewirtschaftung unter anderem mit der Rentabilität befasst und stellt für das Kammeramt Krems und für die Zeit von 1680 bis 1730 fest: „Nur in Jahren mit sehr großen Weinernten zeigt sich der Eigenbau dem Teilbau hinsichtlich der Rentabilität deutlich überlegen“. Nach GÖNNEWIN¹¹ nahm der Teilbau ab beginnendem 18. Jahrhundert ab und der Eigenbau freier Weingärtner rasch zu, offensichtlich

⁷ DÖBELE-CARLESSO, I.A.; siehe Fußnote 6, hier S. 314, Tab. A. 10 b; S. 347, Tab. A. 25

⁸ DÖBELE-CARLESSO, I.A.; siehe Fußnote 6, hier S. 350; S. 353; S. 409 (1 Eimer = 16 Imi, 1 Imi = 10 Maß)

⁹ RAPP, F.: Rentabilität des Rebbaus am Beispiel elsässischer Klöster. In: MATHEUS, M. (Hrg.): Weinproduktion und Weinkonsum im Mittelalter. Stuttgart 2004, 199 S. (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 51); S. 39–47, hier S. 43/44

¹⁰ LANDSTEINER, E.: Teilbau und Lohnbau. Über zwei Formen der Arbeitsorganisation im Weinbau des Kremser Raumes. In: 1000 Jahre Krems – am Fluß der Zeit. St. Pölten 2001, S. 186–220; hier S. 209 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Bd. 24)

¹¹ GÖNNEWIN, O.: Zur Geschichte des Weinbaurechts. Ztschr. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt., 80 (1963), 157–196; hier S. 169

„wegen der steigenden Ausgaben und Zuschüsse, die zu Betrügereien der Rebbauern Anlaß gaben“ und den Grundherren lästig wurden.

Eine Problematik der Bewirtschaftung und Rentabilität des Weinbaus im 17. Jahrhundert ergab sich nach KONERSMANN¹² auch als Folge des hohen Bevölkerungsverlustes im Zuge des Dreißigjährigen Krieges und der nachfolgenden Kriege in Süddeutschland. So bestand noch bis in die 1760er Jahre ein Tagelöhner-Mangel. Erst Anfang bis Mitte des 19. Jahrhunderts nahm die Anzahl an Tagelöhner wieder zu, zum Beispiel im Amt Neustadt in der Vorderpfalz mit vorherrschendem Weinbau, und sie hatten „bis in die 1870er Jahre einen hohen Stellenwert“. Danach machte sich „der Bedarf der expandierenden gewerblichen Industrie nach Arbeitskräften bemerkbar“, was bis zur Wende zum 20. Jahrhundert feststellbar war und was dazu führte, dass eine hohe Abwanderung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft eintrat, wobei die große zeitliche und körperliche Arbeitsbelastung in der Landwirtschaft, und speziell im Weinbau, hieran besonders mitschuldig war. Mit dem Mangel an solchen Arbeitskräften erhöhten sich aber auch der Nachfrage-Wettbewerb sowie die Taglohnsätze in der Landwirtschaft. Als Alternative zum Mangel an Arbeitskräften und zu hohen Lohnansprüchen kam es im 19. Jahrhundert zu einigen Neuerungen im Anbau und in der Technik des Weinbaus. Hier soll besonders die Einführung der Drahtrahmen-Erziehung genannt werden, die im Vergleich mit dem Pfahlbau langfristig kostengünstiger war, u. a. weil die Anschaffung der Pfähle, das Zuspitzen und Lagern derselben sowie das Sticken wegfiel, und weil das Heften schneller von-statten ging als am Pfahl. Im Anbau wurden zu dieser Zeit bessere Sorten gepflanzt, die einen wertvolleren Wein ergaben und unter Umständen einen höheren Erlös einbrachten. BASSERMANN-JORDAN¹³ stellt fest, dass um 1820 an der Mittelhaardt „die wesentlichsten Fortschritte zum Qualitäts-Weinbau“ Allgemeingut geworden waren, im Rheingau sogar schon etwas früher. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Gründung von „Weinproduzenten“ und von Weinbau-Schulen hingewiesen, die sich um die fachliche Ausrichtung und Ausbildung bemühen wollten, wobei die Weinbergarbeiter noch keine Lobby hatten. Als vorbildliche wissenschaftliche Bearbeiter der Weinbau-Probleme dieser Zeit seien hier nur JOHANN

¹² KONERSMANN, F.: Tagelöhner und Gesinde im ländlichen Strukturwandel. In: GARTENAUER, R.; LANDSTEINER, E.; LANGTHALER, W. (Hrg.): Land-Arbeit. Arbeitsbeziehungen in ländlichen Gesellschaften Europas (17. bis 20. Jahrhundert). Innsbruck, Wien, Bozen 2010, 287 S. (Jahrbuch für Geschichte des Ländlichen Raumes, 5, 2008), S. 66–86, hier S. 69–79

¹³ BASSERMANN-JORDAN, F. VON: Geschichte des Weinbaus. 2. A. Frankfurt 1923, Nachdruck 1975; hier S. 174

PHILIPP BRONNER¹⁴ (1792–1864) und JOHANN METZGER¹⁵ (1789–1852) genannt.

Über die Lage des Weinbaus und der Weinbergarbeiter im 18. und 19. Jahrhundert berichten etwas detaillierter die beiden Arbeiten von BUBECK¹⁶ und BRÜHL¹⁷, die teilweise ins 20. Jahrhundert übergreifen, während GRAFF¹⁸ und HONOLD¹⁹ vorwiegend das 20. Jahrhundert selbst bearbeitet haben.

WAS BUBECK über die Verhältnisse in dem schwäbischen Ort Uhlbach, zwischen Stuttgart und Eßlingen gelegen, berichtet, ist so eindringlich, dass eine Stelle hier wörtlich wiedergegeben wird: „Nach Aufzeichnungen alter Kelterberichte gab es vom 2. Drittel des 19. Jahrhunderts an bis zu den 70er Jahren einige, etwa 6–10, sehr vermögende Weingärtner, die eine große Macht im Dorf hatten. Ihr Besitz an Weinbergfläche umfaßte 6–16 württ. Morgen (1 württ. Morgen = 31,52 ar). Sie beschäftigten 1–3 ständige Arbeiter; außerdem standen viele ärmere Weingärtner bei ihnen als Tagelöhner in Arbeit, und zwar um einen sehr geringen Lohn (20 Kreuzer = 60 Pf. täglich), wobei noch zu bedenken ist, daß sie sommers von 4 Uhr morgens bis ½10 Uhr abends schwer zu arbeiten hatten. Diese Tagelöhner nahmen eine sehr wenig beneidenswerte Stellung ein, da sie in einem Verhältnis größter Abhängigkeit zu ihren Brotgebern standen, das stark an Hörigkeit erinnert. Außer dieser Gelegenheit, sich bei ihrem geringen eigenen Grundbesitz noch ein Nebeneinkommen zu erwerben, gab es für sie kaum noch eine weitere. Außerdem brauchten sie bei den immer wiederkehrenden Missernten Gelddarlehen, die sie ebenfalls nur bei ihren Brotherren erlangen konnten. Dieses Abhängigkeitsverhältnis wirkte wiederum verschlechternd auf ihre eigenen Wirtschaftsverhältnisse. ... Dazu kam, daß häufig der Arbeitgeber diesen Tagelöhnern, wenn sie die Zinsen für ihre Darlehen nicht bezahlen konnten, einfach ihren Weinertrag wegnahm.“ Die Dissertationsarbeit von BRÜHL befasst sich im ersten Teil mit der wirtschaftlichen Lage der Weinbergarbeiter an der Mosel und im Rheingau im 19. Jahrhundert, im zweiten Teil im 20. Jahrhundert, und stellt eine umfassende Arbeit dar, was die Weinbergarbeiter-Situation

¹⁴ SCHUMANN, F.: Der Weinbaufachmann Johann Philipp Bronner (1792–1864) und seine Zeit. Schriften zur Weingeschichte, Nr. 50, 1979, 43 S. (Gesellschaft für Geschichte des Weines)

¹⁵ SCHRUFFT, G.: Gartendirektor Johann Metzger (1789–1852) und der Weinbau. Schriften zur Weingeschichte, Nr. 137, 2001, 68 S. (Gesellschaft für Geschichte des Weines)

¹⁶ BUBECK, F.: Die wirtschaftliche Lage der Weingärtner Uhlbachs in Vergangenheit und Gegenwart und Vorschläge zu deren Verbesserung. Tübingen 1915, 72 S.: hier S. 6

¹⁷ BRÜHL, K.: Die wirtschaftliche Lage der Weinbergsarbeiter in den Weinbaugebieten der Mosel und des Rheingaus. Bonn 1926, 70 S.; hier S. 1–10

¹⁸ GRAFF, A.: Die „Ackernahrung“ eines Weinbauernhofes. Düsseldorf 1939, 62 S.

¹⁹ HONOLD, H.: Arbeit und Leben der Winzer an der Mittelmosel. Köln 1941, 174 S.

in dieser Zeit betrifft. Für beide Gebiete lagen nach seiner Meinung die weinbaulichen Betriebsgrößen in einer niedrigeren Dimension als im süddeutschen Weinbau, wo „die Produktionsgebiete eines billigen Konsumweines“ sich befanden. So dimensioniert er die weinbaulichen Kleinbetriebe an Mosel und im Rheingau mit 50 ar bis 1 ha und definiert diese als „Besitztümer, welche den Eigentümer und seine Familie ernähren und vollständig beschäftigen, ohne daß fremde Arbeitskräfte zu den in der eigenen Familie vorhandenen hinzugezogen werden“, während im übrigen Deutschland die Kleingüter eine Betriebsgröße von 1½–3 ha aufweisen. Die Parzellenbetriebe dagegen ernähren und beschäftigen den Besitzer allein nicht und umfassen an Mosel und im Rheingau bis 50 ar, im übrigen Deutschland bis zu 1½ ha. Die nächsten Betriebsgrößen liegen beim Mittelbetrieb noch bei 1–5 ha bzw. bei 3–5 ha, während beim Großbetrieb mit 5 ha und mehr keine Unterschiede in den Weinbau-Gebieten mehr gemacht wurden. Unabhängig von der Parzellengröße sieht BRÜHL den Weinbau als eine „hochintensive und durchaus individuelle“ Rebkultur an, und „als einzigstes Instrument bei der Bearbeitung kommt nur der Karst in Frage, die übrigen Arbeiten werden von Stock zu Stock ausgeführt“, was ein „enormer Arbeitsaufwand“ bedeutet. Dieser Aufwand wurde offensichtlich im Rahmen der Einführung des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom Mai 1886 für den Rheingau genau ermittelt und ergab für die Bewirtschaftung eines Hektars bei Weinbergen 200 Männer- und 80 Frauen-Arbeitstage, dagegen bei Pflugkulturen nur 40 Männer- und 20 Frauen-Arbeitstage. Für das Gebiet der Mosel wurde nach Berechnung des Winzerverbandes Mosel, Saar und Ruwer der Arbeitsbedarf für 1 ha Weinberg für die Jahre 1860 und 1924 in Tab. 5.3 dargestellt. Daraus geht interessanterweise hervor, dass der Arbeitsbedarf im Jahre 1860 zwischen Männerarbeit und Frauenarbeit nahezu gleich war, und dass innerhalb von 60 Jahren die erforderliche Arbeit bei Männern und Frauen erheblich angewachsen ist, was nicht nur auf den neuen Arbeitsaufwand infolge der Schädlingsbekämpfung eintrat. Der Autor führt es auch auf den Übergang zum Qualitätsweinbau zurück, was sich vielleicht in der erhöhten Frauenarbeit beim Gipfeln dokumentiert, wenn man annimmt, dass beim Gipfeln hier auch die übrigen Laubarbeiten gemeint sind. Auch wird darauf hingewiesen, wie wichtig ein qualifizierter und zuverlässiger Arbeiterstamm für die Mittel- und Großbetriebe ist, der sich vor allem aus den Parzellenbetrieben rekrutiert, da diese einerseits auf Nebenerwerb angewiesen, andererseits aber auch qualifizierte Weinbergarbeiter sind. Die Arbeitskräfte werden unterschieden in ständige und teilweise beschäftigte, wobei zu den ersteren die freien und die kontraktlich gebundenen, meist verheirateten Arbeiter gehören, während die unverheirateten und freien Arbeiter gewöhnlich als teilweise beschäftigte Tagelöhner aktiv sind. Auf den staatlichen Domänen finden sich auch Arbeiter, die pachtweise mit Stück-

Tab. 5.3 Arbeitsbedarf je ha Weinberg an der Mosel 1860/1924
(nach BRÜHL, 1926)

Arbeit	1860		1924	
	Männertage	Frauentage	Männertage	Frauentage
Graben	68	–	112	–
Düngen, Schiefern	14	–	80	–
Gipfeln	–	132	–	260
Sticken	20	–	20	–
Ausbessern, Neusatz	60	–	92	–
Schädlingsbekämpfung	–	–	108	–
Lese, Keltern	20	56	32	60
Verschiedenes	–	8	–	28
Summe	182	196	444	348

löhnen regelmäßige, festgelegte Jahresarbeiten vornehmen, aber auch im Tagelohn zusammen mit Familienangehörigen die sonstigen Weinbergarbeiten durchführen. „Kommt der Pächter den Verpflichtungen nicht nach, so ist die Preussische Domänenverwaltung berechtigt, ihm mit 14tägiger Frist zu kündigen oder diesen Vertrag zusammen mit dem Pachtvertrag aufzuheben.“ Ansonsten konnte im Moselweinbau ein Arbeitsverhältnis nach eintägiger Kündigung gelöst werden. Im Rheingau waren die Verhältnisse etwas anders, da dort offensichtlich schon seit dem Mittelalter ein eigener Weinbergarbeiterstand, die Hofleute, existierte, die auf den Herrschaftsgütern tätig waren und oft auch die Funktion eines Verwalters inne hatten. Die früheren Hofleute stellten noch im 19. Jahrhundert „den Kern der auf den größeren Weingütern beschäftigten Arbeiterschaft dar“. Dabei überwogen im Rheingau die Akkordarbeiten und die Tagelöhner „bewirtschafteten die ihnen übertragenen Weinberge im Hofgutbau, d. h. sie verpflichteten sich, bestimmte Weinbergsarbeiten in einem bestimmten Areal gegen einen festen Akkordsatz auszuführen“. Hierzu wurden in den größeren Gütern entsprechende Weinbergordnungen erlassen, von denen eine der staatlichen Domänen teilweise im Anhang bei BRÜHL abgedruckt ist. Weinbergarbeiter im Tagelohn gab es wenig und es handelte sich meist um freie, junge und unverheiratete Söhne von Weinbauern bzw. Hofleuten.

In der Arbeit von BRÜHL wird immer wieder auf die Arbeit von weiblichen Arbeitskräften und Tätigkeiten von Kindern verwiesen. Frauen sind aber selten in ständiger Lohnarbeit, sondern meist nur zeitweise für bestimmte Arbeiten, wie Laubarbeiten und besonders zur Lese im Einsatz, wie auch aus der Tab. 5.3 ersichtlich wird. Dabei handelt es sich mehr

um jüngere und unverheiratete Frauen. Aber auch Kinder und Jugendliche finden noch im 19. und 20. Jahrhundert für bestimmte Tätigkeiten im Weinbau ihren Einsatz, sonst würde in Weinberg-Ordnungen von staatlichen Domänen nicht ausdrücklich vermerkt, dass für das Schneiden der Weinstöcke „keine Kinder oder Lehrlinge, Mädchen oder Jungen“ eingesetzt werden dürfen, oder es „wird ausdrücklich untersagt, zu dieser Arbeit des Ausbrechens unerfahrene oder unachtsame Leute oder gar Kinder zu verwenden“. SEUFERT²⁰ hat für Baden, Elsass-Lothringen, Rheinpfalz und Württemberg auf der Basis einer Fragebogen-Umfrage die Arbeits- und Lebensverhältnisse von Frauen in der Landwirtschaft untersucht und immer wieder auch auf die Gegebenheiten im Weinbau hingewiesen. „So wird z. B. aus dem Amt Offenburg berichtet, daß Weinbauerntöchter, deren häusliche Verhältnisse sich durch die Fehlherbste verschlechtert haben, im Winter die Fabriken der nahen Stadt aufsuchen, aber im Sommer Feld- und Rebarbeit in Taglohn verrichten.“ An einem Beispiel wird die Situation einer 23-jährigen verheirateten Tagelöhnerin aus einem Weinort des Amtes Lörrach geschildert.²¹ „Der eigene Besitz (größtenteils Rebland) umfaßt etwa 2 ha. Diese Frau geht an etwa 120–150 Tagen im Jahr zu Landwirten und Rebleuten des Orts auf Arbeit. Der Tagelohn beträgt ohne Kost im Sommer 2 Mk, im Winter 1,80 Mk., wenn Kost verabreicht wird, im Sommer 1,50 Mk und im Winter 1,30 Mk. ... Die Arbeitszeit dauert im Sommer 14, im Winter 11 Stunden einschließlich Essenspausen, die Nachtruhe im Sommer 6, im Winter 8 Stunden.“ Ihr 23-jähriger Mann arbeitet als Fabrikarbeiter, ist täglich 13 ½ Stunden auswärts und verdient jährlich 1.080 Mk. „Die Familie wohnt in Miete und zahlt für 3 Räume 108 Mk. Darin wohnen außer den Eltern die 2 Kinder unter 12 Jahren. Es sind 3 Betten vorhanden. Die Kinder werden gewöhnlich von der Mutter in das Haus des Arbeitgebers mitgenommen, wo sie verköstigt werden. Außer Kartoffeln, Gemüse und Wein, die sie selber baut, muß sie alle Nahrungsmittel kaufen (gegen Barzahlung). Das Frühstück besteht aus Kaffee, das zweite aus Kartoffeln oder Rettichsalat, Brot und Wein, das Mittagsbrot aus Suppe, meist Fleisch und Gemüse, Vesper aus „Eingemachtem auf Brot“, das Abendessen aus Suppe, Salat, Brot, Wein.“

Für das Weinbaugebiet der Ortenau in Baden wird aus einem Bericht zitiert: „Frauen haben seit drei Jahren mehr im Rebbau und in der Landwirtschaft mitzuhelfen, weil der Mann als Arbeiter Verdienst suchen muß.“ Vom Kaiserstuhl wird berichtet: „Nirgends wohl spielt die Frau (des Kleinbauern) und überhaupt das weibliche Geschlecht im Wirtschaftsleben eine

²⁰ SEUFERT, H.: Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen und Rheinpfalz. Jena 1914, 355 S. (Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen, Heft 4)

²¹ SEUFERT, H.; siehe Fußnote 20, hier S. 145/146

so bedeutende Rolle wie am Kaiserstuhl. Je mehr Reben, desto mehr Frau-
enarbeit. Abgesehen von dem „Einlegen“, d.h. dem Erneuern des Reb-
stoc-kes, und dem Hacken der Reben – wobei die Frau tüchtig mithilft – ist
eigentlich die ganze Rebenpflege Domäne der Frau. Sie versteht die Rebe
und liebt sie wie ihr Kind. Der erste Erwerb der heranwachsenden Tochter
ist ein Rebstückchen, das ihr gehört.“

Im Zusammenhang mit der Tagelöhner-Situation ist noch auf eine
umfangreiche Arbeit von LANDSTEINER und LANGTHALER²² hinzuweisen.
Darin wird das von MITTERAUER eingeführte kulturanthropologische Kon-
zept „Ökotypus“ definiert als „regional dominante Wirtschaftsweisen,
wie sie durch Anpassung der Existenzsicherung an naturräumliche Ge-
gebenheiten entstanden sind“. Im Rahmen der „Formen ländlicher Familien-
wirtschaft“ wird die Familie als „Einheit der Arbeitsorganisation“ ange-
sehen, wobei in der vorliegenden Arbeit „einerseits die Sicherung des sich
aus den ökotypisch jeweils spezifischen Anforderungen des Produktions-
prozesses ergebenden Arbeitskraftbedarfes und die daraus resultierenden
bäuerlichen Familien- und Haushaltsformen, andererseits die Reproduktion
der Haushalte im Wege der erblichen Weitergabe der Produktions-
mittel, vermittelt über die Rolle der Kinder als Arbeitskräfte und Erben“
untersucht und besprochen werden. Hierzu wurden neben dem Weinbau
verschiedene andere landwirtschaftliche Ökotypen studiert und zunächst
zwischen „Tagelöhnergemeinschaften“ und „Gesindegemeinschaften“ als
„Differenzierungsmerkmal bäuerlicher Familienwirtschaft“ differenziert
und unterschieden, wobei sich das Gesinde aus Knecht und Magd zusam-
mensetzt und im Weinbau kaum vorkommt. Das Datenmaterial aus der
Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert beruht auf Personenlisten von Dör-
fern im nordöstlichen Niederösterreich am Westrand des Wiener Beckens,
des nordöstlichen Weinviertels sowie am Nordabhang des Wienerwaldes
mit unterschiedlichem Weinbau und Landwirtschaft. Aufgrund der umfas-
senden Struktur-, Personal- und Arbeitsdaten, auf die hier im Einzelnen
nicht eingegangen werden kann, hinterfragen die Autoren, „ob es nicht
eines dritten Modells zur Ergänzung der idealtypischen Gegenüberstel-
lung von „Gesinde-“ und „Tagelöhnergemeinschaft bedarf“ und ordnen die
untersuchten Dörfer auf Grund ihrer Charakteristika den „Smallholders“
(von smallholder = Kleinbauer, smallholding = bäuerlicher Kleinbetrieb)
nach MCC. NETTING zu, da diese Gesellschaft intensiver Landnutzung
weder eine „geschlossene Besitzklasse“ oder „landlose Lohnarbeiter“ oder

²² LANDSTEINER, E., LANGTHALER, E.: Ökotypus im Weinbau: Tagelöhner- oder Smallholder-
Gesellschaft? In: Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Universität Wien (Hg.),
EDER, F. X.; FELDBAUER, P.; LANDSTEINER, E. (Red.): Wiener Wege der Sozialgeschichte.
Themen – Perspektiven – Vermittlungen. Wien, Köln, Weimar 1987 (Kulturstudien –
Wien, Bd. 30), 474 S.; S. 183–224,

„nicht mehr selbst arbeitender Landbesitzer“ gleiche. Mit zunehmender Intensität des Weinbaus in dieser Region, wie sie teilweise feststellbar war, erfasst das Modell der Smallholder-Gesellschaft den Ökotypus Weinbau besser als das Modell der Tagelöhnergemeinschaft.

5.4 Die soziale Lage der Weinbergarbeiter in den Betrieben von Dr. Adolph Blankenhorn

Die bisherigen Ausführungen haben die Situation von Weinbergarbeitern im Laufe der Jahrhunderte aufgezeigt, wir wissen jedoch noch wenig, wie deren engeren familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ausgesehen haben. Deshalb wollen wir hier die Gelegenheit nutzen, die soziale Lage und die privaten Gegebenheiten von Weinbergarbeitern in den Betrieben von Dr. ADOLPH BLANKENHORN aufzuzeigen.²³ Hierzu bieten sich die Ergebnisse einer Umfrage bei seinen „Beamten und Dienstleuten“ für das Jahr 1886 an, die ADOLPH BLANKENHORN mit Datum vom 2. Dezember 1885 vorgenommen hat und welche sich im Blankenhorn-Archiv des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg befinden (Abb. 5.1). Darin sieht er sich veranlasst, „allen denjenigen, die mit uns arbeiten die Aufgabe zu stellen, die nachstehenden Fragen möglichst genau und umfassend zu beantworten. Nur wenn ich einen vollständigen Einblick in alle Verhältnisse unserer Beamten und sonstigen Angestellten habe, kann ich der Ehrenpflicht nachkommen, denselben als Rathgeber beizustehen und dafür zu sorgen, dass ihr Fortkommen ein möglichst günstiges ist.“

Der auf das Deckblatt folgende dreiseitige Fragenkatalog mit einer Spalte für die jeweiligen Antworten umfasst 19 Fragen:

- ”
1. Vor- und Zunamen
 2. Alter, Datum der Geburt
 3. Heimath (Land und Wohnort)
 4. Religion
 5. Datum des Eintritts in den Dienst
 6. ledig oder verheirathet
 7. Name, Alter u. Heimath der Frau
 8. Anzahl der Kinder, Namen, Alter und Beschäftigung derselben
 9. Welche Schule besuchen die schulpflichtigen Kinder und welche Zeugnisse besitzen sie?

²³ Eine Kurzbiographie von ADOLPH BLANKENHORN findet sich in der Schrift von CLAUS, P.: Persönlichkeiten der Weinkultur. Kurz-Biographien aus 16 Jahrhunderten. 2. A.; Schriften zur Weingeschichte, Nr. 140, 2002, 205 S.; hier S. 16; sowie in meiner Arbeit über die ersten Mitarbeiter in seinem Karlsruher Oenologischen Institut (SCHRUFF, G.: Markgräfler Winzer – Die ersten Mitarbeiter von Dr. Adolph Blankenhorn am Oenologischen Institut Karlsruhe. Schriften zur Weingeschichte, Nr. 165, 2009, 88 S.; Gesellschaft für Geschichte des Weines)

Oenologisches Institut Karlsruhe-Blankenhornsberg-Müllheim.

Wissenschaftliches Organ:
Annalen der Oenologie.
Heidelberg bei C. Winter
seit 1869 8 Bände und 3 Hefte.

Practisches Organ:
Der Weinbau.
von 1875-1883 9 Jahrgänge
München bei H. Killinger,
von 1884 ab Mainz bei F. v. Zabern.

An das Institut gerichtete, in diesen Organen
bereits behandelte Fragen werden nur durch
Angabe von Lebensverhältnissen beantwortet.

Adresse für Briefe und Depeschen:
Oenologisches Institut Karlsruhe.

KARLSRUHE, den 2. ten August 1885.

Fragebogen.

Sie sind bei Herrn Blankenhorn Söfler Müllheim, Frank. Blanken-
horn Müllheim und bei mir augenblicklich Weinbau und Süssweibau.

Ein Freund, der so fleißig an der Hauptzeit eines jeden Kaufmanns ist, hat
den Wunsch zu der Ausführung seiner Lebensaufgabe die nöthig
Mitarbeiterkraft von Gutes Kräften bedingen, deshalb habe
ich mich mit Ihnen und Sieb an der Form zu versuchen, werden
mich, aber denjenigen, die mit uns arbeiten die Aufgabe zu
stellen die nachfolgenden Fragen möglichst genau und einfach
zu beantworten. Wir erwarten ein möglichst vollständiges
An alle Herrschaften unserer Bereiche und sonstigen Kreise
stellen Sie sich, kann in der Hauptzeit nachkommen, deshalb
Kaufmann beizubehalten und dafür zu sorgen, daß ihr Fortkommen nur
nicht geringfügig ist.

Es ist nicht beabsichtigt, alle Fälle dieses Fragebogens anzugeben
und würde mich sehr freuen, wenn derselbe sich dazu eignet, daß die
Anderen immer befragt werden.

Es finden diese Fragebogen von mir an mich denjenigen, die nicht
ständig für mich arbeiten (Händler, Fabrikanten u. s. w.) dann sehr
wichtig für mich ist, von ihnen genauere Aufschluß über ihre
Verhältnisse zu erhalten.

H. August Blankenhorn

Abb. 5.1 Fragebogen-Anschreiben von A. BLANKENHORN 1885

10. Zeigt eines oder das andere gewisse Vorlieben für einen Beruf?
11. Vermögensverhältnisse:
 - a. Wie hoch ist Ihr Jahres-Gehalt, wie berechnen Sie den Werth der Kost?
 - b. Wie viel bezogen Sie im verflossenen Jahre für Rebbauerlohn und sonstige Arbeiten?
 - c. Ist etwas in einer Sparkasse angelegt?
 - d. Ist Hausbesitz vorhanden?
 - e. Ist Güterbesitz vorhanden u. welche Güter besitzen Sie (Flächenraum, Garten, Wiesen, Acker, Reben). Wie wird das Haus u. Liegenschaften in Ihrer Abwesenheit verwerthet?
 - f. Welchen Werth besitzen Sie an Fahrnissen?
12. Stehen Schulden auf Ihrem Besitze und wie hoch sind dieselben?
13. Wie hoch taxieren Sie Ihr Eigenthum abzüglich allenfallsiger Schulden?
14. Ist Ihr Eigenthum versichert und wie hoch?
15. Haben Sie bis jetzt Ersparnisse gemacht oder zugesetzt; in welchem Jahre das Erstere, in welchem das Letztere?
16. Wie benützen Sie Ihre freie Zeit und insbesondere die Winterabende? Lesen Sie? Was? Welche Bücher besitzen Sie?
17. Erhielten Sie eine Auszeichnung und wo?
18. Welches ist Ihre politische Gesinnung, welcher Partei gehören Sie an?
19. Wie hoch ist Ihre Gesamt-Einnahme seit Übernahme Ihrer Stellung?“

Von dieser Fragebogen-Aktion liegen erfreulicherweise auch Antworten vor, und zwar von 67 in einer Liste aufgeführten Bediensteten der Betriebe Blankenhornsberg bei Ihringen im Kaiserstuhl und Müllheim im Markgräflerland sind 23 Fragebogen, also 34 %, mehr oder weniger ausgefüllt zurückgekommen. Bei einigen beantworteten Fragebogen hat ADOLPH BLANKENHORN auch handschriftliche Notizen angebracht, ein Zeichen dafür, dass er sich die Antworten jeder Person bzw. Familie genau angesehen hat. Wenn wir die Vor- und Zunamen der Frage 1 aus Gründen der Anonymität weglassen – eine solche Umfrage wäre heute aus personen- und datenschutzrechtlichen Gründen unvorstellbar –, so erhalten wir ein interessantes Bild des seinerzeitigen Personals der Weinbau-Betriebe von A. BLANKENHORN, wobei uns die weinbauliche Betriebsfläche im Einzelnen nicht bekannt ist und neben dem Weinbau auch noch etwas Landwirtschaft mit betrieben wurde.

In der Tab. 5.4 sind die persönlichen Daten und der Familienstand der Bediensteten entsprechend den Fragen 2–10 zusammengestellt, die Tab. 5.5 enthält die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, soweit sie im Fragebogen eingetragen sind. Von den 23 eingegangene Fragebogen stammen nur zwei von Frauen, obwohl in der Personalliste mindestens acht Frauennamen eindeutig identifiziert werden können und sich sicher noch weitere darin verstecken, wegen des abgekürzten Vornamens aber nicht erkannt werden können. Das Alter dieser Personen schwankt zwischen 18 und 72 Jahren, mit einem eindeutigen Schwerpunkt zwischen 30 und 50 Jahren. Bezüglich der Konfessionszugehörigkeit überwiegt evangelisch-protestan-

tisch, was damit zusammenhängt, dass das badische Markgräflerland vorwiegend evangelisch ausgerichtet war, im Kaiserstuhl dagegen die Konfessionen von Ort zu Ort wechselten, jedoch die Gemeinde Ihringen, in der das Weingut Blankenhornsberg liegt, ebenfalls überwiegend evangelisch war. Der Anteil der Verheirateten beträgt 83 %, wobei das Alter der Ehefrauen, soweit bekannt, zwischen 22 und 68 Jahren lag mit Schwerpunkt von 63 % zwischen 22 und 40 Jahren. Die Anzahl der Verheirateten mit Kinder lag bei 17, ohne Kinder waren 2 Verheiratete und die 4 Ledigen. Fünf Familien lebten mit 1 Kind, drei Familien mit 3 Kinder, ebenso drei Familien mit 4 Kindern, fünf Familien mit 5 Kindern und eine Familie sogar mit 8 Kindern. Drei bis fünf Kinder waren somit der große Durchschnitt. Das Alter der Kinder lag zwischen 4 Monaten und 21 Jahren, wobei einige Bedienstete das Alter ihrer Kinder nicht angegeben haben. Die vorhandenen Altersangaben der Kinder sind der Zeile 9 der Tab. 5.4 zu entnehmen. Die vier Kinder im Alter von 1 – 5 – 8 – 10 Jahren leben bei einem Witwer, der wohl einer Haushaltshilfe bedurfte. Ein verheirateter Bediensteter hatte acht Kinder im Alter von 3 bis 20 Jahren. Soweit die Kinder zur Schule gingen, besuchten sie die Volksschule, einige gingen jedoch auch auf die Höhere Bürgerschule. Soweit Angaben vorliegen waren Kinder auch beim Militär; an Berufen wurden Gipsler-Lehrling, Schuhmacher, Kaufmann, im Forstberuf und Kleidermacherin angegeben; daneben waren ältere Kinder „im Dienst in Lörrach“, „in Amerika“ und „in Hamburg verheiratet“, demnach also zumindest zeitweise außer Haus.

Aus der Betriebszugehörigkeit (siehe Dienstantritt in Zeile 5 der Tab. 5.4) ist ersichtlich, dass die Bediensteten meist erst vor wenigen Jahren ihren Dienst in den Weingütern von ADOLPH BLANKENHORN angetreten hatten, es aber auch einige Altgediente gab. Die Vermögensverhältnisse in der Tab. 5.5 entsprechend den Fragen 11 bis 15 sind nicht so transparent wie die Angaben zum Familienstand und den Kindern. Der Jahreslohn liegt zwischen 200 und 1600 Mark, wobei letzterer Wert eine sehr hoch gelegene und in Frage zu stellende Ausnahme darstellt, da ansonsten die höchsten Beträge zwischen 800 und 950 Mark liegen und diese Person mit dem hohen Jahreslohn keine bevorrechtigte Arbeitsfunktion einnimmt. Insofern kommt es auch zu einem unverhältnismäßig hohen Durchschnittswert von 695 Mark, jener ohne dem Extremwert liegt dennoch bei 626 Mark, was ein sehr guter Jahreslohn wäre im Vergleich zum Landarbeiterlohn, der zwischen der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 1870er Jahre bei maximal 200 Taler = 598 Mark lag.²⁴ Zu den Jahreslohn-Werten liegen drei Bemerkungen vor, nämlich 1. bei einem Obergärtner: „850 M nebst Nutzen einer Kuh, freie Wohnung und Holz und

²⁴ HENNING, F.-W.: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland. Bd. 2, 1750–1986. 2. A., Paderborn 1988, 315 S. (Uni-Taschenbücher; 774); hier S. 104

Tab. 5.4 Antworten zu Fragebogen-Aktion Blankenhorn I

Fragen-Inhalt	N = 23	
Geschlecht	männlich/weiblich	21 / 2
Alter	18–72 Ø = 40,9	15–19 = 1 20–29 = 3 30–39 = 7 40–49 = 6 50–59 = 4 60–69 = 1 70–79 = 1
Religion	Evangel.-protestant. Kathol. Christentum	17 5 1
Dienstantritt	1868, 1870, 1875, 1876, 1877, 1879, 1880 (2x), 1881, 1883 (2x), 1884 (3x), 1885 (3x), 1886 (2x), keine Angaben (4x).	
Zivilstand	Verheiratet = 19 (83 %) Ledig = 4 (17 %)	
Alter d. Frau	22–68 Ø = 42 (3 unbekannt)	20–29 = 4 30–39 = 4 40–49 = 6 50–59 = 1 60–69 = 1
Kinder Anzahl	n = 16 1–8	0 = 6x 1 = 5x 3 = 3x 4 = 3x 5 = 5x 8 = 1x
Kinder Alter	je Familie in Jahren	1 (1; 1; 2; 5) (1x ohne Angaben) 3 (5–15–18; 8–10–13; 9–11–14) 4 (1–2–3–4; 1–5–8–10) (1x ohne Angaben) 5 (1–3–6–8–12; 8–14–17–19–21) (3x o. A.) 8 (3–6–8–10–12–14–17–20)
Kinder Schule Beschäftigung	Volksschule, Höhere Bürgerschule beim Militär Gypser-Lehrling, Schuhmacher, Kleidermacherin, Kaufmann, Forstberuf „im Dienst in Lörrach“, „in Amerika“, „in Hamburg verheiratet“	

¾ Liter Wein täglich“, 2. bei einem Rebmann: „Jahresgehalt erhielt ich 600 Mark, für mikroskopische Arbeiten 100 Mark“²⁵ und 3. bei einem

²⁵ Die mikroskopischen Arbeiten stehen sicher im Zusammenhang damit, dass DR. BLANKENHORN sein Weingut am Blankenhornsberg gleichzeitig auch als Ampelographische Station seines Oenologischen Institutes in Karlsruhe nutzte.

Tab. 5.5 Antworten zu Fragebogen-Aktion Blankenhorn II

Vermögens-Verhältnisse		
Jahresgehalt	200 – 1600 M Ø = 695 M n = 14	200 – 390 (3x) 500 – 770 (5x) (Rebmann) 800 – 950 (5x) (Gärtner, Obergärtner, Rebmann) 1600 (1x)
Rebbauerlohn	27 M; 36 M; 60 M; 70 M; 80 M	1x; 1x; 2x; 1x; 3x;
Kostwert	0,70 – 1,80 M/Tag, Person bzw. Familie	0,70 (1x); 0,80 (2x) 1,00 (2x); 1,80 (1x)
Sparkasse angelegt	19x 0	4x + (100 – 1000 – 2000 – 3000 M)
Hausbesitz	19x 0	4x +
Güterbesitz	Garten	4x + (3 – 36 ar) und Bürgernutzen
	Wiesen	3x + (36 – 86 ar)
	Acker	8x + (8 – 216 ar)
	Reben	10x + (3 – 36 ar)
Fahrnisse	80 – 3000 M 13x	80 – 150 M (3x); 200 – 700 M (3x); 1000 – 1900 M (5x); 2300 – 3000 M (2x)
Schulden auf Besitz	50 – 3000 M 13x	50 – 95 – 100 – 200 – 350 400 – 400 – 444 – 800 1000 – 1000 – 1500 – 3000
Höhe des Eigentums abzgl. Schulden	150 – 9000 M 15x	150 – 220 – 280 – 400 – 800 – 850 1390 – 1800 – 1800 – 1880 – 3500 6000 – 6500 – 7200 – 9000
Eigentum versichert?	600 – 6000 M Feuer, Haus, Fahrnis 9x +	600 – 1000 – 1500 – 1900 2000 – 2250 – 2600 – 6000
Ersparnisse	2x Wertangabe 8x 0, 7x –, 7x +	2500; 4000 Lebensversicherung Sparen kaum, meist nur zuschießen

verheirateten, kinderlosen Rebarbeiter „Jahreseinkommen: Taglohn + Bestellung unseres kleinen Ackers reicht gerade aus, daß wir's leben fristen.“ Die Höhe des „Rebbauerlohn“ wurde achtmal angegeben und lag zwischen 27 und 80 Mark, wobei es nicht ganz klar ist, ob es sich hierbei um die Durchführung einer speziellen Arbeit im Sinne einer Rebrax-Lohnordnung handelte, was aber aufgrund der unterschiedlichen Lohnhöhe

anzunehmen ist. Die Zusatz-Frage nach der Berechnung des Wertes der Kost im Zusammenhang mit dem Jahres-Lohn ist ebenso unklar, wurde auch nur sechsmal angegeben. Er liegt zwischen 0,70 und 1,80 Mark, wobei wir davon ausgehen, dass der niedere Wert pro Tag und Person, der höhere pro Tag und Familie gerechnet wurde. Sollte diese Annahme richtig sein, so waren damals für ein Jahr pro Person 252 Mark, für eine kleine Familie ein Betrag von 657 Mark erforderlich, um eine Verköstigung vornehmen zu können. Sollte diese Vorstellung zutreffen, so sieht man, wie weit man damals mit einem der oben genannten Jahreslöhne auskommen musste. Die Aussagen hinsichtlich an einer Sparkasse angelegter Geldbeträge sind dürftig und betreffen nur drei positive Fälle mit Beträgen zwischen 100 und 3000 Mark. Hierbei handelt es sich um die Bediensteten mit den höchsten Jahreslöhnen von 800 bis 950 Mark, wobei diese sicher Vorarbeiter waren. Für die Arbeiter mit geringen Jahreslöhnen oder nur mit Baulöhnen kann ja auch nicht erwartet werden, dass sie von ihrem Lohn noch etwas sparen konnten. Andererseits ist auch zu unterstellen, dass die gut verdienenden Vorarbeiter durchaus ihren Sparwillen zeigen wollten, um beim Dienstherrn gut dazustehen. Was den Hausbesitz betrifft, so geben nur vier Personen eine positive Antwort, wobei hier nur bei zwei eine Beziehung zu hohem Jahreslohn gegeben ist, bei den zwei anderen Personen ist dies nicht der Fall. Dies deutet an, dass hier unter Umständen das vorhandene Haus ererbt sein oder von der Frau stammen könnte. Die Frage nach dem Vorhandensein von Garten, Wiesen, Acker bzw. Reben zeigt, dass auch hier die Bediensteten mit hohem Jahreslohn meist auch ein bewirtschaftbares Stück Land besitzen, dass aber auch drei andere Personen solche angegeben haben. Zehn Bedienstete hatten nebenbei auch eigene Reben in der Größenordnung von 3 ar bis 72 ar, letzteres entsprach zwei badischen Morgen à 36 ar. Es werden aber auch noch 100 Ruthen und 1½ Mannshauet als Größenordnung angegeben, was aber kleinere Dimensionen darstellten. Für die Bewirtschaftung eigener Wiesen, Äcker und Reben, aber auch für die Erlangung von zusätzlichen Einkommen durch Zugdienste bedurfte es eines gewissen Fuhrparkes, für den immerhin 13 Angaben im Wert zwischen 80 und 3000 M vorhanden sind. Die in der Tab. 5.5 ausgewiesenen Wertangaben lassen erkennen, dass die Größenordnungen doch sehr unterschiedlich sind; leider war nicht gefragt, was als Zugtiere vorhanden war und in welcher Zahl. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage 14 nach der Versicherung zu sehen. Die neun Angaben betreffen Feuer- bzw. Haus-Versicherungen, in zwei Fällen auch eine solche für Fahrnisse. Die Frage 12 nach den Schulden auf dem Besitz war für die Bediensteten sicher unangenehm zu beantworten, aber bis auf fünf Personen liegen 13 Antworten in der Größenordnung von 50 bis 3000 Mark Schulden vor. Diese können auf dem Haus, auf den Gütern und auf den Fahrnissen liegen und betreffen sowohl Bedienstete mit hohem Jahreslohn,

als auch solche mit wenig Lohn, auch einen Tagelöhner. In einem Fall wird zu den Schulden von 95 Mark angegeben für „Ärzte, Apotheke“, in einem anderen Fall mit 100 Mark Schulden schreibt die Person: „Ich erlaube mir den Herrn B. zu bitten, ob er so gützig sein möchte mir die 100 Mark vorstrecken wollte, ich wollte ihm alle Jahre 10 Mark vom Rebbauer Lohn zurück zahlen. Achtungsvoll krüsse ich sie.“ Die Bandbreite der mit der Frage 13 erbetenen Auskunft zum selbst taxierten Eigentum abzüglich der Schulden ist beachtlich und liegt zwischen 150 und 9000 Mark. Die Einzelzahlen kommen einem sehr hoch vor im Vergleich mit den Angaben über Haus- und Güterbesitz. Andererseits werden bei der Frage 15 nach Ersparnissen nur zwei Zahlen genannt, einmal wird angegeben „Erspart hab ich seit 15 Jahren ungefähr 2500 Mark“, was einer jährlichen Sparrate von 167 Mark entspricht; ein anderes Mal wird Erspartes in Form einer Lebensversicherung mit 4000 Mark angegeben, wovon bis jetzt 700 M einbezahlt wurden. Diese Person fährt jedoch fort: „Dieses Jahr war ich genöthigt M. 300 in der Sparkasse zu erheben, mein Sohn K. kostet allein M. 130, Tochter E. Kostgeld für Mittagessen in I. damit sie die Industrieschule besuchen kann M. 20, Kostgeld für Frau u. Kind in der Klinik zu F. mit ärztlicher Behandlung für M. 80, das Dienstmädchen mit Kleidung M 100, die diesjährige Schuhmacherrechnung maß allein M 73,90.“ Weitere Antworten lauten: „Ersparnisse sind bis jetzt noch keine gemacht worden; im vorigen mußte ich, da ich mit einer Kuh und Kalb verunglückte, 150 M zusetzen.“ oder „Meine geringen Ersparnisse wurden durch meine über 4 Monate andauernde Verdienstlosigkeit aufgezehrt“. Allgemein ist feststellbar, dass früher eher gespart werden konnte, als zum Zeitpunkt der Umfrage 1885, was z. B. wie folgt dargestellt wurde: „In den ersten Jahren haben wir mehr Ersparnisse gemacht, als in den letzten Jahren, wo es kein Herbst gab“, oder „In früheren Jahren mehr als jetzt, da der Lohn kaum reicht“, oder „Ersparnisse hab ich bis daher keine gemacht im Gegentheil immer zugesetzt“. In den meisten Fällen war in den letzten, mindestens drei Jahren nur zugesetzt worden, sparen war nicht mehr möglich.

Auf Grund der Angaben in den vorliegenden Fragebogen-Antworten kann davon ausgegangen werden, dass die „Bediensteten“ mit Taglohn, Baulohn oder Jahreslohn in den Weingütern von Dr. ADOLPH BLANKENHORN in der Mehrzahl an der unteren Grenze des damaligen Lebensstandards für die ländliche Bevölkerung gelebt haben, dass aber selbst die Vorarbeiter mit höherem Jahreslohn jede Mark umdrehen mussten. Die Antworten zur Frage 19 hinsichtlich der Höhe des Gesamteinkommens sind sehr unterschiedlich, sie können aber keine Hinweise auf die soziale Lage der Bediensteten der Blankenhornschen Weingüter geben, da ihre Betriebszugehörigkeit zu verschieden war.

Interessant sind jedoch die Antworten zur Frage 16, weil diese etwas von der Freizeit-Beschäftigung offenlegen, sofern die Zeit außerhalb der

Arbeitszeit überhaupt als „Freizeit“ angesehen wurde. So lesen wir z. B. folgende Notizen als Antwort auf die Frage 16: „Freie Zeit habe ich glücklicherweise wenig“, „Von freier Zeit kann ich wenig berichten, Bücher besitze ich keine, nur Zeitung“, „Im Sommer gibt es keine freie Zeit und im Winter bin ich beschäftigt durch Heizung im Treibhaus. Gelesen wird Oberrheinischer Anzeiger u. Gartenschrift“, „Ich arbeite für die Landwirtschaft Leinen-Körbe und Maht-Körbe“, „Sommer: Taglohn; Winter desgleichen, wenn ich Verdienst haben kann. Winterabende: Lesen oder Körbe [anfertigen]. Lesen thu ich nicht im Gebetbuch“. Lesen schien damals in den Winterabenden üblich gewesen zu sein: „Wir lesen Bücher aus der Bibliothek“, „Mit Lesen von Gartenbücher, auch mit kleinen Reparaturen von Haushaltsgeräthen“, „Mit Lesen; der landwirtschaftliche Kalender und der Mann mit der eisernen Maske, 2. Theil“, „Mit Lesen in Büchern der Volksbibliothek. Ich lese gegenwärtig Westermann's Monatshefte“, „Die Winterabende werden benützt zu häuslichen Nacharbeiten, auch zu lesen, aus evangelischem Sonntagsblatt, auch sonstigen lehrreichen Büchern, die ich von verschiedenen Eigenthümern leihe“, „Durch Lesen in Bücher, ich besitze etliche Gebetbücher“, „Ich besitze etliche religiöse Bücher“. Aber auch für das Fortkommen der Kinder wird die Freizeit verwendet, wenn man liest: „Die Kinder abhören und unterrichten. Jugendschriften aus der Schulbibliothek“. Je nach der Notwendigkeit zum Gelderwerb, nach der religiösen Bindung und der eigenen Bildung verbrachten die Weinbergarbeiter ihre freie Zeit mit zusätzlichen Arbeiten, mit Lesen und mit Betreuung der Kinder zwecks besserer Schulbildung.

Zur Frage 17 betreffs erhaltene Auszeichnungen wurde einmal eine „Militärauszeichnung für die Feldzugjahre 1866 und 1870/71“ angegeben sowie zweimal ein Diplom bzw. eine Medaille für Mitarbeiter des Oenologischen Institutes Karlsruhe von Dr. A. BLANKENHORN. Zur Frage 18 nach der politischen Gesinnung gingen 15 Antworten ein, die einerseits Bekenntnisse zu „Kaiser und Reich“ abgeben, andererseits liberale Einstellungen kundtun.

Die im Jahre 1885 ausgegebenen Fragebogen zur sozialen Situation seiner Bediensteten, die in der Mehrzahl bereits in den ersten beiden Monaten des Jahres 1886 eingegangen waren, hatte sicher nicht die Absicht, seine Mitarbeiter auszuschnüffeln, sondern ihn in die Lage zu setzen, behilflich zu sein, wo es erforderlich war. Die aufgezeigten Daten zur sozialen Lage wären sicher noch schlechter ausgefallen, wenn mehr Fragebogen-Antworten von einfachen Weinbergarbeitern und Arbeiterinnen in den Rücklauf gelangt wären, was sicher auch an der Schwerfälligkeit dieser Personen im Schreiben und sich richtig Ausdrücken gelegen hat.

Diese Fragebogen-Aktion von ADOLPH BLANKENHORN kann man begründet sehen in seinem christlich-sozialen Familien-Umfeld, das heute

noch in seiner Heimatstadt Müllheim im badischen Markgräflerland an Hand der dort noch stehenden Baulichkeiten sichtbar wird. Sie kann auch als logische Fortsetzung seiner früheren Bemühungen, die soziale Situation seiner Mitarbeiter und der Bevölkerung der Orte zu verbessern, in denen seine weinbaulichen Betriebe sich befanden. So gründete er bereits im Jahre 1883 in Ihringen am Kaiserstuhl einen „Weinbau-Arbeiter- und Arbeiterinnen-Verein Blankenhornsberg“, der „die Förderung des geistigen und materiellen Wohls der Arbeiter und Arbeiterinnen von Blankenhornsberg“ bezweckte und in dessen Statuten die Ziele des Vereins wie folgt beschrieben sind: Errichtung einer Arbeiterfortbildungsschule; Eröffnung eines Lesezimmers mit Bibliothek und Leseschriften, Veranstaltung von Vorträgen, Sammlung von weinbaulich anschaulichen Gegenständen zur Belehrung, Gründung einer Sparkasse, Erbauung von Arbeiterwohnungen, die allmählich in den Besitz der tüchtigen Arbeiter übergehen sollen, sowie die Gründung einer Kleinkinderschule für die Kinder der verheirateten Arbeiter.²⁶ Daneben hat ADOLPH BLANKENHORN weitere soziale Vorstellungen zu verwirklichen versucht und entsprechende Handreichungen getätigt.²⁷ Diese soziale Einstellung entsprach weitgehend einer „patriarchalisch-fürsorglichen betrieblichen Sozialpolitik des 17. und 18. Jahrhunderts“²⁸, die durch „Unternehmer ab den 1830er Jahren überall in Deutschland“ Nachahmer fanden; möglicherweise war der Freiburger Seidenfabrikant KARL MEZ (1809–1877) mit seinen betrieblichen Sozialeinrichtungen Vorbild auch für ADOLPH BLANKENHORN.

²⁶ Statuten des Weinbau-Arbeiter- und Arbeiterinnen-Vereins Blankenhornsberg. Karlsruhe 1883, 9 S.

²⁷ SCHRUF, G.: Der Weinbau-Professor Dr. Adolph Blankenhorn und seine soziale Einstellung. Vortrag anlässlich der Eröffnung des Müllheimer Stadtfestes 2006 (unveröffentlichtes Manuskript)

²⁸ POHL, H.: Einführung – Sozialpolitik vom Mittelalter bis zur Gegenwart. In: POHL, H. (Hrg.): Staatliche, städtische, betriebliche und kirchliche Sozialpolitik vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Stuttgart 1991, 395 S.; S. 7–43, hier S. 19 ff

6. Die Arbeitsbelastungen bei der Schadorganismen-Bekämpfung im 19. und 20. Jahrhundert

Schadorganismen gibt es, seit die Weinreben gezielt zur Erzeugung von Trauben für Speisezwecke, z.B. als Rosinen, für Traubensaft und die Wein-Erzeugung verwendet werden. Insofern war es schon immer nötig, für einen Schutz der reifenden Trauben zu sorgen. Bis in die Neuzeit waren es vor allem tierische Organismen, die als Schädlinge auftraten und beobachtet werden mussten, damit sie nicht den Rebstock kahl fraßen und die Trauben zerstörten. So wurden vor allem Wild und Vögel zu vertreiben versucht, – von den Menschen ganz abgesehen –, wofür schon in der Antike Personal zum Einsatz kam und bis ins 20. Jahrhundert als Traubenhut organisiert war. Schwieriger war dagegen die Kontrolle von kleineren Tieren. SPRENGER¹ berichtet vom Rebsticher oder Zapfendreher, von Engerlingen und Ameisen sowie von Kayhwürmern. Schon in der Bibel steht im 5. Buch Mose, Kap. 28, 39: „Einen Weinberg wirst du pflanzen und bauen, aber keinen Wein trinken noch lesen, denn die Würmer werden es verzehren.“² Dabei handelte es sich keineswegs um das, was wir heute unter Würmer verstehen, sondern um Insektenlarven, also um Jugendstadien vor allem von Schmetterlingen allerlei Arten. Aber auch heute noch werden z.B. die Larven der Traubenwickler als Heuwürmer und Sauerwürmer bezeichnet, weil sie wurmartig langgestreckt und dreh-rund sind.

GÖTZ³ hat die Geschichte der „Würmer“ im Weinberg zusammengestellt und anschaulich beschrieben. Im 19. Jahrhundert hat man sich intensiver mit der Biologie des Traubenwicklers befasst und 1811 erschien ein Buch des Pfarrer Weltins von der Insel Reichenau im Bodensee, in dem die Entwicklung des Traubenwicklers vom Ei über die Raupen, den „Würmern“, und die Puppe zum fliegenden Schmetterling beschrieben wurde. Damit war es auch möglich geworden, eine gezielte Strategie zur Reduzierung der Traubenwickler-Populationen zu entwickeln. Als einfachste

¹ SPRENGER, B.: Vollständige Abhandlung des gesamten Weinbaues. Band 3, Stuttgart 1778, 560 S.; hier S. 427–449

² STEIGELMANN, W.: Der Wein in der Bibel. Neustadt a. d. Weinstraße 1962, 103 S.; hier S. 89

³ GÖTZ, B.: Wein und Kultur – Auslesen aus der Weinhistorie. Stuttgart 1979, 228 S.; hier das Kapitel „Aus der Geschichte eines Millionenfressers“, S. 50–64

Maßnahme galt schon immer das Absammeln der Würmer, was bis ins 20. Jahrhundert besonders von Frauen und Kindern praktiziert wurde. Schon 1770 wird berichtet, dass die Heuwürmer mit angespitzten Stäbchen aus den abgeblühten Gescheinen (Traubenanlagen) und reifenden Beeren heraus gebohrt und abgetötet wurden. Ein mühsameres Verfahren bestand im Abbürsten der Rebstämmchen mit Schuppenhandschuhen und Bürsten, das Bestreichen mit Kalk oder sogar das Entfernen der Borke, um die dort als Puppen überwinterten Traubenwickler zu vernichten. Weit effektiver erwies sich jedoch das Anbringen von Fanggürtel aus Wellpappe am Rebstämmchen, welche die verpuppungsreifen Würmer aufsuchten, um den Winter geschützt zu verbringen. Diese Fanggürtel ließen sich im Spätsommer leicht anbringen und im Frühjahr schnell abnehmen und verbrennen, womit die Anzahl dieses Schädlings dezimiert werden konnte, eine Methode, die in den 1930er Jahren entwickelt worden ist. Auch mit Kerzenlicht, später durch Abbrennen von Feuern und mit künstlichen Lichtquellen versuchte man die Traubenwickler anzulocken und zu zerstören. Am einfachsten erwies sich jedoch das Fangen der Motten mit Klebfächern, worüber schon Ende des 19. Jahrhunderts berichtet wurde. Hierzu sind z.B. in der Moselgemeinde Wehlen genaue Zahlen erarbeitet worden, über die GÖTZ berichtet: „1899 fingen in 97 Stunden durchschnittlich 120 Erwachsene 227.187 Motten, rund 35 Schüler in 66 Stunden 92.785 Motten“. Auch CLAUS⁴ berichtet über solche Aktionen auf Schloss Johannisberg im Rheingau, wo z.B. im Jahre 1910 mit „über 100 Kinder, bei einem Stundenlohn von 15 Pfennigen, während des Heuwurmmottenfluges 54.735 Motten und beim Sauerwurmmottenflug 49.564 Motten gefangen werden“ konnten. Diese Mottenflug-Aktionen waren straff organisiert und hierbei ist sogar gesungen worden. So ist zumindest ein „Mottenfängerlied beim Ausrücken“ der Fänger, nach der Melodie „Alles neu, macht der Mai“ gesungen, sowie ein „Mottenfängerlied beim Einrücken“, nach der Melodie „O Straßburg“ gesungen, überliefert, und noch ein weiteres Lied mit dem Titel „Winzers Unverdrossenheit“, gesungen nach der Melodie „Ich hatt’ einen Kameraden“, ist bei GÖTZ abgedruckt; er vermutet, dass diese die einzigen Lieder überhaupt sind, deren Texte etwas mit Schädlingsbekämpfung zu tun haben.

Trotz der immensen Zahlen von vernichteten Raupen, Puppen und gefangenen Traubenwickler-Motten bei einem sehr großen Personal- und Zeitaufwand trat dieser Schädling immer wieder in hohen Befallszahlen mit Schäden im Weinbau auf, so dass nach wirksameren Bekämpfungsmaßnahmen gesucht werden musste. Dabei wurde nach Erfahrungen in den

⁴ CLAUS, P.: Arsen zur Schädlingsbekämpfung im Weinbau 1904–1942. Schriften zur Weingeschichte, Nr. 58, 1981, 39 S.; hier S. 4 (Gesellschaft für Geschichte des Weines, Wiesbaden)

USA an Baumwollkulturen und in Frankreich im Obst- und Weinbau auch in Deutschland der Einsatz von arsenhaltigen Bekämpfungsmitteln gegen diesen gefährlichen Rebschädling erwogen und entsprechende Versuche im Weinbau angestellt, „obwohl im deutschen Weinbau in den Jahren 1910 bis 1915 der Anwendung der Nikotinpräparate der Vorzug gegeben wurde“. CLAUS⁵, dem wir hier weitgehend folgen, hat die Versuche, die Möglichkeiten der praktischen Anwendungen, aber auch die Problematik des Arsen-Einsatzes im Weinbau ausführlich dargestellt. Dabei musste neben der hervorragenden Wirkung arsenhaltiger Mittel gegen den Traubenwickler vor allem berücksichtigt werden, inwieweit Spuren von Arsen sich in der Rebe, im Most und Wein bemerkbar machen könnten. Trotz erheblicher Bedenken und mit strengen Anwendungsaufgaben, z.B. sollte Arsen nach der ersten Augustwoche nicht mehr gespritzt werden, kam Arsen 1920 im ersten Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der Biologischen Reichsanstalt zur Anerkennung, womit „sich die Weinbausachverständigen“ durchsetzen konnten, zumal mögliche Arsen-Rückstände auf den lesereifen Trauben zu gering schienen, um gesundheitlich gefährlich zu sein. CLAUS zitiert auch eine Mitteilung von Prof. Dr. FRITZ STELLWAAG von 1924, die sich mit der Möglichkeit einer Gefährdung von Weinbergarbeitern bei der Ausbringung arsenhaltiger Mittel im Weinbau befasst: „Während die Anwendung von Nikotin hie und da eine Belästigung der Arbeiter beim Spritzen hervorruft, ist eine Benachteiligung der Gesundheit bei sachgemäßer Arbeit mit Uraniagrün-Kupferkalkbrühe ausgeschlossen. ... Eine Belästigung der Arbeiter beim Spritzen oder eine Benachteiligung durch den Umgang mit Arsenmitteln ist bisher nicht bekannt geworden.“, wobei es sich bei Uraniagrün um ein in den 1920er und 1930er Jahren gängiges Präparat mit Schweinfurtergrün, ein gemischtes Kupferarsenitacetat, handelte.

Aber die Weinfachleute hatten sich getäuscht. Das Ausbringen von arsenhaltigen Spritzmitteln und vor allem von Arsen-Stäuben bei höheren Temperaturen im Sommer war für die Weinbergarbeiter äußerst unangenehm und eigentlich nur mit Nasen-Mund-Schutz möglich. Auch wenn Arsen-Rückstände in Weinen nicht als „besorgniserregend“ angesehen wurden, aber „daß über den Haustrunk Arsen in weit größeren Mengen aufgenommen wurde, daran wurde zunächst wenig gedacht“. Es war damals wie früher schon üblich, dass die Weinbergarbeiter bei ihrer Tätigkeit eine bestimmte Menge Haustrunk erhielten, der oft wie der Tresterwein hergestellt und je nach der Gegend noch als eine Form der Naturallohnung gewertet wurde. Tresterwein⁶, auch Treberwein, Nachwein und

⁵ CLAUS, P.; siehe Fußnote 4

⁶ MÜLLER, K. (Hrg.): Weinbau-Lexikon. Berlin 1930, 1015 S.; hier Tresterwein S. 838/839, Haustrunk S. 322

Leierwein bezeichnet⁷, wurde aus bereits mehr oder weniger ausgepressten Trauben hergestellt, indem man diesen Trester möglichst schnell mit Wasser übergoss, so dass er eben bedeckt war, den Ansatz vergären ließ, nach 3–4 Tagen abkelterte und weiter wie Wein behandelte, wobei unter Umständen ein Zusatz von Zucker erforderlich bzw. sinnvoll war, um ihn einigermaßen trinkbar zu machen. In einigen Gegenden war es auch üblich, dass die bei der Lese tätigen Arbeiter eine bestimmte Menge Trester mit nach Hause nehmen durften, um dort daraus ihren Tresterwein als Hastrunk zu bereiten. Ob nun aus den zu Nachwein verarbeiteten Trestern vermehrt arsenhaltige Substanzen frei und dann getrunken wurden oder inwieweit die Arsen-Kontamination im Zusammenhang mit der Ausbringung erfolgte, war zunächst unbekannt, entscheidend war aber, dass bereits 1925 die ersten beiden Fälle von Arsenvergiftungen bei Weinbergarbeitern auftraten, denen nahezu jährlich neue Arsenvergiftungen folgten, so dass diese Krankheitsfälle 1929 zur Anerkennung als Berufskrankheit durch die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft führte. Anlässlich einer Fachrunde von Weinbau-Experten und Medizinern 1933 in Freiburg wurde berichtet, dass es sich bei den Geschädigten um Personen handelte, „die nicht nur Arsen in den Weinbergen angewandt hatten, sondern meistens auch im Hastrunk zu sich nahmen, in der Regel 1–2 Liter, in Ausnahmen auch 4–5 Liter pro Tag als Erfrischungsgetränk“, was durchaus möglich war, da die Tresterweine meist „körperlos“ waren und bevorzugt dem Durstlöschen dienten. 1934 waren bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 94 Arsen-Fälle anerkannt, davon 6 Fälle bei Frauen, 22 Personen waren bereits verstorben. Da mit 66 Personen die Mehrzahl der Fälle zunächst im Gebiet des Kaiserstuhls aufgetreten war, wurde das Phänomen der Arsen-Vergiftung vorschnell als die sog. „Kaiserstuhl-Krankheit“ bezeichnet, obwohl sich „Chronische Arsen-Vergiftungen“ seit 1938 auch an der Mosel häuften, offensichtlich deshalb, weil dort erst ab 1925, verstärkt ab 1930 mit Arsen-Präparaten im Weinbau gearbeitet wurde. REINHART⁸ berichtet auch von damals 12 Vergiftungsfällen aus der Pfalz und von 4 weiteren Arsenvergiftungen aus dem „ostmärkischen Weinbaugebiet“, die 1939 und 1940 beobachtet wurden. Im März 1940 waren 589 Personen mit Arsenschädigungen von der Berufsgenossenschaft anerkannt. Die chronischen Arsen-Schädigungen erwiesen sich vor allem als Leber-Krebs und Haut-Krebs, betrafen aber auch „Ausfallerscheinungen im Bereich des vegetativ-nervösen und hormonalen Sys-

⁷ Tresterwein entspricht dem französischen „Piquette“ und dem antiken „lora“ oder „Lauer“ (siehe Kap. 2.3)

⁸ REINHART, K.: Arsenschädigungen der deutschen Weinbauer, Küfer und Gastwirte. Leipzig 1943, 56 S. (Arbeitsmedizin – Abhandlungen über Berufskrankheiten und deren Verhütung, Band 20)

tems“. Mit der Entwicklung und Anerkennung des ersten synthetischen Insektizids „Nirosan“ gegen den Traubenwickler Anfang der 1940er Jahre konnte im November 1942 der Einsatz von Arsen im Weinbau verboten werden, womit zumindest die direkte Kontamination mit diesem Gift bei der Ausbringung durch den Winzer und Weinbergarbeiter unterbunden waren, während dessen Aufnahme über den Wein, vor allem über Tresterwein durchaus noch einige Zeit möglich blieb. In einem „Obergutachten“ befasste sich VON PEIN⁹ nochmals 1943 mit der chronischen Arsen-Vergiftung im Weinbau. Darin kommt er zu dem Ergebnis, dass 1. „Die Schwere der Arsenvergiftung“ ... „mit der Größe des Weinbergbesitzes und mit der zeitlichen Dauer der Beschäftigung im Weinberg ... in keinem Verhältnis“ steht; 2. „Die Zahl der Frauen mit chronischer Arsenvergiftung ist außerordentlich gering im Verhältnis zu den Männern“, weil sie „vorwiegend mit Laub- und Bodenarbeiten beschäftigt sind“; und 3. Kranke existieren, „die eine ausgesprochene, zum Teil schwere Arsenvergiftung aufwiesen“, „sich aber niemals an Weinbergarbeiten beteiligt hatten“, das Krankheitsbild einzig „auf die Aufnahme von Arsen mit einem regelmäßigen Haustunk- oder Weingenuss“ zurückgeführt werden kann. Dieses Obergutachten bedeutete, dass die chronische Arsenvergiftung der Weinbauern nicht mehr als „Berufskrankheit im Sinne des Gesetzes“ anerkannt werden konnte, da diese nicht unmittelbar mit der Ausübung des Winzerberufes in Verbindung stand. Interessanterweise fand VON PEIN auch eine Erklärung, warum „die Erkrankung nur in bestimmten Gebieten der Mosel häufig ist, während von der Ruwer, der Saar und den Nebentälern ihm keine Krankheitsfälle bekannt geworden sind. In diesen Tälern stellen die Winzer auch keinen Haustunk aus Trestern her, sondern aus Apfelwein.“ Auch im Weinbaugebiet der linken Rheinseite und im Kreise Kreuznach kannte die zuständige Berufsgenossenschaft keine Arsenvergiftungsfälle, nur aus der Moselgegend von Cochem bis Bernkastel. Ein weiterer Hinweis für die Haustunk-Erklärung der Arsenvergiftungen ergab die Feststellung, dass Haustunk und Wein mit Arsen stärker belastet waren, wenn zur Spritzbrühe Schmierseife zugegeben wurde, um deren Haftfähigkeit zu erhöhen, womit die Freisetzung von Arsen bei der wässrigen Bereitung von Tresterwein gefördert wurde. Eine gewissen Tragik bestand bei diesen Arsenvergiftungen darin, dass gerade die ärmeren Weinbergarbeiter davon betroffen waren, da diese bevorzugt aus mit nach Hause genommenen Trestern ihren Tresterwein erzeugt hatten, um ihren Durst zu löschen.

Im Zusammenhang mit der intensiven Suche nach Arsen-Ersatzstoffen wegen dessen Gefährlichkeit wurden in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre umfangreiche Studien zur Biologie und zum Verhalten der Trauben-

⁹ VON PEIN, H.: Über die Beurteilung der chronischen Arsen-Vergiftung der Weinbauern (Obergutachten). Archives of Toxicology, Vol. 12, Nr. 1, 1943, 839–850

wickler vorgenommen. So wurde unter anderem erkannt, dass die Traubenwickler-Weibchen mit Hilfe eines spezifischen Sexuallockstoffes die Männchen zwecks Begattung anlocken. Aufbauend darauf konnte dann in den 1970er Jahren mit Hilfe der Gaschromatografie der chemische Aufbau dieser Lockstoffe analysiert und danach die dafür verantwortlichen Substanzen synthetisch hergestellt werden, die uns heute in den sog. Pheromonen zur Prognose mittels Kontrolle des Traubenwickler-Mottenfluges und im Rahmen der sog. Verwirrungstechnik als biotechnisches Bekämpfungsverfahren ohne Einsatz eines chemischen Insektizids hilfreich zur Verfügung stehen.

Über pilzliche Schaderreger wurde in der Antike und im Mittelalter nur wenig berichtet. Gelegentlich wird von Fäulnis und Schimmel, von Brenner und Mehltau gesprochen¹⁰, wobei es sich dabei um pilzliche Schadorganismen handelt, gegen die jedoch lange Zeit keine befriedigenden Gegenmaßnahmen unternommen werden konnten, zumal sie weitgehend von der Witterung abhängig sind. Kritisch wurde die Situation jedoch mit der Einschleppung neuer Schadpilze aus Nordamerika um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Zu dieser Zeit kam es verstärkt zu Importen von „exotischen“ Pflanzen nach Europa, vor allem zur Schaustellung in Gewächshäusern, aber auch für züchterische Zwecke.¹¹ Bei einer solchen Gelegenheit wurden aus Nordamerika 1845 der Echte Mehltau-Pilz (*Erysiphe necator* oder Oidium), die Ursache der „Traubenkrankheit“, nach England und 1878 der Falsche Mehltau-Pilz (*Plasmopara viticola* oder Peronospora), der Erreger der „Blattfallkrankheit“, nach Frankreich eingeschleppt. 1863 folgte ebenfalls aus Nordamerika nach Frankreich die Reblaus (*Daktulosphaira vitifoliae*). Mit diesen Schadorganismen hat sich der Schwerpunkt der Weinbau-Arbeiten grundsätzlich geändert, was MÜLLER¹² so ausgedrückt hat: „Weinbau treiben heißt heutzutage in der Hauptsache nichts anderes, als die Krankheiten sachgemäß zu bekämpfen. Denn was hilft dem Weinbauer ein guter Rebschnitt, eine sachgemäße Düngung, sorgfältige Bodenbearbeitung, Laubbehandlung usw., wenn ihm die Früchte seines Fleißes durch Schädlinge vernichtet werden?“ Mit dem Schutz der Reben vor Schadorganismen hat sich demnach auch die Tätigkeit der Weinbergarbeiter entscheidend verändert, da diese nun zeitlich vorgegeben wurde von den witterungsabhängigen Infektionsbedingungen für den jeweiligen Schadpilz und von der

¹⁰ SPRENGER, B.; siehe Fußnote 1

¹¹ TÖPFER, R., MAUL, E., EIBACH, R.: Geschichte und Entwicklung der Rebenzüchtung auf dem Geilweilerhof. Schriften zur Weingeschichte, Nr. 172, 2011, 24 S.; hier S. 6/7 (Gesellschaft für Geschichte des Weines, Wiesbaden)

¹² MÜLLER, K.: Rebschädlinge und ihre neuzeitliche Bekämpfung. Karlsruhe 1918, 203 S.; hier S. 8

Schlagkraft der Behandlungsmaßnahme, welche unter Umständen sogar mit körperlichen Belästigungen und Beeinträchtigungen verbunden waren. Mit den neuen Schadorganismen kamen andererseits auf den Betriebsleiter erhebliche zusätzliche Kosten für wirksame Pflanzenschutzmittel und für geeignete Ausbringungsgeräte zu, welche andererseits bei gleicher Wirksamkeit unter Umständen eine kürzere Arbeitszeit mit Lohnkürzungen der Weinbergarbeiter einbringen konnten.

Der Echte Mehltau oder Äscherich wurde anfangs auch Traubenkrankheit genannt, weil der Pilz alle grünen Rebeile, also die beiden Blattflächen und die Triebe, besonders aber auch die Blütenanlagen, die Gescheine, und die Trauben befällt. Das mehlig, grauweiße Aussehen des Pilzbefalls ergab die Bezeichnung „Mehltau“ oder „Äscherich“, da die befallenen Organe wie mit Asche bestreut aussehen. Die jungen Beeren platzen bei Befall auf, so dass die noch hellen Kerne sichtbar werden („Samenbruch“), und trocknen letztlich vollständig ein. Ein Abernten von Oidium-befallenen trockenen Beeren ist sinnlos, da diese kaum mehr vergärbaren Traubensaft enthalten und zusätzlich qualitätsmindernde Veränderungen eintreten. Die Bekämpfung des Oidium-Pilzes erfolgte schon früh in den 1850er Jahren in Frankreich mit Schwefelpulver, das hervorragende Erfolge einbrachte.¹³ Schwefelpulver tritt in verschiedenen Formen auf, die unterschiedlich rein und damit auch preislich verschieden sind. Entscheidend war jedoch auch, dass der Stäubeschwefel eine bestimmte Feinheit besitzen musste. Ausgebracht wurde das fein gemahlene Schwefelpulver, das als „Ventilatioschwefel“ im Handel war, anfangs mit der Schwefelquaste und einfachen Handschwefelverstäuber, größere Flächen mit Rückenschweiflern und fahrbaren Schwefelgeräten (siehe Abb. 6.1). Der Schwefel musste vor dem Sichtbarwerden des Pilzbelages ausgebracht sein; die erste Behandlung war schon vor der Blüte nötig, eine weitere Maßnahmen nach der Reblüte und entsprechend zusätzliches Stäuben bei trockenem Wetter erforderlich, da der Echte Mehltau trockene Bedingungen bevorzugt. Nach Juli waren die Schwefelbehandlungen nicht mehr nötig. Nach MÜLLER¹⁴ waren je nach Schwefelapparat anfangs 1–1,5 kg pro Ar, später 6–8 kg Schwefelstaub erforderlich. VOGT¹⁵ gibt an: „Man verwendet zur Bestäubung von 1.000 Rebstöcken etwa 4 kg Ventilatoschwefel (300 g je Ar), doch schwanken diese Mengen je nach der Schwefelsorte, nach dem Stand und der Erziehungsart der Reben und je nach der Witterung beträchtlich“. Und er fährt fort: „Nach früheren Schätzungen wurden in Deutschland etwa 10 Milli-

¹³ MÜLLER, K.; siehe Fußnote 12, hier S. 62 ff

¹⁴ MÜLLER, K.: Pflanzenschutz. Stuttgart 1914, 122 S. (Des Landmanns Winterabende, 53. Bändchen); hier S. 44

¹⁵ VOGT, E.: Die chemischen Pflanzenschutzmittel. Ihre Anwendung und Wirkung. Leipzig 1936, 117 S. (Sammlung Göschen); hier S. 49

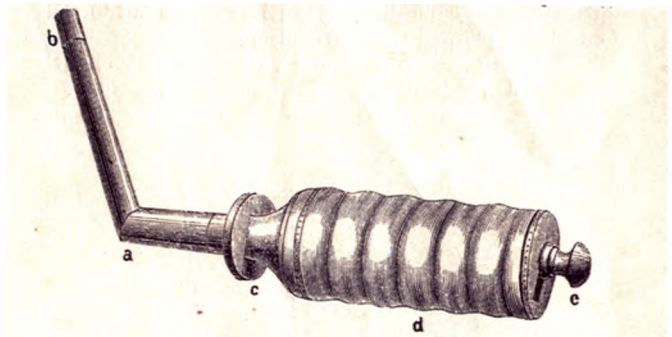


Fig. 33. Schwefelungsapparat.

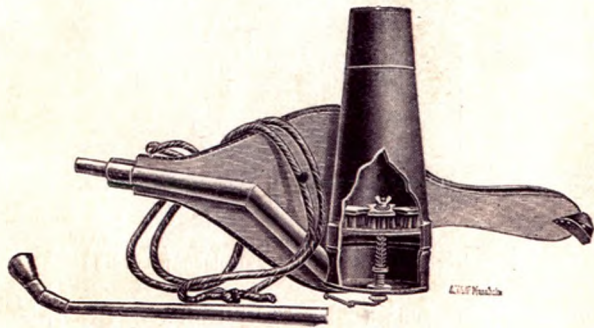
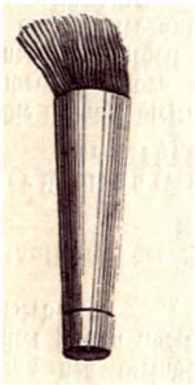


Fig. 34. Handschwefelverstäuber „Don Rebo“.
(Zu beziehen durch Karl Platz, Ludwigshafen a. Rh.)



Fig. 35. Deidesheimer Schwefelverstäuber „Vulkan“.
(Zu beziehen durch Karl Platz, Ludwigshafen a. Rh.)

Abb. 6.1 Geräte zum Ausbringen von Schwefel-Staub
(Puderquaste – Schwefelungs-
apparat – Handschwefelverstäuber
– Rückenschwefelverstäuber)

onen, in Frankreich etwa 100 Millionen Kilogramm Schwefel jährlich zur Bekämpfung des Rebenmehltaus verbraucht“.

Jeder der schon einmal mit Schwefel oder schwefelhaltigen Mitteln gearbeitet hat, kennt den stechenden, reizenden Geruch dieses Stoffes und kann sich deshalb vorstellen, wie es wohl den Winzern und Weinbergarbeitern beim Ausbringen von Schwefelstaub im Weinberg ergangen ist, dies um so mehr, als die Mehrzahl dieser Behandlungen bei entsprechend höheren Temperaturen stattfinden mussten und die größte Wirkung erst ab 25 °C gewährt war. Dabei mussten die Reben an allen grünen Teilen getroffen werden, um erfolgreich den Echten Mehltau verhindern zu können, was bedeutet, dass der Schwefelstaub kräftig in den von Reben bestandenen Raum gelangen sollte. In sehr heißen Sommern musste man sogar zum Bestäuben des Bodens übergehen, um Verbrennungen an den grünen Rebteilen zu vermeiden. Andererseits führte intensiver Regen zum Abwaschen des Schwefelbelages, so dass eine neue Schwefelausbringung erforderlich wurde. Man möge auch bedenken, dass es Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts noch keine spezielle Schutzkleidung gab. Eine Vorstellung über die Ausbring-Technik geben die Bilder der Abb. 6.1, die wir der Arbeit von KLEIN¹⁶ bzw. MÜLLER¹⁷ entnommen haben. Mit dem Aufkommen von Interessenvertretungen der Weinbergarbeiter, vor allem mit dem Aktivwerden von Gewerkschaften, bestand immer eine primäre Forderung nach Schutzmaßnahmen für die Anwender bei Pflanzenschutzmittel-Anwendungen (siehe Kap. 7.3). Versuche, von den Nachteilen der Stäubeschwefel bei deren Anwendung wegzukommen, führten zunächst zum sog. Koloidschwefel, der auch der Kupferkalkbrühe gegen den Falschen Mehltau beigemischt werden konnte, aber umständlicher anzuwenden war. Erst der sog. Netzschwefel brachte einen echten Ersatz für den Stäubeschwefel, was die Wirkung und die Unbedenklichkeit gegenüber dem Anwender betrifft, er fand aber erst nach dem Zweiten Weltkrieg Eingang in den weinbaulichen Pflanzenschutz, und konnte als Spritzmittel allein oder in Kombination mit anderen Bekämpfungsmitteln ausgebracht werden.

Die Blattfallkrankheit oder Lederbeerenkrankheit der Rebe, verursacht durch den Falschen Mehltau-Pilz (*Peronospora*)¹⁸, befällt die Weinrebe unter anderen Bedingungen als der Echte Mehltau-Pilz (*Oidium*). Er bevorzugt feuchte Witterungsbedingungen; er befällt aber ebenfalls die Blätter, die Triebe, die Gescheine und die Trauben. Sichtbar wird er zunächst im Frühjahr auf der Blattunterseite als weißer Pilzrasen; bei

¹⁶ KLEIN, E.: Der Weinbau. Stuttgart 1905, 146 S. (Des Landmanns Winterabende, 43. Bändchen); hier S. 118–120

¹⁷ MÜLLER, K.; siehe Fußnote 12, hier S. 67

¹⁸ MÜLLER, K.; siehe Fußnote 12, hier S. 33–56

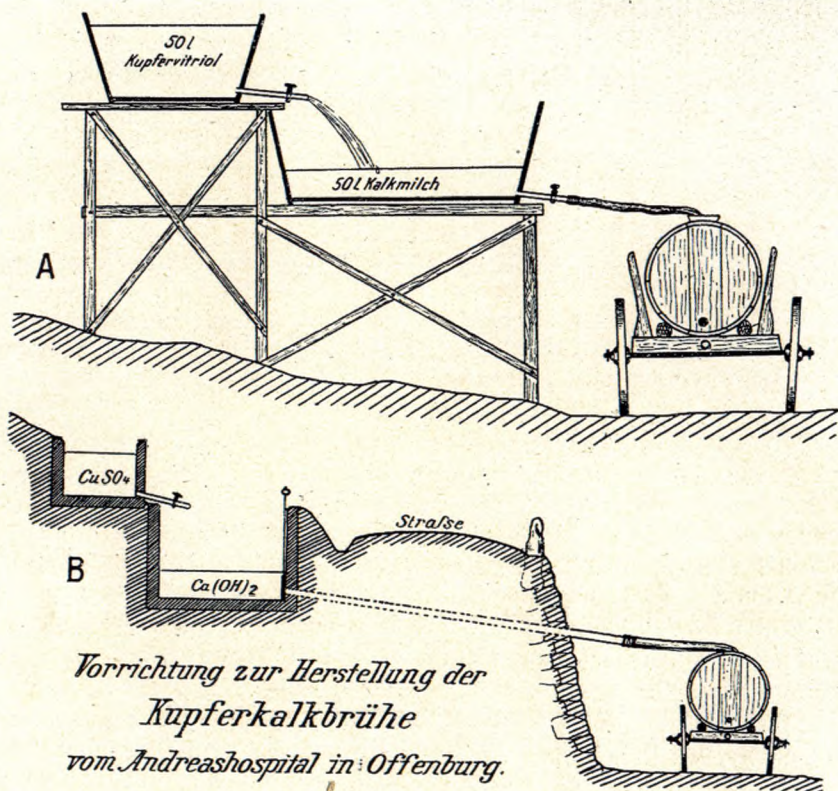
starkem Befall verdorren die Blätter und fallen ab, was zur Bezeichnung „Blattfallkrankheit“ geführt hat. Beim Befall von älteren Beeren kommt es zum Einschrumpfen derselben zu lederartigen Gebilden, daher der Name „Lederbeerenkrankheit“. Bei langjährigem Befall mit *Peronospora* sterben die Reben ab. Die Bekämpfung dieser Pilzkrankheit mit kupferhaltigen Mitteln geht auf folgende Feststellung zurück: „In der Gegend von Bordeaux pflegten die Weinbauern die an der Landstraße gepflanzten Reben mit einer dicken Kalkbrühe zu bespritzen, der etwas Kupfervitriol beige-mengt war, um den Dieben den Appetit an den Trauben zu verleiden“, weshalb die daraus entwickelte Kupferkalk-Spritzbrühe als „Bordelaiser-oder Bordeaux-Brühe“ bezeichnet wurde¹⁹. Der Einsatz der Kupferkalk-brühe bedurfte jedoch folgender wichtiger Voraussetzungen: 1. Richtige Zubereitung des Mittels; 2. Rechtzeitiger Einsatz; 3. Richtige Ausbringung. Anfang des 20. Jahrhunderts wurde die Kupferkalkbrühe aus sorg-fältig hergestelltem Kupfervitriol und „aus möglichst frisch gebranntem oder gelöschtem, reinem kohlenurem Kalk oder Dolomitkalk“ herge-stellt, wobei man für 100 Liter einer 2%igen Kupferkalkbrühe einen min-destens 50 l und einen mindestens 100 l fassenden Holzkübel benötigt und wie folgt vorgeht: „In den 50 l fassenden Kübel werden 2 kg Kupfervitriol in 50 l Wasser gelöst, indem man sie in einem Korb oder Sack nicht zu tief in das Wasser hineinhängt. Über Nacht ist das Vitriol gelöst. ... 1 kg frisch gebrannter Kalk wird in einem kleinen Kübel mit Wasser gelöscht, und mit etwa 10 l Wasser zu einem Brei angerührt. ... Diesen Brei läßt man durch ein Sieb in den größeren, mindestens 100 l fassenden Holzkübel laufen und füllt soviel kaltes Wasser nach, bis im ganzen 50 l darin sind. Unter Umrühren gießt man dann die Vitriollösung langsam in die Kalkmilch; die Brühe muß also dauernd alkalisch bleiben, andernfalls, wenn man also den Kalk zum Vitriol gießen würde, verliert sie die hohe Schleimigkeit. ... In der angegebenen Weise hergestellte Kupferkalkbrühe besitzt also alle Eigenschaften, die wir von ihr verlangen können, sie ist schleimig, läßt sich leicht verspritzen, sie haftet gut und wird nicht leicht abgewaschen.“²⁰ Für größere Betriebe wurden entsprechende Vorrichtungen empfohlen, wie sie in der Abb. 6.2 sichtbar sind.²¹

Der rechtzeitige Einsatz der Kupferkalkbrühe war eine wichtige Voraus-setzung für den Erfolg der *Peronospora*-Bekämpfung, weil die Spritzung erfolgt sein musste, bevor der Pilz auf der Blattunterseite sichtbar wurde. Der erste Pilzausbruch (Primärausbruch) konnte noch geduldet werden und diente als Startpunkt für die erste und alle weiteren Bekämpfungsein-sätze. Jedoch musste bald nach dem ersten Pilzausbruch, d. h. Sichtbar-

¹⁹ MÜLLER, K.; siehe Fußnote 12, hier S. 36

²⁰ MÜLLER, K.; siehe Fußnote 12, hier S.40/41

²¹ MÜLLER, K.; siehe Fußnote 12, hier S. 42



*Vorrichtung zur Herstellung der
Kupferkalkbrühe
vom Andreashospital in Offenburg.*

Abb. 16. Herstellung der Kupferkalkbrühe.

A Holzfüßel auf Holzgestellen. B In einen Hang eingebaute Einrichtung aus Zementbeton.

Abb. 6.2 Vorrichtungen zur Herstellung von Kupferkalkbrühe im Weinberg

werden des weißen Pilzrasens auf der Blattunterseite, die erste Spritzung durchgeführt werden, um zu verhindern, dass das Auftreten der nächsten Pilzrasen zu Infektionen führte. Danach richteten sich alle weiteren Einsätze entsprechend der Witterung, d.h. nach jedem stärkeren, warmen Regenfall war die nächste Spritzung erforderlich, beginnend Ende Mai. Während anfangs aus Sicherheitsgründen noch nahezu jede Woche eine Bekämpfung stattfand, d.h. 8–12, wurde um die 1920er Jahre nach dem Müllerschen Inkubationskalender gearbeitet, der angibt, wie lange die Pilzentwicklung im Blatt bis zum Ausbruch auf der Blattunterseite in Abhän-

gigkeit von der Temperatur dauerte, was als „Inkubation“ bezeichnet wurde. Vor Ablauf dieser Inkubationszeit musste bei feuchtem Wetter die Bekämpfungsaktion stattgefunden haben. Bei trockenem oder windigem Wetter konnte bis zum nächsten feucht-warmen Regen abgewartet werden, bevor die nächste Spritzung fällig wurde. Auf diese Weise war es möglich, statt wöchentlichen Behandlungen gezielt entsprechend weniger, meist 4–6 Spritzungen pro Saison durchzuführen. Mit dem Reifwerden der Beeren werden diese unanfällig für den Pilz, so dass eine Peronospora-Behandlung höchstens noch zur Erhaltung des Reblaubes vorgenommen wurde, die der Holzreife dienlich war.

Wichtig bei der Peronospora-Bekämpfung war als Drittes die richtige Ausbringung des Mittels. Hierbei war vor allem darauf zu achten, die gesamte Laubwand, vor allem aber die Blattunterseiten, die Gescheine und die jungen Beeren kräftig zu behandeln, da dort der Peronospora-Ausbruch stattfindet, von dem die weiteren Infektionen ausgingen. Hierzu wurden spezielle Spritzgestänge entwickelt, die die Spritzbrühe mit hohem Druck vor allem an die Blattunterseite brachten. Eine wichtige Spritzung war nach der Blüte erforderlich, um die unbehandelten Blütenanlagen vor Infektionen zu schützen. Besonders intensiv mussten demnach die Gescheine und die jungen Trauben mit Spritzbelag versehen werden, um deren weitere Entwicklung zu sichern. Die Bekämpfung der Peronospora-Krankheit erforderte demnach von den Weinbergarbeitern ein zeitlich präzises Vorgehen und eine gründliche Ausbringung der Spritzbrühe, was insbesondere in Steillagen äußerst mühsam und anstrengend war.

Ein letztes Wort in diesem Kapitel soll der Reblaus (*Daktulosphaira vitifoliae*) gewidmet sein, die seit 1863 im französischen Weinbau erstmals beobachtet wurde, nachdem auch sie aus Nordamerika nach Europa eingeschleppt worden war. Sie breitete sich sehr schnell von Frankreich in Europa und letztlich in der ganzen Weinbau-Welt aus und zerstörte den Weinbau innerhalb von wenigen Jahren derart, dass in vielen Gebieten die Traubenerzeugung unrentabel und aufgegeben wurde. In Deutschland fand die Ausbreitung in den 1870er bis 1890er Jahren statt. Versuche einer chemischen Bekämpfung dieses Rebschädlings waren ohne Erfolg, da sich das schädliche Stadium der Reblaus im Wurzelbereich des Bodens abwickelte, wohin man im bestandenen Weinberg mit Insektiziden schlecht vordringen konnte. Erst die erfolgreiche Technik der Pfropfung von Europäer-Rebtrieben auf reblauswiderstandsfähige Amerikaner-Unterslagsreben führten zu einer Eindämmung der Wurzelreblaus, das erste biotechnische Schädlingsbekämpfungsverfahren, das bis heute funktioniert und weltweit und mit Erfolg praktiziert wird. Zur Schaffung von Pfropfreben mussten nach der Jahrhundertwende entsprechende Einrichtungen entwickelt werden, die zunächst überwiegend staatlich organisiert waren, inzwischen aber weitgehend in privater Hand arbeiten. Hierbei fanden

auch viele Weinbergarbeiter während der Pflanz-Saison im Winter, in den Rebschulen und Muttergärten auch im Sommer eine zusätzliche Beschäftigung und ein ergänzendes Auskommen für ihre Familien. In den Anfängen des Pflanz-Anbaus war es jedoch noch erforderlich, die Reblausverseuchten Böden vorweg mit Schwefelkohlenstoff (CS_2) zu entseuchen, eine schwierige und gefährliche Arbeit, weil der Schwefelkohlenstoff wegen seines niedrigen Siedepunktes von $46\text{ }^\circ\text{C}$ und des niedrigen Entzündungspunktes seines schweren Gases hochexplosiv ist und schon beim Schlag eines eisernen Gerätes auf einem Stein ein entstehender Funke die Explosion auslösen kann, weshalb das Mittel möglichst zu Fuß mit der Schwefelkohlenstoffkanne ausgebracht werden musste.

Die Bekämpfung der alten und eingeschleppten Schadorganismen im Weinbau brachte im 19. und 20. Jahrhundert eine gefährvolle und körperlich anstrengende Tätigkeit für die Weinbergarbeiter mit sich, die teilweise auch im Kapitel 7.3 benannt werden. Sie konnte im Laufe der Jahre jedoch durch neue Mittel, neuartige Verfahren und höhere Sicherheitsstandards soweit verbessert werden, dass heute von ihnen kaum mehr eine Gefährdung ausgeht, wobei inzwischen der Weinbergarbeiter auch insoweit informiert ist, wo Gefahren bestehen könnten, dass er sich davor absichert und entsprechend vorsichtig arbeitet.

7. Die Weinbergarbeiter im 20. Jahrhundert bis heute

7.1 Übersicht 20. Jahrhundert

Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts ist historisch geprägt durch den Ersten und Zweiten Weltkrieg sowie die zwischen diesen liegende schwache, wechselreiche Weimarer Republik und revolutionäre Phasen, die in die nationalsozialistische Zeit unter Hitler führten, der Deutschland und die gesamte Welt durch den Zweiten Weltkrieg und seine unmenschlichen Verfolgungen grundlegend veränderte. Die Welt wurde in Ost und West aufgeteilt, der Kalte Krieg beherrschte lange Zeit die Politik und die Bevölkerung. Der notwendige Wiederaufbau des zerstörten und zweigeteilten Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg brachte ein unerwartetes Wirtschaftswunder für den Westen, während sich im Osten ein sozialistisch-kommunistisches Regime etablierte, bis es nach der Öffnung der Mauer in Berlin 1989/90 zur Wiedervereinigung kam. Mit der Auflösung des Ost-West-Konfliktes konnte auch die mit den Römischen Verträgen vom 25. März 1957 zum 1. Januar 1958 entstandene Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) in eine erweiterte Europäische Union (EU) übergehen (Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992). Jede dieser Phasen wirkte sich auch auf den Weinbau aus und somit auch auf die Weinbergarbeiter.

7.2 Die Landarbeiter- und Landarbeitgeber-Verbände

„In den Jahren vor und nach der Jahrhundertwende vollzieht sich in Deutschland endgültig die Wende vom Agrarstaat mit starker Industrie zu einem Industriestaat mit starker agrarischer Basis. 1882 lebten noch rund 40 % der deutschen Bevölkerung vom agrarischen Erwerb, 1907 sind es noch 28 %.“¹

Die BISMARCKSche Sozialgesetzgebung von 1881–1889 versprach „eine soziale Sicherheit der einzelnen Bürger“ und die „rechtliche Regulierung

¹ SCHUSTER, DIETER: Chronologie der deutschen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1918. Friedrich Ebert Stiftung, Electronic ed., Bonn 2000

der Arbeitsverhältnisse“² Für große Teile der Bevölkerung wurden Versicherungen gegen Krankheit (1883), Unfall (1884), Invalidität und Alter angekündigt und nach und nach auch realisiert. Mit der zunehmenden Industrialisierung waren schon Ende des 19. Jahrhunderts verschiedene Arbeiterschutzgesetze entstanden, so 1869 die Gewerbeordnung. Hiervon waren jedoch die Landarbeiter weitgehend ausgenommen. So schreibt SCHMIDT³ in einem Beitrag in den „Sozialistischen Monatsheften“: „Die Sozialpolitik hat den Landarbeiter immer als Stiefkind behandelt. Alle Änderungen, die die Gewerbeordnung seit 1869 für die Industriearbeiter brachten, die Gewährung des Koalitionsrechts, die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, das Verbot der Nacharbeit für Frauen, die Beschränkung der Arbeitszeit für Frauen in Fabriken auf 11 Stunden, der Schutz der jugendlichen Arbeiter, die Einschränkung der Kinderarbeit, der Erlass von Arbeitsordnungen, die Einführung der Fortbildungsschulen, die Verordnungen betreffend sanitäre Vorschriften für besonders gesundheits-schädliche Betriebe, die Kontrolle der Betriebe durch Inspektoren: all das ist von den Landarbeitern ferngehalten.“, und fährt fort: „Die Versicherungsgesetze schalten gleichfalls die Landarbeiter bei wichtigen Vergünstigungen aus. So ist die Krankenversicherungspflicht auf die Landarbeiter nicht ausgedehnt, die Unfallversicherung berechnet den Jahresarbeitsverdienst, der der Rentenberechnung zu Grund gelegt wird, nicht nach dem Individuallohn, wie bei den gewerblichen Arbeitern, sondern nach Durchschnittssätzen, die von den Verwaltungsbehörden festgesetzt werden.“ Diese Gegebenheiten haben unter anderem zu einer starken Abwanderung von Landarbeitern in die stadtnahe Industrie geführt, zumal dort deutlich höhere Löhne angeboten wurden, was der Landwirtschaft größere Personal-Probleme einbrachte.

Die selbständigen landwirtschaftlichen Arbeitgeber haben sich schon frühzeitig durch berufsständische Organisationen in Bauernvereinen, Landwirtschaftsgesellschaften und staatlichen Einrichtungen, z.B. die Landwirtschaftskammern ab Mitte der 1840er Jahre, die als gesetzliche Berufsvertretung der Landwirtschaft anzusehen sind, organisiert, so dass sie sich auch politisch bemerkbar machen konnten. Dagegen haben sich die Landarbeiter, im Gegensatz zu den Industriearbeitern, mangels einer lautstarken Lobby erst nach und nach zusammenschließen können, um ihre Interessen vorbringen und durchsetzen zu können, und dies betrifft verständlicherweise auch die Weinbergarbeiter.

² RITTER, GERHARD A.: Der deutsche Sozialstaat. In: WEHLER, HANS-ULRICH (Hrsg.): Scheidewege der deutschen Geschichte. Von der Reformation bis zur Wende 1517–1989. München 1995, 255 S. (Beck'sche Reihe 1123), S. 146–158, hier S. 146

³ SCHMIDT, ROBERT: Sozialpolitik für die Landarbeiter. Sozialistische Monatshefte 1906, Heft 1, S. 45–49, hier S. 46/47

Mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 19. April 1908, mit dem den Landarbeitern ein direktes Koalitions- und Streikrecht eingestanden wurde, – auch wenn dieses durch weiter geltende Landesgesetze und Gemeindeverordnungen eingeschränkt war und Strafen für unberechtigten Austritt oder Nichtantritt einer Stellung sowie teilweise für Aufforderungen und Verabredungen zum Streik enthielten⁴ –, kamen die Bestrebungen zur Organisation der Landarbeiter wieder in Bewegung.

Von gewerkschaftlicher Seite mit Unterstützung der sozialdemokratischen Arbeiterpartei gelang es, am 21. und 22. Februar 1909 in Berlin den „Verband der Land-, Wald- und Weinbergarbeiter“ mit Sitz in Berlin zu gründen. „Das Protokoll nannte 15 anwesende Land- und Waldarbeiter, 16 Vertreter der Gewerkschaften, 18 Vertreter der Partei sowie 4 Mitglieder des Parteivorstandes und 7 Mitglieder der Generalkommission.“⁵ Auch wenn dieser Verband in seinem Namen die Weinbergarbeiter anführt, so waren bei dessen Gründung wohl keine solche anwesend, was mit seiner vorwiegend norddeutschen Ausrichtung zusammenhängen dürfte. SCHULZ⁶ schreibt zur Gründung: 1909 „nahm die gewerkschaftliche Landarbeiterbewegung, die schon lange im Schoß der Nation geruht und ihrer Geburt geharrt hatte, im Verband der Land-, Wald- und Weinbergarbeiter greifbare Gestalt an.“ Und er führt weiter aus, dass diese Landarbeiter-Vereinigung besonders „in den Gebieten mit geldwirtschaftlicher Lohnverfassung (Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig, Vorpommern) und im Verbreitungsgebiet des Arbeitgeberverbandes für die Landwirtschaft (Schleswig-Holstein, Marschen, Mecklenburg) rasch Fuß gefaßt hat“, womit die Abwesenheit von Weinbergarbeitern bei der Gründungsversammlung in Berlin verständlich wird.

Als Aufgaben gibt HÖHNE an: „Zweck des Verbandes ist die allseitige Förderung der wirtschaftlichen und geistigen Interessen seiner Mitglieder“ (§ 2). Der § 3 umfasst die Aufgaben, um dieses Ziel zu erreichen: „ a) Einwirkung auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages; b) Gewährung von Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und Streitigkeiten, welche sich auf die Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung beziehen, oder in welche Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten sind; c) Gewährung einer Krankenunterstützung; d) Gewährung einer Gemaßregeltenunterstützung; e) Gewährung von Sterbegeld; f) Errichtung kostenloser Arbeitsnachweise für Mitglieder; g) obligatorische Lieferung des Verbandsorganes; h) Pflege der Geselligkeit und der Solidarität

⁴ SCHMITT, JULIUS: Tarifverträge in der Landwirtschaft. Schriften des Deutschen Landarbeiter-Verbandes Nr. 13, Berlin 1922, S. 13

⁵ HÖHNE, KLAUS: Landarbeiterverbände in Deutschland. Göttingen 1961, S. 5

⁶ SCHULZ, ARTHUR: Die deutschen Landarbeiter und ihre Gewerkschaft. In: Sozialistische Monatshefte, 18 (1912), Heft 26, S. 1611–1622

durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung aufklärender Vorträge“. Als Organ des Verbandes diene „Der Landarbeiter“, das viermal im Monat erscheinen sollte. 1919 wurde diese Organisation in „Deutscher Landarbeiter-Verband (DLV)“ umbenannt.

Neben den sozialistischen Gewerkschaften befassten sich auch die christlichen Gewerkschaften mit der Notwendigkeit der Schaffung einer Organisation für Landarbeiter, obwohl sie erst 1899 ihren ersten Kongress in Mainz abgehalten haben, weil sie sich in der Konfessionsfrage nicht einigen konnten. Es waren sogar die Weinbergarbeiter des Rheingebietes, die hierzu die Initiative ergriffen hatten und sich im Frühjahr 1912 in Bingen trafen, um zu prüfen, ob und wie die bereits bestehenden Lokalvereine in die christlichen Gewerkschaften überzuführen seien.⁷ Am 4. August 1912 kam es dann bei einem erneuten Treffen rheinischer Weinbergarbeiter in Bingen zur Gründung des „Deutschen Weinbergs-, Wald- und Landarbeiterbundes“ mit Sitz in Köln. Die ersten Mitglieder stellten staatliche Waldarbeiter aus Bayern und vom Harz sowie rheinische Weinbergarbeiter.⁸

Auch ihre Satzung fasst im § 2 den Zweck der Organisation zusammen, wobei es vordergründig um „Förderung des Gemeinsinnes, Hebung des Standesbewußtseins und der Berufstüchtigkeit, Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder“⁹ ging. Zur Erreichung dieses Zweckes sind unter anderem vorgesehen „a) Herausgabe einer Bundeszeitung und belehrender Flugschriften; b) Klarstellung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse mittels Erhebungen, Uebermittlung von Eingaben und Anträgen an die Gesetzgebung, Behörden und andere in Frage kommende Stellen; c) Beratung beim Abschluß von Dienst- und Arbeitsverträgen, Vereinbarungen allgemein gültiger Vertragsgrundsätze, Förderung günstiger Lohnmethoden und Abstellung von Mißständen; d) Förderung der ländlichen Wohlfahrt, insbesondere der Ansiedlung des Gesundheits- und Wohnungswesens, der Hauswirtschaft und Kleinviehzucht; e) Errichtung von Arbeitsvermittlungsstellen und Mitwirkung bei der Verwaltung; f) Erteilung unentgeltlicher Rechtsauskunft in allen wirtschaftlichen und den Dienst- und Arbeitsvertrag berührenden Angelegenheiten; Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in den aus der gesetzlichen Arbeiterversicherung entstehenden Streitfragen; Vertretung vor den Oberversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt in Berlin; g) Mitwirkung bei den Wahlen der Arbeitervertreter in die Vorstände, Ausschüsse, Aemter und andere Wahlkörperschaften, die auf

⁷ Siehe HÖHNE, Fußnote 5, S. 39/40

⁸ Siehe HÖHNE, Fußnote 5, S. 41

⁹ SCHNEIDER, RUDOLF: Die Landarbeitergewerkschaften in Deutschland. Stettin 1917, 101 S.; hier S. 54

Grund der sozialen Gesetzgebung, insbesondere der Reichsversicherungsordnung, errichtet sind; h) Gewährung von Unterstützung bei Sterbefällen, Krankheit und Maßregeln.“¹⁰ Da sich zwischenzeitlich weitere Zusammenschlüsse von Forst- und Landarbeitern ergeben hatten, kam es am 2. Dezember 1912 zur Entstehung des „Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschland“ (ZdL) mit Sitz in Essen, in den auch der Deutsche Weinbergs-, Wald- und Landarbeiterbund aufging. Verbandsorgan war „Die Rundschau“, die zunächst 14-tägig mit 8 Seiten, ab 1921 aus Kostengründen aber nur noch monatlich erschien.

Jeder Verein und Verband benötigt für seine Aktivitäten entsprechend seiner Satzung Geldmittel, weshalb sowohl der sozialistische Deutsche Landarbeiter-Verband (DLV), als auch der christliche Zentralverband (ZdL) Mitgliedsbeiträge erheben mussten. Der Mitgliedsbeitrag beim DLV betrug anfangs in Klassen 30, 60 oder 80 Pfg. im Monat. Später wurde zu wöchentlichen Zahlungen von 10, 15, 20 oder 25 Pfg. übergegangen, um den Mitgliedern höhere Beträge zu erleichtern und Geringverdienern entgegenzukommen.¹¹ Die Klassen richteten sich nach den Lohnhöhen. Die Mitgliedsbeiträge des christlichen Zentralverbandes (ZdL) betrugen im Jahre 1913 je nach Lohnklasse 15, 25, 35, 45 oder 55 Pfg wöchentlich und bei Neueintritt in die Gewerkschaft einmalig 30 Pfg.¹² Während der Zeit der Inflation ging man dazu über, in einigen Bezirken den Wert der Mitgliedsbeiträge in Naturalbeiträgen, z.B. von 1, 1½ und 2 Pfund Roggen wöchentlich, zu entrichten statt in Bargeld. Ab Januar 1924 kehrte man zur Barabgabe zurück.¹³

Was die Mitgliederzahlen der beiden Landarbeiter-Verbände betrifft, so muss berücksichtigt werden, dass sich diese entsprechend ihrer Bezeichnung vorwiegend aus Forst- und Landarbeitern der verschiedenen Berufssparten zusammengesetzt haben, auf die hier nicht eingegangen wird. Im Vergleich dazu sind die Zahlen von Weinbergarbeitern gering. Aus einer Statistik über den Verband der Land-, Wald- und Weinbergarbeiter in Deutschland (DLV) ergibt sich, dass im Jahr 1910 in den aufgeführten Bezirken mit Weinbau von 3.415 Mitgliedern, davon 39 Frauen, nur 117 Weinbergarbeiter entfallen, und zwar 104 auf Bayern, 2 auf Württemberg, 7 auf Hessen und 4 auf Elsaß-Lothringen, davon keine Frauen.¹⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass der DLV überwiegend in den deutschen Ostgebieten aktiv war. Dagegen konzentrierten sich die christlichen Gewerkschaften mit dem ZdL vorwiegend in West- und Süddeutschland, von wo

¹⁰ Siehe SCHNEIDER, Fußnote 9, S. 54

¹¹ Siehe HÖHNE, Fußnote 5, S. 28

¹² Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, 14. Jg., S. 213

¹³ Siehe HÖHNE, Fußnote 5, S. 47

¹⁴ Siehe SCHNEIDER, Fußnote 9, S. 81

auch ihr Ursprung ausging. Im Jahresbericht für 1912 wird in einer Tabelle der Mitgliederstand zum 31. 12. 1912 unter Lfd. Nr. 24 mit 751 Weinbergarbeiter aufgeführt.¹⁵ Leider werden in den nachfolgenden Jahresberichten bis 1933 die Weinbergarbeiter nicht mehr separat genannt, so dass ihre weitere Mitgliederentwicklung nicht mehr verfolgt werden kann. Der christliche Zentralverband ZdL sprach jedoch von geschätzten 2–3 Millionen organisierungsfähiger Personen, darunter etwa 70.000 Forst- und 8.000 Weinbergarbeitern.¹⁶ Eine spezielle Aufzeichnung der Weinbergarbeiter in den Berichten des DLV in den Jahrgängen des Landarbeiter-Archivs ist ebenfalls nicht gegeben.

Die Leistungen der Landarbeiter-Verbände gegenüber ihren Mitgliedern sind in den Jahresberichten summarisch aufgeführt und können nur schwer im Detail bewertet werden. SCHNEIDER¹⁷ gibt einen Hinweis zur Höhe des Krankengeldes für Mitglieder, die seit einem Jahr dem DLV angehörten und 12 Monatsbeiträge eingezahlt haben. Das Krankengeld betrug in der 1. Klasse 0,30 M pro Tag oder 2,10 M pro Woche, in der 2. Klasse 0,60 M pro Tag oder 4,20 M pro Woche und in der 3. Klasse 0,80 M pro Tag oder 5,60 M pro Woche und wurde auf die Dauer von 4 Wochen geleistet. Als Sterbegeld wurden ausbezahlt in der 1. Klasse 20 M, in der 2. Klasse 30 M und in der 3. Klasse 40 M. Damit erhält man einen Eindruck von den Beihilfen für einen organisierten Landarbeiter, und diese galten auch für einen Weinbergarbeiter zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Neben dem sozialistischen „Verband der Landarbeiter“ (VDL) und dem christlichen „Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschland“ (ZdL) gab es noch weitere Landarbeiter-Organisationen, z. B. die Landarbeitergruppe der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine oder die wirtschaftsfriedlichen Verbände „Die Gelben“, die aber praktisch keine Weinbergarbeiter zu ihren Mitgliedern zählten und somit hier außen vor blieben.

Die beiden größten Landarbeiter-Verbände, der sozialistische „Verband der Landarbeiter“ (VDL) und der christliche „Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschland“ (ZdL) lebten nicht immer friedlich nebeneinander, sondern kämpften um jedes Mitglied, um sich durchzusetzen. So berichtet STEGERWALD¹⁸ rückblickend auf 25 Jahre christliche Gewerkschaftsbewegung von 1899 bis 1924, dass zahlreiche Versammlungen der christlichen Arbeiterschaft von Sozialdemokraten gestört und gesprengt wurden und nicht selten Polizei und Gendarmerie

¹⁵ Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, 13. Jg., S. 216

¹⁶ Siehe SCHNEIDER, Fußnote 9, S. 56

¹⁷ Siehe SCHNEIDER, Fußnote 9, S. 22

¹⁸ STEGERWALD, ADAM: 25 Jahre christliche Gewerkschaftsbewegung 1899–1924 – Festschrift. Berlin-Wilmersdorf 1924, S. 16

die Versammlungssäle gewaltsam leeren mussten. „Die christlichen Gewerkschaften wurden von ihren sozialdemokratischen Gegnern als „Paffenknechte“, „Unternehmersöldlinge“, „Arbeiterzersplitterer“ usw. beschimpft und auf das gröblichste terrorisiert.“ Die einen warfen den anderen immer wieder Angaben mit falschen Mitgliederzahlen vor, um ihre politische Bedeutung hervorzuheben und zu verbessern.

Die Gründung und die Aktivitäten der Landarbeiter-Verbände wurde von den landwirtschaftlichen Arbeitgebern mit Argwohn und Sorge beobachtet, weil die Befürchtung bestand, dass in ihnen mögliche hartnäckige Kontrahenten bei künftigen lohn- und arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen entstehen könnten. So wurde bereits „1908 in Nordwestdeutschland der „Deutsche Arbeitgeberverband für die Landwirtschaft“ gegründet, mit dem Ziel, sämtliche landwirtschaftlichen Arbeitgeber in ganz Deutschland zusammenzuschließen, um den Arbeitsmarkt zu überwatchen und (eine sehr gefährliche, die Landflucht noch künstlich fördernde Zweckbestimmung) Kontraktbrüchige von der Arbeitsvermittlung auszuschließen.“¹⁹, dem bald weitere folgten. Die Kreis- und Provinzialarbeitgeberverbände der Land- und Forstwirtschaft schlossen sich dann am 20. November 1919 zum „Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigung e.V.“ mit Sitz in Berlin zusammen. Im Reichsverband waren im Jahre 1929 insgesamt 22 ordentliche und 2 außerordentliche Mitgliedsverbände zusammengeschlossen, unter anderem die für Weinbaugebiete zuständigen Landesverbände von Baden (Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber-Verband für Baden e.V.), für Rheinhessen (Vereinigte Arbeitgeberverbände für Landwirtschaft, Wein-, Obst- und Gemüsebau in der Provinz Rheinhessen e.V.), für den Rheingau (Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für den Rheingau, Hochheim und Umgebung) und für Württemberg (Landwirtschaftlicher Hauptverband Württemberg und Hohenzollern e.V.).

Am 20. Februar 1920 entstand die „Reichsarbeitsgemeinschaft der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen“, um gegenseitige arbeitsrechtliche Angelegenheiten zu beraten.

7.3 Tarif-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse von Weinbergarbeitern

Mit der Entstehung von landwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbänden waren die Voraussetzungen geschaffen worden für tarifliche Vereinbarungen von Löhnen und Arbeitsschutzregelungen, wie sie in der Industrie längst praktiziert wurden. Da das Koalitionsrecht von 1908 für die Landwirtschaft nicht zur Geltung kam, musste zunächst die

¹⁹ Siehe SCHULZ, Fußnote 6, S. 1611

Tariffähigkeit der Landarbeiter rechtlich geregelt und abgesichert werden, was erst nach dem Ersten Weltkrieg erfolgen sollte. Am 12. November 1918 erschien ein Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk, in dem unter Ziffer 8 die Aufhebung der Gesindeordnungen und Ausnahme Gesetze gegen die Landarbeiter gefordert wurde.²⁰ Am 23. Dezember 1918 erschien dann im Reichsgesetzblatt (S. 1456) die „Verordnung betreffend Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten“²¹, womit die Lohn- und Arbeitsbedingungen grundsätzlich festgesetzt und die Überwachung von Tarifvereinbarungen in den Unternehmen in Gemeinschaft mit den Arbeitgebern geregelt wurde. Diese sind als normative Mindestarbeitsbedingungen zu werten und können nicht zuungunsten, sondern nur zugunsten des Arbeitnehmers durch Einzelarbeitsvertrag geändert werden; sie wirken somit wie Rechtsnormen und die festgelegten Rechtsnormen wurden kraft Gesetz unabdingbar. Mit dem Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt 1920. I., S. 147) traten an die Stelle der Arbeiterausschüsse die Betriebsräte. Besonders wichtig für außertarifliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde die am 24. Januar 1919 im Reichs-Gesetzblatt (S. 111) veröffentlichte „Vorläufige Landarbeitsordnung“ (Abb. 7.1), die zwar eine (privatrechtliche) Vereinbarung zwischen den beiden landwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbänden darstellte, bis zum Erlass einer endgültigen Landarbeitsordnung aber Gesetzeskraft erhielt, was bis heute noch aussteht. In ihr sind „Rebenbetriebe“ namentlich genannt und in § 3 eine Höchstarbeitszeit vorgegeben.

Schwerpunkte der tariflichen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sind die Lohnverhandlungen. Schon für 1912, also noch vor den gesetzlichen Tarifregelungen für die Landwirtschaft, wird im Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Jg. 1913, S. 134, berichtet, dass im rheinischen Weinbaugebiet Anfangs Februar 1913 die im „Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschlands“ (ZdL) organisierten Weinbergarbeiter den Arbeitgebern ihre Forderungen eingereicht hätten. „Nach mehrmaligen Verhandlungen kam mit dem größten Teil der Weinbergbesitzer ein Tarif-Vertrag zustande. Bei einem kleineren Teil der Unternehmer mußte zuerst noch die Arbeit niedergelegt werden, um sie zum Entgegenkommen zu veranlassen. Es gelang dann auch, die angestellten Forderungen auf der ganzen Linie zur Anerkennung zu bringen.“ Und die christlich-gewerkschaftlichen Verhandlungsführer berichten danach im Verbandsorgan „Rundschau“ (5/1913): „Wir können mit dem errungenen Erfolg unserer jungen Organi-

²⁰ Reichsgesetzblatt, S. 1303 (siehe SCHMITT, Fußnote 4, S. 14)

²¹ Siehe HÖHNE, Fußnote 5, S. 70, SCHMITT, Fußnote 4, S. 14

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1919

Nr. 21

Inhalt: Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, §. 111.

(Nr. 6673) Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung. Vom 24. Januar 1919.

Die Verbände landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben mittelst Vereinbarung, die durch die Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs Ernährungsamts vom 22. November 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 278 vom 25. November 1918) in Kraft gesetzt worden ist, den Reichs-Lauern- und Landarbeiterrat in Berlin geschaffen. Die in ihm zusammengeschlossenen Verbände haben unter dem 20. Dezember 1918 die nachstehende vorläufige Landarbeitsordnung vereinbart:

23. Januar 1919

Vorläufige Landarbeitsordnung

§ 1

Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Bezüge nicht baren Art zugesichert sind. Den Dienstverpflichteten ist auf Verlangen eine Vertragsabschrift anzubehalten.

§ 3

Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn und in weiteren vier Monaten elf Stunden. Darüber hinaus geleistete Überstunden sind besonders zu vergüten.

§ 4

In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen sowie die Fütterungszeiten bei den Arbeitspausen.

Reichs-Gesetzl. 1919

Veröffentlicht zu Berlin den 29. Januar 1919

24

Abb. 7.1 Vorläufige Landarbeitsordnung 1919

sation vollauf zufrieden sein, er ist von erheblicher Bedeutung und schafft in unserem Beruf endlich mal geregelte Verhältnisse. Nun gilt es, weiter zu arbeiten und die Organisation im ganzen Rheingau so auszubauen und zu festigen, daß auch die bisher noch unerfüllten Wünsche möglichst bald

verwirklicht werden.“ Diese Aussage wird umso verständlicher, wenn man im „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ 1921, S. 268 liest: „Es ist ungemein schwierig, die Landarbeiter gewerkschaftlich zusammenzuhalten und für die Durchsetzung wirtschaftlicher Forderungen rückgratfest und stark zu machen.“ SCHNEIDER führt zwei weitere Lohn-Kampfmaßnahmen im Rheingau auf:²² 1. „Die Arbeiter der Königlichen Lehranstalt Geisenheim erzielten auf Grund einer Eingabe Lohnerhöhungen von 1 M pro Woche bis 50 Pfg. täglich. Die Erhöhungen wurden rückwirkend ab 1. Mai 1912 gezahlt. Die Winzer erhielten eine weitere Lohnerhöhung von 10 Pfg. In Frage kamen hier 37 Mitglieder.“ 2. „Weitere Lohnstreitigkeiten traten in Rüdesheim ein, wo am 27. Februar 1913 bei 14 Firmen zur Arbeitsniederlegung geschritten wurde. In der Mehrzahl der Fälle wurde bald eine Einigung erzielt, nur bei 2 Firmen dauerte der Streik bis zum 10. März, bis auch da ein Uebereinkommen mit den Arbeitgebern zustande kam.“ Von der christlichen Landarbeiter-Gewerkschaft als auch von der sozialistischen wird in deren Organen, dem „Landarbeiter“ und der „Rundschau“, über einen „Pfälzer Winzerstreik“ berichtet, den SCHNEIDER wie folgt schildert: „Danach traten am 14. März 1914 in Neustadt an der Haardt unter Führung des Deutschen Landarbeiterverbandes etwa 40 Winzer in den Streik, um eine 30 prozentige Lohnerhöhung durchzusetzen. Der Arbeitgeberverband lehnte jegliche Verhandlung mit dem sozialdemokratischen Verband ab. Inzwischen hatten sich auch christlich organisierte Winzer dem Streik angeschlossen und nunmehr kam es zu Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern und Winzern, die jedoch scheiterten, da der Deutsche Landarbeiterverband zu keinem Entgegenkommen bereit war und auch die Vertreter des christlichen Verbandes nicht zulassen wollte. Als der sozialdemokratische Verband schließlich bereit war, die christlichen Vertreter anzuerkennen und neue Verhandlungen begannen, scheiterten auch diese, da die Arbeitgeber nur 10 Prozent bewilligen wollten. Der Streik wurde daher fortgesetzt und wäre, da es den Arbeitgebern gelang, Arbeitswillige heranzuziehen, verloren gegangen, wenn nicht der christliche Verband nochmals neue Tarifvorschläge gemacht hätte und auf Grund dieser eine Einigung mit einer Lohnerhöhung von 15 Prozent erzielt wurde. Dieser Einigung schloß sich auch der Deutsche Landarbeiterverband an und es wurde zwischen den Arbeitgebern und den beiden Arbeiterorganisationen ein Tarifvertrag geschlossen.“ Gerade dieser Lohnkampf zeigt deutlich die seinerzeitige Situation bei Lohnverhandlungen: 1. Die Ausspielung von Streikenden, wenn die Möglichkeit besteht, diese durch fremde Arbeitswillige zu ersetzen. 2. Die bereits oben angeführte Anfeindung des einen Landarbeiter-Verbandes gegen den anderen, was dem Arbeitgeber-Verhandlungspartner die Möglichkeit eröffnet, die For-

²² Siehe SCHNEIDER, Fußnote 9, S. 65/66

derungen der Gegenseite in seinem Sinne zu steuern. Ein starker Verhandlungspartner ist flexibler als zwei und kann damit eine Tarifverhandlung einvernehmlicher zu Ende bringen. SCHNEIDER schließt diesen Bericht mit der Feststellung ab: „Dies ist der einzige Tarifvertrag, von dem wir beim Deutschen Landarbeiterverband hören, während es dem Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschlands gelang, eine ganze Reihe von Tarifverträgen abzuschließen, die zweifellos als Erfolge des Verbandes gebucht werden müssen, und zwar betreffen die Tarifverträge sowohl Forst- und Weinbergarbeiter als auch Landarbeiter.“

Wie kompliziert und umfangreich Tarifverhandlungen im Einzelfall sein können, schildert beispielhaft das nachfolgende Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss Freiburg in öffentlicher Sitzung am 16. Juli 1920, das wir in Arbeits- und Lohn-Akten für das Rebgut des St. Andreas-Spitalsfonds Offenburg im Stadtarchiv Offenburg gefunden haben, obwohl es das Rebgut selbst nicht betraf, aber wohl als Kopie zur Kenntnisnahme erhalten hat.²³

„Tarifverhandlungen der Weinbergarbeiter für den Bezirk Müllheim i. B. betr.
Bei Aufruf der Sache sind anwesend:

1. Für die Arbeitnehmer: der Gewerkschaftssekretär Riedl in Freiburg
2. Für die folgend angeführten Arbeitgeber:

Otto Heidenreich, Müllheim	RA Sachs, Müllheim
Otto Wechsler, Müllheim	Wilhelm Wechsler, Müllheim
Dr. med. Warth, Müllheim	Fritz Autenrieth, Müllheim
Hermann Kury, Müllheim	Albert Aschenbach, Müllheim
Adolf Wechsler, Vögisheim	Albert Fünfgeld, Müllheim
Max Engle-Rieggered, Müllheim	Adolf Zöllin, Badenweiler
Ernst Scheffelt, Badenweiler	Emil Müller, Vögisheim
Berthold Maier, Niederweiler	Gustav Maisburger, Niederweiler
Fritz Reinhardt, Badenweiler	Hans Blankenhorn, Müllheim
Max Wechsler, Müllheim	Gustav Seuffert, Müllheim ²⁴

Herr Dr. Schenk, Geschäftsführer des Landwirtschaftlichen Arbeitgeber-Verbandes in Karlsruhe, Stefanienstr. 43

Der Vorsitzende erstattet zunächst an Hand der Akten und angestellten Erhebungen Vortrag. Die Anwesenden erhielten zu ihrer Ausführung das Wort.

Nach geheimer Beratung wurde folgender Schiedsspruch verkündet:

Tarifvertrag.

§. 1.

Die Arbeitszeit regelt sich nach § 3. der vorläufigen Landarbeitsordnung.

§. 2.

Die festgesetzten Löhne gelten nur für vollwertige, geübte Arbeitskräfte, sie werden folgendermassen festgesetzt.

²³ Stadtarchiv Offenburg 5/8645 (1906/1934), eingesehen am 16.12.2010

²⁴ Zahlreiche Namen dieser Aufzählung kommen sicher jenen bekannt vor, welche die von uns verfasste Schrift Nr. 165 der Schriften zur Weingeschichte über „Markgräfler Winzer ...“ gelesen haben.

Stundenlöhne.

männliche Arbeitskräfte:		weibliche Arbeitskräfte	
über 21 Jahre	M. 3.00	über 21 Jahre	M. 2.40
von 18–21 Jahre	2.50	von 18–21 Jahre	2.00
von 16–18 Jahre	1.90	von 16–18 Jahre	1.70
von 14–16 Jahre	1.50	von 14–16 Jahre	1.50

unter 14 Jahren freie Vereinbarung.

§. 3.

Bei Stundenlohnarbeit erfolgt die Auszahlung des Lohnes mindestens alle 8 Tage; bei Akkordarbeit je nach Beendigung der betr. Arbeit. Die hier fest gesetzten Löhne werden rückwirkend auf Beginn der Rearbeiten nur für diejenigen Arbeitskräfte, die bei Abschluss des Tarifvertrages noch bei demselben Arbeitgeber arbeiten und weiter arbeiten wollen, bezahlt.

§. 4.

Der bisher übliche Trinkwein wird weiter gewährt.

Kranken- und Invalidengeld ist gesetzlich zu verrechnen, die Organisation der Arbeiter bezw. ihre Vertreter werden anerkannt.

Die Vertragsparteien sorgen für die Durchführung des Vertrages, vertragsmässiger Anspruch auf Leistung der in diesem Tarifvertrag festgelegten Bestimmungen haben nur die Mitglieder der Vertragsparteien.

Der Tarifvertrag tritt mit vollzogener Unterschrift in Kraft, er ist gültig für das Kalenderjahr 1920.

gez. Dr. Wehrle, Ludwig Mayer, August Bühler,
J. Reinhardt, M. Ketterer, K. Zeller, W. Zimber.

Begründung

Betr. der Stundenlöhne ging der Schlichtungsausschuss davon ab, dass ein Satz von M. 3,- für über 21 Jahre die Arbeitskräfte nicht zu hoch gegriffen ist, auch nicht der Satz von M. 2.40 für erwachsene weibliche Arbeitskräfte, zumal die Weinpreise sich in einer derartigen Höhe bewegen, dass solche Löhne bezahlt werden können. Betr. der Rückwirkung war zu bedenken, dass noch keine Lohnzahlungen stattgefunden haben, und es dem Arbeitgeber möglich ist, die Lohnsätze in die Weinpreise ein[zu]kalkulieren.

Betr. der Akkordlöhne glaubt der Schlichtungsausschuss, die Festsetzung derselben nochmals den Parteien zwecks Einigung überlassen zu wollen.

Der Vorsitzende:

gez. Wehrle

Der Schriftführer:

Ausgefertigt:

(Unterschrift unleserlich)“

Als Antwort auf diesen Schlichtungsversuch mit Tarifvertrag liegt folgendes Schreiben in den Akten des Stadtarchivs Offenburg vor:

„Land- und forstwirtschaftlicher
Arbeitgeber-Verband
für den Freistaat Baden e. V.

Karlsruhe, 2 Sept. 1920
Stefanienstr. 43

„Auf einer zahlreich besuchten Versammlung der Weingutsbesitzer aus dem ganzen Markgräfler Land in Müllheim, am 17. August 20, wurde einstimmig der Schiedsspruch des Freiburger Schlichtungsausschusses als unannehmbar zurückgewiesen und der land- und

forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband mit der Vertretung der berechtigten Interessen der Weingutsbesitzer betraut.“ Die Forderungen von Herrn Riedl, namens der Weinbergarbeiter, wurden als undiskutabel und unannehmbar zurückgewiesen wegen der Unrentabilität des Rebbaus bis zum Ersten Weltkrieg. Es gibt auch ein „Landes-Lohn- und Arbeitstarifvertrag für die Landwirtschaft“, wozu auch der Weinbau gehört. Es gibt zwar ein Lohntarif für die Rebarbeiter des Kaiserstuhls, der stammt aber vor der Zeit des allgemeinen Tarifs (liegt bei!). Die Löhne darin sind niedriger. Herr Riedl wird als nicht autorisiert angesehen, namens der Rebarbeiter einen Tarifvertrag zu beantragen und zu beschliessen. Es sollte fest gestellt werden, wie viel Rebarbeiter im Markgräfler Land hinter Riedl stehen. Deshalb der Vorschlag, entsprechend der höchsten Lohnklasse des Landeslohntarifs:

§ 1.

Die Arbeitszeit regelt sich nach § 3 der vorläufigen Landarbeitsordnung.

§ 2.

A. Stundenlöhne

Es erhalten vollwertige, geübte männliche Arbeitskräfte folgende Stundenlöhne:

über 21 Jahre	2.40 M.
18–21 Jahre	2.20 M.
17–18 Jahre	2.– M.
16–17 Jahre	1.60 M.
unter 16 nach besonderer Vereinbarung.	

Weibliche Arbeitskräfte

über 21 Jahre	1.50 M.
18–21 Jahre	1.30 M.
17–18 Jahre	1.20 M.
16–17 Jahre	1.– M.
unter 16 nach besonderer Vereinbarung.	

B. Akkordlöhne

Für Akkordlöhne wurden folgende Sätze festgelegt:

a. Für Einzel-Akkordarbeiten

Für Schneiden	–.60 Pfg pro Rute, also pro Ar	4.80 M.
Für Stückeln	–.30 Pfg pro Rute, also pro Ar	2.40 M.
Für Schürfeln	–.60 Pfg pro Rute, also pro Ar	4.80 M.
Für Hacken	1.– Pfg pro Rute, also pro Ar	8.00 M.
Für Rühren	–.60 Pfg pro Rute, also pro Ar	4.80 M.
Für Anbinden	–.60 Pfg pro Rute, also pro Ar	4.80 M.
Für Erbrechen	–.30 Pfg pro Rute, also pro Ar	2.40 M.
Für Heften	–.80 Pfg pro Rute, also pro Ar	4.80 M.
einschließlich Nachheften		

Sa. 36.80 M.

Für Einlegen pro Stock 0.60 Pfg bzw. genau gerechnet 38.40 M.

b. Für Uebernahme sämtlicher Akkordarbeiten

pro Ar 25.– M.

Für Spritzen und Schwefeln wird bei den Stundenlöhnen ein 20 %iger Zuschlag bezahlt, für Dung- und Komposttragen, desgleichen für Tragen der Spritzbrühe und der Herbstbüten ein 10 %iger.

Sämtliche Löhne und Zuschläge werden nur für die tatsächlich geleistete Arbeit bezahlt, also weder für den Gang von und zur Arbeitsstätte, noch wenn wegen schlechter Witterung die Arbeit abgebrochen werden muss. Sollten höhere Lohnsätze als hier festgelegt schon bezahlt werden, so bleiben diese höheren Löhne in Kraft.

§ 3.

Bei Stundenlohnarbeit erfolgt die Auszahlung des Lohnes mindestens all 8 Tage: bei Akkordarbeit je nach Beendigung der betreffenden Arbeit. Die hier festgesetzten Löhne gelten rückwirkend ab 1. Mai für diejenigen Arbeitskräfte, die bei Abschluss des Tarifvertrages noch bei demselben Arbeitgeber arbeiten und weiterarbeiten wollen. Für Arbeiter, welche trotz Aufforderung des Arbeitgebers bzw. seines Vertreters beim Spritzen und Schwefeln, oder Frauen, welche beim Brechen und Anbinden nicht mithelfen, wird die Nachzahlung ab 1. Mai nicht gewährt.

§ 4.

Der bisher übliche Trinkwein wird weiter gewährt. Kranken- und Invalidengeld ist gesetzlich zu verrechnen. Die Organisation der Arbeiter bzw. ihre Vertreter werden anerkannt. Die Vertragsparteien sorgen für die Durchführung des Vertrages, vertragsmässigen Anspruch auf Leistung der in diesem Tarifvertrag festgelegten Bestimmungen haben nur die Mitglieder der Vertragsparteien.

Der Tarifvertrag tritt mit vollzogener Unterschrift in Kraft; er ist gültig für das Kalenderjahr 1920.

Der Geschäftsführer:
gez. Dr. Schenck“

Der oben angesprochene und beigefügte Lohntarif für Rebarbeiter des Gebiets Kaiserstuhl enthielt folgende Stundenlöhne:

	männliche Arbeitskräfte	weibliche Arbeitskräfte
über 18 Jahre	2,- M.	1,60 M.
16-18 Jahre	1,80 M.	1,10 M.
14-16 Jahre	1,- M.	0,90 M.
unter 14 Jahre	freie Vereinbarung	
Akkordlöhne:	80.- M., wenn sämtliche Arbeiten übernommen	

Wie diese Tarifverhandlungen weiter gegangen sind, d. h. ob der Schlichtungsausschuss und der Beauftragte der Arbeitnehmer die Gegenvorschläge der Arbeitgeber angenommen haben, ist uns unbekannt. Jedoch liegt mit Datum vom 1. April 1921 ein „Nochmaliger Gegenvorschlag des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes an den Vorstand und die Lohnkommission für den Rebbau“ bei den obigen Akten vor. Daraufhin wurden offensichtlich Tarifverträge für die Rebarbeiter der Weinbaubereiche Ortenau und Markgräflerland abgeschlossen. Andererseits teilt der Arbeitgeberverband unter dem Datum vom 21. Juni 1921 nach den Offenburger Akten mit:

„Schlichtungsausschuss Lörrach entscheidet:

1.) Der Schlichtungsausschuss ist nicht in der Lage, in obiger Streitsache einen Schiedspruch zu fällen.

- 2.) Empfehlung an die beteiligten Parteien, auf der Grundlage des z. Zt. bestehenden Tarifvertrages für die Landarbeiter Badens eine vergleichsweise Regelung herbeizuführen.
- 3.) Der Schlichtungsausschuss empfiehlt den Parteien ferner, zu prüfen, ob die künftige Lohnregelung ohne strikte Berücksichtigung der Einwohnerzahl der kleineren Gemeinden nicht zweckmäßig erscheint.

Der Vorsitzende:
gez. Rothweiler“

Vom 19. März 1921 an liegen fortlaufend von der Genossenschaftsdruckerei Freiburg gedruckte Tarifverträge vor mit folgenden Vertragsparteien:

„Landw. Lohn- und Arbeits-Tarif-Vertrag für Baden
abgeschlossen zwischen dem
Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber-Verband für Baden
mit seinen korporativen Mitgliedern:
Badischer Bauernverein, Freiburg; Bad. Genossenschaftsverband, Karlsruhe;
Bad. Landwirtschaftskammer, Karlsruhe; Bad. Landwirtschaftlicher Verein, Karlsruhe
einerseits, und dem
Deutschen Landarbeiterverband, Gau Baden
und dem
Zentralverband der Landarbeiter, Bezirk Baden
andererseits.“

Damit wurde offensichtlich zumindest die Tarifvertragebene auf das gesamte Land Baden ausgeweitet, wobei wohl vorweg Vorverhandlungen innerhalb der Vertragspartner auf Bezirksebene stattgefunden haben. Es ist anzunehmen, dass vergleichbare Tarifverträge auch in anderen Gebieten zum Abschluss gekommen sind.

Das „Landarbeiter Archiv“, Herausgeber der Deutsche Landarbeiter-Verband (DLV), enthält im 3. Jahrgang, 1929, Heft 3, S. 98–101, einen anonymen Artikel mit dem Titel: „Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Weinbergarbeiter in Deutschland“. Darin werden die in der Tab. 7.1 zusammengestellten tariflichen Spitzenstundenlöhne in den „hauptsächlichen“ deutschen Weinbau-Gebieten dargestellt. Dass die Weinbau-Gebiete Baden und Württemberg nicht aufgeführt sind, hängt wohl damit zusammen, dass diese mehr dem „Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschland“ (ZdL) und weniger dem DLV angehörten, obwohl im Landarbeiter-Archiv 1927 (S. 20) angegeben wird, dass für Württemberg und Baden die Tarife für 1926 nicht gekündigt sind, also wohl existiert haben. Dafür sind aber Bestrebungen im Gange, auch dort Lohnerhöhungen zu erreichen. Bei den Tarifen für die Gebiete Mosel, Kreuznach und Unterfranken handelt es sich um reine Weinbergarbeitertarife, während in den anderen Gebieten die Tarife auch für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer geregelt werden. Die angegebenen Jah-

Tab. 7.1 Tarif-Stundenlöhne der Spitzenarbeiter und -arbeiterinnen in Weinbaugebieten
(Quelle: Landarbeiter-Archiv, 3. Jg., Heft 3, 1929, S.99, Hrg.: Deutscher Landarbeiter-Verband DLV)

Tarifgebiet	Tarifliche Arbeits- stunden pro Jahr	Stundenlöhne in Pfennigen am													
		01.04.24		01.04.25		01.04.26		01.04.27		01.04.28		01.04.29			
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.		
Hessische Weinbaudomäne (Weingut Oppenheim)	2827	39	23	55	33	60	36	60	36	60	36	60	36	60	40
Kreuznach	2800	28	14	40	25	45	27	48	29	56	34	61	37		
Oppenheim-Dienheim	2800	38	22	47,5	29,5	50	27,5	52	29	58	32	64	35		
Moselgebiet	2440	30	20	1)	1)	1)	1)	1)	1)	45	30	45	30		
Rheinfalz, Zone I	2750	29	15	39	20	39	23,5	41	24,5	46	27,5	48	29		
Rheinfalz, Zone II	2750	31	16	41	21	41,5	25	43	26	48,5	29,5	51	30,5		
Rheinfalz, Zone III	2750	33	17	44	22	44	26	45,5	27,5	51,5	31	54	32,5		
Rheinfalz, Zone IV	2750	35	18	46	23	46	27,5	48	29	54	32,5	60	36		
Rheinhessen	2827	28	17	35	21	35	21	35	21	53	26,5	64	42		
Rheingau	2440	35	17	45	23	50	25	53	27	60	36	70	42		
Unterfranken	2775	29	21	44	32	52	37	50	37	56	40	62	46,5		

1) Im Moselgebiet bestand seit dem 1. Dezember 1924 bis zum 24. Mai 1927 mit dem DLV kein Tarifvertrag

resarbeitsstunden sind auf 305 Arbeitstage im Jahre 1929 nach dem preußischen Staatskalender bezogen. Für das Moselgebiet und den Rheingau beträgt die normale Tagesarbeitszeit 8 Stunden. Für Überstunden wird allgemein ein Zuschlag von 25 %, für Sonntagsarbeit von 50 % zum Stundenlohn bezahlt. Die Staffelung nach Altersklassen liegt in den einzelnen Tarifgebieten unterschiedlich, bei Männern mit 20 bis 22 Jahren, bei Frauen entsprechend mit 18 bis 20 Jahren; eine tarifliche Regelung für jugendliche Arbeiter unter 15 und 16 Jahren ist nur in einigen Gebieten geregelt. Akkordarbeit wird nach einzelnen Arbeitsvorgängen, wie Graben, Hacken, Heften, Ausbrechen, Biegen, Schneiden usw. oder als Gesamtarbeit je nach der geleisteten Fläche in Quadratmeter, Ar oder Morgen bewertet. Ein Lohnzuschlag von 20 bis 25 % wird auch gewährt für Sonderleistungen, wie Spritzen, Schwefeln, Düngerstreuen usw., mit Ausnahme des Rheingaus, wo eine freie Vereinbarung besteht. Tariflich ist der Arbeitgeber zur Verfügungstellung von Schutzkleidung in den Gebieten Mosel, Rheinpfalz, Rheingau und Oppenheim-Dienheim verpflichtet. Auch der Urlaub ist geregelt, und zwar in den Tarifgebieten Oppenheim-Dienheim und Rheingau steigend mit 3 bis 12 Tage nach zweijähriger Dienstzeit; in Unterfranken haben die Arbeiter 2 bis 3 Tage Anspruch auf Urlaub im Jahr bei einer Leistung von 300–250 Arbeitstagen, in der Rheinpfalz 3 bis 5 Tage nach 250 Tagen. In den Tarifverträgen ist auch festgelegt, wie eine Entschädigung für die Nutzung von Handwerkzeug des Arbeitnehmers zu erfolgen hat, wobei im Rheingau eine Jahresvergütung erstattet wird; in Unterfranken erhalten die Männer nach 30-tägiger Beschäftigung im Betrieb 10 Mk. pro Jahr, die Frauen und Jugendlichen 8 Mk.; die Handwerksvergütung in Kreuznach und Oppenheim-Dienheim beträgt 2 % der verdienten Lohnsumme, während im Moselgebiet und in der Pfalz die Vergütung frei zu vereinbaren ist. Unterschiedlich ist auch die Gewährung von Haustrunk geregelt. In den Tarifgebieten Rheinpfalz, Kreuznach und Oppenheim-Dienheim ist der Haustrunk unentgeltlich, und zwar üblicherweise 1 Liter pro Arbeitstag, beim Spritzen und Schwefeln 2 Liter, Frauen und Jugendliche erhalten dann die Hälfte. Teilweise können die Arbeiter sogar den Haustrunk durch Geld ablösen. Sofern Deputate verabfolgt werden, d. h. Lohnanteile in Naturalien abgegeben werden, müssen diese zum Marktpreis bezahlt werden. Obwohl im Weinbau Deputate nur noch gelegentlich und meist nur in größeren Weingütern gewährt wurden, so geben die in Tab. 7.2 dargestellten Daten doch einen Hinweis auf die seinerzeitigen Kosten von Lebensmitteln und Hausbedarfsmittel und können zu den erhaltenen Löhnen in Beziehung gesetzt werden.²⁵

In der Tab. 7.3 haben wir ergänzend für das bisher gesagte und beispielhaft die Lohnsituation an Hand des Weingutes St. Andreas Hospital Offen-

²⁵ Landarbeiter-Archiv 1929, 3. Jg., Heft 4, S. 134

Tab. 7.2 Bewertungsschlüssel des Naturallohnanteils für Deputate
(Quelle: Landarbeiter-Archiv 1929, 3. Jg., Heft 4, S. 134, verändert)

Es wurden bewertet:	Juni 1929 Mk.
Eine Wohnung mit Stall pro Jahr	84
Lohnland pro ¼ Hektar und Jahr	90
Milch pro 100 Liter (Kuhhaltung ist stets auf das gewähre Milchquantum abgestellt)	18,62
Ferkel pro Stück und Jahr (etwa 15 Pfd.)	15
Butter pro 100 kg. (Großhandelspreis)	299,76
Licht (umgewertet in Petroleum pro 100 kg.)	25,7
Roggen pro Ztr. (Erzeuger-Reichsdurchschnittspreise)	10,22
Weizen pro Ztr. (Erzeuger-Reichsdurchschnittspreise)	11,03
Gerste und Gemenge pro Ztr. (Erzeuger-Reichsdurchschnittspreise)	10,61
Hafer pro Ztr. (Erzeuger-Reichsdurchschnittspreise)	10,17
Hülsen- oder Ölfrüchte pro 100 kg. (Durchschnittspreis)	30,44
Kartoffeln pro Ztr. (Durchschnittspreis)	2,33
Heu pro 100 kg. (Durchschnittspreis)	6,18
Stroh pro 100 kg. (Durchschnittspreis)	2,95
Feuerung (umgewertet in Steinkohle) pro Ztr. (Durchschnittspreis)	1,67

burg (Käfersberg) in der Größe von etwa 13 ha Rebfläche zwischen 1906 und 1933 zusammengestellt.²⁶ Dabei wird die Lohnbewegung innerhalb der ersten 30 Jahre des 20. Jahrhunderts sichtbar. Beachtlich ist die enorme Lohnsteigerung in der Zeit von 1906 bis 1920, in die der Erste Weltkrieg zwischen 1914 und 1918 fällt. Die extrem hohen Zahlenwerte der Inflationsjahre macht der Jahrgang 1923 deutlich, indem selbst innerhalb eines Monats die Lohnhöhe sich mehr als verdoppelt hat. Für die Umrechnung der Stundenlöhne in Pfennigen kann der in dem Betrieb durchaus übliche 8- bis 9-Studentag herangezogen werden. Nach der Inflation fielen die Löhne und lagen niedriger als davor. Zur Bewertung des Unterschiedes zwischen dem Lohn für männliche und weibliche Arbeiter haben wir den Prozentsatz errechnet und angegeben. Als „ständige“ und „unständige“

²⁶ Stadtarchiv Offenburg 5/8645, verändert

Tab. 7.3 Rebarbeiter-Löhne im Rebgut St. Andreas-Hospital in Käfersberg
(Quelle: Stadtarchiv Offenburg 5/8645, verändert)

Jahr	Bedingungen	Rebarbeiter	Rebarbeiterinnen	%
1906 ab 12. Nov.	ständig unständig	2,50 M pro Tag 2,30 M pro Tag		
1919 ¹	ständig unständig	7,- M pro Tag 6,- M pro Tag		
1920 ² ab 1. März	ständig über 18 Jahre ständig unter 18 Jahre unständig über 18 J. unständig unter 18 J.	12,- M pro Tag 10,- M pro Tag 10,- M pro Tag 9,- M pro Tag	7,- M pro Tag	58
1923	1.8.23 – 15.8.1923 über 21 Jahre 18 – 21 Jahre 16 – 18 Jahre	150.000,- M pro Tag 140.000,- M pro Tag 120.000,- M pro Tag	130.000,- M pro Tag 120.000,- M pro Tag	87 86
	16.8.23 – 31.8.1923 über 21 Jahre 18 – 21 Jahre	350.000,- M pro Tag 340.000,- M pro Tag	330.000,- M pro Tag 310.000,- M Pro Tag	94 91
1929 29. Juni	an Motorseilwinde + Zulage pro 3 ar	45 – 53 Pfg pro Std. 55 Pfg pro Std. 10 Pfg pro Std.	40 Pfg pro Std.	82 ³
1932	Verheiratet über 21 Jahre über 16 Jahre	42 Pfg pro Std.	26,5 Pfg pro Std. 11 Pfg pro Std.	70 65
		38 Pfg pro Std. 17 Pfg pro Std.		
1933 ⁴ ab 20. März	über 21 Jahre	36 Pfg pro Std.	25 Pfg. pro Std.	69
	20 – 21 Jahre	33 Pfg pro Std.	22 Pfg pro Std.	
	19 – 20 Jahre	29 Pfg pro Std.	19 Pfg pro Std.	
	18 – 19 Jahre	25 Pfg pro Std.	16 Pfg pro Std.	
	17 – 18 Jahre	21 Pfg pro Std.	13 Pfg pro Std.	
	16 – 17 Jahre	17 Pfg pro Std.	11 Pfg pro Std.	

¹ Lohn entspricht jenen für Waldarbeiter und ist höher als Tariflohn

² Arbeitszeit: Sommer 7–12 Uhr und 1–6 Uhr mit 2 halbstündigen Pausen = 9-Stunden-Tag

³ Errechnet aus Durchschnittslohn der Rebarbeiter

⁴ Für verheiratete Zuschlag von 3 Pfg pro Stunde

Arbeiter wird angegeben, dass erstere die ganze Woche in den Spitalreben arbeiten, während letztere dies nur einige Tage tun. Bei den Jahren mit Altersstufen wird sichtbar, dass offensichtlich noch mit der Beschäftigung von Jugendlichen, sogar weiblichen, gerechnet wird, die aber wohl nur bestimmte, leichtere Arbeiten verrichten. Die Differenz von deren Löhnung zu der von Erwachsenen lag um rund 50 % niedriger. Es werden

gelegentlich Zulagen zu den Grundlöhnen angeführt, wie z. B. 1929, dass der „Führmann“, der Vorarbeiter, und der Arbeiter an der Motorseilwinde einen höheren Grundlohn und eine Zulage von 10 Pfg. pro Ar erhielten. Für 1920 ist eine Zulage von 2 M. über Taglohn „für Schwefeln, Spritzen, Dung und Komposttragen“ angegeben.

Für das Wirtschaftsgebiet Rheinland haben die „Treuhandler der Arbeit“ zum 1. Mai 1934 eine neue Tarifordnung erlassen, die folgendes beinhaltet:²⁷ „Die Entlohnung erfolgt grundsätzlich nach der Leistung. Der Mindestlohn für jede an der Arbeitsstelle geleistete Arbeitsstunde beträgt für vollwertige männliche Arbeiter im Bezirk Rhein 40 Pfg., im Bezirk Mosel 30 Pfg., im Bezirk Ahr (Ober-Ahr von Dernau an aufwärts) 40 Pfg., Unter-Ahr, ab Marienthal 45 Pfg., im Bezirk Nahe 43 Pfg. und im Bezirk Siebengebirge 45 Pfg. Frauen werden bei gleicher Tätigkeit und Leistung wie männliche Arbeitskräfte entlohnt. Bei eigentlichen Frauenarbeiten besteht ein Mindestlohn von $66\frac{2}{3}$ v.H. des Lohnes für vollwertige, männliche Arbeitskräfte. Bei Jugendlichen ist für die Entlohnung ebenfalls Tätigkeit und Leistung maßgebend. Der Mindeststundenlohn beträgt für männliche Jugendliche im Alter von 14–16 Jahren 50 v.H., im Alter von 16 Jahren an 60 v.H. des Lohnes für vollwertige männliche Arbeitskräfte. Weibliche Jugendliche sollen bis zu 16 Jahren mindestens $33\frac{1}{3}$ v.H. des Lohnes für vollwertige männliche Arbeiter verdienen. Schutzkleidung wird in jedem Falle von dem Betriebsführer gestellt. Arbeitsgerät wird grundsätzlich vom Betriebsführer gestellt. Stellt es die Gefolgschaft, so werden vom Betriebsführer als Vergütung 3 v.H. des jeweiligen Bruttolohnes gezahlt. Das Verabreichen von Trunkweinen an die Gefolgschaft wird dem Ermessen eines jeden Betriebsführers überlassen.“ Hier wird nach unserem Kenntnisstand erstmals im Weinbau gleicher Lohn für gleiche Arbeit bei männlichen und weiblichen Arbeitskräften festgestellt, wobei es sich eindeutig um gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung handeln muss. Bei „eigentlichen“, also leichteren Frauenarbeiten reduziert sich die Lohnhöhe entsprechend.

Der Pflanzenschutz stellt schon früh eine wichtige Arbeitsschutzforderung der Landarbeiter-Gewerkschaften dar. So wird im „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ 1913, 13. Jahrgang, S. 389/390, von einer Reichstageseingabe des „Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands“ berichtet, „mit der Bitte, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Untersuchung darüber anzustellen, erstens, ob und in welchem Umfange eine gesundheitliche Schädigung der im Weinbau beschäftigten Personen, insbesondere der Jugendlichen, durch das Bespritzen und Schwefeln der Weinberge mit Kupferkalkbrühe und Schwefel stattfindet; zweitens, welche Maßnahmen zu treffen sind, um

²⁷ Der Deutsche Weinbau 13/1934, S. 102

gesundheitlichen Schädigungen vorzubeugen; das Ergebnis dieser Untersuchung im Reichstage in Form einer Denkschrift bekannt zu geben. – In der beigegebenen Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Schädlingsbekämpfung im Weinbau mit arsenik-, nikotin-, kupfer- und schwefelhaltigen Lösungen immer größeren Umfang annehme und daß die damit beschäftigten Arbeiter häufig junge Leute im Alter von 14 bis 18 Jahren, tage- ja wochenlang fast ununterbrochen diese Arbeiten verrichten müßten. Die Flüssigkeiten würden sehr fein zerstäubt und infolgedessen von den Arbeitern eingeatmet; ebenso setzten sich Teile dieser Flüssigkeiten auf Gesicht und Händen fest. Es sei deshalb notwendig, daß in geeigneter Weise ein Schutz gegen diese schädlichen Einwirkungen herbeigeführt werde.“ Ob entsprechende „Untersuchungen“ angestellt worden sind und eine „Denkschrift“ erschienen ist, entzieht sich unserer Kenntnis, möglicherweise hat der 1914 beginnende Erste Weltkrieg eine solche Untersuchung verhindert. Forderungen nach der Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft und des Weinbaues in den Arbeiterschutz bzw. in die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891, gegliedert in Arbeitsschutz, Betriebs- oder Gefahrenschutz sowie erhöhten Schutz für Kinder, Jugendliche und Frauen, haben die sozialistischen und christlichen Landarbeitergewerkschaften schon früh erhoben.²⁸ Entsprechend ihrer Satzungen haben die beiden Landarbeiter-Verbände auch Wohlfahrtsorganisationen gegründet, so z. B. der christliche Zentralverband im Jahre 1920 die „Wirtschaftshilfe der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter G.m.b.H.“ mit einer Spar-, Waren-, Versicherungs- und Verlagsabteilung.²⁹

In der wohl umfassendsten Arbeit über Einkommensverhältnisse von Weinbergarbeitern von BRÜHL (1926)³⁰ beschreibt der Autor die Entwicklung der Löhne in der Zeit vor und nach dem Ersten Weltkrieg, nämlich die Stunden-, Akkordlöhne und außerordentliche Lohnzulagen in den Weinbaugebieten der Mosel und Saar sowie des Rheingaus mit dem Hochheimer Weinbaugebiet, wobei er interessante Vergleiche zu den Verhältnissen der Mosel mit dem Rheingau anstellt. Bei der abschließenden „Würdigung der wirtschaftlichen Lage“ (S. 64/65) fasst er für sein Untersuchungsgebiet zusammen, dass unter Zugrundelegung eines Existenzminimums von 1200 Mark pro Jahr, das nach dem Lohnsteuergesetz vom 1.1.1926 steuerfrei war, „dieser Betrag von einer Arbeiterfamilie im eigentlichen Moselweinbau nicht verdient wird. Im Saarweinbau dürfte in den meisten Fällen das Existenzminimum erreicht werden, während das Gesamtverdienst einer Familie im Rheingau es bei weitem übersteigt. Außer der größeren

²⁸ Siehe HÖHNE, Fußnote 5, S. 88

²⁹ Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschland 1920, 20. Jg., S. 90

³⁰ BRÜHL, K.: Die wirtschaftliche Lage der Weinbergarbeiter in den Weinbaugebieten der Mosel und des Rheingaus. Bonn 1926, 70 S.

Verdienstmöglichkeit durch Akkordarbeit ist das höhere Einkommen der Arbeiter im Rheingau durch die hohen Stundenlöhne bedingt, die wieder in dem großen Einfluß der organisierten Arbeiterschaft ihre Ursache haben. Kann somit die Lage des Rheingauarbeiters als gesichert gelten, so muß eine Bezahlung, wie sie an der Saar und besonders an der Mosel üblich ist, eine Bezahlung, die nicht dazu ausreicht, selbst die bescheidensten Lebensbedürfnisse zu befriedigen, als durchaus unzureichend bezeichnet werden. Die Lage der Weinbergсарbeiter in diesen Gebieten ist vielfach trostlos, und sie wird auch in Zukunft trostlos bleiben ...“

7.4 Fremdarbeiter, Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene als Weinbergarbeiter

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Verbesserung der sozialen Lage der Weinbergarbeiter wären im zweiten Drittel des 20. Jahrhunderts mittels tariflicher Regelungen durchaus möglich gewesen, wenn nicht die wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen eine andere Richtung eingeschlagen hätten. Infolge der eintretenden Agrar- und Wirtschaftskrise zwischen 1928 und 1933 lag aber in Deutschland Ende 1930 die Zahl der Arbeitslosen bei 4,4 Millionen und erhöhte sich sogar bis Anfang 1933 auf 6 Millionen.³¹ Infolge eines beachtlichen Preisverfalles ihrer Produkte sah sich die Landwirtschaft, und besonders auch der Weinbau, gezwungen, ebenfalls Arbeitskräfte abzubauen. Um die betrieblichen Einkommenseinbußen infolge der sinkenden Agrarpreis-Entwicklung aufzufangen und um Lohnkosten einzusparen, deckte man nur noch die Arbeitsspitzen mit fremden Arbeitskräften, also Saisonarbeitern, ab und versuchte sogar, die Produktion mit einer reduzierten Arbeiterzahl zu steigern, was jedoch keineswegs zu einer Anhebung der Weinpreise und schon gar nicht der Weinqualität geführt hat.³²

Unter dem Druck der Wirtschaftskrise und der zerstrittenen Parteien bei zwei Reichstagswahlen 1930 und 1932 kam es am 30. Januar 1933 zur Berufung von ADOLF HITLER zum Reichskanzler durch Reichspräsident PAUL HINDENBURG und nach dessen Tod am 2. August 1934 zur Vereinigung der beiden Ämter durch Hitler, womit dieser die gesamte Macht im Reiche in seinen Händen hielt. Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 ermöglichte neben der Ausschaltung der Parteien auch die Auflösung der Gewerkschaften, deren Vermögen, wie das der Angestellten- und Arbeitgeber-Verbände, in die Deutsche Arbeitsfront (DAF) floss; Streiks wurden verboten. Das Reichsnährstandsgesetz vom 13. September 1933

³¹ PLOETZ, K.: Hauptdaten der Weltgeschichte, 27. A., Bielefeld 1951, S. 206 ff

³² HENNING, F.-W.: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland. Bd. 2: 1750–1986. 2. A., Paderborn 1988, S. 196/197

unterstellte die gesamten Strukturen und Aktivitäten der deutschen Landwirtschaft in die Hände des Reichsnährstandes, worüber KEIL und ZILLIEN (2010)³³ sowie GRAFF (2011) berichtet haben.³⁴

Mit dem militärischen Einmarsch in Polen am 1. September 1939 und der englischen und französischen Kriegserklärung an Deutschland am 3. September 1939 stand Europa im Zweiten Weltkrieg. Schon infolge des Ausbaus der Industrialisierung und insbesondere durch den Aufbau einer Rüstungsindustrie trat ein größerer Arbeiterbedarf ein, womit nicht nur die bestehende Arbeitslosigkeit abnahm, sondern auch vermehrt Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft abgezogen werden mussten. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1935 hatte bereits die Problematik auf dem Arbeitsmarkt verstärkt. Mit dem Kriegsbeginn und den damit erforderlichen Einberufungen entstand eine neue Situation, die HERBERT³⁵ wie folgt beschreibt: „Die Beschäftigung von Millionen ausländischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener war vor Kriegsbeginn nicht geplant worden, sondern eine aus dem gravierenden Arbeitermangel heraus geborene „vorübergehende Notlösung“ nach Kriegsbeginn, die auf erhebliche Vorbehalte insbesondere in der Partei und beim Reichsführer SS stieß, wobei hier sowohl „rassische“ als auch „sicherheitspolizeiliche“ Gefahren insbesondere durch die Beschäftigung von Polen geltend gemacht wurden, was zu umfangreichen polizeilichen Reglementierungen, sozialpolitischer Schlechterstellung, äußerlicher Kennzeichnung und verschärfter Unterdrückung führte. Auf der anderen Seite war der „Ausländereinsatz“ eine unabweisbare kriegswirtschaftliche Notwendigkeit, ohne den insbesondere die landwirtschaftliche Produktion nicht im erforderlichen Maße hätte aufrechterhalten werden können.“ Es ist jedoch davon auszugehen, dass „ohne die erzwungene Arbeitsleistung ausländischer Arbeitskräfte die Landwirtschaft bereits 1940 die Ernährung nicht mehr [hätte] sicherstellen können, ohne sie wäre auch die Rüstungsindustrie seit 1941 nicht mehr in der Lage gewesen, die Wehrmacht ausreichend mit Kriegsgeräten und Munition zu beliefern.“³⁶

³³ KEIL, H. UND ZILLIEN, F.: Der deutsche Wein 1930 bis 1945. Dienheim 2010, S. 72–82

³⁴ GRAFF, D.: Die deutsche Weinwirtschaft in den 1930er Jahren. Schriften zur Weingeschichte, Nr. 171, 2011, 92 S. (Gesellschaft für Geschichte des Weines, Wiesbaden)

³⁵ HERBERT, U.: Arbeit und Vernichtung. Ökonomisches Interesse und Primat der „Weltanschauung“ im Nationalsozialismus. In: HERBERT, U. (Hrsg.): Europa und der „Reichseinsatz“. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938–1945. Essen 1991; S. 384–426

³⁶ HERBERT, U.: Der „Ausländereinsatz“. Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in Deutschland 1939–1945 – ein Überblick. In: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik. Bd. 3. Berlin 1986, S. 13–54, hier S. 13; zitiert bei BOLL, B., siehe Fußnote 44, S. 32

Der zeitliche Einsatz von Fremdarbeitern, Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen ergibt sich aus den drei Kriegsphasen des Zweiten Weltkrieges (siehe HERBERT, Fußnote 35, S. 386), nämlich dem Blitzkrieg gegen Polen und den Westen (1939/1941), dem Zweifronten- oder Stellungskrieg mit der Kriegswende in Russland (1941/1943) und dem Kriegsende 1944/1945. Entsprechend den Anforderungen in den einzelnen Kriegsphasen richtete sich die erforderliche Anzahl der Einberufungen zur Wehrmacht, wobei jedoch zunächst der Bereich der Landwirtschaft zur Sicherung der Ernährung so weit wie möglich verschont blieb. Parallel wuchs der Bedarf und der Anteil an ausländischen Arbeitern in den einzelnen Industriebereichen im Reich, vor allem in der Rüstungsindustrie und im Bergbau, aber auch in der Landwirtschaft, wo oft nur noch Frauen die notwendigen Hauptarbeiten verrichteten.

Unter der Überschrift „Arbeit als Beute 1933 bis 1945“ beschreibt HERBERT³⁷ den Ablauf des Einsatzes der ausländischen Arbeiter in Deutschland. Danach befanden sich schon im Oktober 1939 etwa 210.000 Kriegsgefangene zur Arbeit in Deutschland und diese „Zahl stieg bis Anfang 1940 auf knapp 300.000. 90 % von ihnen arbeiteten in der Landwirtschaft.“ MANTELLI³⁸ gibt einen Bericht über den Einsatz italienischer Arbeiter in Deutschland, wobei 1938–1939 solche nur in der Landwirtschaft tätig waren, 1940 diese etwa eins zu eins in der Landwirtschaft und in der Industrie, und danach nur noch in der Industrie arbeiteten. DURAND³⁹ befasst sich mit den aus Frankreich kommenden Arbeitern und unterscheidet „Die zwischen 1939 und 1945 in der Kriegswirtschaft des Deutschen Reiches eingesetzten französischen Arbeitskräfte ... in zwei große Gruppen: 1. die Kriegsgefangenen, meist im Mai und Juni 1940 ins Reich gebracht nach ihrer Gefangennahme, 2. Zivilarbeiter, in Schüben und für unterschiedliche Dauer ins Reich gekommen, davon – Freiwillige aus freien Stücken zur Arbeit gekommen, – Dienstverpflichtete nach Deutschland gebracht, 3. Kriegsgefangene, die sich 1943 mehr oder weniger freiwillig zu Zivilarbeitern umstufen ließen.“

Ein besonderes Kapitel stellten die sowjetischen Zwangsarbeiter und Kriegsgefangenen während ihres Einsatzes in Deutschland dar. Sie waren als „Ostvölker“ eine besondere Gruppe, die höheren Überwachungsregeln

³⁷ HERBERT, U.: Geschichte der Ausländerbeschäftigung in Deutschland 1880 bis 1980 – Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter. Berlin-Bonn 1986, S. 120–179

³⁸ MANTELLI, B.: Von der Wanderarbeit zur Deportation. Die italienischen Arbeiter in Deutschland 1938–1945. In: HERBERT, U. (Hrg.): Europa und der „Reichseinsatz“. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938–1945. Essen 1991; S. 52–89

³⁹ DURAND, I.: Vichy und der „Reichseinsatz“. In: HERBERT, U. (Hrg.): Europa und der „Reichseinsatz“. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938–1945. Essen 1991; S. 184–199

unterlag und als solche mit „Ost“ gekennzeichnet war, so wie polnischen Zwangsarbeiter mit „P.“ Sie fanden überwiegend in der Industrie, im Bergbau und bei der Eisenbahn in größeren Einheiten Verwendung, wo sie besser überwacht werden konnten.

Was die Landwirtschaft betrifft, so befasst sich LEHMANN⁴⁰ speziell mit diesem Thema, ohne aber auf die Situation im Weinbau speziell einzugehen. Er hebt hervor, dass „bei der Ausländerbeschäftigung in der Landwirtschaft der „Einzeleinsatz“ vorherrschend“ war und „polnische und französische, im Süden auch südosteuropäische Arbeitskräfte dominierten.“ „Der wichtigste Unterschied für die ausländischen Zwangsarbeiter aber bestand darin, daß sie auf dem Lande in aller Regel eine erheblich bessere Versorgung mit Nahrungsmitteln erhielten als in der Industrie.“

Im Sommer 1944 befanden sich rund 8 Millionen ausländische Arbeiter in Deutschland, die zwischen 1939 und 1945 zum Arbeitseinsatz ins Reich gebracht wurden.⁴¹ Dabei werden die ausländischen Zivilarbeiter auch als Fremdarbeiter bezeichnet gegenüber den ausländischen Kriegsgefangenen. Häftlinge von Konzentrationslagern wurden zumindest in den letzten Kriegsjahren ebenfalls zur Zwangsarbeit herangezogen. Alle zur Arbeit genötigten Personen gelten als Zwangsarbeiter im Gegensatz zu den freiwillig in Deutschland tätigen ausländischen Arbeitnehmern.

Spezielle Daten zum Einsatz von Fremdarbeitern, Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen im Weinbau während des Zeitraumes des Nationalsozialismus sind uns aus der Literatur nur vereinzelt bekannt geworden, was aber nicht bedeutet, dass es versteckt in lokalen Veröffentlichungen noch weitere gibt. So wird vor allem in Rheinland-Pfalz immer wieder auf Fremd- und Zwangsarbeiter/innen im Weinbau hingewiesen, was unter anderem auch eine Folge der Entschädigungsdiskussion und des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 6. Juli 2000 ist, ohne aber spezielle Daten aufzuzeigen.⁴² Die Sonderausstellung des Sächsischen Weinbaumuseums Hoflößnitz 2010 „Erinnerung + Verantwortung – Sächsischer Weinbau im Nationalsozialismus“ befasste sich auch mit der Thematik. Auf andere Publikationen wird später hingewiesen. Die im Folgenden dargestellten Daten aus zwei Weinböden in Baden können auch nur als Beispiele angesehen werden, die aber durchaus auch für andere deutsche Weinbaugebiete gelten.

⁴⁰ LEHMANN, J.: Zwangsarbeiter in der deutschen Landwirtschaft. In: HERBERT, U. (Hrg.): Europa und der „Reichseinsatz“. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938–1945. Essen 1991; S.127–139

⁴¹ HERBERT, U.: Zwangsarbeit im „Dritten Reich“. Kenntnisstand, offene Fragen Forschungsprobleme. In: REININGHAUS, W.; REIMANN, N. (Hrsg.): Zwangsarbeit in Deutschland 1939–1945. Archiv- und Sammlungsgut, Topographie und Erschließungsstrategien. Bielefeld 2001, 288 S; S. 16–37, hier S.18

⁴² Siehe: www.zwangsarbeit.rpl.geschichte.uni-mainz.de

Das Weingut EMIL MARGET in Hugelheim, heute ein Ortsteil von Mullheim/Baden im Markgraflerland, hat ein umfangreiches Archiv von Betriebsdaten, die bis Mitte des 18. Jahrhunderts zuruckreichen und heute sich teilweise im Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS) und teilweise im Privatarchiv des letzten Betriebsleiters der Familie Marget, REINER MARGET (PrivArchRM), in Hugelheim befinden, nachdem das Weingut 2005 verkauft wurde. Eine erste Veroffentlichung von Archivdaten liegt inzwischen von HOCHREITER⁴³ vor. Wir konnten Einblick in Verzeichnisse der auslandischen Beschaftigten des Weingutes Emil Marget nehmen, das 1967 als landwirtschaftlich-weinbaulicher Gemischtbetrieb 6 ha Rebflache und 24 ha Landwirtschaft umfasste; wir sind Herrn REINER und Frau BARBARA MARGET fur die vielfaltigen Hilfen und Anregungen besonders dankbar. So konnten wir auch Daten uber auslandische Fremdarbeiter von 1938 bis 1945 auswerten, die im Betrieb Marget im Bereich der Landwirtschaft, des Weinbaus und, soweit es sich um weibliche Beschaftigte handelte, teilweise in der Hauswirtschaft gearbeitet haben (Tab. 7.4).

Bei den zehn auslandischen Arbeitern handelte es sich teils um Fremdarbeiter, teils um Zwangsarbeiter, wobei erstere freiwillig eine Arbeitsstelle gesucht haben, letztere aber genotigt wurden, beide waren jedoch auf Anforderung des Betriebes zugewiesen worden. Sie hatten im Betrieb auch Kost und Logis, was bei der Lohnabrechnung verrechnet wurde. Sofern die auslandischen Arbeiter-Ehepaare Kinder mitbrachten oder wahrend des Aufenthaltes geboren wurden, sind auch diese versorgt worden. Neben den auslandischen Arbeitern waren zusatzlich einheimische Arbeitskrafte, fest angestellte und gelegentlich beschaftigte Manner und Frauen im Betrieb tatig, wobei letztere vor allem saisonbedingte Arbeiten durchgefuhrt haben. Die auslandischen Arbeitskrafte benotigten eine Beschaftigungsgenehmigung (Abb. 7.2) und eine Arbeitserlaubnis nach der „Verordnung uber auslandische Arbeitnehmer“ vom 23. Januar 1933 (Reichsgesetzblatt I, 1933, S. 26–29), wurden dementsprechend auch polizeilich an- und abgemeldet, hatten eine Lohnsteuerkarte und eine Beitragskarte des Reichsnahrstandes, die auf der Ruckseite monatlich mit 30 Pfennig-Marken zu versehen war (Abb. 7.3).

Die ersten Fremdarbeiter waren ledige Italiener im Alter von 24–27 Jahren, die aus dem Trentin kamen, wo sie wohl arbeitslos waren und ihr Gluck in Deutschland gesucht und teilweise auch gefunden haben. Das geht auch daraus hervor, dass einer von ihnen mit einer einjahrigen Unterbrechung im Jahre 1941 von 1938 bis 1945 im Weingut Marget tatig war und somit zu einem zuverlassigen Mitarbeiter wurde. Danach kam fur kurze

⁴³ HOCHREITER, W.: Pioniere der Landwirtschaft. Das Markgrafler Hof- und Weingut Marget 1700–1925. ifu-Verlag regionalkultur Heidelberg – Ubstadt-Weiher – Basel 2011, 168 S.

Tab. 7.4 Ausländische Arbeiter im Weingut Marget in Hügelsheim 1938 – 1945

Anzahl	Italiener		Tschechen		Ungarn		Ukrainer		Polen	
	3	Alter	2	Alter	2	Alter	1	Alter	2	Alter
Zeit	13.04.38– 09.12.40 10.03.42– 06.08.45	27	20.06.41– 29.04.42	31	15.11.41– 08.05.42	35	08.05.42– 22.05.43	26	10.12.42– Juni 1945	36
	13.04.38– 14.03.39	24	20.06.41– 29.04.42	20 ♀	15.11.41– 13.02.42	28 ♀			12.12.42– Juni 1945	25 ♀
	27.04.39– 07.05.40	26								

Quelle: Privatarchiv Reiner Marget, Hügelsheim

Gültig bis zum 31. März 1939.

Genehmigungsschein*) Nr. XIII L 458/342
für den ausländischen Arbeiter

Vor- und Name: [REDACTED]
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsort: 2.2.15 männl./weibl.

Geburtsort: Mori

Kreis: Trento Staat: Italien

Staatsangehörigkeit: italienisch

Beruf: (Landarbeiter) landw. Arbeiter

Unternehmer: Emil Marget

(Arbeitgeber, Firma) Weingutsbesitzer

Arbeitsstelle: Hügelheim

Ort (Straße): Kr. Millheim

Stuttgart, den 25. April 1938.



Der Präsident
des
Landesarbeitsamtes Südwürttemberg

[Handwritten signature]

*) Ausgestellt auf Grund der Verordnung über ausländische Arbeiter und Angestellte vom 23. Januar 1933 - Reichsgesetzbl. I S. 26 -.

Einstellung und Beschäftigung ohne gültigen Genehmigungsschein können mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Abb. 7.2 Genehmigungsschein für ausländische Arbeiter 1939

Zeit ein tschechisches und ein ungarisches Ehepaar. Das polnische Paar aus dem Generalgouvernement blieb bis nach dem Kriegsende im Betrieb. Es hielt sich schon seit 1. August 1940 im Reichsgebiet auf, arbeitete vorher in einen Ort des Kreises Lörrach, und der Ehemann war offensichtlich früherer Kriegsgefangener, wobei er bereits eine ärztliche Untersuchung hinter sich bringen musste. Bei dem einzigen Ukrainer ist unsicher, ob es sich um einen Fremdarbeiter oder Zwangsarbeiter handelte, wie überhaupt die Art und Weise, wie die Arbeiter aus Osteuropa ins Reich kamen, im Einzelnen nicht nachvollziehbar ist. Bei den Fremdarbeitern, vor allem bei den osteuropäischen Arbeitskräften, traten verständlicherweise häufig Sprachprobleme auf, die zu Missverständnissen, aber auch zu Obstruktion führten. Die Bezahlung der Fremdarbeiter erfolgte nach den Tarifen, wie sie deutsche Arbeiter erhalten haben, unter Abzug von Kost und Logis,


Reichsnährstand
Blut und Boden

Verwaltungs-Beitrags-Karte
für ausländ. u. fremdvölk. ländl. Arbeiter

für
(Vor- und Zuname)

Beschäftigungsart landw. Arbeiterin

Wohnort (im Reich) Hügelheim

geb. am 1.10.1927 in Kempten/
Generalgouvernement
 Land

Diese Karte ist ausgestellt am 31.1.44
 von der Kreisbauernschaft Müllheim

(Siegel)

Gilt nicht als Personalausweis!

C/1585

Abb. 7.3 Reichsnährstand-Beitrags-Karte für ausländische landwirtschaftliche Arbeiter 1944

und unter Benutzung einer Lohnsteuerkarte, auch um Lebensmittelkarten und Bezugsscheine für den Erwerb von Lebensmitteln und Konsumgütern zu erhalten, die am 2. August 1939 eingeführt worden waren.

Im Jahre 1940 wurden dem Betrieb Marget auf Anforderung für kurze Zeit auch drei französische Kriegsgefangene zugewiesen, die von einer Sammelstelle aus unter Aufsicht tageweise auf den Hof gebracht und wieder abgeführt wurden. Persönliche Einzelheiten über sie sind nicht bekannt. Die Kriegsgefangenen haben verständlicherweise immer wieder versucht, sich Freiraum zu verschaffen, um an den Rhein und ins Elsass zu gelangen, von wo sie hofften, leichter in ihre Heimat zu entfliehen.

Über den zwangsweisen Aufenthalt, die Tätigkeiten und die Lebensweise von Kriegsgefangenen im Weinbau während des Ersten und Zweiten Weltkrieges finden sich Unterlagen im Stadtarchiv Offenburg (StAO), die

wir am 16. 12. 2010 eingesehen haben, die aber auch teilweise von BOLL⁴⁴ publiziert worden sind. Es handelt sich hierbei um Daten, die das Weingut St. Andreas-Hospitalfonds Offenburg betreffen. Das St. Andreas-Hospital wurde 1310 gegründet und besitzt Rebflächen seit 1500; die selbständige St. Andreas-Hospital-Stiftungsverwaltung wurde im Jahre 1888 aufgelöst und von der Verwaltung der Stadt Offenburg übernommen, die auch heute Besitzer des Weingutes ist.⁴⁵

Kriegsgefangene waren im Weingut St. Andreas Hospital bereits im Ersten Weltkrieg im Einsatz⁴⁶. Die Voraussetzungen hierfür gehen aus dem dort vorhandenen „Auszug aus den allgemeinen Bedingungen für die Abgabe von Kriegsgefangenen an die Industrie“ vom 11. Juni 1915 hervor, auch wenn möglicherweise für die Landwirtschaft leicht veränderte Bedingungen gegeben waren.

- „1. Abgabe nur in Trupps von 30 Mann, Ausnahmen möglich.
2. Unterkunft und Verpflegung für die Kriegsgefangenen und Wachmannschaften (mit einer Stärke von 10–15 % der Gefangenenzahl) erfolgt durch Arbeitgeber.
3. Stellung von Arbeitsgerät, Ess- und Trinkgeschirre, Schlaf- und Reinigungsgelegenheiten durch Arbeitgeber.
4. Als Entgelt für Unterkunft und Verpflegung erhält der Arbeitgeber von der Heeresverwaltung i. d. R. pro Gefangenen täglich 0,85 M, für Wachmannschaft 1,30 M pro Kopf und Tag.
5. Als Entschädigungssatz für Ueberlassung von Kriegsgefangenen gilt bei Beschäftigung in ungelernter Arbeit der ortsübliche Taglohn (nach 1914). Für Kriegsgefangene in gelernter Arbeit erhöht sich dieser Satz auf die von entsprechenden deutschen Arbeitern in diesem Beruf und an diesem Orte im Tage- oder Stücklohn verdiente Höhe.
6. Kosten des Transportes der Kriegsgefangenen und Bewachung vom Lager nach Arbeitsstätte und zurück trägt der Arbeitgeber.“

Am 16. Juli 1915 erfolgte eine Bedarfsmeldung für Kriegsgefangene an die Handelskammer Lahr, worin die Stadt Offenburg um 10 Kriegsgefangene für das städtische Gaswerk ersuchte. Aus einem Schreiben der Stadt Offenburg an das Großherzogliche Bezirksamt Offenburg vom 9. Juni 1916 geht hervor, dass Kriegsgefangene auch im Weinbau tätig waren, denn in diesem wird berichtet, „dass wir für die im Rebbau des St. Andreashospitalfonds beschäftigten französischen Kriegsgefangenen eine Erhöhung der Arbeitsvergütung von 30 Pfg. auf 50 Pfg. schon seit längerer Zeit eintreten liessen.“ Das Bezirksamt hatte in einem Schreiben vom 2. Juni

⁴⁴ BOLL, B.: „Das wird man nie mehr los ...“. Ausländische Zwangsarbeiter in Offenburg 1939 bis 1945. Pfaffenweiler 1994, 384 S., Reihe Geschichtswissenschaft, Bd. 34, Diss. Freiburg 1993

⁴⁵ SCHIMPF, K.: Chronik des St. Andreas Hospitals Offenburg von 1301 bis 1933. Offenburg 1939, 51 S. (Weingut Schloss Ortenberg)

⁴⁶ Stadtarchiv Offenburg (StAO 5/6284): „Kriegsgefangene als Arbeitskräfte 1915“

darauf aufmerksam gemacht, „dass Kriegsgefangene entwichen in größerer Anzahl wegen Ausnützung, schlechter Verpflegung wegen Knappheit der Lebensmittel“ und deshalb eine Erhöhung der Arbeitsvergütung in obigem Ausmaße erforderlich wäre und „für den Landwirt immer noch äußerst gering ist“. Zwei Kriegsgefangene waren offensichtlich einzeln im St. Andreas-Hospitalgebäude in der Spitalgasse 2 in Offenburg untergebracht, wogegen die „Inspektion des Kriegsgefangenenlagers des XIV. Armeekorps, Abtg. IIa Nr. 11641 in Karlsruhe“ laut einem Schreiben vom 28. April 1917 nichts einzuwenden hatte, sofern der Arbeitgeber „für eine sichere Unterbringung der Gefangenen“ die „volle Verantwortung“ übernimmt. Wie vorsichtig man bei den Kriegsgefangenen sein sollte und entsprechende Kontrollen vorzunehmen waren, geht aus einem Schreiben vom 8. Juni 1917 an die Bürgermeister „wg. Prüfung von Konservendosen der Arbeitskommandos französischer Kriegsgefangener“ hervor, „weil in solchen schon allerlei Gegenstände für Fluchtversuche und zu Beschädigungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gefunden wurden“. Entsprechend des höheren Wachaufwandes wird deshalb für den Wachmann am 8. Februar 1918 eine Zulage von täglich 0,50 M festgelegt.

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges erhielt die Stadt Offenburg folgendes Rundschreiben von der Inspektion des Kriegsgefangenenlagers, XIV. Armeekorps, in Karlsruhe, datiert vom 12. November 1918, mit folgendem Hinweis: „Nach den Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages werden die französischen, englischen usw. Kriegsgefangenen schon in nächster Zeit zum Abschub gelangen müssen. Ob und wie lange die russischen und ukrainischen Kriegsgefangenen noch zur Verfügung stehen, kann heute noch nicht gesagt werden.“ Drei Tage später, am 15. November 1918, war folgendes Schreiben datiert: „Das Kriegsministerium in Verbindung mit dem Soldatenrat hat verfügt, daß die Kriegsgefangenen auch weiter zur Arbeit verpflichtet sind, und daß, wer nicht arbeitet, auch keinen Anspruch auf Verpflegung hat. Die Kriegsgefangenen bleiben unter Bewachung, auch wenn sie unbeschäftigt sind. Mit Wirkung vom 11. November 1918 ab erhalten die Kriegsgefangenen die gleichen Löhne wie bisher schon die russischen Gefangenen. Festsetzung auf Mk 2.80.“ Und am 19. November 1918 wird mitgeteilt: „Kriegsgefangene aller Nationalitäten fortan Lohn wie freie Arbeiter.“

Über die Größenordnung der Löhne von Weinbergarbeitern in dieser Zeit geben die Akten des StAO unter 5/8645 (1906/1924) „Arbeits- und Lohnbedingungen für Rebarbeiter(innen) des Rebgruts Käfersberg“ Auskunft, wonach 1906 ein „ständiger Rebarbeiter“ ab November 1906 einen Taglohn von 2 M 50, ein „unständiger Rebarbeiter“ einen solchen von 2 M 30 erhalten hat. Am 30. September 1919 beschloss der Stadtrat von Offenburg, dass „Rebarbeiter, die die ganze Woche in den Spitalreben arbeiten 7.– M pro Tag, übrige Rebarbeiter 6.– M pro Tag“ erhalten und

dieser „Lohn entspricht jenem für Waldarbeiter und ist höher als der Tariflohn.“

Über Kriegsgefangene im St. Andreas-Weingut erfahren wir auch durch einen Hinweis in der SCHIMPFschen Chronik (siehe Fußnote 45, S. 8b), wo über die noch heute bestehende „Ortenberger Himmelsleiter“ Folgendes geschrieben steht: „Im Jahre 1915 liess die St. Hospital-Verwaltung durch russische und französische Kriegsgefangene den Gaiselebrunnenberg umarbeiten und baute zur besseren Bewirtschaftung eine Treppe. Die Höhe der Treppe verglichen die Arbeiter mit der in der Biblischen Geschichte abgebildeten Himmelsleiter und seither wird dieser Rebberg „Himmelsleiter“ genannt. Von der Himmelsleiter gelangt man über eine Granittreppe in das Himmelreich, das man – nach Ansicht der Arbeiter – schon verdient, wenn man im Sommer bei fürchterlicher Hitze den Granitboden bearbeiten muss. Der Wein aus dieser Lage ist sehr beliebt, wegen seines feinen Geschmacks sehr geschätzt und von dem Weinkenner bevorzugt.“ SCHIMPF schreibt in der Chronik (S. 47) auch: „Während des Weltkrieges 1914–1918 waren im Ratszimmer des Trotthauses in Käfersberg zuerst im Jahre 1915 Kriegsgefangene Russen und von 1916–1918 ca. 15 Franzosen untergebracht, die in Ermangelung von deutschen Arbeitern die Reben des St. Andreas bauten. Die militärische und technische Aufsicht führte Wachmeister Franz Schilli, Gefreiter, Rebaufseher im Weingut des St. Andreas. Ein französischer Koch kochte im Brennhaus. Die Lebensmittel wurden in Offenburg geholt.“

Wie die Kriegsgefangenen des Rebguts St. Andreas-Hospital gelebt und gearbeitet haben und was nach dieser Zeit mit ihnen passiert ist, entzieht sich unserer Kenntnis, da keine Daten hierzu im Offenburger Stadtarchiv vorliegen. Generell über die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Kriegsgefangenen im Ersten und im Zweiten Weltkrieg berichten z. B. HERBERT⁴⁷, OLTMER⁴⁸, OSTERLOH⁴⁹ und SPOERER⁵⁰. Neben der Schwere der Arbeit, der Unterkunft, der Kleidung und möglicher Schikanen der Bewachungsmannschaften und von Arbeitgebern war die Ernährung von besonderer Bedeutung für die Zwangsarbeiter. SPOERER hebt S. 204/205 hervor: „Die

⁴⁷ Siehe HERBERT unter den Fußnoten 35, 36, 37 und 41

⁴⁸ OLTMER, J.: Krieg, Migration und Zwangsarbeit im 20. Jahrhundert. In: SEIDEL, H-C.; TENFELDE, K. (Hrsg.): Zwangsarbeit im Europa des 20. Jahrhunderts. Bewältigung und vergleichende Aspekte. Essen 2007, 253 S., S. 131–163

⁴⁹ OSTERLOH, J.: Die Lebensbedingungen und der Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen im „Dritten Reich“ und in der Sowjetunion. In: SEIDEL, H-C.; TENFELDE, K. (Hrsg.): Zwangsarbeit im Europa des 20. Jahrhunderts. Bewältigung und vergleichende Aspekte. Essen 2007, 253 S., S. 155–186

⁵⁰ SPOERER, M.: Zwangsarbeitsregimes im Vergleich. Deutschland und Japan im Ersten und Zweiten Weltkrieg. In: SEIDEL, H-C.; TENFELDE, K. (Hrsg.): Zwangsarbeit im Europa des 20. Jahrhunderts. Bewältigung und vergleichende Aspekte. Essen 2007, 253 S., S. 187–226

Ernährungssituation der Menschen in Deutschland war in den beiden Weltkriegen grundsätzlich unterschiedlich. ... Die Ernährung der Kriegsgefangenen war zunächst sehr knapp und wendete sich erst 1915 mit der Entscheidung für den Arbeitseinsatz zum Besseren. Grundsätzlich galt, dass die Ernährung der Kriegsgefangenen ihre Arbeitsfähigkeit aufrechterhalten und im Übrigen derjenigen der Zivilarbeiter im selben Bereich entsprechen sollte. Da den Kriegsgefangenen jedoch die (legale) Beschaffung zusätzlicher Lebensmittel weitgehend verwehrt war, dürfte dies außerhalb der Landwirtschaft ab spätestens dem Winter 1916/17 für die meisten von ihnen Hunger bedeutet haben. Wie bei den Zivilarbeitern wurde Nahrungsentzug durch Arbeitgeber zur Disziplinierung der Kriegsgefangenen von den militärischen Stellen oft wohlwollend toleriert oder sogar selbst vorgenommen.“ Und er stellt fest, dass „im Ersten Weltkrieg aufgrund der alliierten Blockade etwa ein halbe Million Menschen in Deutschland“ verhungerten. In unserem Fall des Rebgrundes St. Andreas-Hospital wollen wir annehmen, dass die Versorgung mit Lebensmitteln, und dazu darf ja auch der Wein gezählt werden, doch so hinreichend war, um die Zeit der Zwangsarbeit durchzustehen. Wir wissen aber nicht, ob bzw. wie die Kriegsgefangenen in ihre Heimat zurückgekehrt sind.

Die Situation von Kriegsgefangenen in Offenburg und besonders im St. Andreas-Hospitalfonds-Weingut während des Zweiten Weltkrieges ist besser erhalten und wird nachfolgend nach Daten des Stadtarchivs Offenburg und nach BOLL dargestellt⁵¹, der jedoch die Gesamtsituation der ausländischen Zwangsarbeiter und der Arbeitslager in Offenburg bearbeitet hat und denen wir im Folgenden nachgehen. Am 19. Juli 1940 wurden der Stadt Offenburg 20 französische Kriegsgefangene auf Anforderung zugewiesen, die mit zwei Bewachern aus dem Stammlager (Stalag) V C in Wildberg kamen, von denen 10 für das städtische Weingut St. Andreas in Käfersberg und 10 für Bauern in Ortenberg vorgesehen waren, jedoch zunächst in Offenburg untergebracht werden mussten. Nachdem im September 1940 auf dem Weingut in Käfersberg eine geeignete Unterbringung fertiggestellt war, kamen die 10 Kriegsgefangenen von Offenburg dorthin. „Das Haus Nr. 22 auf dem Gelände des Rebgrundes verfügte über eine Küche und drei Räume, einen für den Wachmann und zwei für die Gefangenen.“ (BOLL, S. 20). BOLL gibt dort auch „Die Bedingungen für die Unterbringung von Kriegsgefangenen und Ausstattung der Lager“ wieder, die durch einen Erlass des Reichsministeriums vom 12. August 1940 vorgegeben wurden: „Im allgemeinen muß von den Betrieben eine den Anforderungen der militärischen Dienststellen entsprechende Unterkunft für die

⁵¹ Stadtarchiv Offenburg, 5/6463; BOLL, siehe Fußnote 44, und BOLL, B.: Fremdarbeiter in Offenburg, 1940–1945. Arbeitsmanuskript, im Rahmen einer ABM der Stadt Offenburg vom 01.03.86–29.02.88 erstellt, 127 S. MS

Kriegsgefangenen und die Wachmannschaften gestellt werden. Die Unterkunftsräume müssen hygienisch einwandfrei sein und die Bewachung der Kriegsgefangenen ermöglichen (vergitterte Fenster, sicherer Türverschluß, nötigenfalls Umwehrung mit Stacheldraht, Beleuchtung).“ „Der Unternehmer hat zu stellen für jeden Gefangenen 1 Strohsack mit Kopfpolster, 2 wollene Decken, 1 Handtuch, 1 Eßnapf, 1 Löffel, 1 Trinkbecher, 1 Holzschemel (Hocker) oder Bänke.“ Die angekommenen Kriegsgefangenen erhielten auch gleich gebrauchte, aber stark verschmutzte Woldecken aus städtischem Bestand, die aber nach kurzer Zeit ausgetauscht werden mussten. Die Strohsäcke, die die Gefangenen erhielten, waren mit billigem Papier gefüllt, um an besseren Füllstoffen zu sparen.

Das Kommando 6031 im Rebgut in Käfersberg, so war die amtliche Bezeichnung, hatte die Aufgabe, die Rebflächen zu bewirtschaften. Im Winter, wenn keine Arbeiten in den Reben, im Keller oder sonstige zweckgebundene Pflegearbeiten anstanden, sollten die Gefangenen zu anderen anstehenden Arbeiten herangezogen werden, wie Feldwege instandsetzen oder Wassergräben anlegen. Im schneereichen Winter 1940/41 wurden sie auch zum Schneeräumen herangezogen.

Unmittelbar nach der Ankunft im Juli 1940 mussten die Kriegsgefangenen bereits Rebspritzungen durchführen, die mangels Personal dringend anstanden. BOLL berichtet jedoch, dass „die schlechte Ausrüstung der Kriegsgefangenen mit Kleidern“ immer wieder zu Problemen geführt hat. „Nach Abschluß der Spritzarbeiten im Sommer 1940 waren ihre Kleider, besonders die Schuhe, so zerschlissen, daß die Stadt dem Stalag drohte, „diejenigen Gefangenen, deren Schuhe vollständig kaputt sind“, untätig im Lager sitzen zu lassen, bis das Schuhwerk erneuert sei.“ 1943 waren die Schuhe der Gefangenen so zerrissen, dass etliche in Holzschuhen arbeiten mussten, was in den steilen Rebhängen „zu Arbeitsunfällen mit anschließender wochenlanger Krankheit führen konnte“. Das angeschriebene Stalag besorgte daraufhin nach vier Tagen lederne Arbeitsschuhe.

„Die harte Arbeit in den Reben und die ätzenden Spritzmittel machten von Zeit zu Zeit die Erneuerung der Arbeitskleidung erforderlich. Deshalb beantragte die Stadtverwaltung im Frühjahr 1943 beim Wirtschaftsamt spezielle Schutzanzüge, um die Anzüge der Gefangenen zu schonen. Obwohl für alle 11 Mann ein Schutzanzug bestellt worden war, lieferte das Wirtschaftsamt zunächst nur sechs Anzüge, obwohl die Spritzarbeiten unmittelbar bevorstanden. Als Begründung teilte es mit, Schutzkleidung sei sehr knapp, und die fehlenden Anzüge würden im nächsten Monat zugeteilt – was tatsächlich der Fall war. Allerdings erfolgte die Lieferung unter einer Bedingung: „Die neuen Schutzanzüge sollten, falls irgend möglich, gegen getragene Schutzanzüge deutscher Rebarbeiter ausgetauscht und den Gefangenen die getragenen Schutzkleider gegeben werden, damit

nicht der Fall eintritt, daß deutsche Arbeiter in alten abgetragenen Kleidern arbeiten müssen, während die Gefangenen neue haben.“

Was die Arbeitszeit der französischen Kriegsgefangenen im Rebgut St. Andreas betrifft, so fasst BOLL (S. 177/178) zwei Aktennotizen von Mitteilungen des Rebgutverwalters Ludwig SCHILLI zusammen: „Über den Arbeitstag des Kommandos 6031 des St. Andreas-Hospitalfonds ist nur bekannt, daß er ebenfalls morgens um 6 Uhr begann. Wie für die anderen Gefangenen in städtischen Betrieben dürfte auch hier um 18 Uhr Feierabend gewesen sein. Am Samstagmorgen wurde gearbeitet, den Nachmittag hatten die Franzosen frei, um ihre Arbeitskleidung zu reinigen und zu flicken.“

Unter der Überschrift „Privilegien für französische Kriegsgefangene?“ beschreibt BOLL (S. 204) eine besondere Begebenheit, was die Verpflegung der Gefangenen des Rebgutes betrifft: „Das Essen für die Kriegsgefangenen des Kommandos 6031 auf dem städtischen Rebgut in Käfersberg besorgte zunächst eine Rebarbeiterin, die Ende Dezember 1940 abgelöst wurde, weil der Kontroll-Unteroffizier die Auffassung vertrat, „es wäre auch nach den Bestimmungen nicht angängig, dass eine Frau mit den Gefangenen allein in dem Gebäude ist.“ Der Rebgutverwalter war einverstanden, zumal die Arbeiterin ihm gegenüber erklärt hatte, sie wolle in den Reben arbeiten, sobald dort die Arbeit wieder anfangen. Auf Anordnung des Wachkommandos mußten die Gefangenen in Zukunft selbst kochen, während „für den Einkauf der Lebensmittel und für die Aufstellung des Küchzettels“ nun der Rebgutverwalter verantwortlich war. Fortan war ein Gefangener damit beschäftigt, die Mahlzeiten zuzubereiten und einen Teil des Gemüses, das er für die Versorgung des Kommandos benötigte, anzubauen; das restliche Gemüse lieferte die Stadtgärtnerei.“ Wenn man berücksichtigt, dass in anderen Arbeits- und Gefangenen-Lagern der Stadt Offenburg – und dies dürfte für die meisten in Deutschland zutreffen – den Zwangsarbeitern nur „Ein nasser Matsch von Kohl oder Kartoffeln“ vorgesetzt wurde, obwohl die Mengen und Zusammenstellungen der Mahlzeiten durch Verpflegungssätze geregelt waren, so hatten die Gefangenen im Rebgut St. Andreas die besondere Möglichkeit, ein Essen nach ihrer eigenen Gepflogenheit und Herkunft zuzubereiten, auch wenn die Beschaffung der geeigneten Zutaten seinerzeit sicher sehr schwierig war. Immerhin wurde dem zuständigen Koch die Möglichkeit eingeräumt, etwas Gemüse, wohl auch Kartoffeln und Gewürze, selbst anzubauen.

Das Kommando 6031 des Weingutes St. Andreas-Hospitalfonds in Käfersberg bei Offenburg umfasste nach dem Städtischen Rechnungsamt⁵² in der Zeit von Juli 1940 bis zum Ende des Krieges 1945 insgesamt 21 französische Kriegsgefangene bei einer durchschnittlichen Stärke von

⁵² siehe Fußnote 51

Tab. 7.5 Französische Kriegsgefangene
im Weingut St. Andreas-Hospitalfonds Offenburg
(Anonymisierte Daten zu Geburtsjahr, Alter, Beruf und Aufenthaltsdauer
in der Zeit vom 19. Juli 1940 – 17. April 1945)

Lfd.Nr.	Geburts- jahr	Alter bei Antritt	Beruf	Aufenthalt im Weingut	
				von – bis	Dauer
A	1912	28	Dolmetscher (englisch)	19.07.1940 – 17.04.1945	4 J, 9 Mo
B	1905	35	Maler	19.07.1940 – Mai 1941	10 Mo
C	1913	27	Landwirt	19.07.1940 – März 1941	8 Mo
D	1913	27	Kellner	19.07.1940 – Sept. 1941	1 J, 2 Mo
E	1912	29	Landwirt	April 1941 – April 1944	3 J
F	1901	39	Landwirt	19.07.1940 – 17.04.1945	4 J, 9 Mo
G	1918	23	Landwirt	April 1941 – 17.04.1945	4 J
H	1901	39	Maler	19.07.1940 – 17.04.1945	4 J, 9 Mo
I	1911	29	Landwirt	19.07.1940 – April 1941	9 Mo
J	1911	29	Maurer	19.07.1940 – April 1944	4 J
K	1909	31	Landwirt	April 1941 – April 1944	3 J
L	1918	22	Kellner	19.07.1940 – 17.04.1945	4 J, 9 Mo
M	1913	27	Landwirt	19.07.1940 – 17.04.1945	4 J, 9 Mo
N	–	–	–	Januar 1941 – 07.02.1941	1 Mo
O	1910	31	Straßenbahn- Schaffner	24.10.1941 – 17.04.1945	3 J, 6 Mo
P	–	–	–	29.09.1944 – 17.04.1945	6 Mo
Q	1912	28	Landwirt	19.07.1940 – 17.04.1945	4 J, 9 Mo
R	–	–	–	April 1944 – 17.04.1945	1 J
S	–	–	–	24.10.1941 – 27.10.1941	-
T	–	–	–	April 1944 – August 1944	4 Mo
U	–	–	–	April 1944 – 17.04.1945	1 J

Quelle: Stadtarchiv Offenburg (StAO) 5/6463 (1940-1946); verändert

10–12 Personen. In der Tab. 7.5 haben wir die Geburtsjahre, die von den Kriegsgefangenen angegebenen Berufe und die Zeitdauer des Aufenthaltes im Rebgut St. Andreas anonymisiert zusammengestellt.

Von den 21 registrierten französischen Kriegsgefangenen des Offenburger Kommando 6031 des Rebgrundes St. Andreas-Hospitalfonds in

Käfersberg waren sechs von Beginn des Einsatzes am 19. Juli 1940 bis zum 17. April 1945, also bis wenige Tage vor der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai, d. h. zum Kriegsende dort vor Ort durchgängig anwesend, eine Zeit von rund vier Jahren und 9 Monaten ihres Lebens. Zwei Kriegsgefangene mussten sich 4 Jahre dort aufhalten, eine Person verbrachte 3½ Jahre dort, zwei Franzosen waren 3 Jahre im Rebhut und drei Personen je ein Jahr bzw. ein Jahr und 2 Monate. Die restlichen Gefangenen hielten sich weniger als ein ganzes Jahr, nämlich von 10 Monaten bis einem Monat dort auf, ein Mann war offensichtlich nur drei Tage dort registriert. Im Laufe des Jahres 1941, insbesondere im Frühjahr, wurden fünf Kriegsgefangene vom Rebhut abgezogen und nur vier Gefangene als Ersatz eingesetzt, wenn man von zwei nur kurzfristig tätigen Gefangenen absieht. Diese Veränderungen haben sich wohl durch Abberufungen zu anderen Kriegsgefangenen-Kommandos, wohl innerhalb oder im Umfeld von Offenburg, oder durch krankheitsbedingte Ausfälle ergeben. Die Stadt Offenburg hat aber bei Unterbesetzungen des Kommandos gegenüber dem Arbeitsamt stets darauf hingewiesen, möglichst Ersatzgefangene zuzuweisen, die „mit Rebarbeiten vertraut sein sollten“. Das durchschnittliche Lebensalter beim Eintritt in das Kommando 6031 lag bei 29,6 Jahren, bezogen auf die 15 Angaben zum Geburtsjahr. Der jüngste Gefangene war 22 Jahre alt, der älteste 39 Jahre. Die 15 vorhandenen Berufsangaben umfassen 8 Landwirte, von denen zumindest drei während der gesamten Einsatzzeit im Rebhut beschäftigt waren, einer hielt sich vier Jahre auf und zwei waren drei Jahre dort tätig, was bedeutet, dass die Mehrzahl der Betroffenen aus ländlicher Umgebung gekommen sind und somit im Weinbau zumindest eine berufsverwandte Tätigkeit vorfanden; vom Rest waren 2 Maler, 2 Kellner, 1 Maurer und 1 Straßenbahn-Schaffner und 1 Dolmetscher für englisch. Die beiden Kellner, der Straßenbahn-Schaffner und der Dolmetscher dürften aus städtischem Umfeld gekommen sein.

Unter Berücksichtigung der uns überkommenen Quellen scheinen die französischen Kriegsgefangenen während ihres Aufenthaltes im Weingut St. Andreas-Hospitalfonds Offenburg insgesamt noch eine leidliche Kriegszeit hinter sich gebracht zu haben, wenn man bedenkt, unter welchen Verhältnissen andere Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter ihr Leben darben mussten und sogar ums Leben kamen. Dies trifft vor allem für Gefangene aus den sogenannten Ostländern zu, insbesondere wenn sie in der Rüstungsindustrie tätig sein mussten, wo auch KZ-Häftlinge im Einsatz waren, die zusätzlich noch unter dem bekannten rassenpolitischen Druck arbeiten mussten und, zumindest solange noch ausreichend Arbeitskräfte zur Verfügung standen, nur als „Sklaven“ betrachtet wurden, ein Begriff, den HIMMLER und das WVHA (HERBERT, siehe Fußnote 35, S. 411) sowie FRITZ SAUCKEL, seit März 1943 der „Generalbevollmächtigte für den

Arbeitseinsatz“, wenn auch in anderem Zusammenhang, für diese benutzt haben⁵³.

Die in der Landwirtschaft tätigen Zwangsarbeiter und Kriegsgefangenen hatten, im Gegensatz zu den Beschäftigten in der Rüstungsindustrie, im Allgemeinen zumindest was die Ernährungslage betraf, auch im Vergleich zum Ersten Weltkrieg, eine weit bessere Situation, da dort eine deutlich höhere Selbstversorgung erfolgen konnte, vergleichbar dem erlaubten „Anbau von etwas Gemüse“ im Rebgut St. Andreas in Käfersberg, was natürlich in jedem Einzelfall von der Einstellung des jeweiligen Betriebsleiters abhing. Dabei dürften auch die „zwischenmenschlichen“ Beziehungen der deutschen und der ausländischen Beteiligten von großer Bedeutung gewesen sein. Die im „Merkblatt für die allgemeinen Bedingungen, die für den Arbeitseinsatz von kriegsgefangenen Arbeitskräften Geltung haben“ vorgegebenen Verhaltensweisen im Umgang zwischen dem Unternehmer oder Dienstherr bzw. Betriebsführer einschließlich seinen Angehörigen und den Kriegsgefangenen ist „jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt“, was natürlich auch für sämtliche „Gefolgschaftsangehörige“ galt.⁵⁴ LEHMANN⁵⁵ weist aber darauf hin, „es gelang den faschistischen Machthabern nicht, die Masse der deutschen Landbevölkerung zu einer festen, an den rassistischen Grundsätzen des NS-Regimes orientierten Haltung gegenüber den ausländischen Zwangsarbeitern zu veranlassen“. Gerade in den landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetrieben kam es immer wieder zu näherem Umgang zwischen deutschen oder ausländischen Arbeiterinnen und Kriegsgefangenen, wie sie u. a. von SCHARF⁵⁶ und MARTIN⁵⁷ berichtet wird, z. B. dass in Ilbesheim bei Landau „ein junges Mädchen wegen eines Verhältnisses mit einem französischen Kriegsgefangenen denunziert“ wurde und „vom Ortsgruppenführer kahl geschoren und durchs Dorf geschleift“ wurde. HOCHHUTH⁵⁸ hat diesen Stoff an einem konkreten Beispiel ausführlich verarbeitet. Gerade auf dem Land trat bei dem engeren Zusammenleben der Bevölkerung mit den Kriegsgefangenen der Verrat

⁵³ MARTIN, F.: Zwangsarbeiter in Landau. In: MEIER, H.-G.; BERKESSEL, H. (Hrsg.): „Unser Ziel – die Ewigkeit Deutschlands“. Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz. Bd. 3, Mainz 2001. S. 60–71, hier S. 69

⁵⁴ „Der Einsatz von Kriegsgefangenen und seine Regelung“ in: Der Deutsche Weinbau 1942, S. 261–262

⁵⁵ LEHMANN; siehe Fußnote 40, hier S. 136

⁵⁶ SCHARF, E.: Die Verfolgung pfälzischer Frauen wegen „verbotenen Umgangs“ mit Ausländern. In: MEIER, H.-G.; BERKESSEL, H. (Hrsg.): „Unser Ziel – die Ewigkeit Deutschlands“. Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz. Bd. 3, Mainz 2001; S. 79–88

⁵⁷ MARTIN; siehe Fußnote 53; hier S. 70

⁵⁸ HOCHHUTH, R.: Eine Liebe in Deutschland. Hamburg 2007, rororo Taschenbuch Nr. 15090, 10. A., 339 S.

von solchen Verstößen gegenüber NS-Vorschriften eher auf, mit zum Teil drastischen Folgen bis zur Einlieferung ins KZ und zur Hinrichtung.

7.5 Die Weinbergarbeiter nach dem Zweiten Weltkrieg

Mit der Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 in Berlin-Karlshorst war der Zweite Weltkrieg formal zu Ende. Deutschland wurde von den Alliierten in vier Besatzungszonen aufgeteilt und von einem Kontrollrat verwaltet. Im Juni 1948 erlaubten die Militärregierungen der Westländer per Gesetz die Währungsreform und die Einführung der Deutschen Mark (DM). Am 23. Mai 1949 wurde in Bonn das Grundgesetz der Deutschen Bundesrepublik verkündet und Mitte August kam es zu den ersten Bundestagswahlen.⁵⁹ In Ostdeutschland entwickelte sich die sowjetische Zone 1949 zur Deutschen Demokratischen Republik, die sich mit dem Mauerbau ab 12. August 1961 vom Westen abgrenzte.

Noch vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes konstituierte sich im Westen Deutschlands eine Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeberverbände des vereinten Wirtschaftsgebietes, aus dem im November 1950 die „Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände“ hervorging.⁶⁰ Am 30./31. Juli 1949 schlossen sich die Landarbeitergewerkschaften der westdeutschen Länder auf dem Vereinigungsverbandstag in Hannover-Münden zur Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF) zusammen, die eines der Gründungsmitglieder des Deutschen Gewerkschaftsbunde (DGB) beim Gründungskongress am 12–14. Oktober 1949 in München war.⁶¹ Damit wurden die Voraussetzungen für tarifliche Vereinbarungen auch zwischen den weinbaulichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach dem Kriege geschaffen, wie es im Grundgesetz, Artikel 9, Absatz 3, verankert und garantiert ist.

In der Bundesrepublik führte die DM zu einer ungewöhnlichen wirtschaftlichen Entwicklung, die als sog. „Wirtschaftswunder“ besonders in den 1950er Jahren sichtbar wurde und bis in die Mitte der 1960er Jahre anhielt. Dies erforderte einen hohen Personalbedarf im Gewerbe, in der Industrie sowie im Öffentlichen Dienst und führte zu einer starken Abwanderung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft. Entsprechend des höheren Bedarfes und den zunehmenden Wunschvorstellungen der Bevölkerung nach ausreichend Nahrungsmitteln, ausgedrückt in der sog. „Fresswelle“ als Folge des Hungers im Krieg, erhöhte die Landwirtschaft

⁵⁹ PLOETZ, K.: Hauptdaten der Weltgeschichte. Bielefeld 1951, S. 230–243

⁶⁰ http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesvereinigung_der_Deutschen_Arbeitgeberverbände (05.02.2011 – 11:23)

⁶¹ http://de.wikipedia.org/wiki/Gewerkschaft_Gartenbau_Land_und_Forstwirtschaft (30.01.2011 – 16:32)

ihre Produktion, was mangels geeigneten Personals nur durch entsprechende Mechanisierung möglich war.⁶² Der deutsche Weinbau litt zunächst darunter, dass die Rebanlagen infolge der Kriegseinwirkungen weitgehend zerstört waren oder mangels Bewirtschaftung in einem sehr ungepflegten Zustand sich befanden. Die Weinernte 1945 erbrachte dementsprechend nur rund 0,5 Millionen Hektoliter ein. Der schleppende Wiederaufbau der Rebflächen unmittelbar nach dem Krieg lag einmal im Mangel an erfahrenem Personal begründet, das teils im Krieg umkam oder noch in Kriegsgefangenschaft zurück gehalten wurde, und zum anderen in der noch nicht hinreichenden Versorgung mit modernem Pflanzgut zum Wiederaufbau, das teilweise erst aus dem Ausland beschafft werden musste, bevor es im eigenen Lande erzeugt werden konnte. Die wiederaufgebauten Rebflächen mussten jedoch auch bewirtschaftet werden, wofür zu wenig einheimisches Personal zur Verfügung stand. Deshalb bot es sich an, sogenannte „Gastarbeiter“ aus dem Ausland einzustellen. Diese stammten zunächst aus Italien, weil im Herbst 1953 die italienische Regierung in der Bundesrepublik darum nachsuchte, inwieweit in Deutschland italienische Arbeiter tätig werden könnten, um einerseits die italienische negative Handelsbilanz mit Deutschland abzubauen und andererseits ihre Arbeitslosenquote auf diese Weise zu mindern. So kam es am 20. Dezember 1955 zum ersten Anwerbe-Abkommen zwischen Italien und Deutschland, dem bis zum Anwerbestopp 1973 weitere Vereinbarungen mit anderen Ländern folgten, nämlich mit Spanien und Griechenland (1960), Türkei (1961), Marokko (1963), Portugal (1964) und Tunesien (1965).⁶³ ⁶⁴ Erleichtert wurde der Einsatz ausländischer Arbeitnehmer durch die Römischen Verträge von 1957, die im Rahmen des Gemeinsamen Marktes die Grenzen für EWG-Bürger öffneten, unter anderem für Waren und Personen, was eine Freizügigkeit ohne Visum möglich machte.

In der Tab. 7.6 haben wir den Ablauf des Gastarbeiter-Einsatzes an Hand des Weingutes EMIL MARGET in Hügelheim aufgelistet, um aufzuzeigen, welcher Personenkreis aus welchen Ländern und Regionen zwischen 1952 und 1966 in einem 6 ha großen Weinbaubetrieb mit Landwirtschaft tätig war.⁶⁵ Für jeden Gastarbeiter musste eine Arbeitslaubnis vorliegen, danach wurde ein vorgegebener Arbeitsvertrag abgeschlossen zwischen dem Betrieb und dem Arbeiter, in dem die Arbeit selbst beschrieben, der Zeitpunkt des Eintritts und des vorgesehenen Austritts, die Höhe des Arbeitsentgeltes festgelegt wurden, das „keinesfalls eine

⁶² HENNING, F.-W.; siehe Fußnote 32, hier S. 263

⁶³ <http://de.wikipedia.org/wiki/Gastarbeiter> (09.05.2010 – 22:26)

⁶⁴ MÜLLER, W.: Die italienischen Gastarbeiter in Esslingen 1955–1973. Univ. Stuttgart, Magisterarbeit 2006, 170 S.

⁶⁵ Privatchiv REINER MARGET, Hügelheim (PrivArchRM)

ungünstigere Behandlung als die vergleichbaren deutschen Arbeiter“ sein durfte, sowie auf den Arbeitsschutz und sonstige Arbeitsbedingungen hingewiesen wurde. Grundsätzlich fanden „die Bestimmungen des Tarifvertrages“ zwischen den jeweiligen Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvereinigungen Anwendung. Der Netto-Lohn betrug zum Beispiel im November 1957 monatlich 160 DM bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 60 Stunden wöchentlich. Geleistete Mehrarbeit wird mit 1,20 DM pro Stunde vergütet und bis zu einer Mindestzahl von 16 Stunden auch garantiert. Im Winter werden von November bis März keine Überstunden verlangt und bezahlt. Der Arbeiter erhält vom Arbeitgeber „angemessene Unterkunft und angemessene Verpflegung“, letztere in der Hausgemeinschaft; beide werden als Teil des Arbeitsentgeltes neben dem Barlohn gewährt. Als bezahlten Erholungsurlaub wird für jeden vollen Monat Beschäftigung ein Werktag gegeben, sofern eine ununterbrochene Beschäftigungsdauer von 6 Monaten im Betrieb des Arbeitgebers abgeleistet wurde. Sofern der Arbeitsvertrag vom Arbeiter erfüllt wurde, übernimmt der Arbeitgeber nach Ablauf der Vertragsdauer die Kosten für die Rückreise des Arbeiters vom Bestimmungsort bis zur Landesgrenze des Arbeitnehmers. In den darauffolgenden Jahren veränderten sich die Vertragsinhalte insbesondere hinsichtlich des Entgeltes. So wurden 1960 monatlich 180,- DM ausbezahlt, in den Wintermonaten 160,-, bei einer regelmäßigen Wochen-Arbeitszeit von 64 Stunden; Mehrarbeit brachte 1,30 DM je Stunde. In einem Arbeitsvertrag von 1962 wurden bei der „ordnungsgemäßen Erfüllung des Arbeitsvertrages“ sogar eine Treueprämie gewährt, und zwar „nach einer Tätigkeit von 5 Monaten 100,- DM, nach 6 Monaten 125,- DM, nach 7 Monaten 150,- DM, nach 8 Monaten 180,- DM, nach 9 Monaten 210,- und nach 10 Monaten 240,- DM“. Bei einigen italienischen Arbeitnehmern geht aus den Unterlagen hervor, dass zumindest ein erheblicher Teil des Entgeltes an die Familie in der Heimat überwiesen wurde.

In den Jahren von 1952 bis 1969 waren im Weingut Marget in Hügelsheim im badischen Markgräflerland 20 Gastarbeiter aus Italien, drei aus Spanien, 7 aus Portugal und zwei aus der Türkei, was auch mit Ausnahme von Portugal, der zeitlichen Reihenfolge der abgeschlossenen Anwerbe-Abkommen entspricht. Die italienischen Gastarbeiter hielten sich von Mitte 1956 bis Ende 1962 im Weingut auf, ausgenommen von zwei Arbeitern, die bereits 1952 dort eine Arbeitsstelle gefunden hatten, eine davon jedoch nur für 1,5 Monate, die andere aber für 41 Monate bis 1955. Die Mehrzahl der Italiener hielt sich 6 bis 7 Monate im Weingut auf, drei jedoch verweilten mehr als ein Jahr dort, sechs hielten es nur 1-2 Monate aus. Die Altersspanne betrug 17 bis 49 Jahre, die Mehrzahl der Arbeiter war zwischen 20 und 30 Jahre alt. Von 19 Angaben entfielen 11 auf ledige, 8 auf verheiratete Personen, nur eine davon war weiblich. Schwerpunktmäßig kamen die meisten Italiener aus der Region Pescara (50%), der

Tab. 7.6 Gastarbeiter im Weingut Emil Marget, Hugelheim
1952–1969

Italiener						
Nr.	Region	Geb. Jahr	Stand	Eintritt	Austritt	Alter
1	Vicenza	1926	ledig	21.06.52	17.11.55	26
2	Trento	1935	ledig	16.09.52	31.10.52	17
3	Pescara	1934	ledig	22.05.56 23.01.57	13.12.56 10.06.57	22
4	Pescara	1912	verh.	22.05.56 23.01.57	? ?	44
5	Pescara	1936	ledig	27.05.57	14.11.57	21
6	Pavia	1924	verh.	16.12.57 15.01.59	31.07.58 07.03.59	33
7	Pescara	1918	verh.	01.08.57	14.04.59	39
8	Pescara	1936	ledig	10.08.57	19.12.58	21
9	Pescara	1910	Verh.	11.01.58	15.11.58	48
10	Pescara	1940	ledig	15.04.59	14.11.59	19
11	Pescara	1940	ledig	15.04.59	14.11.59	19
12	Cosenza	1940	ledig	08.06.60	20.12.60	20
13	Pescara	1939	ledig	01.04.60	04.06.60	21
14	Pescara	1936	ledig	01.04.60	04.06.60	24
15	Foggia	1940	ledig	14.04.61	16.11.61	21
16	Foggia	1941	-	14.04.61	16.11.61	20
17	Cosenza	1931	verh.	23.10.61	31.12.61	30
18	Messina	1921	verh.	13.02.62	06.03.62	41
19	Catanzaro	1935	verh.	13.02.62	09.03.62	27
20	Foggia	1913	verh.	19.05.62	15.12.62	49
Spanier						
21	Caceres	1936	ledig	27.07.62 09.01.63	17.12.62 14.12.63	26
22	Almeria	1935	-	08.05.64	11.12.64	29
23	Almeria	1946	-	08.05.64	11.12.64	18

(Fortsetzung)

Portugiesen						
Nr.	Region	Geb. Jahr	Stand	Eintritt	Austritt	Alter
24	Faro	1923	verh.	08.04.65	03.09.65	42
25	Faro	1928	verh.	09.04.65	15.12.65	37
26	Faro	1921	verh.	09.04.65 01.01.66	31.12.65 14.12.65	44
27	Faro	1920	verh.	16.05.66	14.12.66	46
28	Faro	1948	ledig	16.05.66	14.12.66	18
29	Beja	1921	verh.	13.10.66 21.02.68	14.12.67 08.08.68	45
30	Montalegre	1934	verh.	05.04.67	10.01.69	33
Türken						
31	Ankara	1930	verh.	29.03.66	19.11.66	36
32	Sinop	1932	verh.	29.03.66	19.11.66	34

Quelle: Privatarhiv Reiner Marget, Hügelsheim

Rest verteilt sich auf andere Gebiete. Ein spanischer Arbeiter war von Juli 1962 bis Januar 1963 im Weingut, die anderen beiden gleichzeitig 1964. Die 7 Portugiesen, sechs von der Algarve, einer aus dem Norden, hielten sich in der Zeit von April 1964 bis August 1968 im Markgräflerland auf und blieben auch dort 5 bis 14 Monate lang. Ihr Lebensalter lag mit drei Personen über 40 Jahre etwas höher als das der Italiener und bis auf einen jungen Mann waren alle verheiratet. Bei den zwei türkischen Gastarbeitern, die sich im Jahr 1966 im Weingut aufhielten, gab es nach Aussage des Betriebsleiters immer wieder Schwierigkeiten, die aber wohl auf die Sprachprobleme zurückzuführen waren. Als wichtigstes Motiv für eine Tätigkeit als Gastarbeiter in Deutschland dürfte nach MÜLLER (siehe Fußnote 64) Arbeitslosigkeit in der Heimat sein, gelegentlich auch die Umgehung des Militärdienstes in der Heimat, persönliche, meist familiäre Gründe, aber auch Abenteuerlust und die Suche nach einem anderen Leben.

Da 1967 der landwirtschaftliche Zweig des Betriebes Marget in Hügelsheim aufgegeben wurde, sind für längere Zeit keine ausländischen Gastarbeiter mehr angestellt worden. Erst ab 1987 kamen solche wieder in das Weingut, und zwar als sogenannte Saisonarbeiter. Sie dienten mangels ein-

heimischer Hilfskräfte als Zeitarbeiter, die vor allem zur Zeit der Traubenlese im Herbst, aber auch zur Mithilfe beim Rebschnitt zu Jahresbeginn eingestellt wurden und auch heute noch, vor allem bei größeren Betrieben notwendig sind. Dabei mussten Arbeitskräfte, die nicht aus EU-Mitgliedsländern kamen, beim Arbeitsamt angemeldet bzw. angefordert werden, um eine befristete Arbeitserlaubnis von drei Monaten zu erhalten. Für polnische Zeitarbeiter musste der Betrieb zuvor bei der Ausländerbehörde eine „Besucherbestätigung“ mit den vorgesehenen Personen ausfüllen und bestätigen, dass er für Kost und Unterbringung aufkommt. Mit diesem Formular erhielt der polnische Interessent bei der deutschen Botschaft das erforderliche Einreisevisum. Beim Arbeitsamt musste der Betrieb bestätigen, dass er für den Zeitarbeiter den ortsüblichen Lohn nach Abzug von Kost und Logis bezahlt. Für die Unterbringung der ausländischen Arbeitnehmer wurden besondere Anforderungen gestellt. Erforderlich waren eine Lohnsteuerkarte und die Anmeldung bei einer Sozialversicherungsgesellschaft, da der Arbeitnehmer grundsätzlich auch der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung unterliegt. Im Laufe der Jahre und nach der Mitgliedschaft in der EU änderten sich diese Verfahren.

In der Tab. 7.7 haben wir die im Weingut Marget zwischen 1989 und 2004 als Saisonarbeiter tätigen Personen anonymisiert zusammengestellt. Es zeigt sich, dass die Polen überwiegen und von 1989 bis 2002 eine Person jedes Jahr dort tätig war, wobei zwischen ihm und der Betriebsleiterfamilie ein freundschaftliches Verhältnis entstanden war. Durch diesen sind auch andere Polen an diese Arbeitsstelle gelangt. Insgesamt waren 28 polnische Kräfte bei der Traubenlese, 18 im Frühjahr beim Rebschnitt tätig, einmal kam ein Pole während des Jahres zu Rearbeiten nach Hülgelheim. In drei Jahren, nämlich 1991, 1992 und 1994 haben Saisonarbeiter aus Slowenien im Rebgut beim Rebschnitt oder bei der Lese geholfen. 1999 trat zum ersten Mal ein Rumäne im Betrieb zur Arbeit an, dem ab 2001 zwei weitere folgten. Dies spiegelt die allgemeine Tendenz in der nationalen Abfolge von osteuropäischen Saisonarbeitskräften wider. Mit der Aufnahme von Polen 2004 als EU-Mitglied ließ die Tätigkeit polnischer Saisonarbeiter in Deutschland deutlich nach, was auch für Slowenien und Slowenen gilt. Inzwischen hat sich das Herkunftsland osteuropäischer Saisonarbeitskräfte mit Rumänien weiter nach Osten verlagert. Da das Motiv für diese Art der Zeitbeschäftigung vordergründig das befristete Geldverdienen oft während der beruflichen Urlaubszeit war und das in kurzer Zeit erarbeitete Entgelt meist höher war als das für eine längere Berufstätigkeit zu Hause, wurde diese Saisonarbeit meist als zusätzliche Beschaffungsmaßnahme für das Heimatland genutzt, um dort Anschaffungen tätigen zu können. Daraus resultiert auch die berufliche Bandbreite gerade der polnischen Saisonarbeitskräfte vom einfachen Arbeiter bis zum Akademiker.

Tab. 7.7 Saisonarbeiter im Weingut Emil Marget, Hügellheim 1987–2003

Jahrgang/ Alter	19 87	19 88	19 89	19 90	19 91	19 92	19 93	19 94	19 95	19 96	19 97	19 98	19 99	20 00	20 01	20 02	20 03	20 04	N
Polen																			
1959/27	x	x			S	S	S	S		S	A	S	S	S					S=7 A=1 L=13
1955/31	x	x			S	S	S				S	S							S=5 L=3
1961/30 ♀							L	L	L	L									L=4
1965/27								S						S	L	L			S=2 L=4
1951/43									S			L							S=1 L=1
1959/37											S								S=1
1959/38													S						S=1
1962/37														L					L=1
1968/33																	L	S L	S=1 L=2
Summe:	9		S = 18		A = 1		L = 28												
Slowenen																			
1969/22					S														S=1
1941/50 ♀								S											S=1 L=1
Summe:	2		S = 2		A = 0		L = 1												
Rumänen																			
1951/48														L					L=1
1956/43 ♀															S A	S L	S		S=3 A=1 L=1
1971/32																	L		L=1
Summe:	3		S = 3		A = 1		L = 3												
Gesamt:	14		S = 23		A = 2		L = 32												
S = Rebschnitt A = Rebarbeiten L = Traubenlese																			

Quelle: Privatarchiv Reiner Marget, Hügellheim

Die Notwendigkeit von in- und ausländischen Saisonarbeitern hat sich im Weinbau und in der Landwirtschaft überhaupt in Deutschland nicht geändert. Mit der EU-Mitgliedschaft mehrerer osteuropäischer Länder vereinfachte sich auch das Verfahren für den Einsatz solcher Arbeitnehmer wesentlich. Inzwischen gibt es in jeder Region Dienstleistungsfirmen und Lohnunternehmen, die dem Betriebsleiter kleinerer und größerer Wein-güter bei nahezu allen weinbaulichen (und kellerwirtschaftlichen) Maß-nahmen direkt durch Maschinenvermittlung oder personell durch Ver-mittlung und Beschaffung von in- und ausländischen Saisonarbeitskräften behilflich sind. Die Vorteile solcher Kooperationen sieht z. B. der Maschi-nenring-Breisgau⁶⁶ in der „Beschäftigung nach Bedarf, keine Kosten bei Ausfall durch Krankheit oder Unfall, keine Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung, kurzfristige Planungsänderungen sind möglich, die Mit-arbeiter kommen auf den Betrieb, keine Kosten für Verwaltung, Anstel-lung und Abrechnung sowie in der Regel deutschsprachige Arbeitskräfte“. Selbst staatliche Weinbaubetriebe nutzen heute im Zuge der Personalspar-maßnahmen solche Einrichtungen.

Seit 1. Mai 2011 ist die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit im deutschen Bundesgebiet für die acht EU-Mitgliedstaaten Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Lettland, Litauen und Estland in Kraft getreten, womit eine weitere Hürde und Verwaltungsarbeit für die Betriebe gefallen ist, denn die Bürger dieser Länder benötigen in Deutsch-land keine Arbeitserlaubnis mehr.

Aus der oben dargestellten Übersicht geht hervor, dass sich die soziale Lage der Weinbergarbeiter im 20. Jahrhundert auf der rechtlichen Grund-lage von Tarifvereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeit-nehmer-Vereinigungen in hohem Maße gegenüber früher verbessert hat. Dem stehen nur die Verhältnisse zu Zeiten der beiden Weltkriege gegen-über, wo insbesondere im Zweiten Weltkrieg Zwangsarbeiter und Kriegs-gefangene Sklavenarbeit meist unter menschenunwürdigen Bedingungen auch in den Weinbergen zu leisten hatten. Dank der technischen Fort-schritte ist die Weinbergarbeit inzwischen nicht mehr die Knochenarbeit wie früher, auch wenn zumindest die Steillagen nach wie vor die äußerste Anstrengung und Leistung vom Weinbergarbeiter abverlangen. Gerade diese stellen jedoch die sonnenbegünstigten Qualitätsweinberglagen dar, die nicht nur aus Gründen der Weinqualität, sondern auch wegen ihrer landschaftsprägenden Eigenschaften erhaltenswert sind.

⁶⁶ <http://www.maschinenring-breisgau.de> (25.10.2010 – 01:21)

8. Rückblick und Ausblick

Der Weinberg, ob als kleiner Weingarten oder als steiler Rebhang, stellt ein einmaliges Ökosystem dar, in dem sich nicht nur die Weinrebe mit sich, seinen Mitlebewesen und der Umwelt auseinander setzen muss, sondern in dem auch der darin arbeitende Mensch mit einbezogen ist, wie es die Definition der Ökologie vorgibt: Die Wissenschaft von den Wechselbeziehungen der Organismen untereinander und mit ihrer Umwelt. Schon in der Bibel und im Mittelalter wurde dieses Ökotope Weingarten eingezäunt, womit auch die Geschlossenheit nach außen sowie die erforderliche Unversehrtheit dieser Einheit dokumentiert wurde. Der Mensch steuert das System Weinberg dergestalt, dass letztlich reife Trauben geerntet werden können, um diese direkt zu verzehren, Trockenfrüchte, wie Rosinen daraus zu erhalten, Traubenmost zu gewinnen oder trinkbaren Wein herzustellen. Hierzu bedarf es eines umfangreichen Kataloges von Bearbeitungen, die über die Jahrhunderte nahezu gleich geblieben sind und z. B. in der „Churfürstlich Sächsischen Weingebürs-Ordnung“ von 1588 in 23 spezifischen Arbeitsanweisungen festgelegt sind. Mit solchen Reordnungen wurde den Weinbergarbeitern vorgeschrieben, was sie im Laufe eines Jahres im Weinberg und an den Reben zu tun hatten. Sie dienten auch der Berechnung und Feststellung der Entlohnung, die ursprünglich in Naturalien bestand und später sich in Geldwerten zur Auszahlung kam. Solange die Bewirtschaftung von Rebflächen im Teilbau-Verfahren erfolgte, bestand die Entlohnung im Einbehalt eines gewissen, festgelegten Anteils der Ernte, was wegen der witterungsbedingten Unsicherheit der Erntemenge für den Pächter stets ein hohes Risiko beinhaltete, der ja seine Arbeitskraft in die Bewirtschaftung investiert hatte. Die Situation der Weinbergarbeiter, insbesondere der Tagelöhner, verbesserte sich mit der Festlegung von Löhnen in Rebtax-Ordnungen erheblich, auch wenn die Einkommen dadurch immer noch niedrig blieben. Insofern wundert es nicht, dass schon in den 20er Jahren des 15. Jahrhunderts in Basel streikähnliche Arbeitsniederlegungen zur Forderung nach höheren Löhnen zustande kamen.

Die Bearbeitung der Reben erfolgte seit Menschengedenken durch freie und unfreie Weinbergarbeiter, die als Tagelöhner, wie bereits in der Bibel beschrieben, als Sklaven im antiken Griechenland und im Römischen Reich, als Lehnsleute im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, oder als Winzer mit kleineren Weinbaubetrieben die notwendigen Arbeiten im

Weinberg tätigten. Unfreie Weinbergarbeiter unterlagen der Abhängigkeit ihres jeweiligen Herrn, sie litten nicht nur unter der Last der täglichen Arbeit, sondern auch unter den Befehlen und Schikanen ihrer Arbeitgeber. Aber auch freie Weinbergarbeiter, wie die Tagelöhner, litten unter dem Zwang, nur mit Arbeit ihr tägliches Brot zu verdienen, um ihr Leben fristen zu können. Aber schon im Buch Jesus Sirach der Bibel wird gefordert: „Misshandle einen Sklaven nicht, der dir treu dient,/ auch nicht einen Tagelöhner, der sich willig einsetzt“. Die Entlohnung der Weinbergarbeiter war im allgemeinen so dürftig, dass sie sich keine Bevorratung anlegen oder Werte ansammeln konnten und sich meist zusätzlich mit Nebentätigkeiten befassen mussten, um die meist zahlreichen Familienmitglieder am Leben halten zu können. Die häufig eintretenden Missernten schlugen auch hart bei ihnen zu und zwangen sie zur Aufnahme von Krediten, die zurückzuzahlen sie kaum mehr in der Lage waren. Im Krankheitsfalle waren sie weitgehend auf sich selbst angewiesen, beim Tod des Arbeitnehmers fiel die verwaiste Familie in Bettelei und der Wohlfahrt zu Lasten. Diese Trostlosigkeit, Hoffnungslosigkeit und Überarbeitung eines ermüdeten Rebarbeiters stellt das Bild der Abb. 8.1 dar, das der französische Bauernmaler JEAN FRANÇOIS MILLET (1814–1875) wohl während seines 22-jährigen Aufenthaltes in der Künstler-Kolonie Barbizon bei Fontainebleau gemalt hat.¹ Der Autor WALTHER GENSEL schreibt dazu, dass „das Original fast wie eine Offenbarung“ auf ihn wirkte: „Dies liegt zum Teil an der Farbe. Die Haupttöne sind nämlich hellgrün und gelb, und diese werden in der Reproduktion so stumpf, daß eine der großartigsten Seiten des Bildes, nämlich das Vibrieren der heißen, staubigen Luft ganz verloren geht, und gerade durch diese Schwüle, durch diese den gelben Hut des Winzers umzitternden Sonnenstrahlen wird seine gänzliche Erschöpfung, sein fast tierischer Gesichtsausdruck verständlich gemacht und gemildert. ... Niemals sind schwierige Hände und Füße gewaltiger, niemals ist menschliches Elend eindringlicher gemalt worden, ...“

Unter dem Eindruck dieses Bildes und der früher dargestellten Sachverhalte fragt man sich natürlich auch, wie wohl der Hinweis bei Jeremia, Kap. 31,5 „Du sollst wiederum Weinberge pflanzen an den Bergen Samarias; Pflanzen wird man und dazu pfeifen“² zu verstehen ist. Außer bei der Traubenlese und beim Trotten konnten wir in der Fachliteratur keine Hinweise auf Gesänge von Weinbergarbeiter/innen bei ihrer Arbeit im Weinberg finden³, und auch Pfeifen dürfte bei der Weinbergarbeit schwer sein,

¹ GENSEL, W.: Millet und Rousseau. Bielefeld und Leipzig 1902, 112 S., hier Abb. 19, S. 28, Text S. 50

² STEIGELMANN, W.: Der Wein in der Bibel. Neustadt a. d. W. 1962, 103 S.; hier S. 95

³ BÜCHER, K.: Arbeit und Rhythmus. Leipzig 1924, 6. A., 497 S.; SCHOPP J.: Das deutsche Arbeitslied. Heidelberg 1935, 376 S.



Abb. 8.1 Ruhender Weinbergarbeiter (Jean-François Millet, 1869)

vor allem am Hang – heute schallt die Musik aus dem Kofferradio. Die Weinbergarbeiter, insbesondere die Frauen, wurden dagegen immer zur Vorbereitung und Teilnahme an den üblichen Herbstfesten und Herbstumzügen herangezogen, wie sie DIEHL⁴ für die Pfalz und Umgebung beschrieben hat, womit ja auch der Abschluss der jährlich üblichen Weinbergarbeit gefeiert wurde. Man kann davon ausgehen, dass die Weinbergarbeiter und das Lesehilfspersonal im Allgemeinen viel lieber unter sich mit reichlich Essen und Trinken gefeiert hätten, als zu einer Veranstaltung mit und für den Dienstherrn zum Lächeln gezwungen zu werden.

⁴ DIEHL, W.: Bacchuszug und Herbstschmüerel – Über Herbstbräuche in der Pfalz und einigen Nachbarregionen. Schriften zur Weingeschichte, Nr. 151, 2005, 95 S. (Gesellschaft für Geschichte des Weines)

Aus heutiger Sicht betrachtet, schulden wir dem Heer der Weinbergarbeiter wichtige Vermächtnisse. Ohne ihre mühsame Arbeit würden die heutigen, als Weltkulturerbe ausgezeichneten einzigartigen Wein-Kulturlandschaften wie das Moseltal und das Mittlere Rheintal wohl nicht mehr als solche existieren. Sie haben dafür geschuftet, dass wir heute von Nachhaltigkeit der Rebkulturen in den drei Bereichen Ökologie, Ökonomie und Soziales überhaupt sprechen können, da sie unter viel schwierigeren Bedingungen und in Unkenntnis vieler falscher Bewirtschaftungsweisen dennoch den traditionellen Weinbau für uns erhalten haben; dort wo der Weinbau aus Gründen des Klimas, des Bodens und der Lage sich nicht als erhaltenswert und wirtschaftlich erwies, ist er mangels Bewirtschaftung eingegangen. Die Weinkulturlandschaften mit ihren Schlössern sind heute touristische Anziehungspunkte und bringen der dortigen Bevölkerung zusätzliches Einkommen. Die Weinbergarbeiter haben für den Erhalt der Landschaft an Rhein, Mosel, Neckar und Main mit ihren Nebenflüssen unermüdlich gearbeitet. Sie haben auch die Umstellung vom Massenweinbau im Mittelalter und der frühen Neuzeit auf Qualitätsweinbau ab dem spätem 18. Jahrhundert durch mühsames Pflanzen und Pflegen von Edelweinsorten erarbeitet, womit die Wirtschaftlichkeit des Weinbaus eher erzielbar war, was den Erhalt der wertvollen Weinlagen ermöglichte. Das Verhältnis zwischen Weinberg-Eigner bzw. Weingut-Besitzer und Weinbergarbeitern ist heute ein viel persönlicheres als früher, zumal die Bediensteten viel besser ausgebildet, selbständiger und qualitätsbewusster sind, aber auch besser entlohnt werden; selbst die beiden Familien sind heute soviel offener zueinander als früher, was für beide Seiten von Vorteil ist.

Der Weinbau in den besten, aber schwierigen Hang- und Steil-Lagen wird nur zu erhalten sein durch die mechanische Erleichterung der Arbeiten im Rahmen der Bodenpflege und des Pflanzenschutzes, der unter Umständen mittels widerstandsfähigen Rebsorten und pflegeleichteren Erziehungssystemen vereinfacht werden kann. Hinzu kommen müssen jedoch auch Vereinfachungen hinsichtlich der Reglementierungen im Anbau und im Ausbau, damit eine wirtschaftlich einträgliche Vermarktung durchführbar wird. Denn auch heute noch gilt, was JOHANN RASCH⁵ in seinem Weinbuch um 1580 unter dem Kapitel „Hawer Practit“ geschrieben hat:

⁵ RASCH, J.: Das Weinbuch. Nachdruck der Ausgabe im 1588. Nachwort von RENATE SCHOENE. Dortmund 1981, o. Seitenangabe (Die bibliophilen Taschenbücher Nr. 263)

„Wegen solches grossen uncostens und verlags /
sagt man / welcher Herr (der selbst kein hawer ist)
sich vom weinbaw ernehren wil oder mueß /
vund nit all jar drey lesen /
eins im beutel / eins im kheller / eins im weingart /
zusammen bringt /
der werde des bawens jemals wenig nutz haben /
vund schwerlich haußhalten können /
dann je ein jar dem andern
auß der noth helfen
muß.“

Danksagungen

Mein besonderer Dank gebührt an dieser Stelle folgenden Einrichtungen und Personen:

- Stadtarchiv Offenburg für die Möglichkeit der Einsichtnahme und Druckgenehmigung von Akten über das St. Andreas-Hospital Käfersberg,
- Stadtarchiv Freiburg für die Nutzung der Akten von Weinbau-Daten, insbesondere Herrn Dr. Widmann,
- Staatliches Weinbauinstitut Freiburg für die Überlassung des Materials der Umfrage von Prof. Dr. Adolph Blankenhorn sowie der längeren Ausleihe von Literatur aus der Blankenhorns- und Instituts-Bibliothek,
- Reiner Marget und Frau Barbara in Hühelheim für die großzügige Bereitstellung von Daten und ihre Auskunft über die Fremd- und Ausländer-Arbeiter des Weingutes Emil Marget an Hand des Privatarchivs Reiner Marget,
- Caritas-Bibliothek Freiburg für die Nutzung dieser Einrichtung,
- Oberrheinisches Bäder- und Heimatmuseum Bad Bellingen in Bamlach für die Überlassung einer Kopie der Bellingener Rebornung zur Reproduktion,
- Winfried Köninger, Leiter des Weingutes Schloss Ortenberg am Sankt Andreas für die zeitweise Überlassung der Schlimpfischen Chronik des St. Andreas-Hospitals Offenburg,
- Dr. Fritz Schumann, Bad Dürkheim-Ungstein, für die Überlassung zweier Bücher.

Bild- und Quellen-Nachweise

- Abb. 3.1 Oberrheinisches Bäder- und Heimatmuseum Bad Bellingen,
79415 Bad Bellingen
- Abb. 4.1 Stadt Freiburg, Kulturamt, Stadtarchiv (C 1 Gewerbe und Handel 34)
vom 12. 7. 2011 und 25. 7. 2011
- Abb. 4.2 Harenberg Kommunikation Verlags- und Medien GmbH & Co. KG.
(10. 8. 2011)
- Abb. 5.1 Staatliches Weinbauinstitut Freiburg
- Abb. 6.1 Klein, Eugen: Der Weinbau. Verlagsbuchhandlung Eugen Ulmer, Stuttgart 1905
- Abb. 6.2 Müller Karl: Rebschädlinge und ihre neuzeitliche Bekämpfung. G. Braun'sche
Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe i. B.1918
- Abb. 7.1 Reichs-Gesetzblatt 1919, 111
- Abb. 7.2 Privatarchiv Reiner Marget, 79379 Müllheim-Hügelheim
- Abb. 7.3 Privatarchiv Reiner Marget, 79379 Müllheim-Hügelheim
- Abb. 8.1 Copyright: Van Gogh Museum Enterprises B.V., Amsterdam;
Ref.: 2011.401 (1-16-2012)

